This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

H
31
.P556

Berichtigungen

berühmter Staats- Finanz- Policey- Cameral- Commerz- und ökonomiſcher

Schriften

dieſes Jahrhunderts,

von dem Verfaſſer des Lehrbegrifs ſämtlicher ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften.

Quoi ; ce ſiecle impoſant de nos Auteurs fameux
Nous forceroit d'agir & de penſer comme eux ?

FABLES ORIENT.

Erſter Band.

Frankfurt am Main,
in der Eßlingerſchen Buchhandlung 1781.

General Library University of Michigan

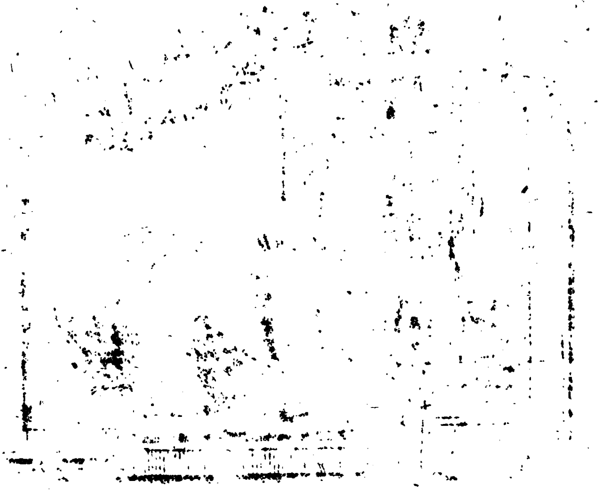

Vorrede.

Die Goldmacher und Schriftſteller pflegen in ihren Beſchäftigungen ſo groſſe Annehmlichkeiten zu finden, daß ein einziger, nach Wunſch ausgefallner Verſuch, ſie mit überflüſſiger Gedult zu hundert neuen Verſuchen waffnet, ja ſie gleichſam unerſchöpflich macht.

Dies iſt ſo ohngefehr der Fall, in welchem ich mich heute befinde. Denn als ich den erſten Band meines Lehrbegrifs ſämtlicher Cameral- und ökonomiſchen Wiſſenſchaften, ſo wie Noa ſeine Taube, auf Kundſchaft ausfliegen

laſſen, erwartete ich deren glükliche Zurükkunſt hinter dem Vorhang. Die Lorbeerzweige, ſo ich erhielt, und die wiederhohlten Aufforderungen competenter Richter, vermochten mich zur Fortſezung, auch nach einer ziemlich langen Pauſe, zur Vollendung dieſes mit Beifall aufgenommenen Werkes.

Vielleicht wäre nunmehro für mich der rechte Zeitpunkt da geweſen, vom Kampfplatz zu treten. Allein wer einmal die Geburten ſeines Verſtandes Glük hat machen ſehen, ſtekt das Ziel ſeiner Hofnungen und Wünſche noch weiter, als ein Goldmacher, der den Mercurium bei allen vier Zipfeln gefaßt zu haben, ſich einbildet.

Das brauſende Autorblut verlangte Luft; die Einbildungskraft zeigte mir die Mittel, ſeinen ungeſtümen Foderungen Genüge zu thun. Ich hielt es ſogar verdienſtlich, das deutſche Vaterland, bei immer fühlbarer werdender Abname des Holzes, mit dem Gebrauch der Steinkohlen und des Torfs bekanter zu machen, die Vorurteile gegen dieſes ergiebige Hülfsmittel zu zerſtören, und meine wohlgeprüfte, mit Geld, Zeit und Fleiß gekoſtete Verbeſſerungsmethoden mit aller Aufrichtigkeit zu entdekken.

Ich

Ich erinnerte mich ferner, daß Anfangs erwehnter Lehrbegrif bloß das Allgemeine der darin abgehandelten Wiſſenſchaften und Künſte berühren können, daß aber nur die wenigſten Schüler der Cameralwiſſenſchaften zu Univerſalcameraliſten berufen wären, und unter dem groſſen Schwarm der Particularcameraliſten, der Eine die eigentliche Staatswiſſenſchaft, der Andere die Policei, der Dritte die Landwirtſchaft, der Vierte das Forſtweſen, der Fünfte die bürgerliche und Waſſerbaukunſt, der Sechſte das Commercien- Manufactur- und Fabrikenweſen, der Siebende die Bergwerks- und Hüttenwiſſenſchaft, der Achte die eigentliche Finanzwiſſenſchaft zu ſeinem Hauptgegenſtand erwälte, folglich auch jeder in ſeinem Fache eines, von den übrigen Wiſſenſchaften abgeſonderten, umſtändlichen Unterrichts bedürfe; mithin ich wißbegierigen jungen Leuten hoffentlich willkommen ſein würde, wenn ich dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen, und jeder der belobten Wiſſenſchaften ein beſonders Lehrgebäude zu widmen, mir angelegen ſein lieſſe.

Der Ausführung dieſer Idee haben verſchiedne meiner Schriften ihr Daſein zu danken; ſo wie ſie auch bisher von der löblichen Zunft der Kunſtrich-

richter, auf eine meiner Eigenliebe ſchmeichelnden, und den Fleiß ermunternden Art beurteilt worden ſind.

Erſt ſeit kurzem vernehme ich, daß die Poſaune der ſogenannten Lemgoer Bibliothek, deren Exiſtenz mir bisher unbekannt war, aus einem andern Ton blaſe, und ſich über den erſten Theil meiner Policeiwiſſenſchaft luſtig mache. Der Herr Recenſent, welcher in der Sprachverbeſſerungskunſt ſeine Stärke zu ſetzen ſcheint, iſt ſo höflich, mir Einſichten in die Wiſſenſchaften, welche ich bearbeite, zuzutraun; Er thut mir die Ehre, meine Policei, als ein für Anfänger ſehr lehrreiches Werk zu karacteriſiren; Er iſt ſo ſehr für meinen Ruhm beſorget, daß er mich warnt, nicht zuviel über eine Materie zu ſchreiben, um mich nicht ſelbſt abſchreiben zu dürfen; allein er verſichert zugleich mit der Mine eines Dictators, daß wer mit den Anfangsgründen bekannt, und ſich durch die Lecture der tiefer eingehenden engliſchen Politiker gebildet habe, wenig ſchmakhafte Narung in dieſem Buche (die Policei) finden werde.

Es ſcheinet mir billig, dieſem an meinem Ruhm theilnehmenden Herrn Recenſenten, ein öffent-

öffentliches Merkmal meiner Erkäntlichkeit zu geben, zugleich ihm bloß im Vorbeigehen bemerken zu machen, daß, wenn er mit dem weitläuftigen Fache, ſo ich ſeit 40 Jahren theoretiſch und practiſch bearbeite, vertraute Bekantſchaft gemacht hat, ihm nicht unbekant geblieben ſein könne, daß die Wiſſenſchaften, welche ich zuerſt in ihrem natürlichen Zuſammenhange, ſodann aber von einander abgeſondert, vorgetragen habe, ſo nahe an einander gränzen, und mit einander verwandt ſind, ja in einander wirken, daß man keine unter ihnen lehren kan, ohne die andern zuweilen zu berüren; daß alſo auch, wenn ich ein und andere Grundſätze, in verſchiednen Gelegenheiten angefürt, und wiederholend eingeſchärft, ſolches der Zuſammenhang der Sachen, nichtweniger die Vollſtändigkeit, und der beabſichtete deutliche Unterricht verlanget habe.

Dieſemnächſt bin ich mit dem weiſen Renatus der Meinung, daß nützliche Maximen ſo oft geſagt werden müſſen, bis ſie zur Natur werden; So wie ich mich auch kühnlich auf das Zeugniß meiner Schriften berufen kan, wenn ich verſichre, daß meine Bemühungen durchgängig die Entwiklung und Erweiterung nützlicher Warheiten, deßgleichen den Unterricht, die Aufklärung angehender

Weltbürger zum Gegenſtand gehabt, und es mir niemals eingefallen ſei, weder geengelländerten alten Knaben den Geſchmak an den tiefgehenden Engliſchen Politikern zu verderben, noch die Policeiverfaſſung der Engländer, (die wenigſtens in London ſehr fehlerhaft zu ſein ſcheinet) zum Muſter zu nehmen, noch mich von Wortforſchungen, beliebten Lehrarten, gekünſtelten Sprachverbeſſerungen, neumodiſchen Ortographien, und Pedantereien unterjochen zu laſſen.

Uebrigens werde ich mich ſehr hüten, die etwanige unzeitige Geburten irgend eines Journaliſten ernſthaft zu widerlegen, damit ich nicht in den Fehler des Herrn von **Voltaire** verfalle, welchem die Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin folgenden Vorwurf macht:

Senſible à l'applaudiſſement univerſel, dont il jouiſſoit, il ne l'etoit pas moins aux piqûres de ces inſectes, qui croupiſſent dans les fanques de l'Hippocrène. Loin de les punir, il les immortaliſoit, en placant leurs noms obſcurs dans ſes Ouvrages.

Sobald mir dahingegen von competenten Richtern mit Ueberzeugung und ohne Bitterkeit gewieſen werden möchte, daß meine Grundſätze falſch, oder daß ich aus guten Grundſätzen irrige Folgen gezogen: ſo werde ich mich entweder mit Anſtand zu rechtfertigen, oder zu entſchuldigen, oder mit aller Aufrichtigkeit zu beſſern ſuchen; zumalen ich keinen Anſpruch auf die Unfehlbarkeit mache, zugleich ſehr überzeugt bin, daß alle, auch die beſten Menſchen, fehlen, die Warheit aber allemal bei wiederholten Unterſuchungen gewinne.

Dieſe demütigende Kentniß menſchlicher Schwachheiten, nebſt dem Wunſch vollkomner zu werden, und junge Leute, die ſich den öffentlichen Geſchäften widmen, behutſam zu machen, hat mich zu wiederholtem Leſen ſolcher Schriften veranlaßt, welche ich in jungen Jahren für unverbeſſerlich gehalten, durch erwehntes Leſen aber überzeuget worden bin, daß wir alle, nur jeder anders, irren; daß aber gleichwol jede Wiſſenſchaft, ja die meiſten Bücher, Warheiten enthalten, die einen Zuſammenhang mit einander haben, und ſich auf die Ordnung in den Veränderungen der Dinge gründen, daß man alſo durch die Wiſſenſchaften, das Vermögen, Warheiten in ihrem Zuſammenhange einzuſehen, erhalten könne, ſich

auch dieſes Vermögen am geſchwindſten und ſicherſten erwerbe, wenn man jeden Gegenſtand von verſchiednen Seiten betrachtet, die verſchiedne Meinungen der Streitenden gegen einander hält, ſelbige mit kaltem Blute prüfet, ſodann nach der geſunden Vernunft entſcheidet.

Um dieſen, der Ausbreitung nützlicher Warheiten vorteilhaft ſcheinenden Weg recht gangbar, zugleich junge Leute gegen die Machtſprüche berühmter Schriftſteller vorſichtig zu machen, bin ich auf den Einfall geraten, mich in das Gebiet der Kunſtrichter zu wagen, die wichtigſten Staats- Finanz- Policei- Cameral- und ökonomiſche Schriften unſers Jahrhunderts der Unterſuchung zu unterwerfen, die ſich zeigende beträchtlichſte Unvollkommenheiten mit Beſcheidenheit zu bemerken, auch überhaupt meine Meinung mit anſtändiger Freimütigkeit zu ſagen, folglich denen Beſitzern der beurteilten Bücher, durch Gegeneinanderhaltung der verſchiednen Meinungen, eine gründliche, der Ausbreitung nützlicher Warheiten vorteilhafte Entſcheidung zu erleichtern.

Dies iſt der erſte und hauptſächlichſte Beweggrund des unter der Aufſchrift:

Berichtigungen

angefangenen Werkes.

Die

Vorrede.

Die zweite Veranlaſſung beruhet in der mir gleichſam zur andern Natur gewordnen Geſchäftigkeit. Mein, dem Soldatenſtande gewidmeter erſter Eintritt auf den Schauplatz der Welt, hat mir einen ſtarken und dauerhaften Körper verſchaft; und der gröſte Meiſter unſerer Zeiten, in der Kunſt Menſchen zu bilden, war demnächſt geneigt, meiner Seelen Thätigkeit zu verleihen, und Wißbegierde einzuflöſſen, die ich, ſeit Verlaſſung groſſer Herren Dienſte, benutzt habe, die Kräfte der Naturprodukte Deutſchlandes kennen, und ihren Werth beſtimmen zu lernen.

Mein gedachtes heutiges Favoritſtudium, von deſſen Erfolg ich dem Publikum verſchiedentlich Rechenſchaft gegeben habe, und noch zu geben hoffe, macht die dritte Veranlaſſung, zu der angefangenen Unterſuchung unſerer beſten Schriften aus, indem ſie mir günſtige Gelegenheiten in Ueberfluß darbietet, gewagtſcheinende Vorſchläge und Grundſätze einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und dem Publikum von dem Reſultat meiner Bemühungen Rede und Antwort zu geben.

Nach dieſem offenherzigen Bekäntniß erſuche ich meine Gönner und Freunde angelegentlichſt, den

Vorrede.

den hier erſcheinenden erſten Band der Berichtigungen zu leſen, ſelbigen mit den Meinungen der recenſirten Schriftſteller zu vergleichen, und mir ſodann mit eben der Offenherzigkeit zu ſagen, ob ich aufhören, oder fortfahren ſoll.

Die Staatskunſt des Freiherrn von Bielefeld,

Die Bauernphyſik des Herrn von Kayſer,

Die Grundſätze der Policei, Handlung und Finanzwiſſenſchaft des Herrn von Sonnenfels,

Der deutſche Fürſtenſtaat des Herrn von Seckendorf,

Die freimüthige Gedanken über Staatsſachen des Herrn von Heß,

haben in gegenwärtigem erſten Bande die Muſterung paßirt; todte und lebende Schriftſteller ſind vor meinem Tribunal erſchienen; ich habe weder die Aſche der Abgelebten zu beſchimpfen, noch den Lebenden zu ſchmeicheln beabſichtet. Mein feſter

Vor-

Vorrede.

Vorſatz vielmehr iſt, der Warheit getreu zu bleiben, ja ſie allen andern Betrachtungen vorzuziehen, und bloß nach meinen Einſichten zu urteilen, die fehlerhaft ſein, und zur Berichtigung der Berichtigungen Gelegenheit geben können, niemals aber aus einem boßhaften, neidiſchen und verläumderiſchen Herzen quellen werden.

I.

Lehrbegrif der Staatskunſt

des Freiherrn von Bielefeld.

[illegible]

[illegible]

1. Lehrbegriff der Staatskunſt des Freyherrn von Bielefeld.

Jeder Schriftſteller verlanget mit vollem Rechte daß man ihn nach ſeinen Abſichten, oder dem ſich vorgeſetzten Zwek beurteile; folglich muß auch dieſe Gerechtigkeit bei vorhabender Unterſuchung des Freyherrn von Bielefeld im Jahr 1759. in 4to ans Licht getrettenen Staatskunſt nicht auſſer Augen geſezt werden.

Der berühmte Herr Verfaſſer welcher einen groſſen Hof in der Nähe kennen zu lernen, Gelegenheit, und dieſemnächſt die Ehre gehabt, dem Königl. Preußiſchen Prinz Ferdinand zum Lehrer zu dienen, der endlich Curator ſämtlicher Königlich-Preußiſchen Hohen Schulen geweſen, verſichert in der Zueignungsſchrift an Höchſtgedachten Prinzen, die Politik unter dem Zepter des groſſen Friedrichs

ſtudiert, und täglich die fürtreflichſte Proben davon in der Ausübung dieſes groſſen Meiſters geſehen zu haben; zugleich beſchuldiget er ſowohl in der Einleitung dieſes in einen angenehmen, edlen, und leichten Vortrag eingekleideten Werkes, als beim Schluß des zweiten Theils, die alten und neueren Lehrer der Staatskunſt,

daß ſie theils nichts Ganzes geliefert, theils ſich in Metaphyſiſche Spitzfindigkeiten verirrt, theils weltliche und geiſtliche Gegenſtände untereinander gemiſcht, theils die Sachen aus einem falſchen Geſichtspunkt betrachtet, und von Ariſtotels bis auf unſere Zeiten weder Miniſter noch Unterhändler gebildet hätten, noch bilden können, weil dieſes kein Werk der Philoſophen, ſondern ſolcher Weltleute ſei, welche das Chaos der Geſchäfte unter ihren Augen entwikkeln ſehen.

Um dieſe groſſe Lükke auszufüllen, und die Staatskunſt in ein förmliches Syſtem dergeſtald zu bringen, daß ſie jungen Prinzen zum Unterrichte dienen, auch der Maßſtab des akademiſchen Vortrages für alle Arten angehender Staatsmänner ſein könne, hat ſich der Herr Verfaſſer bemühet, die in den bißherigen Staatsſchriften zerſtreuet gefundenen brauchbaren Materialien zu ſammlen, auch dieſe Samm-

Sammlungen durch ſeine eigne Einſichten und Erfarungen zu bereichern, mithin ein Gebäude der Staatskunſt aufzufüren, ſo das einzige in ſeiner Art, und von Mängeln möglichſt gereiniget ſein ſoll.

Nach dieſer offenherzigen, keine Zweideutigkeit zulaſſenden Erklärung des Herrn Verfaſſers, und nach der günſtigen Aufname dieſes Werkes, vermöge welcher es zum öftern als ein Claſſiſches Buch in den neueren Staatsſchriften angefürt worden; kan man nichts geringeres erwarten, als daß belobtes Werk

1) ein Syſtem der Staatskunſt ſei, aus welchem ſowohl zur Regirung beſtimmte Perſonen, als alle übrige ſich der Staatskunſt widmende junge Leute, die Theorie dieſer wichtigen Kunſt ſchöpfen, und ausüben lernen können, daß folglich zu Erreichung beſagten Endzwets, der Herr Verfaſſer

2) ſowohl ſeinen Haupt- als deren Hülfswiſſenſchaften richtige Gränzen angewieſen,

3) bloß das allgemeine oder gleich am die Elementen vor Augen gehabt, die Gegenſtände mit Vorſichtigkeit gewäler, und ſie dergeſtald auseinander geſetzt haben werde, als es zu Erreichung ſeines Verſprechens und Endzwecks nötig war, und daß

I.

Lehrbegrif der Staatskunſt

des Freiherrn von Bielefeld.

1. Lehrbegriff der Staatskunſt des Freyherrn von Bielefeld.

Jeder Schriftſteller verlanget mit vollem Rechte daß man ihn nach ſeinen Abſichten, oder dem ſich vorgeſetzten Zwek beurteile; folglich muß auch dieſe Gerechtigkeit bei vorhabender Unterſuchung des Freyherrn von Bielefeld im Jahr 1759. in 4to ans Licht getrettenen Staatskunſt nicht auſſer Augen geſezt werden.

Der berühmte Herr Verfaſſer welcher einen groſſen Hof in der Nähe kennen zu lernen, Gelegenheit, und dieſemnächſt die Ehre gehabt, dem Königl. Preußiſchen Prinz Ferdinand zum Lehrer zu dienen, der endlich Curator ſämtlicher Königlich-Preußiſchen Hohen Schulen geweſen, verſichert in der Zueignungsſchrift an Höchſtgedachten Prinzen, die Politik unter dem Zepter des groſſen Friedrichs ſtu-

ſtudiert, und täglich die fürtreflichſte Proben davon in der Ausübung dieſes groſſen Meiſters geſehen zu haben; zugleich beſchuldiget er ſowohl in der Einleitung dieſes in einen angenehmen, edlen, und leichten Vortrag eingekleideten Werkes, als beim Schluß des zweiten Theils, die alten und neueren Lehrer der Staatskunſt,

daß ſie theils nichts Ganzes geliefert, theils ſich in Metaphyſiſche Spitzfindigkeiten verirrt, theils weltliche und geiſtliche Gegenſtände untereinander gemiſcht, theils die Sachen aus einem falſchen Geſichtspunkt betrachtet, und von Ariſtotels bis auf unſere Zeiten weder Miniſter noch Unterhändler gebildet hätten, noch bilden können, weil dieſes kein Werk der Philoſophen, ſondern ſolcher Weltleute ſei, welche das Chaos der Geſchäfte unter ihren Augen entwikkeln ſehen.

Um dieſe groſſe Lükke auszufüllen, und die Staatskunſt in ein förmliches Syſtem dergeſtald zu bringen, daß ſie jungen Prinzen zum Unterrichte dienen, auch der Maßſtab des akademiſchen Vortrages für alle Arten angehender Staatsmänner ſein könne, hat ſich der Herr Verfaſſer bemühet, die in den bißherigen Staatsſchriften zerſtreuet gefundenen brauchbaren Materialien zu ſammlen, auch dieſe

Samm-

Sammlungen durch ſeine eigne Einſichten und Erfarungen zu bereichern, mithin ein Gebäude der Staatskunſt aufzufüren, ſo das einzige in ſeiner Art, und von Mängeln möglichſt gereiniget ſein ſoll.

Nach dieſer offenherzigen, keine Zweideutigkeit zulaſſenden Erklärung des Herrn Verfaſſers, und nach der günſtigen Aufname dieſes Werkes, vermöge welcher es zum öftern als ein Claſſiſches Buch in den neueren Staatsſchriften angefürt worden; kan man nichts geringeres erwarten, als daß belobtes Werk

1) ein Syſtem der Staatskunſt ſei, aus welchem ſowohl zur Regirung beſtimmte Perſonen, als alle übrige ſich der Staatskunſt widmende junge Leute, die Theorie dieſer wichtigen Kunſt ſchöpfen, und ausüben lernen können, daß folglich zu Erreichung beſagten Endzwecks, der Herr Verfaſſer

2) ſowohl ſeinen Haupt = als deren Hülfswiſſenſchaften richtige Gränzen angewieſen,

3) bloß das allgemeine oder gleich am die Elementen vor Augen gehabt, die Gegenſtände mit Vorſichtigkeit gewäket, und ſie dergeſtald auseinander geſetzt haben werde, als es zu Erreichung ſeines Verſprechens und Endzwecks nötig war, und daß

4) ſeine Grundſätze das Gepräge der Warheit, der Menſchenliebe, des allgemeinen Beſtens an der Stirn haben, folglich die Lernende richtig führen und für allen Irrwegen bewaren werden.

Ob oder inwiefern der Freiherr von Bielefeld ſich dieſer Verbindlichkeiten entlediget, wird den Gegenſtand unſerer Prüfungen ausmachen.

Unſer Autor, anſtatt zu ſagen, was er unter Staatskunſt verſtehe, fängt im erſten Capittel damit an, die Stände zu nennen, welche darin eine Erkäntniß zu erlangen bedürfen. Sodann entwikkelt er im zweiten Capittel was für Fähigkeiten ein Staatsmann haben, was für Geſchiklichkeiten zu erlangen, und in welchen Wiſſenſchaften er Erkäntniße zu erwerben bemühet ſein müſſe; das dritte Capittel erklärt endlich die Staatskunſt in weitläuftigem Verſtande, für die Erkäntniß der beſten Mittel zu einem ſich vorgeſetzten Zwekke, und im engeſten Verſtande, für die Erkäntniß der fürtreflichſten Mittel einen Staat mächtig und deſſen Einwoner glüklich zu machen. Mir ſcheinen beide Erklärungen viel zu allgemein, und unbeſtimmt, als daß man daraus weder einen richtigen Begriff von der Staatskunſt, noch von denen damit verſchwiſterten Wiſſenſchaften erhalten könne.

Freilich

Freilich ſind einen Staat regiren, oder ein Volk zum Endzwek ſeiner Glükſeeligkeit führen, gleichbedeutende Ausdrükke, allein ſie können weder gelehrt noch gelernt werden, ohne daß man in die Natur und Eigenſchaften der Dinge hinein gehe, jeder beſondern Wiſſenſchaft beſtimmte Gränzen anweiſen, und ſie endlich nach ihrem natürlichen Zuſammenhang ordne, und kennen lerne.

Dieſe Ordnung, dieſe Zergliederungen, dieſe richtige Beſtimmungen ſind es, die ich überhaupt vermiſſe, und umſomehr tadle, als die Brauchbarkeit des Werkes darunter leidet.

Die Staatskunſt iſt ein ſehr wichtiger, aber doch nur ein Zweig der Regirungskunſt; Würde der Herr Verfaſſer nicht zwekmäßiger zu Werke gegangen ſein, wenn er die Staatskunſt, in welcher er alles ſo wie der P. Malebranche alles in Gott ſehen will, in ihre Haupttheile zerfället, und

1) der eigentlichen Staatskunſt, die Beſorgung der äuſerlichen Sicherheit, die Aufmerkſamkeit auf die übrigen freien Mächte, die Einrichtung und Erhaltung des Militairetats,

2) der Policei, die innere Sicherheit, den Ruheſtand, die Bequemlichkeit der Unterthanen zu gründen, zu verbeſſern, und zu erhalten,

3) der Staatswirthſchaft, die Vervielfältigung und Verbeſſerung der Erwerbszweige und Reichthümer,

4) der Finanzwiſſenſchaft, die weißliche Erhebung, Verwendung, und Verrechnung der Staatseinkünfte, angewieſen, und jeder dieſer unentberlichen Wiſſenſchaften richtige Gränzen geſtekt hätte?

Solte es nicht dem Zwek und der Deutlichkeit gemäß ſein, die erſten Grundſätze jeder dieſer Wiſſenſchaften ordnungsmäßig, und ſodann alle in ihrem Zuſammenhang und den Einfluß den jede auf das Wohl des Staats hat, vorzutragen, anſtatt unſer Lehrer ſich erlaubet, die Sachen, ſo wie ſie ſich ſeinem Gedächtniſſe präſentirt zu haben ſcheinen, niederzuſchreiben?

Meines Ermeſſens muß ein zur Regirung geborner Prinz obige Wiſſenſchaften anders ſtudiren, als ein Menſch der ſich den auswärtigen Geſchäften, Geſandtſchaften und dergleichen widmet, und auch dieſer wieder anders als eine die innere Landesangelegenheiten zu dirigiren beſtimmte Perſon.

Das Fürſtenkind muß ohne Zweifel von allen dieſen Sachen, deutliche und wahre Begriffe haben, ohne daß es bei Kleinigkeiten aufgehalten, oder

zu

zu Ausarbeitungen angehalten wird, wozu es keinen Beruf hat, oder die unter ſeinem Geſichtskreiß ſind.

Wer Menſchen regiren, und zur Glükſeligkeit führen will, muß Menſchen kennen, er muß folglich ſich ſelbſt, und die ſo er regiren ſoll, kennen lernen; Er muß die Wünſche, das Beſtreben, das Wohl, die Leiden des Menſchengeſchlechts kennen, weil er ſonſt mit ſeinem wahren Intereſſe, mit ſeinen vorzüglichſten Pflichten keine vertraute Bekantſchaft machen kan. Viele mit der fürtreflichſten Anlage zum Guten aus dem Schooß der Natur gekommene Prinzen, werden böſe Regenten weil ſie nach der gewönlichſten Erziehungsart, in einen Kreiß von Schmeichlern eingezaubert die Warheit nicht kennen lernen; ſie werden Feinde der Warheit, weil ihnen derſelben Vorteile unbekannt ſind; ſie verfolgen die Warheit, weil ſie ſelbige ihrem Intereſſe zuwider zu ſein, ſich einbilden.

Die wahre Staatskunſt, muß auf die wahre Moral gegründet ſein, und da alle Menſchen ganz ohne Verſtand auf den Schauplatz der Welt treten, und bloß das Vermögen verſtändig zu werden, mitbringen, folglich alles auf eine gute Diſpoſition der Organen, ſodann auf die Erziehung und den Unterricht in der Jugend ankommt, ſo bilde ich mir

ein, daß die Lehrbücher der Prinzen ihnen nur allgemeine Begriffe von Betreibung der Geſchäfte beibringen, dagegen aber ſie auf das lebhaftſte zu überzeugen ſuchen müſſen, wie die vorzüglichſten und notwendigſten Eigenſchaften eines groſſen Fürſten, in einem aufrichtigen Menſchenfreundlichen Herzen, in einer ausgebreiteten Kentniß der Menſchen, in dem Geiſt der Ordnung und weiſer Haushaltung, in unverbrüchlicher Gerechtigkeit, und Aufrechthaltung der Fundamentalgeſetze, in einer ſtarken Leidenſchaft für das allgemeine Beſte, in einem edlen Stolze dem Volke zu gefallen, in einer groſſen Neigung zum Frieden, und einer pünktlichen Beobachtung der Verträge beſtehen.

Möchte ich hierin richtig geurteilt haben, ſo ſehe ich auch nicht ab, wozu die Prinzen in das Detail mechaniſcher Geſchäfte hineingehen, und dadurch ermüdet, von Ausübung ihrer weſentlichſten Pflichten abgehalten werden ſollen? Wer wird z. B. in einer, Fürſtenkindern gewidmeten Staatskunſt, Nachricht von dem Handwerke des Pflaſtermachers, von der Wahl der dazu dienlichen Steine, von der zu Pflaſterung der Straßen bequemſten Jahreszeit ſuchen? Zu welchem Endzwek unterrichtet man den Prinzen, daß jeder Bürger alle Sonnabend vor ſeinem Hauſe die Straße fegen müße? Warum muß

dieſe

dieſe Reinigung am Sonnabend, warum nicht öfter, und ſo oft es nöthig, vorgenommen werden? Wozu braucht ein Prinz die vorteilhafteſte Conſtruction der Drekkarren kennen zu lernen? Warum ſoll er wiſſen daß die Drekkärner die Burger bald durch pfeiffen, bald durch ruffen unterrichten, die geſamlete Unreinigkeiten auf die Straſſe zu bringen? Können dis wohl Gegenſtände der Staatskunſt ſein, die ein Prinz zu wiſſen und darüber in Zergliederungen zu gehen bedarf? Ich läugne deßwegen gar nicht daß die Staatskunſt Regeln nöthig habe, welche ſowohl die Policei, die Finanzwiſſenſchaft, die Commercien, die Oekonomie, die Ausübung der Gerechtigkeit betreffen, insofern dieſe Wiſſenſchaften einen unmittelbaren Einfluß in die innerliche und relative Macht des Staats haben; Anerwogen der Zuſammenhang des Ganzen allemal vor die Staatskunſt gehöret; Allein dieſe Wiſſenſchaften in ihren kleinſten Angelegenheiten zur Politik zu ziehen, verräth einen groſſen Mangel an richtiger Unterſcheidungsgabe.

Vielleicht laſſen ſich dieſe und hundert andere, denen Regenten ganz unnütz ſcheinende Aeuſſerungen dadurch entſchuldigen, daß Herr von Bielefeld nach dem Vorbilde des Apoſtels allen allerlei werden, mithin nicht nur Prinzen, ſondern die ganze Zunft der Staatsmänner unterrichten wollen. Allein auch

dieſe Erklärung hat wenig tröſtliches. Hat der Herr Verfaſſer den Unterricht derjenigen beabſichtet, ſo ſich den auswärtigen Geſchäften widmen, ſo iſt ihnen viel zu viel zu ihrem Zwek Unbrauchbares geſagt. Soll ſein Unterricht denjenigen zum Nutzen dienen, ſo ſich zu den innern Landesangelegenheiten qualiſiciren wollen, ſo iſt er viel zu mager ausgefallen, auch die gehörige Ordnung nicht allerdings beobachtet. Hätte man endlich einen in allen Fächern gleich ſtarken Polyhiſtor zu erſchaffen beabſichtet, ſo fürchte ich daß er in keinem Fache tauglich geworden, und höchſtens eine ſchöne Oberfläche ohne alle Gründlichkeit erhalten haben würde.

Bei ſo bewanten Umſtänden iſt es nicht wohl möglich, daß jemand die Theorie der Staatskunſt oder eine andere Wiſſenſchaft aus belobtem Werke weder lehren noch lernen, ſondern daraus bloß einen hiſtoriſchen, oft mangelhaften, zuweilen irrigen Begriff von denen zur Regirungskunſt gehörigen Wiſſenſchaften erlangen kan, zumalen weder der Haupt= noch den Hülfswiſſenſchaften richtige Gränzen angewieſen ſind. Einige Beiſpiele werden dieſe Warheit auſſer Zweifel ſetzen.

Wie kan die Veranſtaltung der Wayſen= Fündlings= und Arbeitshäuſer in die eigentliche Staats-

kunſt gehören, da ſie ein weſentliches Stück der Landespolicei iſt? Was thun die Poſten, die Landſtraſſen, die Fuhrleute, die Schiffer in denen der Staatskunſt gewidmeten Abſchnitten? Wie mag der Herr Verfaſſer unter die Rubrik der Finanzen, Sachen bringen, die theils in die Policei, theils in die Staatswirtſchaft gehören? Z. E. die Vermerung der Unterthanen, die Vermerung der Nationalreichthümer, die Verbeſſerung der Landwirtſchaft, das Forſtweſen, die Jagd, die Salinen, Bergwerke, ja den gröſten Theil der Staatswirtſchaft? Wie kan er aus den Commercien und Manufacturen einen beſondern Regirungszweig machen, da beides onſtreitig zur Staatswirtſchaft und Policei gehöret? Was hat das Münzweſen ſo theils in die Staatskunſt, theils in die Staatswirtſchaft einſchlägt, mit dem Commerciendepartement zu thun? Vermutlich weil man in den Commercien Geld braucht, und geringe Geldſorten den Commercien nachtheilig ſind; allein auf die Art kan man die ganze Staatswirtſchaft zu den Commercien ziehen, weil man da rohe und fabricirte Wahren, Korn, Holz, Wein u. ſ. w. eben ſowohl als Geld braucht.

Nach hundert und abermals hundert Verirrungen, komt der Herr Verfaſſer, in des erſten Theils 16ten Capittel zu den wahren Gegenſtänden der

Staats-

Staatskunſt zurück, und handelt von der Macht eines Staats, fährt auch im zweiten Theile ſeines Werkes in dieſem Gleiſe fort, worin ich ihn vor der Hand nicht ſtöhren, ſondern die bisherigen allgemeinen Anmerkungen verlaſſen, und dem vor mir liegenden Lehrbegriff der Staatskunſt Schritt für Schritt folgen, jedoch nur diejenigen Stellen bemerken will, welche mir entweder irrig, oder mangelhaft oder übel ausgedrukt zu ſein ſcheinen.

In des Iten Theils drittem Capittel wo der Herr Verfaſſer von der Staatskunſt überhaupt handelt, gefält es ihm §. 17. zu erzälen, durch was für Mittel man zur Souverainität gelangen könne, ohne daß er noch zur Zeit erkläret hat, was Souverainität ſei. Seiner Meinung nach wird die Souverainität entweder durch das Erbrecht, oder durch die Wahl, oder durch das Eroberungsrecht, oder durch Schenkung und Contracte, oder durch teſtamentariſche Diſpoſitionen erhalten. Mir ſcheinen dieſe Erlangungswege, Einſchränkungen und Erklärungen zu verlangen. Ich übergehe die Wahl- und Erbreiche, und ſetze voraus, daß dabei ehrlich und Conſtitutionsmäßig zu Werke gegangen wird, allein das Recht, ſo durch Eroberungen, durch Schenkungen, durch Heyraten, durch teſtamentariſche Diſpoſitionen erworben werden ſoll, iſt von verſchiedner Beſchaffen-

ſchaffenheit. Ein Volk, ein Staat, iſt keine Heerde Vieh die man verkaufen, verſchenken und ſchlachten kan, auch iſt es kein Ritter- oder Bauergut, ſo etwa einer Tochter zur Mitgabe gegeben, oder ſonſt jedem fremden Erben zu Theil wird.

Der allgemeine Wille der Nation, iſt allemal das höchſte Geſetz und der unveränderliche Maaßſtab von der Macht des Regenten, und von dem Gehorſam des Volks. Es iſt das allgemeine Band welches die Nationen mit ihren Regenten, und dieſe mit den Völkern verbindet; Wer dieſe Warheit bezweifelt, der beliebe mir zu ſagen, warum in den Staaten der unumſchränkteſten Monarchen, bei Beſitznehmung des Regiments niemals verſäumet wird, ſich durch gewiſſe Huldigungen und andre Formalitäten, der Einwilligung und des Gehorſams der Geſellſchaft zu verſichern?

Mit Gewalt unterjochte Völker oder auch ſolche, welche ſich durch die Erkäntlichkeit gegen empfangne Wohltaten verführen laſſen, haben denen Regenten die erbliche Folgen der Regirungen zugeſtanden. In dieſen Reichen verſchafft die Geburt das Recht zu regiren, jedoch unter verſchidnen Einſchränkungen, worunter ganz vorzüglich gehöret, Prinzeßinnen die ſich an fremde regirende Herren vermälen, von dem Erbrechte ſchlechterdings aus-

zuſchlieſſen, welches auch keine Ungerechtigkeit iſt; denn wenn gleich ein Volk die Erbfolge bei ſich feſt geſezt hat, ſo war deſſen Abſicht die gewönliche Unruhen bei den Wahlen zu vermeiden, und ein um ſo gröſſeres Vertrauen zwiſchen ſich und dem Regenten zu ſtiften; dieſes Volk aber wird ſchwerlich gewolt haben, ſich wie ein Morgen Landes vererben zu laſſen, und dadurch die Provinz eines ihm fremden Staats zu werden, folglich kan dergleichen Volk auch ſobald es einſehen lernen, daß ſeine bisherigen Gewonheiten des Landes Wohlfart, und der geſunden Vernunft nicht mehr angemeſſen ſind, darunter ohne ungerecht zu ſein, zwekmäßigere Veränderungen treffen.

Bei Eroberungen komt es meines Erachtens nicht ſowohl auf die Beſitznemung der eroberten Provinz, als auf die Einwilligung der Einwoner an, als woraus allein der Eroberer ein Recht erlangt; und ob man gleich nicht ſonderlich gewohnt iſt, die Einwoner zu fragen, ob ſie einen ihnen unbekanten Prinzen zum Beförderer ihrer Glükſeligkeit annehmen wollen, ſo unterläßt man doch niemals die Huldigung mit den gewönlichen Formalitäten einzunemen, folglich ſtillſchweigend einzugeſtehen, daß die oberſte Gewalt von dem Volke herrühre, und ohne deſſen Einwilligung nicht rechtmäßig ausgeübet werden könne.

Was

Was endlich die Erwerbung ganzer Länder durch den Weg der Schenkungen und teſtamentariſcher Diſpoſitionen betrift, ſo iſt dieſer nachtheilige Erwerbungsweg ſo aus der Mode gekommen, daß ihn Herr von Bielefeld füglich aus ſeinem Verzeichniß laſſen können, zumalen die Gründe durch welche er die Rechtmäßigkeit der teſtamentariſchen Diſpoſition Carl II. Königes von Spanien zum Vorteil der bourboniſchen Häuſer zu beweiſen ſucht, nicht die ſtärkſten ſind; vielmehr es eine ausgemachte Warheit iſt, daß in einem Erbreiche, beim Abgang des regirenden Hauſes, die Völker in ihre vorige Freiheit zurükkehren, und völlig befugt ſind, die Regirungsform zu verändern, oder ſich einen Regenten nach Gefallen zu wählen.

Nachdem alſo der Herr Autor die Mittel zur Erwerbung der Souverainität erzält hat, gefällt es ihm im 22ten §. die Souverainität ſelbſt zu erklären. Er ſchreibt ihr ſechs verſchiedene Eigenſchaften zu, deren einige der Berichtigung bedürfen. Denn wenn es heißt der Souverain oder die oberſte Gewalt ſei über alle menſchliche Geſetze erhaben, weil er ſelbſt Geſetzgeber ſei, ſo würde dis eher das Bild eines Deſpoten als eines Souverains ſein. Die Grundgeſetze des Staats ſind in Anſehung des Souverains unveränderlich, und die bürgerliche Geſetze

ſetze ſind es gleichfals in verſchiednem Betracht, die Grundgewalt, deren Urſprung die Nation, und nicht der Souverain, iſt alſo von der thätigen oberſten Gewalt, welche allerdings dem Souverain gebürt, zu unterſcheiden, um nicht zu Mißverſtand Gelegenheit zu geben.

Wenn die Grundgewalt der Nation, einer einzigen Perſon, ſowohl die Geſetzgebende als vollziehende Macht, oder die Gewalt den vereinigten Willen des Staats durch Geſetze zu offenbaren; und die vereinigte Kraft gedachten Willen zu vollziehen anvertrauet hat, ſo iſt die Regirungsform Monarchiſch, und der Regent ein Souverain; dieſe Souverainität aber artet in Tyrannei aus, ſobald der Souverain die ihm von der Nation übertragene Gewalt anwendet, die Fundamentalgeſetze ſeinem Eigenſinn, und ſeinen Leidenſchaften zu unterwerfen.

Dieſemnächſt verhält es ſich mit dem Obereigentum des Staats (Dominium eminens) etwas anders, als es uns der Herr Verfaſſer glauben machen will. Wahr iſt es, daß die oberſte Gewalt, das allgemeine Beſte des Staats, ſelbſt mit Nachteil einiger Privatperſonen, im Fall der unumgänglichen Notwendigkeit, zu befördern berechtiget ſei; allein die Natur der Sache zeiget von ſelbſt, daß daraus kein beſonders Eigentum entſtehen kan, wenn wir nicht

dem Deſpotiſmus Thür und Thor öfnen wollen. Die Macht der oberſten Gewalt erſtreckt ſich allerdings über die Perſonen und Güter der Unterthanen, allein keinesweges Kraft eines Eigenthums, ſondern ſie iſt die natürliche Folge von derjenigen Beſorgung der gemeinſchaftlichen Wohlfart, die man der oberſten Gewalt anvertrauet hat.

Im IV. Capittel lehret der Herr Verfaſſer eine Nation zu poliren; Er fängt, ſehr richtig mit der Erziehung an, und ich erkühne mich in Anſehung der Bürgerſchulen in den Städten hinzuzufügen, daß es zwar nicht ſehr üblich, aber höchſtnötig ſei,

1) ördentliche Mädchenſchulen anzuordnen, um künftige gute Bürgerinnen zu bilden.

2) Handwerksſchulen zu errichten, um den künftigen Geſellen und Meiſtern deutliche Begriffe die oft mathematiſche Erkäntniß erfordern, von den mancherlei Handwerkern und Künſten, dazu erforderlichen Materialien, Werkzeugen, Bearbeitungsarten, und dadurch entſtehenden Manufacturprodukten beizubringen.

3) Kaufmanns- Chyrurgiſche- Cameral- und Staats- Regirungsſchulen zu ſtiften, und mit guten Lehrern zu beſetzen.

In Anſehung der Hohenſchulen, hat der Herr Verfaſſer, der doch Curator ſo berühmter Univerſitäten

ſitäten war, ſehr ſtiefmütterlich für die Wiſſenſchaf-ten ſo nach ſeinem Syſtem die Staatskunſt ausma-chen, geſorget, er hat uns zwar in der philoſophiſchen Claſſe ein ſogenantes Collegium Oeconomicum urbanum & ruſticum gewidmet, allein das heißt die Regirungskunſt, ſo die Crone aller Wiſſenſchaften iſt, ziemlich cavalierement behandelt. Man hat auch ſeit der Curatel des Hrn. von Bielefeld begriffen, daß der bisherige Schlenter dem Endzwek nicht entſpreche, und in dieſer Ueberzeugung, theils bei den Univerſitäten dienliche Veränderungen gemacht, theils beſondere Cameraliſten- auch Bergwerksſchulen angeleget, die bereits gute Früchte bringen, und dadurch mehrere Fürſten zu dergleichen ſo nützlichen als höchſtnötigen Inſtituten aufmuntern werden.

Im 20ten §. erklärt der Hr. Verfaſſer den Luxus als die erſte Quelle der Reichthümer des Staats, und verſpricht dieſes Problem unter dem Artikel Commercien zu löſen; ich will alſo bis dahin mein Urtheil anſtehen laſſen, vielleicht auch alsdann des Hrn. Verf. Meinung beitreten, im Fall er die nötige Einſchränkungen und Erklärungen beobachten wird.

In des Vten Capittels 6ten §. tadelt der Hr. Verf. mit Grund den bizarern Geſchmak der Europäer in Anſehung des Adels. Man verlangte daß

er

er einen ſtandsmäßigen Aufwand mache, und fände es doch unanſtändig daß ſich der Adel durch die Handlung oder andere nützliche Geſchäfte bereicherte. Um alſo den Adel für dem Hunger zu bewaren, hätte man mancherlei Hülfsmittel erſonnen. Unter welchen beſonders Frankreich ein ſehr weiſes und ergiebiges Mittel erfunden haben ſoll. Es beſtehet, fährt der Autor fort, in der Erlaubniß reicher Bürger Töchter zu heiraten, welche durch die Heirat mit einem armen Edelmann ſeinen Bedürfniſſen zu ſtatten kommen, und dagegen den Rang und die Vorrechte ihrer Ehemänner genieſen.

Der Herr Verfaſſer läßt ſich nicht heraus was er von den bürgerlichen Geſchäften des Adels hälte, ſondern er findet bloß die angebliche franzöſiſche Methode der Armut auszuweichen, der Nachahmung würdig; dieſes veranlaßt mich bei dieſer Materie einen Augenblik ſtehen zu bleiben, zumalen Montesquieu in ſeinem Geiſte der Geſetze ganz dreiſte behauptet, daß ein handelnder Edelmann notwendig einen popularischen Geiſt, und gemeine Manieren annehmen müſſe, welche aber dem Geiſte des Adels, und der Monarchien zuwider wären.

Fürs erſte laſſe ich dahin geſtellt ſein, im Fall man ein Dutzend unſrer jungen Edelleute auf eine,

und eben ſo viel junge Handelsleute auf die andere Seite ſtellen wolte, unter welchem Hauffen man die gemeinſte Manieren, und unter welchem man das frechſte Betragen finden würde? Geſetzt aber ein Edelmann müſte durch Ergreifung des Handels u. ſ. w. von ſeiner ſtolzen Mine etwas nachlaſſen, ſo würde dies bei weitem kein ſo groß Unglük ſein, als wenn ein Ueberfluß müßiger Edelleute den andern Ständen zur Laſt gereicht; Eine kleine Herablaſſung würde dem Adel vielmehr ungemein geſund ſein, und ihn dem gemeinen Mann angenemer und ſchäzbarer machen.

Ueberhaupt von der Sache zu ſprechen, iſt der Adel heute nicht mehr das, was er in den erſten Zeiten der Nation war, da er bloß ſolche Perſonen angieng, die in öffentlichen Aemtern ſtunden. Denn nachdem er erblich geworden, und ein groſſer Theil dieſer Claſſe, weder Krieges- noch politiſche Aemter bekleidet, ſo iſt es theils ein lächerliches, theils ein ſchädliches Vorurteil, wenn man ſich einbildet, daß der Adel, überhaupt genommen, mit der Handlung und andern ehrlichen Gewerben ſtreite, und der Verfaſſer des handelnden Adels hat vollkommen recht, wenn er es lächerlich findet, daß ein armer Edelmann betteln, betrügen und andere ſchändliche Dinge ſeiner adelichen Würde gemäßer

halte,

halte, als auf eine ehrliche Art zu handeln. Die Vernunft fängt auch hier und da an, über dieſes lächerliche Vorurteil zu ſiegen, welches länger zu beſtreiten, kaum der Mühe werth ſein kan, obgleich das Mittel, ſo wie unſer Verfaſſer ſagt, Frankreich erwält haben ſoll, um ſeine Edelleute gegen den Hunger zu bewaren, nicht die gerühmte Vorzüge zu haben ſcheine. Ich wünſchte vielmehr, daß kein Mann bürgerlichen Standes ſeine Tochter einem Edelmann gäbe, um ihn vom Rande des Abgrundes zu retten, wenn er ſich nicht zugleich verbindlich machte, ein ehrliches bürgerliches Gewerbe anzufangen, denn eben dadurch daß hungrige Edelleute, reiche Bürgermädchens ſo emſig als die Adepten den Stein der Weiſen aufſuchen, komt ſo manche Handlung, ſo manche Manufactur und Fabrik, in Verfall. Die Bürgertöchter wünſchen alle gnädige Frauen zu werden, der Vater muß mit dem Gelde herausrükken, um den Torheiten der Tochter und den Bedürfniſſen des Schwiegerſohns Genüge zu thun, wodurch er ſich in ſeinem Gewerbe ſchwächt, und zugleich des Mittels beraubet, durch Verheiratung ſeiner Tochter an einen geſchikten Handelsmann, eine neue Stütze oder eine vermehrte Kraft zu erhalten.

§. 9. Unterſcheidet der Herr Verfaſſer die Sklaverei von der Knechtſchaft, die noch in verſchiednen

europäiſchen Staaten üblich iſt, und er findet die Verfaſſung der letzteren ſo hart nicht, als ſie es beim erſten Anblik ſcheinet; ſo wie er auch glaubt, daß dem Souverain wenig daran gelegen ſein kan, ob dieſe Knechtſchaft aufgehoben, oder fortgeſetzt wird, weil der Menſch auf beide Arten ein Unterthan des Staats iſt, und von ſelbigem nach Gefallen gebraucht werden kan.

Ich bin geneigt an der Richtigkeit dieſer Erklärung zu zweifeln. Fürs erſte iſt die Freiheit das edelſte Guth ſo wir haben, folglich kan es keinem Menſchen gleichgültig ſein, ob er ein leibeigner Knecht oder ein freier Menſch iſt. Fürs andere wird der Beſitzer liegender Gründe allemal beſſer fahren, wenn er ſeinen Knechten die Freiheit giebt, und ſie von ihren nunmehro erblichen Beſitzungen billige Abgaben entrichten läßt. Fürs dritte wird das Publikum einen gröſſeren Ueberfluß an Lebensmitteln und der Staat wohlhabendere und fleißigere Unterthanen erhalten, wenn die Knechtſchaft aufgehoben, und dadurch dem Fleiße, der Induſtrie der Menſchen, Nahrung gegeben wird. Was für Fleiß, Liebe und Induſtrie kan man von einem Menſchen erwarten, der ſein lebenlang für andere arbeiten muß, und niemals für ſich und die ſeinige etwas erwerben kan?

Der 13te §. handelt von dem wichtigen Bevölkerungsgeſchäfte mit wenig Worten. Man behauptet, daß die wahre Macht jedes Staats in der Menge ſeiner Einwoner beruhe, und daß die Staatskunſt die Maaßregeln lehre, ſo zu gedachtem Zwek führen. Ich hätte gewünſcht, daß der Verfaſſer hinzugefüget hätte, in der Menge fleißiger und wohlregirter Einwoner, indem die wahre Macht und Stärke eines Staats ganz vorzüglich auf die Fürtreflichkeit und Weißheit der Regirung ankomt.

Die Menſchen zu vermehren findet der Herr Verfaſſer kein natürlicher Mittel als die Menſchen zum Eheſtand anzureizen, und ich hätte gehofft, daß er die würkſamſte Anreizungsmittel bekant machen würde, anſtatt er ſich über Mahomets Vielweiberei, luſtig macht, und ſelbige der Bevölkerung nachtheilig hält. Ich will der Vielweiberei keine Lobrede halten, ſie ſcheinet mir aus verſchiedenen Urſachen, deren Ausführung hier zu weitläuftig ſein würde, keinem Staate anzurathen zu ſein; daß ſie aber, wie unſer Lehrer will, der Bevölkerung nachtheilig ſein ſoll, daran finde ich Urſach zu zweifeln, wenn ich auch annehme, daß beide Geſchlechte faſt immer in gleicher Anzahl geboren werden. Man bedenke nur die erſtaunende Anzahl von Mannsperſonen, die der Gott des Krieges, die Schiffarth, der Men-

ſchenhandel, die freiwillige Auswandrungen, die Reiſen, die Ausſchweifungen in der Blüte ihrer Jahre rauben; man rechne diejenigen hinzu, ſo in den ehelosen Stand ein beſonderes Verdienſt ſetzen, und ſich eine Pflicht draus machen, dem Geſetz Gottes und der Natur ungehorſam zu ſein; man vergeſſe endlich jene beträchtliche Anzahl von Menſchen nicht, die ſehr wider ihren Willen unbeweibt bleiben müſſen, weil es ihnen an Mitteln gebricht Weib und Kinder nach der heutigen Lebensart Standesmäßig zu ernähren; ſo wird hoffentlich nicht mehr gezweifelt werden, daß wenigſtens in Deutſchland, heute die zum Kinderzeugen geſchikte, und dazu willige ledige Weibsperſonen, ſich zu den Mannsperſonen von gleichen Eigenſchaften wie 6 zu 1 verhalten, folglich iſt bei fortdaurender Menſchenverſchwendung niemals zu fürchten, daß durch zu verſtattende Vielweiberei ein Theil der Mannsperſonen Brunſt zu leiden gezwungen ſein würde; ſo wie auch die Vielweiberei der Fortpflanzung des Geſchlechts unmöglich nachtheilig ſein kan, wenn den Grundſätzen der geſunden Vernunft gemäß, eine ſchwangere Frau nicht berühret, ſondern die Zeugungskräfte nach dem Endzwek der Natur, zu Befruchtung ein oder mehr andere Weiber ökonomiſch verwendet werden wollen.

Wie

Wie der Menſchenmangel zu heben, darüber iſt der Herr Verfaſſer hinausgegangen, und die Alltagsgedanken ſo er von Huren- und Findelhäuſern, von auswandernden Colonien äuſſert, ſind zu ſchwach, dem täglich mehr einreiſſenden Uebel zu ſteuern, werden es auch bleiben, ſolange man nicht zur Quelle des Uebels dringt, dem ehelosen Stand mit Verachtung begegnet, denen Vätern vieler Kinder anſtändige Vorzüge beileget, das Heiratsgut ſo den Töchtern mitgegeben werden darf, beſtimmt, den Hausvater in die Rechte wieder einſetzt die ihm über ſein Weib und Kinder gebühren, jederman Gelegenheit verſchaft, ſich bei angewandtem Fleiß und ordentlicher Haußhaltung ehrlich zu ernähren, den Concubinat erlaubt, und ſelbigen gewiſſen Ordnungen unterwirft, auch endlich den Menſchenhandel abſchafft.

Die Mittel die der Herr Verfaſſer §. 18. gegen den Selbſtmord, und den Zweikampf theils billiget, theils in Vorſchlag bringt, ſcheinen nicht die richtigſten zu ſein. Ich zweifle, ob nach des Herrn von Bielefeld Verſicherung die geſunde Staatskunſt es billige, einen Unglücklichen, der ſich ſelbſt entleibet, nach ſeinem Tode zu beſchimpfen, um die Lebenden zu erſchrekken. Die Natur hat dem Menſchengeſchlechte einen ſo unüberwindlichen Trieb zum Leben verliehen, daß unter einer Million Menſchen von

geſundem Verſtande, kaum einer Luſt bekommen wird, ſein eigner Mörder zu werden; bei ſo bewandten Umſtänden waltet beim Selbſtmord allemal die billige Vermutung vor, daß der Entleibte tiefſinnig, oder auf andere Art krank am Verſtande geweſen ſei; ſoll und kan man dergleichen Perſonen nach dem Tode ſtrafen? Kan dergleichen Beiſpiel auf die lebende melancholiſche, oder wahnſinnige Menſchen einen Eindruk machen? Wird folglich wohl durch dergleichen Beſchimpfung das mindeſte Gute bewürket, oder jemand anders als des Beſchimpften nachgelaſſene unſchuldige Familie beſtraft?

In Anſehung des Zweikampfs ſtimme ich von ganzem Herzen bei, daß es wiederſinnig ſei, ſelbigen bei Lebensſtrafe zu verbieten, und gleichwol demjenigen mit Verachtung begegnen, welcher dem Geſetze Gehorſam leiſtet; allein alle dagegen zu treffende Anſtalten, werden ihre Wirkung ſo lange verſagen, bis ſowohl der Herausfoderer als der Gefoderte, wenn letzterer, ohne den Vorfall gehörigen Ort gemeldet, und Verhaltungsbefehle erhalten zu haben, erſcheinet, mit der Infamie beſtraft wird, worunter auch die ſogenanten Rencontres begriffen, und bloß eine jederman erlaubte Nothwehr ausgenommen ſein muß.

Im

Im 28. §. ſtößt unſer Verfaſſer auf die Religion, tadelt Bayle und andere Gelehrte, welche behaupten wollen, daß es Völker gegeben, die ohne einen Gott zu kennen, und eine Art von Gottesdienſt zu haben, ſich erhalten hätten; verſichert ferner, daß er die Religion bloß aus dem Standort des Politikkers betrachte, und ſolche für den ſtärkſten Kappzaum anſehe, die Unterthanen in Ordnung zu halten; daher dann zwar die geſunde Staatskunſt alle Religionen dulde, ſo einer reinen Moral der Gerechtigkeit, der Billigkeit und denen ewigen Geſetzen der Natur nicht entgegen wären, doch aber der chriſtlichen Religion in Anſehung ihrer Weißheit und reinen Moral einen entſchiedenen Vorzug zugeſtehe. Der Herr Verfaſſer verlangt endlich, daß man ihm diesmal auf ſein Wort glauben ſolle, weil es ihm an Zeit gebräche, den Beweiß zu übernehmen.

Ich begehre weder den gelehrten Bayle, noch einen andern zu vertheidigen; allein darin wird ihm doch jedes unbefangene Gemüth Beifall geben, daß eine Geſellſchaft von puren wahren Chriſten, keinen bürgerlichen Staat ausmachen, und denſelben unter andern Völkern aufrecht erhalten würde, ob ich gleich gern einräume, daß unſer heutiges Chriſtenthum in allen chriſtlichen Hauptreligionen, ganz gut mit der Wohlfart des Staats übereinſtimme. Allein

liten in blutdürſtige Helden, da er ſie überredete, die Vollenzieher der göttlichen Rache, und die natürlichen Erben der ermordeten Völker zu ſein, ja die Beſitzer eines Landes zu werden, in welchem Milch und Honig flöße, wo folglich die Juden der Arbeit, die niemals ihre Leidenſchaft geweſen ſein mag, nicht bedurften.

Alle wahre oder falſche Religionen, haben zu ihrer Ausbreitung ein und eben die Mittel angewendet, nemlich die Natur der Sachen und des Menſchen; bloß die chriſtliche Religion vergaß unter den erſten chriſtlichen Kaiſern, den Unterſcheid zwiſchen einer zu pflanzenden, und einer die Wohlfart des Staats befördernden Religion zu beſtimmen. Erſtere hatte eine feurige Begierde nach den himmliſchen, und eine Verachtung aller zeitlicher Güter, ja des Lebens nöthig. Sobald ſie aber die herrſchende Religion eines ruhigen Staats wurde, hätten ſie die Theologen denen weiſen Geſetzen des alten Roms anpaſſen, und durch geſchikte Auslegungen annehmlich machen ſollen, ſtatt deſſen ſie den Staat durch Begünſtigung des Kloſterlebens, der Einſiedeleien, der Entziehung der väterlichen Gewalt u. ſ. f. entvölkerten, und unſern Zeiten die Ehre vorbehielten, die Einrichtung der chriſtlichen Religion nach der Wohlfart des Staats abzumeſſen.

So wahr es übrigens iſt, daß alle vernünftige Religionen einen mächtigen Einfluß auf die Wohlfart des Staats haben können, ſo ſehr zweifle ich gleichwol, daß die Religion der ſtärkſte Kappzaum des Pöbels ſei. Die Menſchen ſind viel zu ſinnreich, Scheingründe auszüfinden, welche ihre Handlungen mit der Religion und dem Gewiſſen übereinſtimmend machen, und die eiſerne Ruthen womit der gemeine Mann in vielen Staaten gezüchtiget, ja gleichſam von aller Glükſeligkeit und dem Genuß der gewönlichſten Bequemlichkeiten ausgeſchloſſen zu ſein ſcheinet, werden es ihm niemals an ſcheinbaren Gründen ermangeln laſſen, einen Aufſtand oder Ungehorſam mit ſeiner Religion zu vereinigen.

Daß aber ein Kriegesheer, dem die ewige Verdammniß ſelten ſchlafloſe Nächte macht, für einen geringen Sold ſich einer ſklaviſchen Zucht unterwirft, Froſt und Hitze, Hunger und Durſt mit Gedult erträgt, ja Leib und Leben nach dem Wink eines einzigen Menſchen waget, dieſes iſt ohne Zweifel ungleich wunderbarer. Es würde auch zuverläßig an Empörungen nicht mangeln, wenn die Furcht, verraten zu werden, und der Mangel an Eintracht, an Vertrauen unter ſich, dieſe aus allen Gegenden zuſammengeraſte Menge nicht in Reſpect hielte. Ich zweifle daher, daß die Religion den Staat weder

in

in Anſehung des Gehorſams der Soldaten noch des Pöbels ſonderlich unterſtütze, vielmehr der ſtärkſte Kappzaum, welcher das gemeine Volk seiner höchſtkümmerlichen Lebensart ohngeachtet im Gehorſam und der Unterwürfigkeit erhält, theils in dem Mangel an unternemenden Häuptern, an Einigkeit und überlegten Entwürfen, theils in denen zur Mode gewordnen beſtändig gewaffneten Kriegesheeren zu ſuchen, und zu finden ſei.

Was unſer Autor §. 44-45 von Einrichtung der verſchiednen Departements ſagt, iſt nur bei groſen Staaten anwendbar, und leidet auch da ſeine Abfälle. Der Herr Verfaſſer hat ſich die Preußiſche Einrichtung zum Muſter gewält, ohne ſie richtig copieret zu haben. Da er von jedem Departement noch beſonders zu handeln verſpricht, ſo will ich auch hier nur gleichſam im vorbeigehen bemerken, daß der Souverain, der Chef nicht allein vom Krieges- ſondern auch vom Departement der auswärtigen Geſchäfte ſein müſſe; daß ferner der Policei in des Verfaſſers Plan viel zu enge Gränzen geſtekt worden; daß er das eigentliche Finanzweſen, und die ganze Staatswirtſchaft untereinander geworfen, ja guten Grundſätzen zuwider einem Miniſtrisſimum unter dem Nahmen eines Generalcontrolleurs der Finanzen, in gedachtes monſtreuſe Departement ſetzen wollen.

Das

Das VIte Capittel handelt von den Geſetzen, und der Geſetzgebung, worin manches Gute, auch manches Ueberflüßige geſagt, und fürnemlich von Einrichtung der Juſtizcollegien gehandelt wird, da ich doch vielmehr geſucht, und gewünſcht hätte, die Maaßregeln, worauf die Kraft der Geſetze eigentlich ankömt erklärt zu ſehen, und was der Herr Verfaſſer unter einer gehauen Mittelſtraße in Beſtrafung der Verbrechen verſtehe.

Meines geringen Ermeſſens beſtehet die große, die ſchwere Kunſt des Geſetzgebers darinnen, denen Geſetzen eine ſolche Beſchaffenheit zu geben, vermöge welcher er ſich die ausgebreitſte Erfüllung mit Grund verſprechen kann. Wann nun die Geſetze notwendige Verhältniſſe und Beſtimmungen ſind, die aus der Natur der Dinge, aus dem Weſen und Endzwek einer jeden Geſellſchaft entſtehen ſollen, dieſes Weſen und dieſer Endzwek aber die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit iſt, ſo folget auch, daß man ſich von keinen andern als auf beſagten Endzwek gerichteten Geſetzen willige Befolgung verſprechen kan; Und ſo folget ferner, daß die erſte Triebfeder der Geſetze auf die Beſchaffenheit derer ſo ihnen unterworffen ſein ſollen, die andre aber auf die wahre innerliche Güte der Geſetze ankomme.

Hieraus ziehe ich den Schluß, daß ein weiſer Geſetzgeber, bei Erziehung der Jugend anfangen, ſie mit Grundſätzen der Tugend, der Ehre, der Religion erfüllen, ſodann die Geſetze denen Vorteilen des Staats, und dem Temperament der Nation genau anpaſſen, und die Menſchen durch ihr eignes Intereſſe, und durch das leuchtende Beiſpiel des Geſetzgebers ſelbſt lenken müſſe, die Geſetze mit willigem Herzen, in der Ueberzeugung zu erfüllen, daß alle dieſe Anordnungen das ware Beſte der ganzen Geſellſchaft, und den Wohlſtand jeder einzelnen Perſon zur unverletzlichen Abſicht haben.

Was die Mittelſtraße, ſo der Herr Verfaſſer bei Beſtrafung der Verbrechen empfielet, betrift, ſo ſcheinet er die Räder und Scheiterhaufen inſofern zu billigen, als ſie geſchikt ſein ſollen, diejenigen zu erſchrekken, die ſichs einfallen laſſen könten, ähnliche Verbrechen zu begehen. Ich hingegen zweifle ſehr an dem ſich verſprochnen Erfolg. Wenn jemals Verbrechen mit fürchterlichen, die Natur empörenden Anſtalten beſtraft worden ſind, ſo können ſich die Verbrecher der beleidigten Majeſtät dieſes grauſamen Vorzuges rühmen, und dieſem ohngeachtet iſt das Geſchlecht der Königsmörder noch nicht ausgeſtorben, ja die Geſchichte liefert Beiſpiele daß die Begnadigung beſſere Wirkung als

die

die erſchreklichſte Straffen gethan. So lange z. B. Auguſtus grauſam war, entſponnen ſich öftere Verſchwörungen wider ſein Leben, ſobald er aber dem Cinna Vergebung erteilte, und menſchenfreundlicher wurd, hörten alle Verſchwörungen auf.

Ich will hiermit keinesweges behaupten, daß die Verbrechen ungeſtraft bleiben müſten, ſondern meine Abſicht iſt nur zu zeigen, daß grauſame Todesſtrafen, den Endzwek andere zu erſchrekken, nicht erreichen, welches Beccaria, Hummel, und andere mehr, ſo gut bewieſen haben, daß ich davon weiter ein Wort zu ſagen, überflüßig halte.

Ob übrigens der Herr Verfaſſer, wie er am Ende dieſes Capittels verſichert, alle dieſenige Vorſchriften welche die Staatskunſt zum Behuf der Geſezgebung, der Geſetze und der Gerechtigkeitsverwaltung zu geben vermag, in der Kürze durchgegangen ſei, überlaſſe ich erleuchteteren Einſichten.

Es folgen drei lange Capittel, von der Policei, die ohne Grundſätze, daneben ſehr unvollkommen ſind, und ſich hauptſächlich mit Ausübung der bekanteſten Policeigegenſtände beſchäftigen. Da ich in meinem Werke von der Policei, ſo ſeit kurzem in zwei Octav Bänden erſchienen iſt, dieſen großen Gegenſtand der Landesregirung auseinander geſezt

habe, ſo werde ich unſern Herrn Verfaſſer hier nur in denjenigen Artikeln zu verbeſſern ſuchen, die mir offenbar irrig ſcheinen. Ich werde mit den vorgeſchlagenen Mitteln zu Verhütung des Getraidemangels anfangen, und die Magazine tadeln, welche man nach dem Herrn Verfaſſer in guten Jahren füllen, und bei entſtehendem Mangel öffnen ſoll, zumalen nach ſeiner Verſicherung aus den höheren Verkaufspreiſen die von dem Magazinweſen unzertrennliche Unkoſten zu beſtreiten wären. Solte man dieſes wohl auf guten Glauben annehmen dürfen? Solte dies der wahre Weg zu Erhaltung beſtändig wohlfeiler Getraidepreiſe ſein? Ich finde Urſach an beiden zu zweifeln. Fürs erſte muß derjenige der durch Magazine dem Mangel zu trotzen gedenket, die Anzahl aller Einwohner und ihrer Bedürfniſſe kennen, um zu beſtimmen, wie viel zu den Magazinen geliefert werden müſſe, und wie viel an Auswärtige verkauft werden könne. Fürs andere, müßten in allen Städten verhältnismäßige Magazine erbauet werden, damit weder der zum Magazin führende Landmann, noch der aus dem Magazin holende Burger beſchwerliche oft unmögliche Reiſen zu thun hätte. Fürs dritte, müßte ein verhältnismäßiges Capital zu Anfüllung der Magazine vorhanden ſein. Fürs vierte müßte das Getraide um es für dem Verderben zu bewahren, geröſtet, zum

öftern

öftern umgeſchaufelt und behandelt, auch die Verwaltere, Rechnungsführer, und Arbeitsleute beſoldet ſein. Kan man vermuten daß dieſe Summen zuſammen nicht das Getraide auf einen enormen Preiß bringen, folglich es eine unerträgliche Laſt für das Publikum ſein würde, wenn die Koſten aus dem erhöheten Preiſe des Getraides beſtritten werden ſolten? Nicht zu gedenken daß mancher Staat in groſſer Verlegenheit ſein würde, die zum Vorſchuß nötige Capitalien, wovon noch überdem Zinſen bezalet, und die Herren Verwaltere gemäſtet werden müſſen, aufzubringen.

Mir ſcheinet, daß die Einſchränkung des Getraidehandels, und das Magazinſyſtem ganz entgegen geſezte Wirkungen herfürbringen, und uns mit beſtändig hohen Getraidepreiſen bedrohen. Wenn Präjudicia die Sache entſchieden, ſo würden die Beiſpiele von England und Frankreich meinen Saz beſtätigen. Erſteres hat ſeit dem Jahre 1689 an, da es dem Getraidehandel die Freiheit gab, und ihn durch Belohnungen aufmunterte, nur einmal Theurung empfunden. Frankreich, welches durch die Getraideſperre ſo oft in Mangel geriet, und genötiget war den Engländern zinsbar zu werden, hat ſeit 16 Jahren ſeinen Irthum einſehen lernen, und befindet ſich wohl dabei, und dieſes gehet ſehr

natürlich zu. Der Akkerbau und die Künſte, werden bloß durch die Begierde des Gewinſtes genährt, und vollkommen gemacht. Man muß daher diejenigen gewinnen laſſen, welche arbeiten, damit die Quellen des Unterhalts nicht vertroknen. Wie kan aber der Landmann gewinnen, wie ſoll er Luſt haben ſeinen Akkerbau zu erweitern, oder die Erde zu zwingen ihm reichere Ernden zu ſchenken, wenn ihm ein Verkaufspreiß vorgeſchrieben iſt, bei welchem er wenig verdient? Alle Finanz- und Policeioperationes welche den Umlauf der Wahren und Produkte aufhalten, folglich deren Anhäufung veranlaſſen, benehmen der arbeitenden Claſſe den Muth, machen ſie faul, und bringen ſie endlich zur Verzweiflung.

Freilich hält es noch in manchen Staaten ſchwer die alten Stricke zu zerreiſſen, welche den Getraidehandel gebunden halten; Freilich ſtecken noch manche in dem Vorurteile daß man um die Theurung zu entfernen, das Getraide einſperren müſſe. Könte man aber wohl widerſprechender denken? Solte man nicht vielmehr jederman die Freiheit laſſen zu kaufen und zu verkaufen, ſo lange der Preiß nicht eine gewiſſe zu beſtimmende Höhe überſteigt; ſolte man nicht den Landmann durch verſchiedne Wege zur beſſeren Cultur, und freien Ausfuhr ermuntern, und ihm darin weſentliche

liche Vorteile zeigen? würde dieſes nicht das Mittel ſein den Feldbau zur Vollkommenheit zu führen, und eine groſſe Menge Menſchen zum Handel mit einem allenthalben willkommnen Produkte zu veranlaſſen? Die Freiheit welche die Seele der Handlung ausmacht, wird allenthalben Kornhändler und Magazine erſchaffen, ſie wird die Quantität der hervorbringenden Thätigkeit in allen Theilen wachſen und blühen machen; ſie wird die Furcht für dem Mangel von unſern Gränzen entfernen.

In Anſehung der Fleiſchtaxen ſtehet der Herr Verfaſſer in der Einbildung, daß die Policei allmonatlich eine Verkaufstaxe ohngefehr nach den nemlichen Grundſätzen, der Arithmetik machen könne, wie es bei Beſtimmung des Brodpreiſes geſchähe. Sie irren Herr Verfaſſer: Bei Fertigung der Brodtaxe weiß die Policei den Getraidepreiß, das Gewicht des Mehls, die daraus entſtandene Brodmenge, die Unkoſten des Bäckers, eine vorſichtige Policei kan alſo eine billige Brodtaxe machen; allein alle dieſe data fehlen bei der Fleiſchtaxe, der Taxator hat gar nichts gewiſſes woran er ſich halten kan, alſo iſt es falſch, daß beiderlei Schätzungen über einen Leiſten geſchlagen werden können. Soll etwa der Schlächter den Einkaufspreiß, durch einen Schein vom Verkäufer rechtfertigen, ſo wäre dieſes

natürlich zu. Der Akkerbau und die Künſte, werden bloß durch die Begierde des Gewinſtes genährt, und vollkommen gemacht. Man muß daher diejenigen gewinnen laſſen, welche arbeiten, damit die Quellen des Unterhalts nicht vertroknen. Wie kan aber der Landmann gewinnen, wie ſoll er Luſt haben ſeinen Akkerbau zu erweitern, oder die Erde zu zwingen ihm reichere Ernden zu ſchenken, wenn ihm ein Verkaufspreiß vorgeſchrieben iſt, bei welchem er wenig verdient? Alle Finanz- und Policeioperationes welche den Umlauf der Wahren und Produkte aufhalten, folglich deren Anhäufung veranlaſſen, benehmen der arbeitenden Claſſe den Muth, machen ſie faul, und bringen ſie endlich zur Verzweiflung.

Freilich hält es noch in manchen Staaten ſchwer die alten Stricke zu zerreiſſen, welche den Getraidehandel gebunden halten; Freilich ſtecken noch manche in dem Vorurteile daß man um die Theurung zu entfernen, das Getraide einſperren müſſe. Könte man aber wohl widerſprechender denken? Solte man nicht vielmehr jederman die Freiheit laſſen zu kaufen und zu verkaufen, ſo lange der Preiß nicht eine gewiſſe zu beſtimmende Höhe überſteigt; ſolte man nicht den Landmann durch verſchiedne Wege zur beſſeren Cultur, und freien Ausfuhr ermuntern, und ihm darin weſentliche

liche Vortheile zeigen? würde dieſes nicht das Mittel ſein den Feldbau zur Vollkommenheit zu führen, und eine große Menge Menſchen zum Handel mit einem allenthalben willkommnen Produkte zu veranlaſſen? Die Freiheit welche die Seele der Handlung ausmacht, wird allenthalben Kornhändler und Magazine erſchaffen, ſie wird die Quantität der hervorbringenden Thätigkeit in allen Theilen wachſen und blühen machen; ſie wird die Furcht für dem Mangel von unſern Gränzen entfernen.

In Anſehung der Fleiſchtaxen ſtehet der Herr Verfaſſer in der Einbildung, daß die Policei allmonatlich eine Verkaufstaxe ohngefehr nach den nemlichen Grundſätzen, der Arithmetik machen könne, wie es bei Beſtimmung des Brodpreiſes geſchähe. Sie irren Herr Verfaſſer: Bei Fertigung der Brodtaxe weiß die Policei den Getraidepreiß, das Gewicht des Mehls, die daraus entſtandene, Brodmenge, die Unkoſten des Bäckers, eine vorſichtige Policei kan alſo eine billige Brodtaxe machen; allein alle dieſe data fehlen bei der Fleiſchtaxe, der Taxator hat gar nichts gewiſſes woran er ſich halten kan, alſo iſt es falſch, daß beiderlei Schätzungen über einen Leiſten geſchlagen werden können. Soll etwa der Schlächter den Einkaufspreiß, durch einen Schein vom Verkäufer rechtfertigen, ſo wäre dieſes

das untrüglichſte Mittel das Fleiſch zu vertheuren, denn anſtatt jetzo der Schlächter nur allein das Publikum übernimmt, ſo will hernach der Verkäufer auch ein Gewiſſenspflaſter für den fälſchlich ausgeſtellten Schein haben. Möchte man vielleicht ſagen, daß es nicht auf eine genaue Berechnung, ſondern auf ohngefärliche Preiſe ankomme, die man erfahren könne, wenn man vertraute Leute in die Gegenden ſchikte, wo die Metzger Vieh einzukaufen pflegten; ſo antworte ich, daß dieſer Weg mit Schwierigkeiten und Ungewißheit, verknüpft ſei, es denen Schlächtern auch niemals an Ausflüchten fehlen würde, hinter vorgeſchützte Nebenkoſten, Viehkrankheiten u. ſ. f. ihren Eigennutz zu verſtekken, überdem iſt gar nicht abzuſehen, wozu ein ſo einfaches Handwerk, ſo jeder Menſch von geſunden Knochen in wenig Tagen erlernen kan, in eine Zunft eingeſchloſſen und privilegirt ſein müſſe, dem Publikum das Fleiſch in gefälligen Preiſen zu verkaufen?

In Anſehung des Biers eifert der Verfaſſer mit Grund wider mancherlei Mißbräuche, allein er irret ohne Zweifel, wenn er verlangt, daß der Landmann ſein Getränke ſelbſt machen, oder es an ſeinem Ort nehmen und kauffen ſoll, wo er es findet, indem es ein nicht zu duldender Mißbrauch

ſei,

ſei, daß der Bauer ſein Korn nach der Stadt fahren, und ſelbiges in Bier verwandelt, wieder hinaus holen müſſe.

Fürs erſte iſt die Braunahrung, wie der Herr Verfaſſer an einen andern Ort ſelbſt ſagt, ein Geſchäfte welches beſondre Känteniſſe und Handgriffe erfodert; fürs andere iſt die Brauerei nicht von der Art daß ſie ſich im kleinen mit Vorteil betreiben läſt, fürs dritte erfordert ſie weitläuftige Gebäude und Keller, wenn das Bier, zumalen im Sommer, nicht verderben ſoll; fürs vierte iſt es kein verdammlicher Mißbrauch wenn der Landmann ſeine Gerſte nach der Stadt fährt, und ſein Bier aus der Stadt holt; die Bedürfniſſe des Landmanns an Kleidungsſtükken, Akkergeräten u. ſ. f. nötigen oft genug nach der benachbarten Stadt zu reiſen, und erleichtern ihm dadurch die Mühe ſein Getränke um ſo füglicher mitzubringen, als die Grundherrſchaften mehrenteils weißliche Vorſehung gethan haben, daß der Bauer nur ſelten Bier trinken kan. Fährt er aber Gerſte zu Markte, ſo geſchiehet es in der Abſicht, um auf einmal ſoviel Geld zuſammen zubringen, daß er die Steuern bezalen, den Knecht auslohnen, die Tochter ausſteuern, oder ſich ein Sontagskleid machen laſſen kan; wolte er dahingegen ſeine Gerſte ſelbſt verbrauen, das Bier trinken, es ſeinen Nacht-

baren kreuzerweiſe verkaufen, oder es gar verderben laſſen, ſo wäre ſein Endzwek und die wahre Beſtimmung der Gerſte auf eine ſehr nachteilige Art vereitelt. Gründe genug denen Städten das Brauweſen dieſes ihr älteſtes Gewerbe zu laſſen, und gute Ordnung dabei einzuführen, denen von Städten zu weit entlegnen Ortſchaften aber ein Brauhauß zu bewilligen.

Ich wende meine fernere Blikke auf das Xte Capittel ſo vom Reichthum der Staaten überhaupt handelt, wo ich mit befremden den Ruhm des Reichthums mit blendenden Farben geſchmükt finde, und wo es am Ende heißt:

> Laßt uns aus dem bisher angeführten und tauſend andern Urſachen mehr den Schluß ziehen, daß man bei einer armen Nation, weder Muſter kriegeriſcher noch bürgerlicher Tugenden ſuchen müſſe, ja daß kein Staat, jemals eine dauerhafte Stärke beſitzen, noch in der That glükſelig ſein könne, wenn er nicht reich iſt.

Harte, und mir unverdauliche Worte!

Viel Menſchen, unter denen ſich denn auch unſer Lehrer befindet, überreden ſich, und die ſo ihnen zuhören wollen, daß diejenige Nationen größer und glükſeliger als alle übrige ſind, welche andere Dinge gleich genommen, die gröſte Menge Geld

ha,

haben; Um die Beſchaffenheit dieſer Frage recht zu verſtehen, muß man, wie ich glaube, zwiſchen der Stärke der Völker, und ihrer Glükſeligkeit einen Unterſcheid machen; weil nicht allezeit die Stärkſten, die Glükſeligſten, noch die Schwächſten die Elendeſten ſind. Nach dieſer Erinnerung, die ich nicht zu vergeſſen bitte, pflegt man die wahre Stärke eines Staats nach dem Umfange und der Lage ſeiner Beſitzungen, nach dem Verhältniß einer wohlgeordneten Bevölkerung, nach den Kräften der Körper und des Verſtands zu beurteilen, der Staat wird alſo einen Platz unter den Großen einnehmen, wenn er in Abſicht auf ſeine Nachtbaren einen großen Umfang von recht fruchtbaren, wohlbevölkerten und fleißig angebauten Ländereien hat, und er wird den Nahmen des Starken verdienen, wenn ſeine Felder wohl angebauet, die Künſte blühend, die offentliche Gebäude und andere dergleichen Werke von anſtändigem Pracht, ſeine Kriegesmacht wohl geübt, gekleidet, und ihre Anzahl zur Verteidigung des Staats vollkommen zureichend iſt.

Wir haben nunmehro einen großen und ſtarken Staat, allein dieſe Eigenſchaften ſchliessen die Glükſeligkeit nicht notwendig in ſich, ſondern man braucht neben obigen phyſiſchen Kräften, alle Bedürfniſſe der Natur nebſt innerlicher Ruhe und Einigkeit;

lauter Gegenſtände, welche ein gemäßigtes Clima und hinlängliches Erdreich gewähren, auch eine tugendhafte und weiſe Regirung befeſtigen, und durch richtige Maaßregeln dauerhaft machen kan.

Unter dieſen Vorausſetzungen, wenn nemlich dem Staate die urſprünglichen Reichthümer nicht mangeln, wenn er weiſe Geſetze hat, wenn er Tugend und Fleiß belohnet, die Boßheit verhältnißmäßig ſtraft, wenn er Gerechtigkeit, Treue und Freundſchaft gegen jederman heilig beobachtet, folglich nicht auf andrer Unkoſten größer werden will; erkühne ich mich zu behaupten, daß ein ſolcher Staat ohne viel Gold, Silber und Edelgeſteine, ja ohne dergleichen ganz und gar zu beſitzen, alle diejenige Glükſeligkeit genieſſen könne, die den Sterblichen vergönnet iſt. Darf ich meinen Satz aus der Geſchichte beweiſen, ſo wird mir das arme, aber ſeinen reichen Nachbaren furchtbare Sparta, das alte Rom ehe es über die Gränzen von Italien gieng, das Peruaniſche Reich wo man weder Gold noch Silber achtete, weniger ſich deſſen als einer Wahre und Münze bediente, zum hinlänglichen Beweiß dienen. Ich gehe weiter, und behaupte daß ein Ueberfluß an Gelde, oder an relativen Reichthümern einer Nation nichts helffe, ſondern eher geſchikt ſei, der Handlung und den Künſten zu ſchaden.

Wem iſt unbekant daß es uns vor der Entdekkung von America nicht an Künſten mangelte, ob wir gleich weit weniger Gold und Silber hatten? und wer weiß nicht, daß auch nach dieſen Entdekkungen, nur ein kleiner Theil der aus dem Eingeweide der Erde geholten Metalle vermünzet, und der gröſſere zur erſten Materie der Arbeiten des Luxus verwendet worden, folglich das Gold und Silber als Münze betrachtet, bei weiten nicht mit ſeiner gröſten Kraft der Fond der Handlung ſei? Ja ſehen wir nicht vor unſern Augen, daß die Nation in deren Händen ſich die reichſten Bergwerke der neuen Weld befinden, darum keine vorzüglich groſſe Handlung noch Manufacturen, noch die urſprünglichen Künſte beſitzet?

Ich mag mich bei dieſem manchem Politiker unverdaulichen Satz nicht länger aufhalten, ſondern will nur noch aus dem vor Augen habenden Beiſpiele Englands beweiſen, daß groſſe Reichthümer eine Nation nicht glüklich machen. Bekantlich beſitzt England bisher die ausgebreitſte Handlung und die gröſſte Reichthümer unter den Europäiſchen Nationen, gleichwol kommen die Staatsſchulden jährlich zu einer gröſſeren Höhe, folglich vermehren ſich auch in eben dieſem Verhältniſſe die Glaubiger. Dieſe in- und ausländiſche Gläubiger

gehören in die Claſſe der Rentenirer, oder derjenigen ſo von ihren Zinſen leben, und deren Anwachs das Verderben der Nation iſt, weil die arbeitende Claſſen, die durch das Schuldenſyſtem, ganz natürlich wachſende Auflagen übernehmen, folglich ſchwächer und kleinmüthiger werden müſſen. Solte dieſer Nation wohl eine politiſche Operation nötiger und nüzlicher ſein, als die allmälige Bezalung der öffentlichen Schulden, und wird ſie nicht in eben der Maaße ihren Untergang befördern, in welcher ſie der Durſt nach Reichthümern und Vergröſſerungen, zu contrahirung neuer Schulden veranläßt?

Da der Herr Verfaſſer dieſe Saite noch öfters berührt, ſo wollen wir ihm um die Deutlichkeit mit der Kürze zu verbinden, ein wenig folgen.

Es heiſt §. 12. von den Oeſterreichiſchen Staaten, das Volk iſt arm, der Mittelmann und der Handelsmann ſind überhaupt betrachtet, bemittelt, oder haben zu leben, die Großen und Herrſchaften ſind ſehr reich, allein der Souverain befindet ſich faſt immer, ſelbſt mitten im Frieden in Verlegenheit die nötige Fonds zu erhalten.

So wenig man verlangen kan, daß der Herr Verfaſſer vor 20 - 30 Jahren die heutige Beſchaffenheit

der

der Oeſterreichiſchen Staaten wiſſen ſollen, ſo ſehr irret er jedoch wenn er das Volk auch damals arm nennt, er müſte denn diejenige Provinzen wo die ſcheußliche Leibeigenſchaft noch ſubſiſtirte, die aber bei weiten nicht alle Oeſterreichiſche Staaten ausmachen, darunter verſtehen wollen. Ich wünſchte daß alles Volk in Europa ſo zu frieden leben, und ſo wohlhabend ſein möchte, als ich vor 40 Jahren beim Einmarſch in Schleſien, die Unterthanen dieſer fürtreflichen Provinz auch dieſemnächſt die Ober- und Nieder-Oeſterreicher gefunden habe. Der Mittelmann war und iſt nicht allein wie der Herr Verfaſſer ſagt, a ſon aiſe ſondern man findet viel reiche, und ſogenannte Millionairs unter ihnen, ja ein gemeiner Wiener Burger macht gewiß mehr Aufwand, als mancher Marquis in Provence und Langedok. Daß aber die Souverains nicht bei allen Vorfällen, die erforderliche baare Summen bei der Hand hatten, und lieber Capitalien negotiirten, als ihren Unterthanen beſchwerlich fallen wolten, daran konte allerdings eine übertriebene Gutheit, und der Mangel eines wohl geläuterten Finanzſyſtems Schuld ſein. Heute befinden ſich die Sachen umgekehrt, dem Souverain fehlt es weder an Geld die Bedürfniſſen des Staats zu beſtreiten, noch ein vortrefliches Kriegesheer mit Bequemlichkeit zu unterhalten, noch alle die Verſchönerungen, Verbeſſe-

rungen

rungen, und Belohrungen zu veranſtalten, die das wahre Wohl dieſer weitläuftigen Staaten erfodert; wenn dieſemnächſt der Herr Verfaſſer den Ausdruk, Frankreich oder England ſei entkräftet, pöbelhaft findet, ſo würde deſſen Anwendung auf die Oeſterreichiſchen Staaten ungleich pöbelhafter klingen, oder doch ein Geſtändniß der gröbſten Unwiſſenheit ſein. Vielleicht hat kein Staat in Europa die innerliche Kräfte ſo Oeſterreich beſizet, und vermutlich iſt der Zeitpunkt gekommen, in welchem belobte Staaten ihre Kräfte kennen und anwenden lernen werden.

Bei der bekanten Schwäche von Laws thörichtem Syſtem, welches ein ſo verdrießliches Ende genommen, belohnet es ſich nicht der Mühe, darüber in Zergliederungen zu gehen; nüzlicher iſt es, daß ich mein Augenmerk auf den 21ten §. richte, wo der Herr Verfaſſer ſagt:

> Pour donner, s'il eſt poſſible, à nos lecteurs les vrais Principes des Finances, il eſt de la derniere Importance que nous combattions le ſentiment de ces grands hommes.

Die großen Männer, gegen welche unſer Verfaſſer ſtreiten will, ſind Melon und Montesquieu, wovon der erſte den politiſchen Plan eines Engländers verwirft, vermöge welchem ein Staat durch unbegränzte Schulden am blühendſten werden ſoll.

Mon-

Montesquieu hingegen findet folgende Beſchwerlichkeiten bei dem Schuldenſyſtem. 1) Wenn die Auswärtige viel Schuldpapiere beſäſſen, ſo zögen ſie beträchtliche Geldſummen an Zinſen aus dem Lande, 2) müßten die Wechſel bei dergleichen Nationen ſehr nidrig ſtehen, 3) thäte die Auflage, welche die Bezalung der Zinſen nothwendig machte, denen Manufacturen Schaden, und vertheuerte den Dienſt der Handarbeiter, 4) raubte man dadurch denen arbeitenden Claſſen Bequemlichkeiten, und übertrüge ſie dem müßigen Theil der Nation.

Ehe der Herr Verfaſſer zur Widerlegung ſchreitet, ſetzt er folgende Grundſätze feſte. Der erſte Satz den er weitläufig ausführt, heißt mit zwei Worten: mit Geld iſt Geld zu verdienen. Eine Warheit, woran niemand zweifelt, und welcherwegen auch kein ächter Cameraliſt den öffentlichen Credit tadelt, ſondern ihn als das Triebrad der Commercien und Manufacturen betrachtet. Der andere Grundſatz: die öffentliche Schulden ſind zweierlei Natur, die Capitalien gehören entweder In- oder Ausländern. Im erſten Fall ſollen es Schulden ſein, welche die rechte Hand der linken ſchuldig iſt, und im andern Fall verlören die 3. 4. oder 5 Procent ſo man den Ausländern gäbe, alles Gewicht, weil

Blätter abfreſſen, ſodann die Sproßen, und endlich den Stengel ſamt dem Mark nachholen.

Da die Grundſätze worauf der Herr Verfaſſer ſoviel Vertrauen ſetzt, dieſes Lob nicht verdienen, ſo verlohnt es ſich auch nicht der Mühe, die Wiederlegung ſelbſt die Muſterung paßiren zu laſſen, zumalen kein geſunder Menſchenverſtand zweifelt, daß alle Schulden ſo der Staat um ſeinen Untergang zu vermeiden, oder Manufacturen und Commercien zu erheben, contrahirt, in die Claſſe der nützlichen, alle andre Schulden aber ſo zu Nährung eines übel verſtandnen Luxus, zu unnöthigem Aufwand u. ſ. w. gemacht würden, unnütz und ſchädlich wären.

Wenn aber der Herr Verfaſſer am Ende dieſes Capittels aus ſeinem bisherigen Vortrag den Schluß ziehet, daß die Grundſätze der Privatökonomien faſt immer geradezu denen Finanzgrundſätzen entgegen ſtünden, und daß aus dieſem Grunde unter hundert berühmten Financiers kaum ein guter zu finden ſei, ſo muß ich ihm meinen Beifall verſagen.

Der große Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft, inſofern man dieſelbe als eine untergeordnete Wiſſenſchaft aller zu der Regirung des Staats erforderlichen ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften betrachtet, beſtehet in wirtſchaftlicher Erhebung, und

weiſ-

weislicher Anwendung des bereitſten Staatsvermögens, ſie kan alſo keinen andern Endzwek haben, als in allen Geſchäften durch das bereitſte Vermögen des Staats, die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit des Regenten, und des Volks zu bewürken. Dieſes bereitſte Vermögen nun muß auf den Gewinſt der Unterthanen gegründet, folglich die Subſtanz des Vermögens ſelbſt nicht angegriffen, ſondern die Staatsausgaben nach der Beſchaffenheit des Staatsvermögens eingerichtet, auch kein andrer Gebrauch davon gemacht werden, als der die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit des Regenten und der Unterthanen auf die vorzüglichſte Art zu bewürken Geſchik hat. Es wird aber dieſer Zwek verfehlet und die Subſtanz des Staatsvermögens angegriffen, wenn die Regirung nicht den Aufwand nach den Einkünften einrichtet, und entweder Schulden macht, oder von denen Unterthanen mehr erhebt, als ſie nach dem Verhältniſſe des Gewinſtes, und ohne an ihren eignen Bequemlichkeiten Abbruch zu leiden, geben können; wenn ſie ferner einen beträchtlichen Theil des Vermögens, des Staats für entbehrliche Dinge auſſer Landes ſchikt; Aus dieſer Erklärung bin ich zu folgern geneigt, daß ein guter Financier das bereitſte Vermögen des Staats aus einen mäßigen Theil des Gewinſtes der Unterthanen erheben; im Aufwande des Staats den Ausfluß des Geldes

möglichſt verhindern; bei dem Gebrauche des bereiteſten Vermögens den höchſten Grad der gemeinſchaftlichen Glükſeligkeit niemals aus dem Geſichte verlieren, die nothwendigſte und nüzlichſte Ausgaben, denen weniger nüzlicher und nothwendigen beſtändig vorziehen; und alle dahin gehörige Geſchäfte, in dem beſten Zuſammenhang und der pünktlichſten Ordnung fortführen müſſe.

Möchte ich dieſes Bild eines Financiers gut geſchildert haben, ſo vermag ich auch nicht einzuſehen, worinn die Grundſäze der Privatökonomie, den Finanzgrundſäzen ſo ſehr entgegen ſein ſolten, und ich habe zuviel Vertrauen zu den Einſichten der Leſer, als daß ich den Ungrund der Bielefeldiſchen Aeuſerung durch Gegeneinanderhaltung der Privat- und Staatsökonomie weitläuftiger zu zergliedern nöthig haben ſolte.

Unſer Lehrer kommt nunmehro im XIten Capitel auf die Finanzen ſelbſt, und nimmt im 2ten §. die Domainen und Contributionen zur Quelle der Staatseinkünfte an, vergißt alſo die Regalien, und giebt einen fehlerhaften Begrif von den Domainen, wenn er ſie das Eigenthum des Souverains oder ſein patrimonie particulier nennt; ſoviel ich weiß, ſind die Domainen von denen Patrimonialgütern der Fürſten weſentlich unterſchieden, erſtere ſind das Eigen-

genthum der Republiken, und von ihnen zum Unterhalt des Regenten, und Beſtreitung der Staatsbedürfniße ganz eigentlich beſtimmt, können folglich ohne ihre Einſtimmung nicht veräuſſert werden; leztere, oder die Patrimonialgüter ſind ſolche, ſo die Regenten, eben ſo wie andre Privatperſonen, durch die gewönliche Erwerbungswege zum Eigenthum erlanget haben.

Im 4ten §. will unſer Lehrer einen General-Controleur der Finanzen einführen der gleichſam unumſchränkt ſein, jedoch von wichtigen Gegenſtänden dem Regenten Vortrag thun, und Verhaltungsbefehle einholen ſoll, auf ſolche Art vermeinet Herr von Bielefeld, regire der Fürſt ſelbſt, ohne ſich über Kleinigkeiten in Zergliederungen einlaſſen zu dürfen. Hätte der Herr Verfaſſer eine Geſellſchaft erleuchteter und patriotiſcher Miniſter, der alle übrige Finanzcammer- und Policeicollegia unterworfen ſein müßten, angetragen, und die Vermehr- oder Verminderung der Departements nach dem Verhältniße der Größe des Staats, und der verſchiednen Arten der Geſchäfte vorgeſchlagen, ſo würde er allen Beifall verdienen; allein einem einzigen Menſchen dieſe wichtige verſchiedne Arten von Kentniſſe erfodernde Geſchäfte zu übertragen, und ſich ſeinen alleinigen

Einſichten zu überlaſſen, wird allemal ein gewagter Handel ſein.

Im 12ten §. erklärt ſich Herr von Bielefeld über die Gründe, welche die Verſchiedenheit zwiſchen der Privat- und der Staatshaußhaltung ausmachen ſollen. Der erſte: das Geld ſo der Privatmann ausgiebt iſt für ihn auf immer verloren, wohingegen jenes ſo aus den öffentlichen Caſſen flieſſet, ſogleich und faſt ganz in ſeinem Ausfluß zurükkömmt. Der zweite: die Hülfsmittel einer Privatperſon ſind begränzt, die von einem großen Staat unbegränzt. Der dritte: der gröſte Theil der Ausgaben eines Privatmannes hat vermehrte Bequemlichkeiten zum Endzwek; alle Ausgaben des Staats haben die Erhaltung, die Glükſeligkeit, die Macht, den Reichthum des Staats zum Gegenſtand. Mir iſt dieſe Verſchiedenheit nicht ſo einleuchtend als dem Herrn Verfaſſer. Ich ſetze einen weiſen Haußvater, und einen weiſen Regenten voraus. Wenn erſterer ſein Geld zu Ausbreitung ſeines Gewerbes anwendet, ſo gewinnt er damit, und es iſt für ihn eben ſo wenig als dasjenige verloren, was ein weiſer Staat zur Aufnahme der Unterthanen widmet. Wenn die Hülfsmittel des Privatmannes engre Schranken als die ſo ein Staat beſitzt, haben, ſo verhält es ſich auch mit ihren Bedürfniſſen auf die nemliche Art,

oder

oder die Erforderniſſe ſtehen mit den Hülfsmitteln in gleichen Verhältniſſen. Wenn ein Privatmann durch ſeine Ausgaben den Creiß ſeiner Bequemlichkeiten, zu vergröſſern beabſichtet, ſo ſuchet der weiſe Regent, das nemliche in Anſehung des ganzen Staatskörpers zu bewürken. Wo bleibt alſo die angerühmte Verſchiedenheit, welche den gröſten Theil der Financiers bethöret haben ſoll?

Im 13ten §. findet der Herr Verfaſſer die Löſung des Melonſchen Problems leicht, ich zweifle aber ob er die Aufgabe aus dem wahren Geſichtspunkte betrachtet hat. Melon giebt den policirten Europäern folgende Aufgabe. Wenn die Ausgaben oder Bedürfniſſe des Staats zu ſolcher Höhe angewachſen ſind, daß man ſie auch durch militairiſche Zwangsmittel durch den Weg der Contribution nicht aufbringen kan, ſo fragt ſich was für Auskunftsmittel dem Geſezgeber übrig bleiben? Dieſe wichtige, und in manchen Staaten unauflößliche Frage, glaubt unſer Lehrer mit der gröſten Leichtigkeit gelöſet zu haben, wenn er antwortet, man ſoll anſtatt Geld zu erheben, nach dergleichen verarmten Provinz Geld ſchikken, und die Unterthanen dadurch in den Stand ſetzen etwas zu verdienen, folglich auch abzugeben. Dieſer Rath iſt fürtreflich, allein er erſchöpft die Frage nicht. Wie, wenn der Ge-

ſezgeber das Geld nicht hat, welches Herr von Bielefeld nach der entkräfteten Provinz zu ſchikken verlangt. Hier ſtekt der Knoten, und wenn der Herr Verfaſſer verlangt, der Finanz Miniſter ſolle dergleichen Entkräftungen zuvorkommen, ſo iſt das freilich ſchön und wahr, allein Melon ſpricht nicht von einem zu befürchtenden, ſondern von einem vorhandnen Mangel, folglich quadrirt die Auflöſung keinesweges auf die Melonſche Frage.

§. 27. erzält unſer Autor daß man in einigen Ländern die Schaafe nicht melke, theils um den Lämmern mehr Nahrung zu laſſen, theils um eine gröſſere Menge von Wolle zu erhalten; möchte es alſo wahr ſein, daß dieſes Mittel die Menge der Wolle vermehre, ſo folgte zugleich, daß ſie dadurch gröber werden müſſe, weil die Milch nicht die Schweißlöcher der Haut vermehren, ſondern nur jedes Haar vergröſſern könne. Dieſes Raiſonnement beweiſet bloß daß die Schaafzucht unter dem Geſichts-Creiß unſers Lehrers ſei. Fürs erſte werden an den wenigſten Orten und in Spanien, wo wir doch die feinſte Wolle herbekommen, die Schaafe gar nicht gemolken, folglich hat der Herr Verfaſſer ſchon die Erfarung wider ſich, fürs andre ſehe ich keinen Grund warum die durch vermehrte Nahrungsmittel verlängerte Wolle, nothwendig gröber werden müſſe.

müſſe. Wenn übrigens der Herr Verfaſſer ſagt, daß unentſchieden ſei, ob das ein oder zweimalige Scheren der Schaafe vortheilhafter ſei, ſich gleichwol für das erſtere erklärt, und ſeinen Financiers den Rath giebt ſich nach dem Landesgebrauch zu richten, ſo wäre er beſſer davon gekommen, wenn er ihnen im Namen der geſunden Vernunft und Erfarung gelehrt hätte, daß man in Spanien wegen des geſchwinden Wachsthums der Wolle genöthiget ſei, alle 6. Monat zu ſcheren, daß aber andre Staaten, die ſich in keiner den Schaafen ſo vortheilhaften Lage befänden, und gleichwol feine wollne Zeug-Manufacturen, die eines feinen und langen Fadens benöthiget wären, hätten, nur einmal ſcheren müſſen, die andre aber ſo guten Weidgang beſäſſen, und um lange und feine Wolle eben nicht verlegen wären, ihrem Intereſſe gemäßer handelten, wenn ſie zweimal ſchören, und dadurch zwar nicht die Güte, doch die Menge der Wolle vermehrten.

§. 28. ſoll der Financier nicht dulden, die Schweine mit Brantweinſpülig zu ernähren, indem dieſes ein ſchädlicher Gebrauch ſei, der zugleich das elendeſte Spek verſchaffe. Daß beſagtes Nahrungsmittel kein derbes Spek liefre, iſt jederman bekant, daß aber der Brantweinſpülig ein ſchädliches Mittel ſei, iſt unerwieſen, auch das Gegentheil durch tauſendfache

ſendfache Erfarungen auſſer allem Zweifel geſezt. Endlich weiß ich nicht mit welchem Grunde das Finanzdepartement ſeine Gerichtsbarkeit über die Schweinsſtälle ausüben ſoll, doch muß man dem Herrn Verfaſſer es ſchon verzeihen, wenn er alles untereinander wirft, und ohne ein Syſtem zu haben, dergleichen ſchreiben wollen.

Die Federviehzucht ſcheint auch nicht zu des Herrn Verfaſſers Reſſort zu gehören, ſonſt er die Taubenzucht gar nicht, und die Gänſezucht nur jenen Landwirten empfolen haben würde, welche die Bequemlichkeit des Waſſers haben.

Der 39te und 40te §. ſind dem deutſchen Seidenbau eben nicht geneigt, der Herr Verfaſſer geſtehet zwar, daß der weiſſe Maulbeerbaum ſeine Dauerhaftigkeit im Winter 1740. auſſer Zweifel geſezt hätte, daß er auch im Brandenburgiſchen wohl anſchlage, allein da er warmes Frühlingswetter und einen Sandboden verlange, da ferner noch nicht bewährt wäre, wie viel Pfund Blätter zu ein Pfund Seide erforderlich, wie viel Blätter ein Baum mittler Gröſſe liefern könne, wie viel Raum zu hundert Bäumen nöthig wäre u. ſ. f. So ſei ohne dergleichen vorläufigen Ueberſchlag, der Seidenbau eine bloſe Curioſität, denn wenn ein mit Korn beſäeter Morgen Landes mehr eintragen möchte, als ein

rer mit Maulbeerbäumen bepflanzt, ſo ſei es beſſer, die Seide von Ausländern zu kauffen, zumalen unſere Bauernweiber mit ſoviel Geſchäften überladen wären, daß ſie nicht nach dem Beiſpiele der Piemonteſer ſich mit den Seidenbau befaſſen könten.

Ich antworte: die Erfarung welche weit ſtärker als das Syſtem des Hrn. von Bielefeld iſt, hat das Publikum ſchon lange überzeuget, daß der Maulbeerbaum, wenn ſolcher wohl behandelt wird, in ganz Deutſchland gut fortkomme, daß man daſelbſt überall ſchöne Seide erzeugen könne; daß es gar keine Schwierigkeit habe, die Seidenwürmereyer zwiſchen Leinenzeug zu erhalten, bis die Bäume Laub gewonnen, daß man zwar ſchwerlich die Blätter nach dem Gewicht abgewogen haben würde, gleichwol nicht unbekant ſei, daß vier Bäume, mittler Gröſſe und Güte, die Würmer aus einem Loth Saamen ernährten, und dieſe Würmer 30. bis 40. Pfund Seideneyer, 9 ≈ 10 ≈ 12 Pfund Seideneyer aber 1 Pfund feine Seide zu liefern pflegten; daß der Maulbeerbaum ohne Nachtheil des Akkerbaues gepflanzt, und weil er nicht dämmte, unter ſelbigen alle Arten von Feldfrüchten gezogen werden könten; daß endlich der Seidenbau in Deutſchland zu einer Jahrszeit einfiele, wo der Landmann die wenigſten Akkerbeſchäftigungen hätte, und daß folglich, um mit

zwei

zwei Worten alles zu ſagen, das ganze Raiſonnement gegen den deutſchen Seidenbau nicht das mindeſte Gewicht habe.

Vom 43ten bis 47ten §. handelt der Hr. Verfaſſer vom Forſtweſen und von der Jagd, wo ich folglich mit Grund eine Erklärung vom Forſt- und Jagdregal zu erblikken hoffte; allein davon finde ich keinen Buchſtaben, nicht einmal wird die Jagdgerechtigkeit an und für ſich, vom Wildbann unterſchieden, noch was bei Ausübung des Forſtregals, ſowohl in Anſehung aller im Staate belegnen Waldungen, als den Herrſchaftlichen Wäldern, zu beobachten, nöthig, nur mit einem Finger berührt.

Auch beim Salze oder den Salinen hat unſer Verfaſſer §. 55. beſondere Meinungen. Daß die Salzwerke als ein aus dem Bergwerksregal flieſſendes beſonderes Regal angeſehen werden, davon weiß er nichts, wohl aber ſagt er, daß die Salinen in ganz Europa entweder den Souverains eigenthümlich zugehörten, oder von Privatperſonen gegen Entrichtung einer beſtimmten Recognition benutzt, oder auf das einzuführen erlaubte fremde Salz eine ſtarke Auflage gelegt würde.

Alle dieſe Benutzungswege ſcheinen unſerm Lehrer ganz billig, er ſchämt ſich nicht einmal öffentlich

zu

zu ſagen, daß, weil das Salz von allgemeinem Gebrauch ſei, ſo könte man eine ziemliche Auflage, als eine Laſt drauf legen, welche alle Einwohner nach dem Verhältniſſe ihrer Kräfte trügen, und zu tragen gewohnt wären. Was für Grundſäze! die Luft iſt von noch allgemeinerem Gebrauche, wenn alſo alle Dinge ſich zu Auflagen qualificiren, ſo von allgemeinem Gebrauch ſind, ſo müßte nach des Herrn Verfaſſers Principiis auch die Luft, das Waſſer u. ſ. f. mit Abgaben belegt werden. Ferner iſt es offenbar falſch, daß jeder Einwohner nach dem Verhältniß ſeiner Kräfte an dieſer Laſt ziehet. Der Bauer dem man kaum 50 fl. zu ſeinem Unterhalt übrig läßt, verbraucht mehr Salz, als manche Excellenz die 12000 fl. Einkünfte hat, folglich iſt dieſe Laſt ſehr ungleich, ſehr partheiſch ausgetheilt.

Unſer Staatsmann gehet noch einen Schritt weiter. Wenn, ſagt er, die Salinen einen Theil der Domainen des Landesherren ausmachen, ſo iſt es gar keine Tirannei, wenn der Landesherr das Salz zu einem hohen Preiß verkauft, und die Unterthanen zwingt, ſich deſſen zu bedienen, im Fall nur das Salz gut und trokken, auch das Maas richtig iſt.

Ich finde dabei zu erinnern, daß einmal die Salinen nicht zu den Domainen, ſondern zu den

Rega-

Regalien gehören, welche beide von einander zu unterſcheiden, freilich des Herren Verfaſſers Werk nicht zu ſein ſcheinet; Wenn aber auch gewiſſe Salinen zu den Domainen gehörten, was für einen Grund könte dieſer Umſtand zur Begünſtigung hoher Salzpreiſe ausmachen? Soll es deswegen theuer ſein, weil es auf den Domainen gewonnen wird, ſo müſſen auch die auf den Domainengütern gewonnenen Feldfrüchte, und erzeugtes Vieh dadurch einen höheren Werth erhalten, wovon man doch gottlob noch nichts gehört hat; der Himmel verhüte nur, daß nicht ein Financier noch den Einfall bekommt, das Holz, die Früchte, das Vieh von den Domainen nach einem gefälligen Preiſe den Unterthanen aufzubringen, und den Herrn von Bielefeld als einen Claßiſchen Autor vor ſich anzuführen. Nach meinen Begriffen iſt der Landesherr allerdings befugt, den Ausfluß des Geldes für Salz aus dem Lande zu verhindern; allein mir ſcheinet es eine groſſe Ausſchweifung, ja eine wahre Tirannei zu ſein, das Salz, weil es zum allgemeinen Gebrauch gehört, in einem enormen Preiß zu verkaufen, indem die Allgemeinheit des Gebrauchs bei billigen Gemüthern gerade das Gegentheil bewürken, und den Preiß einer Wahre welche der ärmſte Menſch nach unſerer Lebensart nicht entbehren kan, ſehr gelinde zu ſetzen, veranlaſſen ſolte. Nicht zu ge-

denken

denken, daß billige Salzpreiſe, dem Souverain auf eine doppelte Art zu nutzen kommen würden; denn ſo hätte er nicht nöthig, ganze Legionen von Salzreutern gegen ſeine Unterthanen zu waffnen, weil ſie kein fremd Salz mit Gefahr holen wollen, ſobald ſie das Inländiſche eben ſo gut und eben ſo wohlfeil haben könten; ſo würde ferner der Landmann bei billigen Preiſen dem Viehe viel Salz füttern, dadurch den Debit des Salzes vergrößern, auch durch das Füttern des Salzes ſeinen Dung, ſeine Viehzucht verbeſſeren, ſeinen Getraidebau vermehren, mithin in verſchiednen Nahrungszweigen gewinnen, und dem Landesherrn mit willigem Herzen einen beſcheidnen Theil des Gewinſtes abgeben.

Ueber das Bergwerksweſen fährt der Herr Verfaſſer von §. 57 biß 60 mit der leichten Hand weg; er erklärt nicht einmal, ob die Benutzung der Mineralien zu den Domainen, oder Regalien gehöre. Er empfielt ſpaniſche Schriftſteller zum Unterricht, da doch bekant, wie weit die Spanier, ſelbſt in ihren Amerikaniſchen Goldgruben, in der Bergwerkskunde zurük ſind, und Deutſchland, England, Schweden darin einen groſſen Sprung voraus haben. Er findet übrigens nicht nöthig, ſich über dieſes in der That ſehr wichtige Geſchäfte

in Zergliederungen einzulaſſen, wohingegen ich mir einbilde, daß hier allgemeine Begriffe vom Bergwerks- und Schmelzweſen mehr an ihrem Ort geſtanden ſein würden, als die Beſchreibung der beſten Art Drekkarren, der Rangordnung in den Seßionen, und hundert andern gleichgültigen Kleinigkeiten.

Mit Anfang des XIIten Capittels gefällt es dem Herrn Verfaſſer, die Domainen noch beſonders vor die Hand zu nehmen, und ſie für Güter zu erklären, die dem Souverain eigenthümlich gehören, und aus welchen er wie ein bloßer Edelmann Einkünfte beziehet. Beides iſt einer Berichtigung bedürftig. Die Domainen ſind kein Eigenthum des Souverains, ſondern des Staats, welche er dem Regenten zu ſeinem Unterhalt und andern Ausgaben des Staats, nicht zum Eigenthum, ſondern zur Benutzung angewieſen hat, woraus denn auch die Unveräuſerlichkeit der Domainen ihren Urſprung hat. Ferner läßt ſich nicht behaupten, daß die Domainen als bloße Adliche Landgüter benutzt würden. Sie haben vielmehr gemeiniglich verſchiedene wichtige Gerechtſame und weitläuftige Gerichtsbarkeiten, die man entweder gar nicht, oder doch nur ſtükweiſe, oder mit ſichern Einſchränkungen, bei den Adlichen Landgütern antrift.

Ob es dieſemnächſt beſſer ſei, die Domainen zu verpachten, als adminiſtriren zu laſſen, kan ſchwerlich nach des Hrn. Verfaſſers Meinung allgemein bejahet werden, auch ſind die in dieſer Abſicht angeführten Gründe unzulänglich; wohingegen man als einen Grundſatz annehmen kan, daß wenn ein Domainenguth durch eine weiſere Verwaltung zuforders in recht nuzbaren Stand geſezt iſt, die Verpachtung Vorzug verdiene, weil man dadurch die Einkünfte des Staats auf einen ſichern Fuß ſezt. Die beſte Benuzungsart bleibt gleichwol die Vertheilung der Domainen an neuanbauende Unterthanen, und dadurch bewürkte ſtärkere Bevölkerung. Eine Regel, die nur in beſondern Fällen Ausnahmen leidet.

Nunmehro trift unſer Lehrer im 6ten und folgenden §. auf die Contributionen, oder den Beitrag der Unterthanen zu den Ausgaben des Staats, bei welchen er drei Eigenſchaften vorausſezt, die allen Beifall verdienen, jedoch ſelbige nur ſelten haben. Er verlanget nemlich 1) eine verhältnißmäßige Gleichheit in den Abgaben, 2) eine ſolche Erhebungsart, die den Unterthanen am wenigſten beſchwerlich falle, 3) eine Erhebungszeit, in welcher der Geber die Zalung am bequemſten leiſten kan.

Ich verwerfe mit ihm die Vorſchläge, ſo er verwirft; ich ſtimme überein in allem, was er von den perſönlichen Auflagen, und den Taxen auf die liegende Gründe ſagt; allein ich bin weit entfernt, in Anſehung der Generalaccise in den Städten ſeiner Meinung zu ſein. Sein Grundſatz, daß da alles was lebt, nach ſeinem Stande, Lebensarten, Alter, und Vermögensumſtänden, im Lande verzehrt, folglich die Auflage auf die Conſumtibilien einen jeden, nach dem Verhälteniß ſeiner Verzerung, träffe, folglich die Accise alle Eigenſchaften einer guten Contribution habe, iſt ganz irrig, mithin können auch die daraus gezogne Folgen nicht beſſern Innhalts ſein.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alle Mängel der Generalaccise rügen wolte; ich begnüge mich bloß zu zeigen, daß ſie die Eigenſchaften keinesweges beſitzet, welche unſer Verfaſſer von ihr rühmt.

Wie kan man behaupten, durch die Accise eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen zu bewürken, da durch ſelbige jene Glieder der Geſellſchaft, welche in Anſehung ihrer unbeweglichen Güter ſchon hinlänglich beſteuert ſind, abermals betroffen, folglich doppelt beſchwert werden? Kann der Landmann, der ſeine Produkte zu

Markte

Markte bringt, wohl unterſuchen, ob er nebſt dem gewönlichen Preiſe, die ausgelegte Accise durch den Verkauf zurük bekömmt? Muß er nicht ſeine Waare nach dem Marktpreiß losſchlagen, und wenn die Zufuhr überhäuft iſt, ſolche entweder unter dem Werth verkauffen, oder, welches oft noch ſchlimmer iſt, ſie biß zum künftigen Markttag niederſetzen? Gemeiniglich vermengen die Verehrer der Acciſe die Produkte des Landmannes mit den Waaren des Kaufmanns, und werden dadurch ſchief zu urteilen verfürt. Der Landmann hat keine Wahl; wenn er einmal in der Stadt iſt, muß er ſich den Marktpreiß gefallen laſſen, oder nach übel angewanter Zeit und Koſten ſeine Waare wieder heim führen. Mit dem Handelsmann verhält es ſich umgekehrt. Er ſchlägt die Acciſe zuverläßig auf die Waare; wer ſie haben will, muß die Acciſe übernehmen, folglich iſt es hier allerdings der Käuffer, und nicht der Verkäufer, der die Acciſe trägt. Ein doppelter Nachtheil vor den Landmann! Er muß ſeine Grundſtükke verſteuern, er ſoll die Acciſe von ſeinen erzeugten zur Stadt gelieferten Früchten tragen, er muß von allem was er zur Kleidung oder ſonſt aus der Stadt braucht, ebenfalls die Acciſe bezalen. Dies wäre dann ſo ohngefehr das Verhältniß zwiſchen dem Land- und Stadtmann in Anſehung der Acciſe. Allein ſelbſt unter den Stadtleuten fehlt es

 an

an einer richtigen Proportion. Wird ein Künſtler z. E. ein Mahler, ein Uhrmacher, ein Goldarbeiter bei einem wöchentlichen Verdienſt von 20 fl. wohl ſoviel Gehülfen brauchen, ſoviel Brod und andre Eßwahren conſumiren, als ein Schmid, der kaum 10 fl. verdient hat? Wird ein Mann, der den Staat mit ſechs Kindern bereichert hat, nicht mehr Acciſe zalen müſſen als ſein Nachbar, der gleiche Einkünfte, aber keine oder doch wenige Kinder hat? Wird Harpax, der jährlich 1000 fl. Zinſen beziehet, der Acciſe wohl ſo viel eintragen, als ein ſüſſer Herr gleiches Vermögens? Wo bleibt alſo die angerühmte Gleichheit? Sind es nicht die Beſitzer unbeweglicher Güter, und der gemeine Burger in den Städten, die doppelte Laſten, gegen ihre Mitbürger, tragen? Kan dies wohl geſunden Grundſätzen, vermöge welchen jederman, nach Proportion ſeines Vermögens und Gewinſtes, in gerechter Gleichheit zu den gemeinen Laſten beitragen ſoll, gemäß ſein?

Der 21te und folgende §. ſind den Zöllen gewidmet. Der Herr Verfaſſer verſpricht die Zölle nur hier in Anſehung der Finanzen zu betrachten, weil ſie in Betracht der genauen Verbindung mit den Commercien unter dieſem Artikel nochmals die Muſterung paßiren muſten. Meines Bedünkens hätte er die Zollgerechtigkeit als ein Regale betrachten,

deren

deren Entſtehungsart erklären, und ſeine Leſer über-
zeugen ſollen, daß die Direction der Commercien,
der erſte und weſentlichſte Gegenſtand, die Einkünf-
te oder Finanzen aber nur ein Nebenendzwek der
leyder! ſo ſehr gemißbrauchten Zölle wären.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 27. verſichert, daß
nach den Geſetzen einer geſunden Politik, die Abga-
ben von jedem Unterthanen ohne Unterſchied auf
25. Procent von ſeinem Gewinſt geſetzet, und ſelbige
weder erhöhet noch vermindert, auch von allen mit
gleichen Schultern getragen werden müſten, ſo bin
ich zwar in Anſehung der Gleichheit, mit Uebereìn-
ſtimmung des Herzens ſeiner Meinung, halte auch
25. procent für das Höchſte, ſo man nach der Billig-
keit dem Gewerbetreibenden Mann abnehmen kan,
warum es aber nicht weniger als 25. procent ſein
dürfen, und wie man aus dieſem Verhältniße ur-
theilen könne, ob ein Volk billige oder übertriebene
Abgaben entrichte, iſt mir zu gelehrt. Meines Be-
dünkens müſſen die Haupt- und Nebenumſtände ge-
prüft werden, ehe man hierin entſcheidet, indem
manchem Orte ja mancher Perſon eine Abgabe von
10 Procent weher thun kan, als einem andern 20.
Procent. Uebrigens bedaure ich, daß der Verfaſſer
kein ſtichhaltendes Auskunftsmittel zu einer gerech-
ten Vertheilung der Auflagen nach dem Vermögen

an einer richtigen Proportion. Wird ein Künſtler z. E. ein Mahler, ein Uhrmacher, ein Goldarbeiter bei einem wöchentlichen Verdienſt von 20 fl. wohl ſoviel Gehülfen brauchen, ſoviel Brod und andre Eßwahren conſumiren, als ein Schmid, der kaum 10 fl. verdient hat? Wird ein Mann, der den Staat mit ſechs Kindern bereichert hat, nicht mehr Accise zalen müſſen als ſein Nachbar, der gleiche Einkünfte, aber keine oder doch wenige Kinder hat? Wird Harpax, der jährlich 1000 fl. Zinſen beziehet, der Acciſe wohl ſo viel eintragen, als ein ſüſſer Herr gleiches Vermögens? Wo bleibt alſo die angerühmte Gleichheit? Sind es nicht die Beſitzer unbeweglicher Güter, und der gemeine Burger in den Städten, die doppelte Laſten, gegen ihre Mitbürger, tragen? Kan dies wohl geſunden Grundſätzen, vermöge welchen jederman, nach Proportion ſeines Vermögens und Gewinſtes, in gerechter Gleichheit zu den gemeinen Laſten beitragen ſoll, gemäß ſein?

Der 21te und folgende §. ſind den Zöllen gewidmet. Der Herr Verfaſſer verſpricht die Zölle nur hier in Anſehung der Finanzen zu betrachten, weil ſie in Betracht der genauen Verbindung mit den Commercien unter dieſem Artikel nochmals die Muſterung paßiren muſten. Meines Bedünkens hätte er die Zollgerechtigkeit als ein Regale betrachten,

deren

deren Entſtehungsart erklären, und ſeine Leſer über- zeugen ſollen, daß die Direction der Commercien, der erſte und weſentlichſte Gegenſtand, die Einkünf- te oder Finanzen aber nur ein Nebenendzwek der leyder! ſo ſehr gemißbrauchten Zölle wären.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 27. verſichert, daß nach den Geſetzen einer geſunden Politik, die Abga- ben von jedem Unterthanen ohne Unterſchied auf 25. Procent von ſeinem Gewinſt geſetzet, und ſelbige weder erhöhet noch vermindert, auch von allen mit gleichen Schultern getragen werden müſten, ſo bin ich zwar in Anſehung der Gleichheit, mit Uebereinſtimmung des Herzens ſeiner Meinung, halte auch 25. procent für das Höchſte, ſo man nach der Billigkeit dem Gewerbetreibenden Mann abnehmen kan, warum es aber nicht weniger als 25. procent ſein dürfen, und wie man aus dieſem Verhältniße ur- theilen könne, ob ein Volk billige oder übertriebene Abgaben entrichte, iſt mir zu gelehrt. Meines Be- dünkens müſſen die Haupt- und Nebenumſtände ge- prüft werden, ehe man hierin entſcheidet, indem manchem Orte ja mancher Perſon eine Abgabe von 10 Procent weher thun kan, als einem andern 20. Procent. Uebrigens bedaure ich, daß der Verfaſſer kein ſtichhaltendes Auskunftsmittel zu einer gerech- ten Vertheilung der Auflagen nach dem Vermögen

und Gewinſt an Handen gegeben, und darin ein ſo nötiges Licht aufgeſtelt hat.

Im 28ten §. unterſucht unſer Lehrer die Gründe, ſo vor und wider die Verpachtung der Finanzen zu ſein ſcheinen, iſt auch, wie er gegen das Ende verſichert, der eignen Verwaltung am geneigteſten. Vielleicht hätte Er beſſer gethan, dergleichen Generalverpachtungen die Peſt der Staaten zu nennen. Selbſt Frankreich, dieſes bisherige Himmelreich [illegible] Finanzpachter, fängt an, von ſeinen Vorurtheilen zurükzukommen, und ſich von nagenden Würmern zu befreien, welche dermalen ihre Zuflucht nach Deutſchland zu nehmen, ihrem, gewiß aber nicht des Landes Vorteil, gemäß finden.

Der 29te §. enthält eine Art von Problem. Man will wiſſen, ob es rathſamer ſei, alljährlich einen Generalwirtſchaftsetat aller Einnahmen und Ausgaben zu machen, der auf keine Weiſe abgeändert oder überſchritten werden darf; oder dieſen Gegenſtand dem Zufall, vermöge ſeines natürlichen Laufs, zu überlaſſen? Herr von Bielefeld erklärt ſich für das leztere, weil diejenigen, ſo die feſtgeſezte Summen beizutreiben hätten, ihre Gewalt mißbrauchen könten. Mir ſcheint dieſer Vorwand ſchwach, und die Furcht in einer ordentlichen Staats-

wirt-

wirtſchaft ungegründet, dahingegen ein allgemeiner Wirtſchaftsetat ſchlechterdings notwendig iſt.

Nach den wahren Grundſätzen der Finanz- und Cameralwiſſenſchaft, ſoll 1) die Ausgabe, dem Zuſtande der Einkünfte angemeſſen ſein, und leztere niemals die erſtere überſteigen; Es ſoll 2) durch Anwendung dieſer Einkünfte, die möglichſte Glükſeligkeit des Staats, und aller ſeiner Glieder befördert werden; um dieſe Bedingungen zu erfüllen ſollen 3) ſowohl die Einnahmen als Ausgaben möglichſt gewiß gemacht, und 4) eine ſolche Ordnung eingefürt und beobachtet werden, daß allenthalben die Bedürfniße und Bequemlichkeiten beſtritten, und der Wohlanſtändigkeit Genüge geleiſtet werden könne. Wie ſoll man hiebei, wie Herr von Bielefeld will, dem Zufall eine Rolle ſpielen laſſen? Wie ſoll man ſich in Gefahr ſetzen, daß die Einnahmen nicht zulangen, und uns in die Verlegenheit ſetzen werden, es hier und da an dem zur Glükſeligkeit des Staats nöthigen Aufwand fehlen zu laſſen?

Ich glaube als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß ein alljährlich erneuerter Wirtſchaftsetat, oder wohlüberlegter Entwurf aller Ausgaben, die mit der berechneten Summe aller Einkünfte in gerechtem Verhältniſſe ſtehen, von unbedingter Nothwendigkeit ſei, wenn die Haushaltung des Staats weis-

 lich

lich geführt werden ſoll; ſo wie auch die Furcht unſers Verfaſſers, daß die Ausgaben durch allerhand Zufälle vermindert, folglich die Financiers verleitet werden könnten, zu Erfüllung des Etats die Unterthanen zu bedrukken, in wohlverwalteten Staaten von keiner Bedeutung iſt, weil der allgemeine Wirtſchaftsetat nicht auf lange Zeit, ſondern nur immer auf ein Jahr gemacht wird, weil man in jeder Art der Ausgaben zu unvermuteten und außerordentlichen Ausgaben eben ſowohl, als bei den Einkünften, zu nötigen Entſchädigungen verhältnißmäßige Summen ausſezt, folglich ſich gegen alle unvermutete Vorfälle in Sicherheit ſezt; weil endlich die Verfertigung des allgemeinen Wirtſchaftsetats, nicht etwa das Kunſtſtük eines raubbegierigen Financiers, ſondern das ernſthafte Geſchäfte des oberſten Landescollegiums in inneren Landesangelegenheiten ſein muß.

§. 30. verlangt unſer Lehrer eine gerechte Vertheilung, und einen guten Gebrauch von den Einkünften des Staats zu machen, der Plan, den er dazu vorſchlägt, ſcheint nicht beſtimmt genug, und was von den zwölf Claſſen der Ausgaben geſagt wird, ziemlich von der Oberfläche geſchöpft zu ſein. Ich bleibe, des Herrn von Bielefelds Meinung entgegen, noch immer dabei, daß die Wirtſchaft des

Staas

Staats mit den Haushaltungen der Privatperſonen gar viel Aehnliches habe, und man in Anſehung ſowol der Staats-, als Privathaushaltung, zuforderſt das Nothwendigſte, oder den nothdürftigen Unterhalt beſorgen, ſodann auf einen Nothpfennig für unvermutete Zufälle bedacht ſein, und endlich zur Bequemlichkeit, Zierde, und Wohlanſtändigkeit etwas Verhältnismäßiges ausſetzen müſſe.

Allein auch die nothwendigen Ausgaben des Staats haben gewiſſe Grade, unter welchen der zur Unterhaltung des Regenten und ſeines Hauſes nötige Aufwand, der Unterhalt eines verhältnismäßigen Kriegesheers, die Beſoldungen nöthiger Bedienten den erſten Grad, die zur Verbeſſerung des Narungsſtandes erforderliche Ausgaben den zweiten Grad, und endlich die zur Aufnahme des geſamten Narungsſtandes, und zur Vermehrung der Einkünfte abzweckende Ausgaben, deren Unterlaſſung, oder auf bequemere Zeiten ausgeſetzte Veranſtaltung, mit keinem unmittelbaren Nachtheil verknüpft iſt, den dritten Grad der nothwendigen Ausgaben ausmachen.

Ich will zum XIIIten Capittel übergehen, wo unſer Autor von Manufacturen zu handeln verſpricht, und gleich anfangs ein Obercommerciencollegium, wovon der erſte Miniſter des Finanzweſens

weſens der Chef ſein, und welches ſowohl Manufacturen als Fabriken dirigiren ſoll, vorſchlägt. Meines Erachtens hat die Policei weit gröſſeren Anſpruch auf die Manufacturen, als die Finanzen, und die Premierminiſter wünſchte ich ganz verbitten zu dürfen, jedoch iſt über die Einteilung der Departements, die in den verſchiednen Ländern, und ihrer verſchiednen Gröſſe, auch mit Grund verſchiedener Einrichtungen bedürfen, nichts Beſtimmtes zu ſagen.

Mit ſo vieler Einſicht der Herr Verfaſſer ſich über das Manufacturweſen überhaupt heraus läßt, ſo viel Widerwillen zeiget er jedoch gegen die Baumwollenmanufacturen, weil die Materie, woraus alle dieſe Zeugarten verfertiget werden, ein ausländiſches Produkt iſt. Gleichwol iſt ihm dieſer Grund nicht wichtig genung geſchienen, den Seiden- Ziegenhaaren- Biberhaaren- und Spaniſchwollenmanufacturen mit gleicher Härte zu begegnen, vielmehr verſichert er §. 23. daß die feinen Tücher, ſo in England, Frankreich, Holland, Achen u. ſ. w. aus bloßer Spaniſchen und Portugieſiſchen Wolle verfertiget würden, eine faſt unglaubliche Menge Arbeiter leben, und jene Länder gewinnen machten. Warum läßt man denn den Baumwollenmanufacturen nicht gleiche Gerechtigkeit widerfahren, da doch nicht zu läugnen, daß wenigſtens in Deutſchland ſich ungleich

gleich mehr Menſchen mit der Baumwolle, als mit der Spaniſchen Weberei beſchäftigen? Darum, ſagt unſer Staatsmann, weil wir dadurch unſer Wollen, Leinen, und Seidenmanufacturen den Hals abſchneiden.

Mir ſcheinet ſowohl der übertriebene Tadel der Baumwollenmanufacturen, als das Lob der Spaniſchen Wollenwebereien eine kleine Berichtigung nöthig zu haben. Es iſt wahr, Baumwolle iſt ein ausländiſches Material, das aber ſo wohlfeil iſt, daß es kaum an den Preiß unſerer Schafwolle reichet, folglich kan der Ausfluß des Geldes für Baumwolle ſogar wichtig nicht ſein. Wird nun dieſe Baumwolle im Lande cartätſcht, geſponnen, gewebt, gebleicht, gedrukt und gemahlt, ſo überſteiget der Werth der Arbeit, erſtlich den Einkaufspreiß des Materials, nach Verhältniß der Arbeit um 10. ja um 30 mahl. Wenn ich alſo im Durchſchnitt 15 mahl annehme, und es gehet für Baumwolle eine Million auſer Landes, ſo kommen durch dieſes Mittel 14 Millionen in die Circulation; ſo beziehe ich für dieſe angenehme Waare von Fremden Capitalien; ſo vergröſſere ich die Bevölkerung, und verſtärke den Nahrungsſtand. Selbſt jene Staaten, welche weiſſe Cattune kommen, folglich ſelbige nur bleichen, drukken und mahlen laſſen, beſchäftigen Menſchen,

ſchen, verbrauchen zu ihrem Bleichen, Färben und Streifen, Landesprodukte, und verdienen im Ganzen wenigſtens 15 Procent. Ich ſehe alſo die Schädlichkeit der Baumwollenmanufacturen an und für ſich nicht ab. Indeß geſteh' ich gern, daß die Conſumtion von Wollen- und Leinenwaaren ungleich beträchtlicher ſein würde, wenn die Baumwollenzeuge unbekant wären. Solte aber dieſes wohl einen Bewegungsgrund abgeben können, die natürliche Freiheit der Menſchen, durch Verſagung einer Bequemlichkeit, zu beleidigen, die ihnen ihrer äuſerlichen Schönheit, ungemeinen Leichtigkeit, und wohlfeilen Preiſes wegen, ſchäzbar geworden iſt?

In Anſehung der feinen Laken oder Tücher, fehlet viel daran, daß ſelbige bloß aus Spaniſcher Wolle bereitet ſein ſolten. Gute zweiſchürige Landwolle muß ſtark zu Hülfe kommen, und wird in gewiſſen Verhältniſſen mit der gezupften Spaniſchen Wolle vermiſcht, und die Vermiſchung, ſo allezeit den Nahmen der Spaniſchen Wolle behält, dem Wäſcher übergeben; woraus denn allerdings ein beträchtlicher Vortheil, ſowohl für die Unternehmer, als für den Staat, erwächſt. Uebrigens ſind die Spaniſche Webereien, oder feine Tuchmanufacturen in Deutſchland viel weiter, und mit dem beſten Fort-

gang

ganz ausgebreitet worden, als ſie es zur Zeit des Herrn von Bielefeld waren.

Das XIVte Capittel, wo der Herr Verfaſſer von den Commercien handelt, hat meines Erachtens die wenigſte Unvollkommenheiten, und das mehreſte Gute, daher ich auch kein Wort hinzufüge.

Den nemlichen Ruhm verdient das von der Schiffart handelnde XVte Capittel.

Das XVIte und lezte Capittel des erſten Bandes iſt ganz kriegeriſch. Ich werde mich mit den nötigſten Erinnerungen begnügen.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 20. ſagt, die Kriegesleute ſollen auf eine ihren Geſchäften angemeſſene und ſolide Art gekleidet ſein, ſo ſcheint dieſe Erklärung für einen Lernenden etwas lakoniſch. Meines Bedünkens muß die Soldatenkleidung folgende Eigenſchaften haben.

Sie ſoll 1) der Erhaltung der Geſundheit des Kriegesmannes gemäß ſein; Sie ſoll 2) weder beim Exerciren noch Marſchiren hinderlich ſein; Sie ſoll 3) leicht zu reinigen ſein, auch gut ins Auge fallen; Sie ſoll 4) nicht hoch zu ſtehen kommen, und ſo viel immer möglich, aus Landesprodukten bereitet werden.

Die

Die Kleidung der Infanterie ſoll, nach dem Hrn. Verfaſſer, kurz ſein, weil bei Regenwetter alle Näſſe ſich im Untertheile des Roks anhäufe, ſelbigen ſchwer mache, und den Soldaten zur Verzweiflung bringe, welcher ſich mit dieſem naſſen Rok im Zelte dekken ſoll. Mir ſcheinen kurze und lange Rökke, in Anſehung der angeklagten Näſſe, gleicher Unbequemlichkeit unterworfen, und dennoch finde ich mit dem Hrn. von Bielefeld die kurze Kleidung in Anſehung des Marſchirens vorzüglich, wenn das Soldatenkleid kurz und anpaſſend, daneben aber leichte Ueberröcke von einem dem Regen wiederſtehenden Zeuge, die auf dem Torniſter mit Bequemlichkeit fortzubringen, zur Infanterieuniform gehören. Wenn endlich der Herr Verfaſſer verſichert, daß jeder Preußiſche Infanteriſt des Abends in ſeinem Zelte, eine gute dikke trokne Dekke finde, ſo iſt dieſes das erſte, ſo ich von dieſer vortreflichen Anſtalt vernehme. Zu meiner Zeit war es nicht ſo, auch weis ich nicht, wer die erſtaunende Menge Dekken der Armee nachträgt.

Es ſcheinet, der Herr Verfaſſer vermiſche die ganze Kriegeswiſſenſchaft, mit dem Kriegesdepartement eines Staats. Meines Erachtens hat die Militairwiſſenſchaft vier Hauptgegenſtände, nemlich die Militairökonomie, die Kriegesbaukunſt, die

Ar-

Artillerlewiſſenſchaft, die Tactik. Leztere kan unmög- lich weder zu des Herrn von Bielefeld, noch zu meinem Reſſort gehören, daher ich auch alles, was er von dieſem uns fremden Geſchäfte einmiſcht, ganz übergehe.

In Anſehung der Verpflegung iſt unſer Lehrer §. 29. ſehr kurz, und ich zweifle, ob jemand daraus ein Kriegesheer mit Lebensmitteln zu verſorgen lernen werde. Er hat nicht einmal auf den Unterſchied der Verpflegung in Krieges- und Friedenszeit gedacht, gleichwol iſt dieſer Unterſchied beträchtlich, und ſezt, bei ordentlicher Haushaltung, General- und Specialfeldkriegescaſſen, Feldkriegescommiſſariate, und Regimentsökonomiecommißionen voraus; ja mir deucht, daß man auch die Medicinal- juſtiz, und Conſiſtorialanſtalten, die bei einem Kriegesheer eben ſo notwendig, als bei einer bürgerlichen Verfaſſung ſind, nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen ſollen.

§. 30. ſtößt der Herr Verfaſſer auf die Feſtungen, Arſenäle und Artillerie. Das beſte dieſer Artikel, ſcheinet der gute Rath zu ſein, welchen er den Großen dieſer Erden giebt, ſich in Zeiten mit geſchikten Generals und andern Officiers für dieſe Fächer zu verſehen, auch alle junge Officiers in der Kriegesbaukunſt unterrichten zu laſſen.

Was §. 32. u. ſ. f. von den Lazareten, Hoſpitälern und Invalidenhäuſern erzält wird, iſt unverwerflich, jedoch wird die Errinnerung nicht überflüſſig ſein, daß die Veranſtaltung einer wohleingerichteten Militairwitwencaſſe, ein faſt allenthalben mangelndes aber nötiges und rühmliches Inſtitut ſein würde; ſo wie auch dem Staat Geld erſparet, deſſen Bevölkerung verſtärket, und manches unbekante Güte unter den Bauren bekant gemacht werden könnte, wenn man zum Kriegesdienſt untüchtige Soldaten und Officiers, die noch einigermaßen berührig, ſtatt ſelbige in das Invalidenhauß zu ſtekken, durch kleine neuangebaute, erblich eingeräumte Landſitze belohnte. Ein Vorſchlag, der weiter ausgeführt und beherziget zu werden verdiente.

Was endlich im 35ten §. und biß zu Ende des Capitels vom Kriegesdepartement, und vom Kriegesſchifbau geſagt wird, iſt gutenteils hiſtoriſch, und in Anſehung der Erhaltung der Schiffe, beizufügen vergeſſen, was für großen Nachteil die Schiffe durch die bekannte Seewürmer leiden, daß aber wiederholte Verſuche überzeugend bewieſen, wie der aus Steinkohlen bereitete Theer, die Schiffe gegen dieſes Uebel in Sicherheit ſetze, wenn ſie damit kalfatert worden.

In

In des zweiten Theils 1 tem Capittel, bezeichnet unſer Autor die Eigenſchaften eines Regenten, und die Fehler, ſo er vermeiden ſoll; auch verwirft er gleich anfangs die Machiavelliſchen Grundſätze, die ich ihm dann ſehr gern Preiß gebe.

Dieſemnächſt bin ich mit dem Hrn. Verfaſſer völlig einverſtanden, wenn er die Menſchenliebe die ſchönſte Tugend der Könige nennt; ich ſetze ſogar hinzu, daß der Grundſätz der Gütigkeit und der Liebe, der erſte Grundſatz einer guten Regierung ſein müſſe; allein ich hätte gewünſcht, daß Herr von Bielefeld ſich über die empfolne Güte, Zärtlichkeit, Gelindigkeit, beſtimter ausgedrukt hätte, zumalen viel daran fehlt, daß jene Monarchen, deren beſondere Nachſicht und Gütigkeit gegen ihre Staatsbedienten am berühmteſten iſt, die beſten geweſen ſein ſolten. Meines Erachtens ſoll die anzupreiſende Gütigkeit ſich hauptſächlich auf die Unterthanen erſtrecken, und bloß in dieſer Eigenſchaft, können die Bedienten des Staats daran Antheil verlangen; denn wenn ſie, wie ich es billig voraus ſetze, verhältnißmäßig beſoldet werden, ſo ſind ſie auch, ohne alle Nachſicht, zu pünktlicher Erfüllung ihrer Pflichten aufs genauſte anzuhalten, und die muthwillige Uebertreter nach der Strenge der Geſetze zu behandeln, weil alle ihre Fehltritte von wichtigen Folgen

für die Geſellſchaft ſind; weil ferner der Regent, der einen Theil der Regierungslaſt auf die Bedienten des Staats geleget, ſchuldig iſt, für ihre Fehler zu haften, wenigſtens durch genaue Aufſicht und unnachläßige Ahndung, die Geſellſchaft zu überzeugen, daß er keinen Antheil an Ungerechtigkeiten nehme, vielmehr ſolche verabſcheue, und ſtrenge beſtrafe.

Was §. 8. von den beiden Klippen der Souverains, der Verſchwendung und des Geitzes, gesagt wird, ſcheinet eine beſtimmtere Erklärung zu verdienen. Je unumſchränkter ein Monarch iſt, je weniger Eigenthum beſitzt er. Die Kräfte und Einkünfte des Staats ſind ihm in keiner andern Abſicht anvertrauet worden, als damit, nach den Grundſätzen eines guten Privathanshalters, mit aller Unpartheilichkeit zu verfaren. Alle Belonungen, Wohltaten, Gnadenbezeugungen, die er zu geben vermag, entſpringen aus dem Reichthum der Geſellſchaft, folglich müſſen ſie einen Einfluß auf den Zuſammenhang des Ganzen haben; folglich müſſen ſie zur Beförderung des Fleißes und der Geſchiklichkeiten, zur Aufmunterung der Talenten, der Tapferkeit, der Ehrbegierde, folglich geradezu zur Wohlfart des Staats gereichen; keineswegs aber das Eigenthum der Günſtlinge, der Schmiichler, der niederträchti-

gen

gen Diener Fürſtlicher Leidenſchaften ſein. Der Geitz iſt ein allen Menſchen, fürnemlich groſſen Fürſten, unanſtändiges Laſter; allein man darf den Geitz nicht mit einer weiſen Sparſamkeit, welche eine kluge Anwendung der Kräfte verlanget, verwechſeln, und niemand hat dieſe Regel mit gröſſerer Vorſichtigkeit auszuüben nöthig, als ein Souverain. Denn ſo fehlerhaft es ſein würde, groſſe Goldklumpen aus dem Umlauf zu ziehen, um ſelbige zu bewachen; ſo nachtheilig iſt es auch, wenn ein ſolcher Herr die Kräfte des Staats nicht genau kennt, und ſich in mißliche, die Kräfte überſteigende Unternehmungen einläßt.

§. 12. verſichert der Herr von Bielefeld, daß ſolange es Könige gegeben, ſo lange wäre ihr Wohlwollen auch von der Unbeſtändigkeit begleitet geweſen, welches er dann für einen großen Fehler in der Staatskunſt hält. Ich weiß nicht, mit welchem Grunde er der ganzen Zunft der Könige dieſen bittern Vorwurf macht; allein das weis ich, daß wir Königinnen gehabt, die ihn keineswegs verdienen. Die große Maria Thereſia, Römiſche Kaiſerin, und in Ungarn und Böhmen Königin, kann allein die Richtigkeit meines Satzes beweiſen. Ihre Freundſchaft, Ihre Gewogenheit, Ihr Zutrauen, Ihre Erkäntlichkeit, waren nicht zu erſchüttern,

 und

weſens der Chef ſein, und welches ſowohl Manufacturen als Fabriken dirigiren ſoll, vorſchlägt. Meines Erachtens hat die Policei weit gröſſeren Anſpruch auf die Manufacturen, als die Finanzen, und die Premierminiſter wünſchte ich ganz verbitten zu dürfen, jedoch iſt über die Einteilung der Departements, die in den verſchiednen Ländern, und ihrer verſchiednen Gröſſe, auch mit Grund verſchiedener Einrichtungen bedürfen, nichts Beſtimmtes zu ſagen.

Mit ſo vieler Einſicht der Herr Verfaſſer ſich über das Manufacturweſen überhaupt heraus läßt, ſo viel Widerwillen zeiget er jedoch gegen die Baumwollenmanufacturen, weil die Materie, woraus alle dieſe Zeugarten verfertiget werden, ein ausländiſches Produkt iſt. Gleichwol iſt ihm dieſer Grund nicht wichtig genung geſchienen, den Seiden, Ziegenhaaren, Biberhaaren, und Spaniſchwollenmanufacturen mit gleicher Härte zu begegnen, vielmehr verſichert er §. 23. daß die feinen Tücher, ſo in England, Frankreich, Holland, Achen u. ſ. w. aus bloßer Spaniſchen und Portugieſiſchen Wolle verfertiget würden, eine faſt unglaubliche Menge Arbeiter leben, und jene Länder gewinnen machten. Warum läßt man denn den Baumwollenmanufacturen nicht gleiche Gerechtigkeit widerfahren, da doch nicht zu läugnen, daß wenigſtens in Deutſchland ſich ungleich

gleich mehr Menſchen mit der Baumwolle, als mit der Spaniſchen Weberei beſchäftigen? Darum, ſagt unſer Staatsmann, weil wir dadurch unſer Wollen- Leinen- und Seidenmanufacturen den Hals abſchneiden.

Mir ſcheinet ſowohl der übertriebene Tadel der Baumwollenmanufacturen, als das Lob der Spaniſchen Wollenwebereien eine kleine Berichtigung nöthig zu haben. Es iſt wahr, Baumwolle iſt ein ausländiſches Material, das aber ſo wohlfeil iſt, daß es kaum an den Preiß unſerer Schafwolle reichet, folglich kan der Ausfluß des Geldes für Baumwolle ſogar wichtig nicht ſein. Wird nun dieſe Baumwolle im Lande cartätſcht, geſponnen, gewebt, gebleicht, gedrukt und gemahlt, ſo überſteiget der Werth der Arbeit, erſtlich den Einkaufspreiß des Materials, nach Verhältniß der Arbeit um 10. ja um 30 mahl. Wenn ich alſo im Durchſchnitt 15 mahl annehme, und es gehet für Baumwolle eine Million auſer Landes, ſo kommen durch dieſes Mittel 14 Millionen in die Circulation; ſo beziehe ich für dieſe angenehme Waare von Fremden Capitalien; ſo vergröſſere ich die Bevölkerung, und verſtärke den Nahrungsſtand. Selbſt jene Staaten, welche weiſſe Cattune kommen, folglich ſelbige nur bleichen, drukken und mahlen laſſen, beſchäftigen Menſchen,

ſchen, verbrauchen zu ihrem Bleichen, Färben und Streifen, Landesprodukte, und verdienen im Ganzen wenigſtens 15 Procent. Ich ſehe alſo die Schädlichkeit der Baumwollenmanufacturen an und für ſich nicht ab. Indeß geſtehe ich gern, daß die Conſumtion von Wollen- und Leinenwaaren ungleich beträchtlicher ſein würde, wenn die Baumwollenzeuge unbekant wären. Solte aber dieſes wohl einen Bewegungsgrund abgeben können, die natürliche Freiheit der Menſchen, durch Verſagung einer Bequemlichkeit, zu beleidigen, die ihnen ihrer äuſerlichen Schönheit, ungemeinen Leichtigkeit, und wohlfeilen Preiſes wegen, ſchäzbar geworden iſt?

In Anſehung der feinen Laken oder Tücher, fehlet viel daran, daß ſelbige bloß aus Spaniſcher Wolle bereitet ſein ſolten. Gute zweiſchürige Landwolle muß ſtark zu Hülfe kommen, und wird in gewiſſen Verhältniſſen mit der gezupften Spaniſchen Wolle vermiſcht, und die Vermiſchung, ſo allezeit den Nahmen der Spaniſchen Wolle behält, dem Wäſcher übergeben; woraus denn allerdings ein beträchtlicher Vortheil, ſowohl für die Unternehmer, als für den Staat, erwächſt. Uebrigens ſind die Spaniſche Webereien, oder feine Tuchmanufacturen in Deutſchland viel weiter, und mit dem beſten Fort-

gang ausgebreitet worden, als ſie es zur Zeit des Herrn von Bielefeld waren.

Das XIVte Capittel, wo der Herr Verfaſſer von den Commercien, handelt, hat meines Erachtens die wenigſte Unvollkommenheiten, und das mehreſte Gute, daher ich auch kein Wort hinzufüge.

Den nemlichen Ruhm verdient das von der Schiffart handelnde XVte Capittel.

Das XVIte und lezte Capittel des erſten Bandes iſt ganz kriegeriſch. Ich werde mich mit den nötigſten Erinnerungen begnügen.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 20. ſagt, die Kriegesleute ſollen auf eine ihren Geſchäften angemeſſene und ſolide Art gekleidet ſein, ſo ſcheint dieſe Erklärung für einen Lernenden etwas lakoniſch. Meines Bedünkens muß die Soldatenkleidung folgende Eigenſchaften haben.

Sie ſoll 1) der Erhaltung der Geſundheit des Kriegesmannes gemäß ſein; Sie ſoll 2) weder beim Exerciren noch Marſchiren hinderlich ſein; Sie ſoll 3) leicht zu reinigen ſein, auch gut ins Auge fallen; Sie ſoll 4) nicht hoch zu ſtehen kommen, und ſo viel immer möglich, aus Landesprodukten bereitet werden.

Die

Die Kleidung der Infanterie ſoll, nach dem Hrn. Verfaſſer, kurz ſein, weil bei Regenwetter alle Näſſe ſich im Untertheile des Roks anhäufe, ſelbigen ſchwer mache, und den Soldaten zur Verzweiflung bringe, welcher ſich mit dieſem naſſen Rok im Zelte dekken ſoll. Mir ſcheinen kurze und lange Rökke, in Anſehung der angeklagten Näſſe, gleicher Unbequemlichkeit unterworfen, und dennoch finde ich mit dem Hrn. von Bielefeld die kurze Kleidung in Anſehung des Marſchirens vorzüglich, wenn das Soldatenkleid kurz und anpaſſend, daneben aber leichte Ueberröcke von einem dem Regen wiederſtehenden Zeuge, die auf dem Torniſter mit Bequemlichkeit fortzubringen, zur Infanterieuniform gehören. Wenn endlich der Herr Verfaſſer verſichert, daß jeder Preußiſche Infanteriſt des Abends in ſeinem Zelte, eine gute dikke trokne Dekke finde, ſo iſt dieſes das erſte, ſo ich von dieſer vortreflichen Anſtalt vernehme. Zu meiner Zeit war es nicht ſo, auch weis ich nicht, wer die erſtaunende Menge Dekken der Armee nachträgt.

Es ſcheinet, der Herr Verfaſſer vermiſche die ganze Kriegeswiſſenſchaft, mit dem Kriegesdepartement eines Staats. Meines Erachtens hat die Militairwiſſenſchaft vier Hauptgegenſtände, nemlich die Militairökonomie, die Kriegesbaukunſt, die

Artilleriewiſſenſchaft, die Tactik. Leztere kan unmöglich weder zu des Herrn von Bielefeld, noch zu meinem Reſſort gehören, daher ich auch alles, was er von dieſem uns fremden Geſchäfte einmiſcht, ganz übergehe.

In Anſehung der Verpflegung iſt unſer Lehrer §. 29. ſehr kurz, und ich zweifle, ob jemand daraus ein Kriegesheer mit Lebensmitteln zu verſorgen lernen werde. Er hat nicht einmal auf den Unterſchied der Verpflegung in Krieges- und Friedenszeit gedacht, gleichwol iſt dieſer Unterſchied beträchtlich, und ſezt, bei ordentlicher Haushaltung, General- und Specialfeldkriegescaſſen, Feldkriegescommiſſariate, und Regimentsökonomiecommißionen voraus; ja mir deucht, daß man auch die Medicinaljuſtiz, und Conſiſtorialanſtalten, die bei einem Kriegesheer eben ſo notwendig, als bei einer bürgerlichen Verfaſſung ſind, nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen ſollen.

§. 30. ſtößt der Herr Verfaſſer auf die Feſtungen, Arſenäle und Artillerie. Das beſte dieſer Artikel, ſcheinet der gute Rath zu ſein, welchen er den Groſſen dieſer Erden giebt, ſich in Zeiten mit geſchikten Generals und andern Officiers für dieſe Fächer zu verſehen, auch alle junge Officiers in der Kriegesbaukunſt unterrichten zu laſſen.

Was §. 32. u. ſ. f. von den Lazareten, Hoſpitälern und Invalidenhäuſern erzält wird, iſt unverwerflich, jedoch wird die Errinnerung nicht überflüſſig ſein, daß die Veranſtaltung einer wohleingerichteten Militairwitwencaſſe, ein faſt allenthalben mangelndes aber nötiges und rühmliches Inſtitut ſein würde; ſo wie auch dem Staat Geld erſparet, deſſen Bevölkerung verſtärket, und manches unbekante Güte unter den Bauren bekant gemacht werden könnte, wenn man zum Kriegesdienſt untüchtige Soldaten und Officiers, die noch einigermaßen berührig, ſtatt ſelbige in das Invalidenhauß zu ſtekken, durch kleine neuangebaute, erblich eingeräumte Landſitze belohnte. Ein Vorſchlag, der weiter ausgeführt und beherziget zu werden verdiente.

Was endlich im 35ten §. und biß zu Ende des Capittels vom Kriegesdepartement, und vom Kriegesſchifbau geſagt wird, iſt gutenteils hiſtoriſch, und in Anſehung der Erhaltung der Schiffe, beizufügen vergeſſen, was für großen Nachteil die Schiffe durch die bekannte Seewürmer leiden, daß aber wiederholte Verſuche überzeugend bewieſen, wie der aus Steinkohlen bereitete Theer, die Schiffe gegen dieſes Uebel in Sicherheit ſetze, wenn ſie damit kalfatert worden.

In

In des zweiten Theils 1 tem Capittel, bezeichnet unſer Autor die Eigenſchaften eines Regenten, und die Fehler, ſo er vermeiden ſoll; auch verwirft er gleich anfangs die Machiavelliſchen Grundſätze, die ich ihm dann ſehr gern Preiß gebe.

Dieſemnächſt bin ich mit dem Hrn. Verfaſſer völlig einverſtanden, wenn er die Menſchenliebe die ſchönſte Tugend der Könige nennt; ich ſetze ſogar hinzu, daß der Grundſatz der Gütigkeit und der Liebe, der erſte Grundſatz einer guten Regierung ſein müſſe; allein ich hätte gewünſcht, daß Herr von Bielefeld ſich über die empfolne Güte, Zärtlichkeit, Gelindigkeit, beſtimter ausgedrukt hätte, zumalen viel daran fehlt, daß jene Monarchen, deren beſondere Nachſicht und Gütigkeit gegen ihre Staatsbedienten am berühmteſten iſt, die beſten geweſen ſein ſolten. Meines Erachtens ſoll die anzupreiſende Gütigkeit ſich hauptſächlich auf die Unterthanen erſtrecken, und bloß in dieſer Eigenſchaft, können die Bedienten des Staats daran Antheil verlangen; denn wenn ſie, wie ich es billig voraus ſetze, verhältnißmäßig beſoldet werden, ſo ſind ſie auch, ohne alle Nachſicht, zu pünktlicher Erfüllung ihrer Pflichten aufs genauſte anzuhalten, und die muthwillige Uebertreter nach der Strenge der Geſetze zu behandeln, weil alle ihre Fehltritte von wichtigen Folgen

 für

für die Geſellſchaft ſind; weil ferner der Regent, der einen Theil der Regierungslaſt auf die Bedienten des Staats geleget, ſchuldig iſt, für ihre Fehler zu haften, wenigſtens durch genaue Aufſicht und unnachläßige Ahndung, die Geſellſchaft zu überzeugen, daß er keinen Antheil an Ungerechtigkeiten nehme, vielmehr ſolche verabſcheue, und ſtrenge beſtrafe.

Was §. 8. von den beiden Klippen der Souverains, der Verſchwendung und des Geitzes, geſagt wird, ſcheinet eine beſtimmtere Erklärung zu verdienen. Je unumſchränkter ein Monarch iſt, je weniger Eigenthum beſitzt er. Die Kräfte und Einkünfte des Staats ſind ihm in keiner andern Abſicht anvertrauet worden, als damit, nach den Grundſätzen eines guten Privathaushalters, mit aller Unpartheilichkeit zu verfaren. Alle Belonungen, Wohltaten, Gnadenbezeugungen, die er zu geben vermag, entſpringen aus dem Reichthum der Geſellſchaft, folglich müſſen ſie einen Einfluß auf den Zuſammenhang des Ganzen haben; folglich müſſen ſie zur Beförderung des Fleißes und der Geſchiklichkeiten, zur Aufmunterung der Talenten, der Tapferkeit, der Ehrbegierde, folglich geradezu zur Wohlfart des Staats gereichen; keineswegs aber das Eigenthum der Günſtlinge, der Schmiichler, der niederträchtigen

gen Diener Fürſtlicher Leidenſchaften ſein. Der Geiz iſt ein allen Menſchen, fürnemlich groſſen Fürſten, unanſtändiges Laſter; allein man darf den Geiz nicht mit einer weiſen Sparſamkeit, welche eine kluge Anwendung der Kräfte verlanget, verwechſeln, und niemand hat dieſe Regel mit gröſſerer Vorſichtigkeit auszuüben nöthig, als ein Souverain. Denn ſo fehlerhaft es ſein würde, groſſe Goldklumpen aus dem Umlauf zu ziehen, um ſelbige zu bewachen; ſo nachtheilig iſt es auch, wenn ein ſolcher Herr die Kräfte des Staats nicht genau kennt, und ſich in mißliche, die Kräfte überſteigende Unternehmungen einläßt.

§. 12. verſichert der Herr von Bielefeld, daß ſolange es Könige gegeben, ſo lange wäre ihr Wohlwollen auch von der Unbeſtändigkeit begleitet geweſen, welches er dann für einen großen Fehler in der Staatskunſt hält. Ich weiß nicht, mit welchem Grunde er der ganzen Zunft der Könige dieſen bittern Vorwurf macht; allein das weis ich, daß wir Königinnen gehabt, die ihn keinesweges verdienen. Die große Maria Thereſia, Römiſche Kaiſerin, und in Ungarn und Böhmen Königin, kann allein die Richtigkeit meines Satzes beweiſen. Ihre Freundſchaft, Ihre Gewogenheit, Ihr Zutrauen, Ihre Erkäntlichkeit, waren nicht zu erſchüttern,

und wenn auch eine übel eingeſchlagne Wahl, oder der Zuſammenhang der Umſtände, Veränderungen mit gewiſſen Perſonen notwendig machten, ſo geſchahe es doch allemal auf eben die großmüthige Art, deren ſich kürzlich der König von Frankreich bediente, als er den Herrn von Sartine von den Geſchäften zu entfernen gut fand.

Der 15te und folgende §. ſind beſtimmt, die Eigenſchaften zu ſchildern, welche die Monarchen in ihrem Betragen und Aufführung anzuwenden haben. Vielleicht wäre es nicht überflüßig geweſen, zu zeigen, wie ſie dazu gelangen können? Wer Menſchen beherrſchen will, muß Menſchen kennen, muß folglich ſich ſelbſt, und die ſo er regiren ſoll, kennen lernen, folglich iſt die Schule der Prinzen die Welt, gleichwol wird ſie ihnen gemeiniglich verſchloſſen. Wie kan das Fürſtenkind, ſo immer im Glanz des Hofes lebt, ſo in einen Kreiß von Schmeichlern eingezaubert iſt, ſo weder die Warheit noch die Menſchen kennen lernt, mit ſeinen Pflichten vertraute Bekantſchaft machen? Man ſagt, die Kunſt zu regiren ſei unter allen Künſten die ſchwerſte, gleichwol ſcheinet ſie diejenige zu ſein, in welcher ſich Perſonen, ſo ihrer am meiſten bedürfen, am wenigſten unterrichten. Man verlangt gemeiniglich von denen zum Regiren beſtimmten

Prin-

Prinzen, bloß ihre glükliche Ankunft in dieſe Welt. Ihre Kinderjahre werden von verdorbnen Hofleuten mit der Größe, die ſie erwartet, mit den eitlen Vorzügen der Souverainität unterhalten. Endlich lehrt man ihnen Sprachen, deren ſie wenig bedürfen, die Verſtellungskunſt, und das Kriegeshandwerk. In Wollüſten ſchwimmend, und vom Stolz trunken, erfahren Sie nicht, daß es Unglükliche giebt. Ihr Herz kennt das Mitleiden nicht. Man klärt ſie bald aus Boßheit, bald aus Unwiſſenheit, über ihre wichtigſte Angelegenheiten nicht auf, verleitet ſie wohl gar zu Schritten, die in der Folge höchſt nachtheilig werden. Würde man nicht übernatürliche Eigenſchaften von dergleichen verblendeten Prinzen fodern, wenn man verlangte, daß ſie denen, in der Kindheit erhaltenen gefährlichen Eindrükken aus eigenem Trieb wiederſtehen, und in einem reifen Alter die Gerechtigkeit, das Mitleiden, die Menſchenliebe, wozu ſie nicht angeführt worden, ausüben ſollten?

So gewiß die Könige die gröſte Ehrfurcht verdienen, wenn ſie das Glük der Ihnen unterworfenen Völker machen; ſo billig iſt es auch, nur Menſchliche Tugenden von Ihnen zu erwarten; Wenn ein Fürſt billig im Wollen, gerecht und ſtandhaft in der Ausführung iſt, ſo hat er alle gu-

te Eigenſchaften, ſo man mit Grund fodern kan. Die Gütigkeit allein macht keinen fürtreflichen Regenten aus, ſie kan ſogar eine gefährliche Eigenſchaft ſein, und gegen einzelne Perſonen in Grauſamkeit ausarten.

Solte alſo nicht die geſunde Vernunft anrathen, ſolchen Perſonen die vollkommenſte Erziehung zu verſchaffen, deren weiſes Betragen das Glük oder Unglük des Staats entſcheiden ſoll? Solte man nicht, nach dem Beiſpiele der alten Perſer, die zur Thronfolge beſtimmten Prinzen denen vier berühmteſten und fürtreflichſten Männern der ganzen Nation zum Unterricht anvertrauen? Und ſolte man dieſe Lehrer nicht zur Verantwortung ziehen, wenn ſie ihre Zöglinge verſäumt, oder übel geführt hätten; anerwogen in der Erziehung der Prinzen, der fürnehmſte Grund des Verderbens, oder der Glükſeligkeit der Nationen verborgen liegt?

§. 19. wirft unſer Lehrer die Frage auf: Soll ein Prinz ſelbſt regieren, oder den Rathſchlägen ſeiner Miniſter gehör geben, und nichts, ohne ihre Meinung zu vernehmen, thun?

Zuföderſt ziehet Herr von Bielefeld das angebliche Teſtament des Cardinal Richelieu darüber zu rathe, und verwirft deſſen Meinung. Hiernächſt

ent-

entſcheidet er den Caſum nach ſeinen Einſichten; ich aber bin ſo unglüklich, weder mit dem Herrn Cardinal, noch mit dem Herrn Curator ganz übereinzuſtimmen.

Zu bedauren wäre der Monarch, und unglüklich ſeine Unterthanen, wenn er nach des Herrn von Bielefeld Vorſchlage, wöchentlich viermal geheimen Rath halten, alle Miniſter oder Cheffs der verſchiednen Departements dazu einladen, ſich alle einigermaßen beträchtliche Sachen vortragen, und in ſeiner Gegenwart unterſuchen laſſen, die Meinung jedes Gliedes des geheimen Raths vor und wider die Sache hören, die Stimmen ſammlen laſſen, und hiernächſt ſelbſt entſcheiden wolte. Der Souverain einer mäßigen Grafſchaft könnte allenfals mit dieſer Laſtträgerarbeit fertig werden; Allein wenn ein König ſich dergleichen unterziehen wolte, ſo würde er, bei unaufhörlicher Arbeit, niemals fertig werden, daneben ſeine Hauptgeſchäfte verſäumen, und ſeine Unterthanen unglüklich machen müſſen.

Ich bin zwar mit unſerm Autor ganz einig, daß kein Monarch ſich in Zergliederungen einlaſſen, mit Kleinigkeiten befaſſen, oder ſich gar mit der Gerechtigkeitsverwaltung abgeben müſſe; Allein er iſt unnachläßig verpflichtet, über diejenigen zu

machen, ſo in ſeinem Nahmen die Geſchäfte verwalten, und wie will er dies können, wenn er wöchentlich viermal einen wenigſtens zwölf Stunden daurenden geheimen Rath halten, den Vortrag aller Departements hören, Stimmen ſammlen und entſcheiden ſoll.

Selbſt regieren iſt ein Wort von Wichtigkeit. Freilich ſagen alle regierende Herren, daß ſie ſelbſt regieren, und verſchiedne unter Ihnen machen ſich auch würklich daraus ein ermüdendes Geſchäfte. Ob Sie aber alle das Ganze im gehörigen Zuſammenhang zu überſehen vermögen, iſt eine Frage welche zu unterſuchen, und zu beantworten für mich noch zu früh iſt. Soviel aber kan man als ausgemacht annehmeu, daß nicht alle Staaten nach einerlei Maasſtab gemeſſen werden können, ob ſie gleich alle einer gewiſſen, Ihrer Lage und Conſtitution gemäßen Ordnung unterworffen werden müſſen; allein aller dieſer Verſchiedenheiten, die insgeſamt gut ſein können, ohngeachtet, laſſen ſich ziemlich zuverläßige Merkmale angeben, woraus man mit mehr als moraliſcher Gewißheit urteilen kan, ob der Fürſt ſelbſt, und zwar gut regiert.

Wenn euer König einen wohlgewählten Regierungsplan hat, und ſelbigem ſtandhaft folget; wenn ihr findet, daß der Fürſt die Seele und bewegende

Kraft

Kraft aller ſeiner Räthe iſt; wenn er unter dieſen Männern eine glükliche Wahl zu treffen verſtehet; wenn er weder Günſtlinge noch Hofnarren hat; wenn er jedermann höret, Verdienſte ſchäzt und belohnt, auch eben ſo fertig in Beſtraffung dem gemeinen Beſten nachtheiliger Verbrecher iſt; wenn alle Staatsgeſchäfte gleichſam in einer Kette zuſammenhängen, deren erſten Ring der Regent in der Hand hat, und ſie damit alle in Bewegung ſezt; wenn ein in der beſten Ordnung eingerichtetes, von Ehrbegierde beſeeltes, mit allen Bedürfniſſen verſehenes, verhältnißmäßiges, vom König ſelbſt commandirtes Kriegesheer vorhanden iſt; wenn das Land ſtark bevölkert iſt, jedermann hinlängliches Auskommen findet und mit Zufriedenheit fleißig iſt: alsdann leiſte ich die Gewähr, daß der Fürſt ſelbſt regirt, daß er richtige Grundſätze und weiſe Maaßregeln genommen, auch, gleich einem weiſen Hausvater, ſeine Kinder beſtändig unter Augen haben, nichtweniger ihnen den Gebrauch des freien Willens ſehr gern laſſen werde, ſo lange er nicht in einen, ihnen nachtheiligen Muthwillen ausartet.

Im 24ten §. empfielt der Herr Verfaſſer den zur Regirung ungeſchikten oder zu faulen Prinzen, (warum nicht auch denen zu wollüſtigen?) die baldige Anſchaffung eines Premierminiſters auf das

angelegentlichſte; und ich geſtehe gern, daß ſo wie es beſſer iſt, den Arm als den Hals zu brechen; ſo wird es auch erträglicher ſein, unter einem erſten Miniſter zu ſtehen, als unter einem der Regirung unwürdigen Prinzen, das Regirungsſchiff den Wellen ohne Steuermann Preiß zu geben, oder dem Eigenſinn, der Ungeſchiklichkeit, der Raubſucht vieler angeblichen Verbeſſerer unterworfen zu werden. In ſolcher traurigen Verfaſſung iſt es noch ein Glük, wenn die Wahl auf einen der Sache gewachſenen, das Vaterland liebenden, ehrlichen Mann fällt.

§. 48. macht der Herr Verfaſſer ein artiges Gemählde von der ariſtokratiſchen Regirungsform, woraus aber ſchwerlich jemand ihre unterſcheidende Kennzeichen lernen wird; wenigſtens wäre doch nöthig zu bemerken geweſen, daß in den Ariſtokratien entweder die oberſte Gewalt bei einem einzigen Körper der Vornehmen beruhe, oder unter verſchiedne Körper des Adels zertheilt, leztere Einrichtung auch der erſtern vorzuziehen ſei, weil die Eiferſucht die verſchiedne Körper in einer gewiſſen, dem Volke erſprießlichen Mäßigung erhält.

Uebrigens ſcheinet es befremdlich, daß der Hr. Verfaſſer nur die monarchiſche, ariſtokratiſche und demo-

demokratiſche Regirungsform kennet, und ſeinen Schülern nicht die mindeſte Bekanntſchaft mit den vermiſchten Regirungsformen verſchaffen will, die vielleicht die wenigſten Unvollkommenheiten haben, inſofern der unerſättlichen Herrſchſucht der Menſchen durch weißlich eingerichtete Grundverfaſſungen gehörig begegnet iſt.

Einige dieſer vermiſchten Regirungsformen ſind aus der Monarchie und Ariſtokratie, andere aus der Ariſtokratie und Demokratie, noch andre aus der Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie, und abermals andre aus der Monarchie und Demokratie zuſammengeſetzt. Die beiden letztern Regirungsformen ſcheinen die beſten, wenigſtens die natürlichſten, denen Abſichten gemäſſeſten, denen wenigſten Unbequemlichkeiten unterworfen zu ſein. Inſofern das Volk Geſetzgeber, der König aber Vollzieher der Geſetze iſt, und der Adel die richterliche Gewalt, jedoch nicht erblich, ſondern nach der Wahl des Königes und des Volks, ausübet. Dies iſt ſo ohngefehr die Staatsverfaſſung von Großbrittannien, welche nach dem Zeugniß der Staatsklugen, ſo lange die beſte ſein wird, als die Bürger Brittanniens, das zuſtarke Uebergewicht der ausübenden Gewalt verhindern, auch ſich weder durch Furcht, noch Verſprechungen und Belohnungen verfüren laſſen,

der

der Begierde nach Reichthümern die Freiheit auf-
zuopfern.

Im zweiten Capittel gehet unſer Verfaſſer
über den vorgeſchlagnen geheimen Rath, und denen
dazu gehörigen Departementsminiſtern in einige
mechaniſche Zergliederungen. Er bleibt dabei, daß
der Monarch wöchentlich vier Seßionen, jede von
drei Stunden, und zwar in den Vormittagsſtunden
halten, zwei Poſttage abwarten, und den ſiebenten
oder den Sontag feiern ſolle. Könte der Stifter
eines neuen Geiſtlichen Ordens ſeine Gemeine wohl
beſſer einſchränken?

In den Verſammlungen ſoll der Monarch den
Vorſitz, und die Entſcheidung aller vorkommenden
Sachen haben. Dem Kanzler gebürt ſodann die
Oberſtelle und das Präſidium in Abweſenheit des
Souverains. Warum dieſer Vorzug? weil er in
allen Angelegenheiten ſagen kan, ob die genommene
Entſchließung den Geſetzen, und der Gerechtigkeit
gemäß ſind. Solte er dies nicht mit gleichem Er-
folg auf dem zweiten, oder auch auf dem lezten Platz
thun können?

Der Fürſt ſoll allen Perſonen, ſo er in den
geheimen Rath ziehet, gleichen, und zwar Feldmar-
ſchallsrang geben. Warum? weil urſprünglich die

Mar-

Marſchallswürde, eine civil- und richterliche Bedienung im Kriegesheer war. Wie, wenn nun der Fürſt keine Feldmarſchälle, folglich auch dergleichen Rang bei ſeinem Hofe nicht hat?

Nach dem Kanzler ſoll der Finanzminiſter, dann der Kirchen- und Conſiſtorialminiſter, dann der Kriegesminiſter, dann der Miniſter von auswärtigen Geſchäften, dann der Miniſter vom See-Departement folgen, endlich der Groſsadmiral und ein Feldmarſchall den Zug ſchlieſſen. Doch wünſcht er auch, jedoch nicht im Feldmarſchallsrang, den Präſidenten von dem Commercien, und den Policeidirector mit in dem Geheimenrath zu ziehen, erlaubt auch dem Monarchen, noch andre Arten von Staatsbedienten nach Gutfinden in den geheimen Rath berufen zu laſſen. Endlich vergiſst der Herr Verfaſſer nicht die Secretarien und ihre Geſchäfte aufs pünktlichſte zu benennen, und nachdem nun alles in Ordnung, und die Geſellſchaft beiſammen iſt; ſo werden fürs erſte die Brieftaſchen geöffnet, jeder Miniſter thut ſeinen Vortrag in möglichſter Kürze und Deutlichkeit, es wird votirt, der jüngſte Miniſter giebt ſein Votum zuerſt, der Monarch entſcheidet, giebt die Reſolution zu Protocoll, oder verlegt die Sache, wenn ſie noch Ueberlegung erfodert, auf einen andern Tag. Wenn die Miniſter,

der

der Feldmarſchall, der Admiral, ihren Vortrag geendiget haben, ſoll der erſte geheime Secretair des Königes Brieftaſche eröffnen, und die Tour des Vortrags iſt nunmehro an dem König ſelbſt, der immer Herr bleiben, fleißig zuhören, und dadurch richtig entſcheiden lernen ſoll.

Könnte man jemand wohl ärger ſtrafen, als ihn zum Cheff eines ſolchen Collegiums zu machen? Ein König ſoll ſich in Zeit von drei Stunden alle einigermaßen wichtige Angelegenheiten in allen möglichen Fächern, durch ein dutzend Miniſter vortragen laſſen, der Vortrag ſoll in Erwegung gezogen, votirt, decidirt, protocollirt werden. Wie viel Sachen werden durch dieſen Weg in drei Stunden entſchieden werden? Wie ſehr würden ſich die Sachen anhäufen? wie ſehr würde das Publikum und die auswärtige Geſchäfte leiden? was für eine bedaurenswürdige Rolle würde der Souverain ſpielen, wenn es jemals einem Regenten einfallen ſolte, des Herrn von Bielefeld ſo genau und bis auf die Brieftaſchen beſchriebenen Vorſchlag einzufüren?

Die Obliegenheiten des Monarchen haben indeß noch lange kein Ende, unſer Lehrer erinnert, und zwar ganz richtig, daß der Gegenſtand der Auswärtigen Geſchäfte nicht von der Art ſeie, in andern

als

als geheimen Conferenzen vorgetragen zu werden, ſo wie auch dergleichen Geſchäfte ſelten biß auf den Geheimenrathstag verſchoben werden könnten; daher dann der Monarch zu den auswärtigen Angelegenheiten beſondre Tage und Stunden beſtimmen müſſe. Wo aber ſoll er dieſe Tage hernehmen, wenn er vier Tage geheimen Rath, zwei Poſttage halten, und den Sontag feiren ſoll, gleichwol die Woche nur 7. Tage hat? Welche Zeit ſoll er dem Kriegesweſen widmen?

Endlich ſoll auch unſer Märtyrerkönig nichts unterſchreiben, was er nicht geleſen, wenigſtens flüchtig durchgangen iſt; und wer kan dem Hrn. Verfaſſer Unrecht geben, wenn er von einen Monarchen eben das verlangt, was jeder vernünftige Menſch thun ſoll, unter deſſen Nahmen gewiſſe Schriften ausgefertiget werden; allein man würde wenig Känteniße der Höfe verrathen, wenn man ſich einbilden laſſen wolte, daß der weiſeſte und fleißigſte Monarch alles, was er unterſchreibt, vorher durchleſen könne. Wie ſoll der Monarch, der täglich, einen Tag in den andern gerechnet, 500 Sachen zu unterſchreiben hat, ſie alle leſen? Iſt dies nicht offenbar unmöglich? Freilich iſt es unmöglich, und man könnte Beiſpiele genug anführen, wie ſehr dieſer Umſtand gemißbraucht, und öfters, wider der

Monarchen Wiſſen und Willen, etwas zur Unterſchrift untergeſchoben wird. Iſt es denn aber auch nöthig, daß der Monarch alle in ſeinem Nahmen gemachte Ausfertigungen ſelbſt unterſchreibt? Ich glaube nicht. Mit den auswärtig gehenden Briefen iſt es zwar nicht wohl abzuändern, allein in den inneren Landesangelegenheiten iſt es bequemer und ſichrer, wenn die Reſolutiones bloß vom Miniſter des Departements unterſchrieben, und von andern contraſignirt werden; die ſich dann ſehr verantwortlich machen würden, wenn ſie ſich beigehen laſſen wolten, Sachen durch ihre Unterſchrift zu autoriſiren, die weder durch beſondere Befehle, noch durch die Gerechtigkeit der Sache ſelbſt zu rechtfertigen wären.

Im 10ten und folgenden §. ſchildert Herr von Bielefeld die Eigenſchaften eines Miniſters, verlangt, daß man in allen Ständen die erforderlichen Subjekte finden und nehmen könne, nimmt jedoch den Geiſtlichen und Soldatenſtand davon aus, etwa ſo wie in England die Metzger und Scharfrichter nicht ſtimmfähig ſind.

Ich würde hierüber gern mit Stillſchweigen hinaus gehen, wenn unſer Autor Ausnahmen von der Regel zugelaſſen hätte; allein allen Geiſtlichen, allen

University of Michigan

llen Soldaten ohne Unterſcheid die Mi[illegible] abzuſprechen, möchte ich nicht gern verantworten. Läßt ſich wohl ein beſſer zuſammengeſezter, und nach richtigen Grundſätzen ausgeführter Regirungsplan gedenken, als der, ſo den Grund zur Regirung der Römiſchen Päbſte geleget hat? Welche Verwegenheit des Geiſtes, gewafnete Völker, ohne ein Kriegesheer zu haben, ſich unterwürfig zu machen! welche Geſchiklichkeit, die ganze Welt in Bewegung zu ſetzen, um alle Thronen in der Abhängigkeit zu erhalten! Werffe ich demnächſt meine Blikke auf unſere Krieger, ſo darf man nur einen Eugen, einen Schwerin, einen Winterfeld, einen Lascy nennen, um den Herrn Verfaſſer zu wiederlegen; ja wie viele Generale giebt es nicht heute in den Armeen, die, gleich einigen alten Römern, ihre Zunge, ihren Degen, ihre Feder, ihren Pflug gleich gut zu regiren verſtehen, folglich Ausnahmen von der überhaupt wahren Regel machen.

Im dritten Capittel finden wir ein Verzeichniß von den Gegenſtänden der ſogenanten Cabinetswiſſenſchaft, das ziemlich weit ausgedehnet iſt; allein die verlangte Känntniſſe und vorgeſchlagne Hülfsmittel würden noch immer unzulänglich ſein, wenn man ſie nicht mit groſſer Behutſamkeit und Weisheit anzuwenden verſtehen ſolte. Freilich ge-

 ſchie-

[illegible] die Anwendung durch Mittel, allein unter denen ſich präſentirenden Mitteln das Beſte zu erwählen, macht das Meiſterſtück des Staatsmanns aus. Eine höchſtnötige, allein oft, vielleicht noch im gegenwärtigen Amerikaniſchem Kriege, übel verſtandne Regel! Sehr oft können gewiſſe Mittel für den Augenblick bequem, auch leicht anzuwenden, und ſicher auszuführen ſcheinen, deren Folgen aber den ganzen Regirungsplan durchkreutzen, alles in Feuer und Flammen bringen, wichtigeren Unternehmungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen ſetzen, und endlich ganze Nationen an den Rand des Verderbens führen. Wie nothwendig iſt alſo ſolchem Miniſter die richtige Berechnung aller möglichen Vorfälle, nichtweniger eine ſtarke Doſis von Vaterlandsliebe, von einer groſſen Mäſſigung, Selbſtbeherrſchung und Standhaftigkeit? Wie dieſe aber unter ihnen werden nicht durch ſtürmiſche Leidenſchaften gegen die ewige Geſetze der Natur taub, und ungeſchikt gemacht, in die Zukunft zu blikken? Nur gar zu oft bringen unerſättlicher Ehrgeitz, unbegränzte Habſucht, Eigenſinn, Ungeſchiklichkeit und Privatabſichten ganz Europa in Verwirrung.

Freilich haben alle Menſchen, die auf dem Schauplatze der Welt eine beträchtliche Rolle zu

ſpie-

ſpielen beabſichten, zu wiſſen nöthig, wie man ſich die Fehler, die Schwachheiten, die Einfalt, ſelbſt die Boßheit anderer Menſchen zu Nutze machen könne; allein der Staatsfluge muß dieſe Kunſt in dem vollkommenſten Grade beſitzen. Er muß die Abſichten, das wahre oder eingebildete Intereſſe, die Geſinnungen, die Leidenſchaften derjenigen kennen, mit denen er zu thun hat. Er muß dem Intereſſe und den Leidenſchaften dieſer Leute ſchmeicheln, ihrer Eigenliebe ſorgfältig ſchonen, ſie, durch Herablaſſung zu ihren Leidenſchaften, nach Gefallen zu lenken, auch durch verſtellte Vertraulichkeit in die innerſte Falten ihres Herzens zu blikken trachten, ohne jedoch betrüglich zu handeln, weil der von der Liſt und Verſtellung verſchiedne Betrug, in allen Abſichten ſchändlich, und unter keinerlei Vorwand zu billigen iſt.

Das IVte Capittel hat der Herr Verfaſſer der Macht, und dem Syſtem der Staaten beſtimmt. Er unterſcheidet ganz recht die würkliche von der relativen Macht, und legt erſtern folgende Eigenſchaften bei.

1) Ein beträchtliches Territorium. 2) ſtarke Bevölkerung, 3) eine vortheilhafte Lage, 4) viel Induſtrie, Commerzien und Reichthümer, 5) Einfluß

in alle groſse Geſchäfte Europens, 6) eine ehrbegierige munnre das Vaterland liebende, kriegeriſche Nation, 7) ein von der Weisheit diktirtes Syſtem.

Ehe ich meine Blikke auf die angegebene Eigenſchaften richte, ſei es mir vergönnt, ein paar Fehler zu rügen.

§. 4. heiſst es, das groſse Ruſsiſche Reich, welches von Einwohnern und zwar von ſtarken Einwohnern vollgepfropft iſt, die zum Kriegeshandwerke gebohren zu ſein ſcheinen, iſt nicht im Stande, wenigſtens nicht lang im Stande ohne Hülfe irgend eines Alliirten, Krieg zu führen. Einmal iſt es irrig, daſs Ruſsland gehörig bevölkert, oder es nur, ſoweit man die Geſchichte kennt, jemals geweſen ſei. Fürs andre hat Ruſsland in neueren Zeiten hinlänglich gezeiget, daſs es, ohne ſeiner Bundsgenoſſen Beiſtand, Kriege führen, ſelbige glüklich endigen, und noch in fremden Kriegen einen wichtigen Mittler abgeben könne.

§. 6. wird behauptet, daſs es denen weitläuftigen Oeſterreichiſchen Staaten an Induſtrie und Commercien, folglich auch an Reichthümern, fehle, und dies ſei die Urſach, warum bemeldeter Staat, ohne von ſeinen Bundesgenoſſen Zuſchub in baarem Gelde zu erhalten, wenig zu thun vermöge. Ich

räume

räume ein, daß ein Theil dieser Vorwürfe ehedem Grund gehabt, und man in dem Wahn geſtanden haben möge, mit Engliſchem Gelde operiren zu müſſen; allein heute haben die Sachen eine andre Geſtalt gewonnen, die ſich von Tage zu Tage verſchönert, und bei ſtandhafter Fortſetzung der getroffnen Maaßregeln, Oeſterreichs Hülfsmittel unerſchöpflich, folglich dieſen groſen Staat, ſo zu Lande als zu Waſſer, furchtbar macht.

Jetzo lenke ich wieder ein, und geſtehe gern, daß die vom Herrn von Bielefeld verlangte Eigenſchaften zwar, ſowohl überhaupt, als jede für ſich, zur Macht eines Staats beitragen können, jedoch nicht hinlänglich ſind, der Macht eines Staats die nötige Feſtigkeit zu geben. Die Geſchichte wird mich rechtfertigen. Wenn ein groſes Land, ſelbſt ein wohlbevölkertes Land, die Macht eines Staats ausmachte, ſo würde der kleine Alexander den groſen Darius nicht überwunden, noch Portugall die ganze Spaniſche Macht unter Philip IV. und Karl II. zittern gemacht haben. Die vortheilhafte Lage des Landes macht es auch nicht aus; zum Beweiß kan der unter türkiſcher Botmäßigkeit ſtehende Theil von Europa dienen. Induſtrie, Commercien und Reichthümer machen es allein auch nicht aus. Iſt nicht Carthago, ſeiner Commercien und groſen Reichthümer ohngeachtet, zu

Grunde gegangen? Haben die unbeſchreiblichen Schätze der neuen Welt Spanien mächtig gemacht? Konnten die Reichthümer den Crösus und Darius ſchützen? Vielmehr werden die Reichthümer eines übel beherrſchten Reichs andern Nationen zu einem deſto ſtärkeren Anreizungsmittel dienen, es anzugreiffen und zu berauben. Groſe, ſelbſt wohldiſciplinirte Kriegesheere, Feſtungen und dergleichen ſind eben ſo unzulänglich, einen Staat mächtig zu machen. Je gröſſer das Kriegesheer iſt, um ſo ſchwerer iſt deſſen Unterhaltung; ſelbſt in einer Schlacht kan deſſen Gröſſe nachtheilig werden, und ſowol die alte als neuere Geſchichte beweiſſen, daß gemeiniglich die gröſſte Eroberungen durch mittelmäſſige Kriegesheere gemacht worden ſind. So wie auch nicht unbekant iſt, daß die fürtrefliche Feſtungen in den Niederlanden, welche den Spaniern ſo viel zu ſchaffen gemacht, ſich im vorigen Jahrhundert an Frankreich, ohne ſonderlichen Widerſtand, ergaben. Wolte man ſagen, daß Herr von Bielefeld noch überdem einen groſſen Einfluß in die Geſchäfte der Europäiſchen Mächte, nichtweniger ein von der Weisheit diktirtes Syſtem zur Bedingung gemacht hätte; oder daß vielleicht die bedungene Eigenſchaften, zuſammen genommen, das Ziel erreichen, und die wahre Macht eines Staats ausmachen würden; ſo wäre ich geneigt zu antworten,

ten, daß der Einfluß bei den Geſchäften andrer freier Staaten, öfter nachtheilig als vortheilhaft, folglich nicht allemal von der verlangten Eigenſchaft ſein könne; das von der Weisheit diktirte Syſtem, aber noch nicht erklärt ſei, folglich auch nicht zu beurteilen ſtehe; und daß endlich die vorgeſchlagne Hülfsmittel ſo wenig einzeln, als miteinander, dem Endzweck entſprächen, oder hinlänglich wären, einen Staat zu einer dauerhaften Macht zu befördern.

Meines Ermeſſens, entſtehet ſowohl die Schwäche eines Staats aus der übeln Beſchaffenheit der Regirung; als gegentheils die wahre Macht eines Staats, hauptſächlich auf der Weisheit und Vollkommenheit der Regirung beruht; wobei ich dieſen Satz in der ausgedehnteſten Bedeutung dergeſtalt nehme, daß nicht allein die Grundverfaſſung des Staats gut ſein, ſondern ſich auch die Weisheit der Regirung in allen Theilen des Staatskörpers würkſam zeigen müſſe.

Freilich ſind ganz vollkommene Regirungen mehr zu wünſchen, als zu hoffen, weil die Vollkommenheit nicht zu den Eigenſchaften erſchaffner Weſen gehöret; gleichwol wird jener Staat unter allen Umſtänden der Mächtigſte ſein, der die wenigſte

nigſte Unvollkommenheiten hat, mithin wird auch unter zwei Staten, die einander an einer vortheilhaften Lage, an Menſchen und Reichthümern gleich ſind, derjenige am mächtigſten ſein, deſſen Regirung die weiſeſte und vollkommenſte iſt.

Um nichts übrig zu laſſen, was dieſen Saz entkräften könte, werde ich mich etwas umſtändlicher erklären, und Zeugniſſe beibringen müſſen.

Ein wohlüberlegter Regirungsplan, und feſtgeſezte Grundſäze, die nach Beſchaffenheit der Länder, des Genies, der Sitten, des Temperaments der Nation verſchieden ſein, können, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, Veränderungen leiden, ſind zur Weisheit und Vollkommenheit einer Regirung, die zum Wohl einer ganzen Geſellſchaft zu arbeiten berufen iſt, ſchlechterdings nothwendig.

Solchemnächſt erfodert die Vollkommenheit der Regirung, mithin die wahre Macht des Staats, daß der Monarch ſelbſt regire, oder in Republiken, daß die Grundverfaſſung der Regirung aufs genauſte beobachtet werde. Ein ſolcher, in der That ſelbſt regirender Herr, muß nicht allein den ganzen Umfang und Zuſammenhang aller Angelegenheiten ſeines Reichs überſehen können, ſondern er muß

auch alle Hauptgeſchäfte, von welcher Natur ſie immer ſein mögen, ſo zu leiten wiſſen, daß alles der Wohlfart des Staats gemäß geſchiehet. Für; nemlich muß der Monarch ſein Kriegesheer in eig: ner Perſon anführen, und dadurch deſſen Kräfte verdoppeln. Jemehr er den Kriegesleuten ſeine Vorſorge zu erkennen giebt, je gütiger und herab: laſſender er ſich bezeiget, jemehr Gelegenheiten er ergreift, den Soldaten von ſeiner Achtung zu über: zeugen, und ihm Ehrbegierde einzuflößen, je ſicherer kan er ſich auf ihre Liebe, auf ihre Tapferkeit ver: laſſen.

Es ſtehet zwar nicht allemal in der Macht eines wohleingerichteten Staats, die Unglücksfälle abzu: wenden, allein es ſtehet allemal in der Macht einer weiſen Regirung, die unglückliche Folgen dergleichen Zufals, durch voraus gebrauchte Vorſichten wider alle nachtheilige Zufälle, zu mildern, und ein ſolcher Staat iſt ſodann, wenn ihn weder Muth, noch Standhaftigkeit verlaſſen, faſt unüberwindlich. Es bleibt alſo darbei, daß die wahre Macht und Stärke eines Staats hauptſächlich auf die Vollkommenheit und Weisheit der Regirung ankomme, wohinge: gen ein wohlregirtes Reich eben ſo geſchwinde an Macht abnehmen wird, als es ſeine vortrefliche Ordnungen ſinken läßt, und ſchlechte Regenten bekomme.

Die ganze Geſchichte beſtärket die Warheit meines Vortrages. Cyrus, der Stifter der Perſianiſchen Monarchie, wird durch Beobachtung der beſten Grundſätze und Maaßregeln groß; ſeine Nachfolger verirren ſich nach und nach immer weiter von ſeinem weiſen Regirungsplan, und dieſes Reich von ſo erſtaunlichem Umfange, ward von dem kleinen König von Macedonien übern Hauffen geworffen. Wozu aber habe ich nöthig, die Jahrbücher der Völker zu Hülfe zu rufen, da die vor jedermans Augen ſeiende Beiſpiele von Oeſterreich, von Preußen, von Sardinien, von Schweden, ſelbſt redende Zeugniße liefern, was für wichtige Veränderungen ein Kopf mehr in großen Staaten zuwege bringen könne.

Im 14ten §. bringt der Herr Verfaſſer alle Europäiſche Mächte in vier Claſſen. Die erſte Claſſe ſoll England und Frankreich allein einnehmen, weil ſie zahlreiche Kriegesheere zu Lande und zu Waſſer unterhalten; weil ſie baar Geld vorräthig, und unerſchöpfliche Hülfsmittel haben: folglich einen lange anhaltenden Krieg, ohne fremden Beiſtand, ohne Bundesgenoſſen, aus eignen Kräften führen können.

Wäre der Herr Verfaſſer noch am Leben, ſo könnte man von ſeiner Billigkeit erwarten, daß er

in

in belobter Rangordnung manche Veränderungen machen, und z. E. das Hauß Oeſterreich, Rußland und Preußen nicht in der zweiten, noch Schweden in der dritten Claſſe der großen Mächte ihren Platz anweiſen, England aber an die Spitze aller Mächte ſtellen würde. Vermutlich würde ſich der Herr Autor wundern, daß England ſeine eigne Kolonien weder durch Geſchütz, noch durch ſüſſe Worte, noch durch verſchwenderes Gold bezwingen könne, ſondern in ganz Deutſchland um Hülfe bitten, ſolche theuer bezalen, und zu manchen ſeltſamen Finanzoperationen ſchreiten müſſe, um die benöthigten Gelder, zur Fortſetzung eines gar mißlichen Krieges, von In- und Ausländern zuſammen zu bringen.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 20. von dem Vergrösſerungsſyſtem handelt, ſo iſt er bemühet, ſich durch ein Beiſpiel verſtändlicher zu machen, indem er ſagt, insofern Frankreich ſich dahin einſchränkte, das Meer, die Alpen, die Pirenäen, den Rhein, zu Landesgrenzen zu machen, ſo wäre dieſes ein weislich ausgedachter Vergröſſerungsplan. Ich gebe es zu; allein es ſcheinet mir kein gerechter Vergröſſerungsplan zu ſein. Soll der rechtmäßige Beſitzer der jenſeit des Rheins liegenden Grundſtükke, ſein Eigenthum abtreten, weil es Frankreich gelegen iſt?

Der

Der 27te §. iſt dem berüchtigten Gleichgewichte von Europa gewidmet. Der Herr Verfaſſer nimmt mit mehr andern an, daß die freie Mächte berechtiget ſind, ein Reich, das zu mächtig werden will, ohne eine gerechte Urſach zum Kriege zu haben, auch ſogar in der Ungewißheit, ob es in der Folge ſeine Macht zur Unterdrükkung Andrer mißbrauchen werde, anzugreiffen und zu ſchwächen, weil Vernunft und Erfarung übereinſtimmen, daß eine ſtark anwachſende Macht allen übrigen gefärlich werde, ja wenn auch der heute regirende Monarch Mäßigung genug beſäſſe, ſo wäre es doch ſehr ungewiß, ob ſeine Nachfolger von gleicher Denkungsart ſein würden; die allgemeine Sicherheit der Völker verlange demnach, daß die Macht jeder Nation in gewiſſe Grenzen eingeſchloſſen bleibe, die ſie verhindern, andre Mächte nach Gefallen zu unterdrükken.

So ſpricht unſer Lehrer, ſo ſpricht Herr Kahle in ſeinem Gleichgewicht von Europa, ja nicht viel beſſer drükt ſich der weiſe Monteſquieu aus, wenn er in ſeinem Geiſt der Geſetze behauptet:

Daß das in der Natur gegründete Vertheidigungsrecht eine Nation zuweilen in die Nothwendigkeit verſetze, der angreifende Theil zu werden, und zwar in dem Fall, wenn man

zu

zu vermuthen hätte, daß ein längerer Frieden den andern in Stand ſetzen könne, uns zu ſchaden, mithin wir den beſorglichen Nachtheil niemals beſſer, als durch einen ſchleunigen Angrif verhindern würden.

Herr von Bielefeld ſchließt endlich mit der tröſtlichen Anmerkung, daß, ſo gerecht und nützlich das Syſtem des Gleichgewichts an ſich ſei, ſo müſſe man doch nicht gleich zu den Waffen greiffen, noch ſich über einen kleinen Wachsthum ſeiner Nebenbuler beunruhigen, ſondern vors erſte die ſanften Mittel der Staatskunſt verſuchen, und ſich inzwiſchen zum Krieg vorbereiten.

Beinahe ſolte man ſich ſcheuen, dem Urtheile ſo vieler berühmten Männer zu widerſprechen. Da aber die Warheit bei mir über alle mögliche Betrachtungen ſieget, ſo erkläre ich ganz offenherzig die fameuſe Balance mit allen gemilderten Ausdrükken, für eine offenbare, zu den blutigſten Kriegen Gelegenheit gebende Ungerechtigkeit, und wenn gleich Thathandlungen des Hrn. von Montesquieu Satz, (daß ein beſorglicher Nachtheil, am beſten durch einen ſchleunigen Angrif verhindert würde) rechtfertigen möchten; ſo iſt und bleibt es doch allemal ungerecht, einen mit uns in Frieden lebenden Nachtbar

anzu-

angzugreifen, und ſein Land in Feuer und Flammen zu ſetzen, damit ihm nicht einmal die Luſt ankommen könne, dergleichen Trauerſpiel in meinem Lande aufzuführen; ſo iſt und bleibt es unweiſe und grauſam, die Unterthanen den traurigſten Zufällen auszuſetzen, in der oft vergeblichen Hofnung, die Nachbaren unterdrükken zu können.

Man mag annehmen, daß die Macht eines Staats auf der Vollkommenheit und Weisheit der Regirung, oder auf der Bevölkerung und dem Reichthum beruhe, (als welches einzelne Stükke aus der Vorſorge einer weiſen Regirung ſind) ſo kan es doch unmöglich den Grundſätzen der Gerechtigkeit gemäß ſein, gedachten Staat an ſeiner anwachſenden Glükſeeligkeit gewaltthätig zu verhindern. Erlaubt denn die Natur nicht allen Menſchen, ihre Glükſeligkeit zu befördern, inſoweit ſolches ohne Beleidigung eines dritten geſchehen kan? Und ſolte das, was die Natur jedem einzelnen Menſchen erlaubet, nicht auch von großen Geſellſchaften und freien Völkern gelten? Kan man, ohne roth zu werden, verlangen, daß ein Staat auf gewiſſe Rechte und Anfoderungen Verzicht thue, damit er durch dieſen Anwachs denen übrigen Mächten nicht gefährlich werde, und ihnen Unruhe verurſache? Sind denn meine unſtreitige Rechte nicht eben ſo gut in meinem Eigen-

Eigenthum, als der Theil meines Eigenthums, den ich in wirklicher Gewahrſam habe?

So ungerecht aſo das berufene Gleichgewicht iſt, ſo unpolitiſch iſt es auch, da nichts ungewiſſer ſein kan, als der Erfolg des Krieges, mithin es ungleich beſſer und ſichrer iſt, einen, wegen des Mißbrauchs der Macht verdächtigen Nachbar durch gute Gegenanſtalten im Zaum zu halten, als unſre ganze Wohlfart einem noch ſehr ungewiſſen Uebel, und eben ſo unſichern Erfolg anzuvertrauen.

In älteren Zeiten war dieſes Syſtem ganz unbekant, wenigſtens richtete ſich niemand darnach, und in neueren Zeiten haben es faſt immer die Schwachen für ſich angeführt. Warſcheinlicher Weiſe hat Wilhelm III. von England, dieſer im Haß von Frankreich erzogene Prinz, dem Syſtem des Gleichgewichts bei einigen Mächten Eingang verſchaft; allein in unſern Tagen iſt es durch die veränderte Geſtalt von Europa aus der Mode gekommen, und unanwendbar geworden. Eine andre Frage iſt, ob die freien Mächte gegen eine allzuſtark anwachſende Macht nicht zwekmäßige Maasregeln zu nehmen haben; und hieran wird man wohl ſchwerlich zweifeln. Es iſt allemal ein möglicher, und oft vermutlicher Fall, daß eine ſtark anwachſende Macht ſelbige

dermaleins, zum Nachtheil der Nachbaren, miß⸗brauchen werde; die Geſetze der Klugheit verlangen alſo, auch gegen eine bloß mögliche Gefahr Vorſich⸗ten anzuwenden. Allein es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die angetragene Vorſichten von ſolcher Eigen⸗ſchaft ſein müſſen, daß ſie niemand beleidigen, noch die Gerechtigkeit verletzen, und gleichwol dem End⸗zwek Genüge thun. Ein Gegenſtand, deſſen Aus⸗führung ein eignes Buch erfodert, indem ein Reich, nach Beſchaffenheit der Regirung, ohne einen Morgen Landes weder zu gewinnen, noch zu verlieren, an Macht zu = auch abnehmen kan; als wovon uns heute Schweden ein überzeugendes Beiſpiel giebt. Wir wiſſen alle, daß dieſes große Reich einen König beſitzt, der, ohne den Degen zu ziehen, ohne ſeine Grenzen auszudehnen, ohne an den Europäiſchen Staatsangelegenheiten merklichen Antheil zu neh⸗men, ſeine Macht nicht verdoppelt, ſondern ver⸗vielfacht hat. Alles, worauf die Europäiſchen Mäch⸗te in Anſehung des Gleichgewichts ihr Augenmerk zu richten haben, wird dahinaus lauffen, daß kein Staat ganz unterdrükt, noch ein andres Reich ſo mächtig werde, daß es doch wahrſcheinlicher Weiſe alle übrige verſchlingen könne.

Im Vten Capittel handelt der Herr Verfaſſer von der gegenſeitigen Verbindlichkeit der Mächte gegen

gegen einander. Allein die Erklärungen, ſo er von der Raiſon d'Etat giebt, geben mir keine Genüge. Die gröſten Feldherren, Könige und Weltweiſe, die ſich in ihrem Privatleben als fromme, gewiſſenhafte und redliche Leute betragen, haben die treffendſten Beiſpiele vom Gegentheil gegeben, ſobald es auf den Nutzen des Staats oder des Vaterlandes ankam. Meineid, Betrug, Treuloſigkeit ſind, zur Schande des Menſchengeſchlechts, faſt immer Kleinigkeiten geweſen, ſobald es auf Beförderung des wahren oder eingebildeten Nutzens des Staats ankam. Die Raiſon d'Etat war, und iſt mehrentheils noch, der groſſe Ablaßbrief, hinter welchen ſich die Leidenſchaften verſtekken, um Vergebung zu erlangen.

Muß man nicht mit Mitleiden auf die Entſchuldigung herabſehen, vermöge welcher unſer Autor eingeſtehet, daß die Raiſon d'Etat ſich zwar nicht mit der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit ſo recht zuſammen reimen lieſſe, da ſie aber gleichwol von allen Souverains angenommen, ja allen, ohne Unterſcheid, zur Maxime diene, ſo verlange auch die natürliche Billigkeit, das, was dem einen recht wäre, auch dem andern billig ſein müſſe; denn ob zwar ihre Kräfte nicht gleich wären, ſo wären es doch die Rechte; überdem wüſten, oder könnten alle Höfe wiſſen, daß der Grundſatz der Nützlichkeit, der

Wahlſpruch aller groſſen und kleinen Souverains ſei, der, nach Beſchaffenheit des Staatsintereſſe, Bündniße ſchlieſſen und aufheben machte.

Freilich pflegt nur gar zu oft der Eigennutz die einzige Richtſchnur der Höfe, und die Macht der einzige Maßſtab ihrer Gerechtſame zu ſein; freilich ſind Uebermacht und Verſchlagenheit nicht ſelten die einzigen Richter unter den Fürſten. Das Staatsintereſſe rechtfertiget alles. Meineyde verwandeln ſich in gerechte Anſprüche; ungerechten Kriegen folgen eben ſo ungerechte Friedenstractaten; die Macht bleibt der einzige Zügel für Unmenſchen, die einander in Ungerechtigkeiten zu übertreffen ſuchen. Allein ſo ſolte es nicht ſein, noch weniger ſolte man den Schülern der Staatskunſt Wege zeigen, die Natur und Vernunft verwerfen.

Alles überzeuget uns, daß die Natur die nemliche Pflichten, ſo ſie einzelnen Perſonen vorſchreibt, auch jedem Volke auflegt. Kan man ſich nur einzubilden erkühnen, daß Redlichkeit und Gerechtigkeit mit Regirung der Staaten unverträglich ſei? Sind dieſe geheiligte Bande der Menſchengeſellſchaft, die eben ſo ſtark die freien Völker, als die bürgerliche Geſellſchaften verbinden müſſen, vor nichts zu achten? Soll die Staatsklugheit ein ganz beſonders

Geſetzbuch erfodern? Soll man ſich die Fürſten und ihre Staatsbedienten als eine abgeſonderte Geſellſchaft vorſtellen, deren Geſetze ſich, gleich der Straßenräuber ihren, nach den Rechten andrer Geſellſchaften nicht abmeſſen laſſen? Nein! die ewige Geſetze der Natur ſind für uns alle gleich ſtark verbindlich. Man muß es ſogar als einen der vornehmſten Grundſätze einer guten Regirung anſehen, daß ſie in allen ihren Handlungen, ſowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen ihre Unterthanen, niemals die Gerechtigkeit, die Redlichkeit, die Billigkeit verletze. Denn dies iſt das wahre Mittel, ſowohl die Liebe der Unterthanen, als die Hochachtung, das Vertrauen, ja den Beiſtand auswärtiger Mächte zu erhalten; zumalen die Tugend, ſogar von denen, ſo ihr abtrünnig geworden, in Ehren gehalten zu werden pflegt.

Die allgemeine Regeln, ſo demnächſt der Herr Verfaſſer bei Schließung der Bündniſſe, und der Wahl der Bundesgenoſſen biß zu Ende des Capittels giebt, verdienen allen Beifall; nur wünſchte ich, daß er, um ein Beiſpiel von der Schwäche großer Allianzen zu geben, einen treffendern, als den Spaniſchen Succeßionskrieg, erwählt hätte. Frankreich war, vor Ausbruch gedachten Krieges, durch die weiſe Anſtalten des vortreflichen Colberts, ein

blühendes Reich geworden. Der König war unumſchränkt, er konte mithin alle Kräfte des Staats in die ſchiklichſte Bewegung ſetzen; wie aber ſahe es dagegen mit denen verbundnen Mächten aus? Spanien ward auf die ungeſchiktſte und erbärmlichſte Art beherſcht, wodurch es zugleich den Beiſtand ſeiner Bundesgenoſſen theils ſchwächte, theils vereitelte, weil der Schauplatz des Krieges faſt immer in ihrem Lande war, wo es an nichts, als an allem fehlte. Am Wiener Hofe regirten üble Haußhaltung und Factionen. England ward gleichfals durch Parteien zerrißen. Holland war in der elendeſten Verfaſſung, und überdem in Parteien vor- und wider das Hauß Oranien getrennt. Der Tod des Kaiſers Joſeph, desgleichen Mißtrauen und getheilte Abſichten, ermangelten nicht, das Ihrige beizutragen: folglich beruhete der Ausgang des Krieges weder auf der anſcheinenden Uebermacht Frankreichs, noch auf dem großen Bündniß an und für ſich, ſondern auf oberzälten Umſtänden, die jedoch keine nothwendige Eigenſchaft großer Allianzen ſind.

Wenn aber Ludwig XIV. ſich des Ausdruks bedienet, keinen Schuhbreit Land verloren zu haben, ohngeachtet ſeit ſo vielen Jahren ganz Europa gegen ihn fechte, ſo iſt dies ſeiner bekanten Ruhmſucht zu gute zu halten. Er hatte freilich durch beſagten

Krieg

Krieg kein Land, aber die Kräfte ſeines Landes, verloren, und die Einwohner in die traurigſte Verfaſſung dergeſtalt geſetzt, daß durch alle erſinnliche Zwangsmittel nichts mehr heraus zu preſſen war. Iſt dies kein Verluſt? Und wie kan man behaupten, daß der Utrechter Frieden Frankreich in allen Abſichten vortheilhaft war? Solte nicht der bekante Partagetractat für Frankreich weit vortheilhafter geweſen ſein, als die Annehmung des Teſtaments? Solte der Beſitz von den Niederlanden, von Lothringen, und den volkreichſten, auch bequemſt gelegenen Spaniſchen Provinzen für Frankreich nicht intereſſanter geweſen ſein, als die eitle Ehre, den Enkel des Königes auf den Spaniſchen Thron zu ſetzen? Ja es iſt eine noch unausgemachte Frage, ob der König den zur Beſtreitung dieſes, bloß zur Vergröſſerung ſeines Hauſes, angefangenen Krieges erforderlichen Aufwand mit Recht aus dem Schweiß ſeiner, bei der Sache gar nicht intereßirten Unterthanen nehmen können?

Das VIte Capittel gehet über die verſchiedne Arten der Allianzen, der Tractaten, der Vereinigungen, der Subſidien in Zergliederungen, die jedem Staatsmann und jedem Unterhändler zu wiſſen nöthig ſind.

Im VIIten Capittel wird vom Krieg und Frieden auf eine Art gehandelt, die nichts zu wünſchen übrig läßt.

Die ſechs folgende Capittel beſchäftigen ſich mit den Unterhandlungen, denen Perſonen der Unterhändler, ihrer Aufführung, dem Ceremoniel, u. ſ. w. Und der Herr Verfaſſer hat aus ſo guten Quellen geſchöpft, und dieſe Geſchäfte ſo richtig auseinander geſetzt, als es die Käntniſſe einer dieſem Fache ſich widmenden Perſon erfodern.

Endlich ſtößt der Herr Verfaſſer auf die politiſche Rechenkunſt, und darüber angeſtelte Beobachtungen. Alles was er, mit ſo vieler Beredſamkeit, als Käntniß, von den verſchiednen politiſchen Rechnungsarten, von ihrer Ungewißheit, und von ihrem Nutzen ſagt, nehme ich als bekant an, und füge nur hinzu, daß, da es einer weiſen Regirung angelegentlichſte Pflicht iſt, für hinlängliche Bevölkerung recht landesväterlich zu ſorgen, folglich für die Geſundheit der Menſchen zu wachen, und gegen alles, ſo ſelbige ſtöhren, oder auch ein frühes Sterben bewirken kan, die dienlichſte Anſtalten zu machen; ſo können ihr auch wohlbeſtellte Todtenregiſter, noch mehr aber die Zählung des Volks, die Ausübung dieſer wichtigen Pflicht, ungemein erleichtern,

tern, wenn gleich weder eines noch das andre zu einer mathematiſchen Gewißheit führt.

Der vornehmſte Nutzen, den wohlgeführte Todenregiſter liefern, iſt, daß man die Zu- oder Abnahme des Volks im Lande überhaupt, und in denen verſchiednen Gegenden insbeſondre, kennen, und daraus die Urſachen erkennen lernt, ob z. E. die natürliche Beſchaffenheit des Landes, die Policeieinrichtungen, die Krankheiten, die Schwelgereien, die epidemiſche Seuchen einen Uebelſtand bewirken, und zwekmäßige Abänderungen nothwendig machen; daß man ferner die Anzahl Todtgeborner, auch der unehelichen Kinder erfahre, um allenfals hierin dienſame Gegenanſtalten zu machen, und die Früchte der Unenthaltſamkeit nützlich anzuwenden; daß man endlich die hauptſächlichſte Bedürfniſſe des Landes überhaupt, und jeder Stadt insbeſondre, berechnen, und zwekmäßige Maaßregeln, zur Verſorgung der Volksmenge, treffen könne.

So wenig nun ein weiſer Staat der Todenregiſter füglich entbehren kan, um ſoviel gewiſſer iſt jedoch die wirkliche Zählung des Volks im Lande, und deren öftere Wiederholung. Ich mag mich nicht bei der eigentlichen und beſten Art, die Zählung zu veranſtalten, aufhalten, zumalen man dazu ſchon

verſchiedne gute Vorſchriften hat; nur will ich erin- nern, daß, wenn man aus belobter Operation allen möglichen Nutzen ziehen wolle, man nicht vergeſſen müſſe, in den Regiſtern die Geſchlechter, auch ob ſie noch unverheiratet, oder im Witwenſtande ſind, nichtweniger das Alter der Söhne, beſonders aufzu- führen; endlich bei Perſonen, welche die Kinder- jahre überſtanden, bemerken zu laſſen, ob ſie Com- mercien, Landwirtſchaft oder andre Gewerbe trei- ben? Ob ſie von ihren Renten leben? Ob ſie im Dienſte des Staats ſtehen? Ob ſie ihre beſondere Haushaltung führen? Oder ob ſie noch mit den Eltern leben? u. ſ. w.

Wenn aber unſer Autor §. 25. nochmals wie- derholet, daß die Regirung zufoders einen Ueber- ſchlag von den erforderlichen Ausgaben machen, und darnach die vom Lande aufzubringende Summen be- ſtimmen müſſe, und, zur Erleichterung dieſer Berech- nung, die Menſchenzälung empfielt, indem ihm deucht, daß, ſobald man die Anzahl der Menſchen wüßte, man auch die Größe der Auflage gefunden hätte, weil es nur noch auf die Beſtimmung der Procente ankäme, ſo jeder von ſeinem Gewinſte, zur Beſtrei- tung der Ausgaben des Staats, herzugeben hätte; ſo kan ich ihm unmöglich beipflichten, noch ſeinen folgenden Ausrechnungen, noch dem angeführten

Bei-

Beiſpiele von der Türkenſteuer Beifall geben. Denn einmal muß man die Einkünfte der Unterthanen wiſſen, wenn man ſie zur Darlegung beſtimmter Procente anweiſen will. Da aber dieſe Methode aus den Zälungen und Todenregiſtern nicht zu erlernen, noch der Herr Verfaſſer dazu irgendwo befriedigende Anweiſung gegeben hat, endlich auch die genaue Beſtimmung des Gewinſtes der Unterthanen noch ziemlich problematiſch, wenigſtens nicht ſo leicht iſt, als daß man nur die Köpfe und die Procente berechnen dürfe, ſo fällt der Grund der ganzen Berechnungsart von ſelbſt weg.

Ferner bin ich nicht dreiſt genug, mit dem Hrn. Verfaſſer anzunehmen, daß alle Bürger im Durchſchnitt zwanzig deutſche Thaler zu ihren gewönlichen Ausgaben haben. Voltaire hat in ſeinem l'homme a quarante Ecus das Doppelte in Frankreich (vermutlich aber im Scherze) angenommen. Allem Anſehen nach, irren ſie beide, und die ungemein leichte Calculation, daß derjenige, ſo eine Million Unterthanen hat, fünf Millionen Thaler Einkünfte habe, wird ſchwerlich zum Maasſtab angenommen, noch mit der Türkiſchen Kopfſteuer übereinſtimmend gemacht werden können. Der Türke rechnet nicht ſo geſchwinde, als der Franzoſe. Er läßt ſich auch nicht für jeden Kinderkopf einen Dukaten bezahlen,

ſon-

ſondern die Kopfſteuer hebt erſt in einem feſtgeſezten Alter an, und ſezt voraus, daß der Beſteuerte ſeinen Unterhalt verdienen könne.

Zur Aufbringung der ausſerordentlichen Ausgaben des Staats, thut der Herr Autor §. 26. verſchiedne Vorſchläge, die leider! in der Welt, beſonders in Frankreich, bekant genug ſind, aber wenig Tröſtliches enthalten. Wir wollen ſie mit wenig Worten abfertigen. Das ſanfteſte Hülfsmittel ſoll die Vergünſtigung von Lotterien ſein. Der Herr Verfaſſer ſagt nicht, ob er Claſſen- oder Zahlenlotterien für ein ſo ergiebiges Auskunftsmittel halte. Möchte er, wie es das Anſehen hat, für die Claſſenlotterien eingenommen ſein, ſo fürchte ich, daß dieſes Hülfsmittel ziemlich mager ausfallen werde, weil es ſchon zu alt und allgemein iſt, auch die Ziehungen gemeiniglich weit von einander entfernt ſind, folglich die Habſucht der Spielenden ermüden. Mit den Zahlenlotterien verhält es ſich freilich anders. Man kan mit moraliſcher Gewißheit auf geſchwinden und ſtarken Gewinn zählen; allein wenn wir die Sache von allen Seiten betrachten, ſo beſtehen alle Lotterien in einer freiwilligen Contribution, zu welcher, nach der Lage der Sachen, auch Fremde mit beitragen.

Es

Es wäre zu wünſchen, daß Deutſchland weder ein noch andere Arten von Lotterien kennen lernen, und die Fürſten ſich mit billigen, wohlproportionirten Abgaben begnügeten. Da ſie aber bereits dergeſtalt überhand genommen, daß man ihnen weder zur Linken noch zur Rechten ausweichen kan; und da ferner alle Verbote vergebens, vielmehr verſtärkte Anreizungsmittel ſind: ſo iſt, es meines Erachtens, allemal beſſer, ſelbſt Lotterien einzurichten, und einen mäßigen Zoll der menſchlichen Thorheiten einzuſamlen, als die Freunde von dergleichen Spielwerk zu zwingen, ihr Geld in fremde Lotterien zu tragen.

Der zweite Vorſchlag ſind die Leibrenten. Eine Anſtalt, die zwar vor andern Schulden den Vorzug hat, daß der Staat endlich das ganze Capital gewinnt, und die auszuzahlende Intereſſen nachgerade geringer werden; allein ſie ermangeln doch nicht verſchiedner Unbequemlichkeiten für den Staat, indem man nicht allein anfänglich höhere, als gewöhnliche Zinſen abtragen, ſondern zu den weitläuftigen Unterſuchungen, von den Eigenſchaften der Intereſſenten, viel Bediente halten muß, die dann den gröſten Theil des zu gewartenden Vortheils wegnehmen.

Es folgen die Tontinen, die etwas annehmlicher ſind, und ſich von den Leibrenten darin unterſcheiden, daß man nur gemeine Intereſſen bezalt, wohingegen die Intereſſen der Abſterbenden den Lebenbleibenden zuwachſen, ſo daß endlich der Leztüberlebende alle Zinſen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals erhält, dem Staat aber, nach deſſen Abſterben, Capital und Intereſſen anheim fallen.

Alle übrige Vorſchläge, ſo der Herr Verfaſſer, zur Aufbringung des außerordentlichen Aufwands, thut, ſind mehr oder minder verwerflich, werden auch zum Theil von ihm ſelbſt für ſchädlich angeſehen.

Das XVte und lezte Capittel hat die Zerrüttung der Staaten zum Gegenſtand, und enthält viel Warheiten, welches mich dann auch veranlaßt, nur die wenige Artikel zu berühren, in welchen ich von des Herrn Verfaſſers Meinung abweichen zu dürfen glaube. Er giebt §. 26 zur achten Urſach von Zerrüttung der Staaten, den übertriebnen Despotiſmus an. Ich aber hätte gewünſcht, daß er dem gemäßigten und dem übertriebnen Deſpotiſmus gleiche Ehre erwieſen hätte. Denn alle Deſpoten ſind Räuber, welche die Grundgeſetze des Staats übern Haufen geworfen, und alle Rechte der ganzen Ge-

Geſellſchaft an ihre Perſon gebunden haben. Alle Despoten ſind einem Raſenden zu vergleichen, der täglich einige Steine aus dem Gebäude reißt, ſo ihn beſchüzt; ja der Despotiſmus iſt im Stande, ſelbſt die Natur zu bezwingen, und ſie grauſam zu machen. Er verwandelt die dem Regenten ſchuldige Liebe in tödtlichen Haß, weil es wider die Natur des Menſchen iſt, die Quelle zu lieben, welche uns das Leben verbittert, die Freiheit in Ketten legt, und Urheber unſrer traurigen Verfaſſung iſt.

Alle uneingeſchränkte Macht iſt ſchon, ihrer Natur nach, ſchreklich, und geſchikt, das beſte Herz zu verderben. Jeder Menſch iſt geneigt, ſeine Gewalt zu mißbrauchen, und die Eigenliebe iſt die natürliche Quelle dieſer Neigung. Verſtattet man daher der Macht eines Menſchen eine ſo uneingeſchränkte Ausdehnung, daß er von ſeinen Nebenmenſchen weder etwas zu hoffen, noch zu fürchten hat, ſo nimmt man ihm zugleich alle Urſachen, ſeine Leidenſchaften zu mäßigen, ſo hört der Bewegungsgrund auf, an der Glükſeligkeit von Geſchöpfen zu arbeiten, die nur erſchaffen zu ſein ſcheinen, die unerſättliche Habſucht, den unbegrenzten Stolz des Deſpoten zu befriedigen.

Wie erſchreklich, wie traurig muß alſo jedem denkenden Menſchen ſein Zuſtand vorkommen, der

das Unglük hat, unter einer unbegrenzten Gewalt zu ſtehen, zumalen er weiß, daß der Deſpot, ſelbſt der beſte aus dieſer fürchterlichen Zunft, nichts anders, als ein Menſch iſt, deſſen Wille verderbt ſein, oder verdorben werden kan, der allemal der Gewalt der Leidenſchaften und mangelhafter Einſichten unterworfen iſt.

Ich weiß zwar wohl, daß ein gemäßigter Deſpotiſmus die Larve der Tugend annehmen, und die Völker auf einem mit Blumen beſtreuten Weg zur Sklaverei führen kan, allein es bleibt doch immer eine ungeheure Regirungsform, die, ihrer Natur nach, nicht anders als böſe ſein, und bloß auf eine Zeitlang, durch die ſeltne Erſcheinung eines den Geſetzen der Natur und Billigkeit gehorchenden Regenten, fürtreflich werden kan.

Nachdem unſer Herr Verfaſſer den übertriebnen Deſpotiſmus, als eine Urſach zum Untergang der Staaten angegeben hat, fährt er fort, die ſogenante zu groſße Freiheit (le trop de liberté) gleichem Tadel zu unterwerfen, ohne zu erklären, was Freiheit ſei, noch zu beſtimmen, was er unter ſeinem trop de liberté eigentlich verſtehe, und in was für Grenzen man ſie einſchlieſſen müſſe, damit ſie nicht in Muthwillen ausarte. Die angeführten

Bei-

Beiſpiele von Polen und Holland, können höchſtens nur beweiſen, daß ein Mißbrauch der Freiheit eben ſowol ſchädlich, als der in Uebermaß getriebene Loyalitätsweis werden könne. Allein ſie beweiſen nichts gegen die Freiheit ſelbſt. Und wenn der Herr Verfaſſer zu verſichern fortfährt, daß ein Volk, welches zu frei ſein wolte, ſeinen Nachbaren die Mittel erleichterte, ihm Ketten zu ſchmieden, ſo bleibt der Ausdruk zuviel Freiheit, eben ſo unbeſtimmt und ſchwankend, als wenn er zulezt behauptet, daß, um die Menſchen zu zwingen, zum allgemeinen Beſten beizutragen, ſie eines Zaumes und einer Gewalt bedürften, die ſie alle in der Unterwerfung erhielte. Da der Herr Verfaſſer Ursach gehabt zu haben ſcheint, dieſe Saite nur ſanft zu berühren, und ſeine Leſer in einer gewiſſen verfüreriſchen Dämmerung zu verlaſſen, ſo will ich verſuchen, über dieſen Gegenſtand etwas mehr Licht zu verbreiten, und ſowohl dem trop de liberté, als dem il faut un frein, einen ſchiklichen Platz anzuweiſen.

Der gerechte Maasſtab der Freiheit iſt, vermöge der allgemeinen Stimme der Natur, das Vermögen, alles zur Beförderung unſrer Glükſeligkeit zu thun, was die Natur dem, in einer Geſellſchaft ſtehenden Menſchen, ſowol zu ſeinem eignen, als des Geſellſchaftskörpers Beſtem, zu thun erlaubt;

folglich muß in einem wahren Freiſtaat der Wille eines jeden, auch des geringſten Menſchen, keinem andern, weder mittelbaren noch unmittelbarem Zwange unterworfen ſein, als dem Zwange gerechter und weiſer Geſetze. Dieſe allein müſſen die unverbrüchliche Richtſchnur, ſowol für den Befehlenden, als für die Gehorchenden ſein, weil unter keinen andern Bedingungen eine wahre, vernünftige Freiheit, dieſe ſtärkſte und allgemeinſte Leidenſchaft der Menſchen, ſtatt haben kan.

In einem wahren Freiſtaate iſt der König ein Bürger, den ſeine Mitbürger erwählet haben, um ihren gemeinſchaftlichen Willen zu vollziehen, um ihre gemeinſchaftliche Kräfte zu ihrem allerſeitigen Beſten anzuwenden. Ein ſolcher Regent iſt überzeuget, daß die Natur allen Menſchen gleiche Rechte, gleiches Verlangen, glüklich zu werden, verliehen hat, und daß ſie, bloß durch die Verſchiedenheit des Vermögens, durch die Verſchiedenheit der Kräfte, ihre Wünſche zu erfüllen, verſchieden ſind. In ſeinen Augen iſt ihm daher jeder Bürger ſchäzbar, der die Pflichten erfüllt, welche ihm ſein Stand anweiſet; jener aber iſt ihm der ſchäzbarſte, welcher der Geſellſchaft die mehreſten und wichtigſten Dienſte leiſtet. Er macht ſich alſo eine Ehre daraus, der Austheiler wohlverdienter Belohnungen, der Vollſtrek-

ſtrekker weiſer Geſetze, und das Haupt freier, tugendhafter, und zur Fahne der wahren Ehre geſchworner Menſchen zu ſein.

Nach dieſer kurzen Erklärung, macht alſo die Freiheit diejenige glükliche Staatsverfaſſung aus, vermöge welcher jederman einer vernünftigen Freiheit genieſſen, auch durch wohlangewendeten Fleiß, die moraliſchen und phyſikaliſchen Güter erwerben kan, die ihm, nach dem Verhältniß ſeines Standes und ſeiner Fähigkeiten, zu einem vergnügten und glükſeligen Leben zu führen vermögen. Da man nun niemals zu glükſelig, folglich auch nicht zu frei ſein kan, ſo läßt ſich das trop de liberté unſers Verfaſſers nicht wohl anders, als durch den Mißbrauch der edlen, und ſo oft unter die Füße getretnen Freiheit erklären, und unter dieſer ausdrüklichen Vorausſetzung läßt ſich annehmen, daß ſein trop de liberté ſchädlich werden könne, und es bereits ſehr oft geworden ſei, weil die Menſchen die Kunſt verſtehen, alles zu mißbrauchen.

Nunmehro will ich verſuchen, ob ich den vom Herrn Verfaſſer erforderlichen Frein, oder die zwingende Macht auch beſtimmt erklären kan.

Freilich ſind die Menſchen ſehr eingeſchränkte verſtändige Weſen, die, vermöge ihrer verſchiednen,

einander durchkreuzenden Leidenſchaften, die Ruhe und Einigkeit der Geſellſchaften unfehlbar ſtöhren würden, wenn den unſeligen Folgen dieſes Misſtandes nicht durch eine zwingende Macht begegnet würde.

Um dieſen Uebelſtand aufzuheben, fühlten die Geſellſchaften die Nothwendigkeit, ihren Willen mit einander zu vereinigen, dieſen vereinigten Willen durch Geſetze zu offenbaren, auch jemand auszumitteln, dem ſie dieſen vereinigten Willen, ſamt der damit verbundnen Kraft, übertragen, folglich ihn bevollmächtigen könten, denen Grundgeſetzen das erforderliche Anſehen, und die nothwendige Thätigkeit zu geben.

Dies iſt die Entſtehungsart der rechtmäßigen oberſten Gewalt, welche in dem Gebrauch der vereinigten Kraft der Geſellſchaft durch einen einzigen Willen beſtehet. Da nun der Wille jedes einzelnen Menſchen die Beförderung ſeiner Glükſeligkeit zur Abſicht hat, mithin auch der vereinigte Wille der Geſellſchaft keinen andern Endzwek haben kan, ſo folget, daß der Endzwek der bürgerlichen Verfaſſungen die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit, oder die Sicherheit, Erhaltung, Wohlfart, ſowohl der

gan-

ganzen Geſellſchaft, als ihrer einzelnen Theile, zur alleinigen Abſicht habe.

Sobald nun das Volk, nach Maßgabe der getroffnen Einrichtungen, die oberſte Gewalt an andre überträgt, ſo macht es mit beſagten Uebernehmern, einen öffentlichen oder ſtillſchweigenden Contract, vermöge welchem ſie die übertragne thätige oberſte Gewalt, nach Vorſchrift der Grundgewalt, deren Urſprung allemal das Volk iſt, ausüben ſollen.

Möchte ich den Zügel, ſo unſer Herr Verfaſſer verlangt, richtig geſchildert haben, ſo bin ich mit ihm völlig einverſtanden, und erkenne die Nothwendigkeit einer zwingenden Macht, welche, ſie ſei veranlaßt, wodurch ſie wolle, ſie erſcheine unter einer Form, unter welcher ſie wolle,

den gegenwärtigen Nutzen der Geſellſchaft, und das Wohl aller Glieder zur erſten Abſicht haben muß.

Wohingegen alle Geſetze, ſo ein ander Gepräge führen, nicht gemacht ſind, vernünftige Weſen zu regiren, noch eine Geſellſchaft hindern können, dasjenige zu widerrufen, was ihre Schwäche oder ihr Unverſtand bisher getragen, weil nicht die mindeſte Vermuthung obwaltet, daß jemals eine Geſellſchaft

ihrem Regenten das Recht übertragen wollen, noch können, ungerecht zu ſein, und ſie elend zu machen.

Das Urtheil, ſo der Herr Verfaſſer §. 33. über den Saamen Abrahams fällt, ſcheint ein wenig hart Wie kan man behaupten, daß dieſes Geſchlecht weder zum Akkerbau, noch zu irgend einem andern nützlichen Gewerbe tauglich ſei? Hätte er geſagt, man erlaube ihnen unter den Chriſten nicht Akkerbau und nützliche Künſte zu treiben, zwinge ſie folglich, ihr Leben durch betrügeriſche Kunſtgriffe zu erhalten, ſo würde er ſehr richtig geurtheilt haben. Stammen denn unſre heutige Juden nicht von jenen ab, welche die dürrſten und undankbarſten Steinfelſen fruchtbar gemacht, und abſcheuliche Wüſteneien, nach dem Zeugniß der Bibel, in das gelobte Land verwandelt haben? Widerleget nicht das Beiſpiel der zu Surinam etablirten Juden des Herrn Verfaſſers Satz? Alſo laßt uns nur die Chriſten bitten, die Juden chriſtlich zu behandeln, ſo wird es gar nicht ſchwer ſein, unſre Wüſteneien durch dieſes induſtrieuſe und ſparſame Volk, auf eine nützliche Art zu bevölkern.

Wenn §. 34. die Verſendung ſtarker Colonien nach andern Welttheilen getadelt wird, ſo begreife ich nicht, wie man ſo ausdrüklich Holland, Eng-

land

land und Frankreich von der Regel deßwegen ausnehmen wolle, weil dieſe Nationen auſſerordentlich zahlreich wären, und ſo viel Fremde, als ſie nur konnten, zum Behuf ihrer Colonien anwürben. Wer dieſe Länder kennt, der weiß ja, daß allenthalben ein Mangel an Inländern exiſtire. Wieviel Wüſteneien hat Frankreich noch? wieviel tauſend fremde Menſchen gehen nicht nach Holland, um, bei dem Mangel an inländiſchen Arbeitern, großen Lohn zu verdienen, und hiernächſt wieder nach Hauſe zu gehen? Wie ängſtlich ſuchet England, mit dem Beutel in der Hand, in allen deutſchen Staaten Menſchen zu kaufen? Wie kan man alſo ſagen, daß dieſe Länder auſſerordentlich ſtark bevölkert wären? Wahr, nur allzuwahr iſt es hingegen, daß bemeldete Nationen, beſonders England und Holland, erlaubte und unerlaubte Kunſtgriffe anwenden, um ihren Menſchenmangel aus Deutſchland zu erſetzen; allein wir dürfen mit Grund hoffen, daß denen Häuptern der Nation die Augen aufgehen, und die Majeſtät des Reichs allen Arten von Seelenverkäufern das Handwerk legen werde.

Mich wundert, daß Herr von Bielefeld nicht §. 35. denen ſogenanten veneriſchen Krankheiten die Ehre gethan, ihnen unter den epidemiſchen Krankheiten ein Plätzchen anzuweiſen, die gewiß mehr

Unglück angerichtet haben, und noch anrichten, als die Uebel, ſo er anklagt. Auch iſt der Schluß ſo ganz richtig nicht, daß weil in einigen niederländſchen Städten die Luft ſo ungeſund ſein ſoll, daß man die Beſatzung zum öftern verwechſeln müſſe. So hieſſe es einen Staat zu einem langſamen, aber deſto gewiſſeren Untergang befördern, wenn man in Gegenden, deren Luft vergiftet, gute Burger anſetzen, oder ſie nach den Bergwerken von ſchweflichten Ausdünſtungen ſchikken, oder ſie zum Reißbau anwenden wolte. Soll man vielleicht böſe Burger dahin verweiſen, oder dem Reis- und Bergwerksbau entſagen?

Wir haben keine vergiftete Gegenden, obgleich ein Ort einer reinern, der Geſundheit zuträglichern Luft zu genieſſen hat, als mancher andere, auch bald die Ungewohnheit der Luft, bald das Waſſer an manchen Orten der Geſundheit der Fremden nachtheilig, und zu kalten Fiebern Gelegenheit zu geben pflegt. Die ſchwefelichſten Ausdünſtungen ſind gleichfals denjenigen, ſo daran gewöhnt ſind, nicht gefährlich; am wenigſten verdient der Reisbau die ihm aufgebürdete Mängel; denn obgleich die Ausdünſtungen der Reisplantagen in der Nachbarſchaft groſſer Städte eben nicht rathſam ſein möchten, ſo ſind ſie doch in andern Gegenden, wo die Luft einen frei-

en

en Zug hat, ganz unſchädlich. Wir haben alſo nicht zu fürchten, daß die angeklagte Uebel den Untergang eines Staats bereiten werden, im Fall nur die Policei ihre Schuldigkeit beobachtet.

§. 38. zählet der Verfaſſer zur 18ten Urſach des Verfalls der Staaten, eine groſſe Schuldenlaſt. Wenn die Capitalien nicht zu nützlichen Etabliſſements, und zur Erleichterung der Völker verwendet worden ſind, wer kan ihn darin tadeln? Wer kan es ihm übelnehmen, wenn er den catholiſchen Staaten vorwirft, durch die nach Rom ſpatzirende, und auf ewig verlohrne Summen, ihre Macht zu ſchwächen? Was würde aber der Hr. Verfaſſer wohl ſagen, wenn er heute die Staatswirtſchaft von England ſehen, wenn er hören ſolte, daß England Schulden mit Schulden häuft, und ungewöhnliche Zinſen bezahlt, um den Durſt in dem Blute ſeiner Colonien zu löſchen, um Subſidien zu bezahlen, um Verräther zu erkaufen, die es von rechtswegen mit Verachtung anſiehet?

So viele und ſo gute Urſachen der Hr. Verfaſſer zur Zerſtöhrung der Staaten angegeben, ſo glaube ich doch, daß ein übertriebener Luxus in dieſer groſſen Geſellſchaft nicht am unrechten Orte ſte-

 hen

hen würde. Ich gebrauche mit Fleiß den Ausdruk übertriebener Luxus, und verſtehe darunter hauptſächlich den mit ausländiſchen Natur- und Kunſtprodukten getriebenen Luxus, welchen ich als das zerſtöhrende Werkzeug aller, beſonders aber der monarchiſch-geformten Staaten, und als den Vorläufer ihres Untergangs betrachte. Die Geſchichte iſt auf meiner Seite, und lehret, daß viel blühende Nationen in den traurigen Wirkungen einer übertriebenen Ueppigkeit ihren Untergang gefunden haben. Und ein aufmerkſamer Beobachter der heutigen europäiſchen Staaten wird ohne Mühe entdekken, daß ſie alle, ohne Unterſchied, reich zu werden, auf das emſigſte, und ohne eine zärtliche Wahl in den Mitteln anzuſtellen, wünſchen, daß diejenigen, ſo ihren Zwek durch Intriguen, durch Eroberungen, durch Commercien, Fleiß u. ſ. w. erreichen, zwar einen vorübergehenden Schimmer verbreiten, allein von dem Gipfel ihrer Glükſeligkeit durch die Reichthümer ſelbſt ganz unvermerkt ihrem vorigen Nichts genähert werden, weil es nicht möglich iſt, Menſchen, bei denen das Gold der Maßſtab der Glükſeligkeit, und der Reichthum das einzige weſentliche Guth geworden iſt, ſo viel von dieſem Metalle zu ſchaffen, als die eingebildeten Bedürfniſſe dieſer geldhungrigen Seelen erfodern. Geſchöpfe, die nichts als Geld wünſchen, um Bedürfniſſe zu befriedigen,

digen, welche Eitelkeit und Einbildung unendlich machen, ſind aller Niederträchtigkeiten, aller Bosheiten fähig. Das Vaterland verrathen, betrügen, falſche Eide ſchwören, Staats- Krieges- und Kirchendienſte verkaufen, an Schurken und Blutigel verkaufen, ſind Kleinigkeiten in einem Lande, wo alle Stände der Nation angeſteckt, wo nicht gar ſchon verdorben ſind. Die Säulen des Staats arbeiten ohne Unterlaß an Erweiterung ihrer Macht; andre finden die Unterdrükkung der Freiheit ihren verfluchten Abſichten gemäß; noch andre bewerben ſich um Gunſt; der groſſe Hauffe theilt ſich in Factionen, die ihre Leidenſchaften zu befriedigen, und einander wechſelsweiſe zu ſchaden ſuchen; das Vaterland wird durch Raſende zerriſſen, die ſich rühmen, es retten zu wollen. Die Regirungsform wird das Opfer der Zwietracht, und der Nation wird, im Schoſe des Ueberfluſſes, durch den Luxus der Todesſchlaf gegeben.

Ich übergehe den dritten und kleinſten Theil von des Herrn von Bielefeld Staatskunſt, weil der darin abgehandelte Gegenſtand in zwanzig Jahren ungemein verrükt worden, und der europäiſche Staatshimmel heute einen neuen Calender, ſehr gute Ferngläſer und ſcharfſehende Meßkünſtler erfordert, um mit einiger Zuverläßigkeit in die Zukunft zu ſehen.

Im

Im übrigen muß man dem Hrn. von Bielefeld Dank wiſſen, daß, ob er gleich weder die eigentliche Staatskunſt, noch eine der damit verbundnen Wiſſenſchaften, in ein Syſtem gebracht, er gleichwol aus denen vorgefundenen Materialien ein unterhaltendes, leicht und gut geſchriebenes Werk geſammlet, welches denjenigen Genüge thun kan, die hauptſächlich zum Zeitvertreibe leſen, oder doch ſich mit einer allgemeinen Känntniß von den Dingen dieſer Welt begnügen.

II.

Bauernphyſik

des Herrn von Kayſer,

dermaligen Hofkanzlers zu Fulde.

Vorſchläge der lateiniſchen Oekonomen hat, und je lebendiger bei ihm die Ueberzeugung iſt, daß gemeiniglich die Verbeſſerungsvorſchläge ſeiner Obern, die Avantgarde vermehrter Auflagen ausmachen.

Alle dieſe Schwierigkeiten muß der Herr Verfaſſer recht lebhaft gefühlt haben. Man ſiehet es ihm nur gar zu oft an, wie ſehr er bemühet iſt, ſie zu beſiegen, und ſich gleichſam in das Vertrauen derjenigen, ſo er zu belehren wünſcht, einzuſchleichen, und wenn es ihm wider Vermuten nicht ganz damit gelungen ſein ſolte, ſo muß man ihm doch die Gerechtigkeit widerfaren laſſen, daß er ſeinen Zwek im ganzen Werke nicht aus dem Geſichte verloren hat.

Von ganzem Herzen wünſchte ich, daß jede mäßige Provinz des deutſchen Vaterlandes einen nach dieſem Leiſte zugeſchnitnen, und jedes Landes Localumſtänden genau angepaßten Bauerncatechismus entwerfen, ohnentgeldlich vertheilen, und veranſtalten laſſen möchte, daß die Bauernbuben bereits in den Schulen darin unterrichtet, der Schulmeiſter auch zuweilen mit ihnen in das Feld gehen, und vorſchriftsmäßige Experimente machen müßte, damit ſie das Gelernte mit dem Gedächtniſſe und dem Verſtande gleich gut faßten.

So rühmlich und nüzlich nun zwar des Herrn Verfaſſers Bemühungen ſind; ſo ſehr ich deſſen weitläuftige Beleſenheit in einem Fache, welches allenfalls nur ſein Nebengeſchäfte ausmacht, bewundere; ſo ſehr ich ihm in mehreren deutſchen Staaten würdige Nachahmer wünſche: ſo wenig kan ich mich doch entbrechen, aus dieſem ſchönen Gemälde einige kleine Flekken wegzuwiſchen; welches dann jezo den Gegenſtand meiner Betrachtungen ausmachen wird.

Recht meiſtermäßig entdekt der Herr Verfaſſer die drei Hauptfeinde der dortigen Landwirtſchafts verbeſſerung:

1. allzugroße Güterbeſizungen,
2. überhäufte Schäfereien
3. Eigenſinn, Vorurtheil, Zuneigung zu alten Gebräuchen u. ſ. f.

Den erſten Feind greift er herzhaft an, und widerleget deſſen Scheingründe überwiegend; allein von der rechten Gröſſe der Bauernhöfe, und von dem beſten Verhältniſſe zwiſchen Aekkern und Wieſen ſpricht der Herr Verfaſſer mit einer gewiſſen Schüchternheit. Solte denn die Hofluft unſern Herrn Verfaſſer ein wenig angeſtekt haben, zumalen er bekennt, daß die höchſte Obrigkeit auf die Beibehaltung einer groſſen und unbezwinglichen Gütermaſſe

auf das ſtrengſte hielte? Oder ſolte er mit fremden Fingern die Caſtanien aus dem Feuer holen wollen, wenn er eine beſcheidne Proportion auszufinden, für das Meiſterſtük eines wahren Cameraliſten hält?

Ich will um ſo weniger Muthmaßungen wagen, als ich weiß, daß weder der gröſte Arzt ein Univerſalmittel wider alle Gebrechen, noch der vortreflichſte Cameraliſt eine auf alle Feldfluren und Provinzen gleich gut paſſende Proportion zu beſtimmen vermag.

Die Beſchaffenheit des Erdreichs, die Naturaldienſte des Landmanns, die Abſichten der Oberherrſchaft, der es nicht ganz gleichgültig iſt, Bauern mit Geſpann, oder kleine Wirte, Kätner und dergleichen zu haben, müſſen entſcheiden. Indeß iſt es eine keinen Widerſpruch befürchtende Warheit, daß zu groſe und zu kleine Bauerhöfe und Aekkervertheilungen faſt gleich nachtheilig ſind. Hat der Bauer mehr Grundſtükke, als er mit Bequemlichkeit bewirtſchaften kan, ſo iſt ſehr begreiflich, daß manches vernachläſſiget werde, und der Vortheil unmöglich ſo groß ſein könne, als wenn der Akker die beſtmöglichſte Kultur, das Vieh die beſte Wartung erhalten. Hat dieſer Menſch hingegen nicht ſoviel Grundſtükke, daß ſein Vieh und die Seinigen das Jahr

hin-

hindurch hinlängliche Beſchäftigungen finden, und er folglich auf Nebenverdienſte denken muß, ſo iſt er kein Bauer mehr, ſondern ein Zwitter, welcher den Gegenſtand am liebſten gewinnen wird, der ihm am geſchwindeſten baares Geld in die Hände liefert. Ich weiß, daß mehr als ein hundert Bauren verdorben ſind, weil ſie, neben ihrer Akkerwirtſchaft, ſich auf das Fuhrweſen, Holzlieferungen, und dergleichen zerſtreuende Geſchäfte legten, den Dung auf den Landſtraßen verzettelten, das Zugvieh zum Feldbau unbrauchbar machten, und ſich ſelbſt dem Trunk ergaben.

Soll ich nunmehro ſagen, was ich einen zu groſſen, und einen zu kleinen Bauerhof nenne, ſo bin ich der Meinung, daß, die Sachen überhaupt betrachtet, 60 Morgen das höchſte, und 30. Morgen, den Morgen zu 160. biß 200. gevierten Ruthen gerechnet, das geringſte ſei, ſo ein geſpannhaltender Akkerbauer beſitzen ſoll. Unter obiger Morgenzahl begreiffe ich jedoch bloß Aekker, Wieſen, Gärten, und wünſche, daß die natürliche oder gekünſtelte Wieſen ein Drittel ausmachen mögen.

Nichts iſt dem Menſchen ſchwerer, als in allen Angelegenheiten eine richtige Mittelſtraſſe zu halten. In einigen Staaten will man lauter groſe Bauernhöfe

höfe haben, und von keiner Verteilung hören; in andern werden, ſo oft ein Bauer ſtirbt, die Grundſtükke unter ſeine Kinder in gleiche Theile verteilet; in noch andern rottet man die Bauerhöfe aus. Die Financiers aus dem Saamen Abrahams verſtehen ſich ganz vortreflich auf dieſe Finanzoperation. Sie wiſſen, wenn die Herrſchaften, auch wohl die Herren Beamten, ſich in gewiſſen Verlegenheiten befinden; ſie kommen ſodann und bieten Gold für die Erlaubniß an, dieſen oder jenen Bauernhof zu zerſchlagen, oder zu zerſtükkeln. Und ſie thun ſelten eine Fehlbitte.

Alle dieſe Extrema ſind verwerflich. Im erſten Fall können und werden die Grundſtükke nicht ſo benutzet, als es der wahre Vortheil des Staats, und der Nutzen des Eigenthümers erfodert. Im andern Fall werden mit der Zeit die Bauerhöfe in bloße Kohlhöfe verwandelt, von deren Beſitzer man wenig erſprießliche Dienſte erwarten kan. Im dritten Fall erhält der Staat einige übergroße Güter, die noch überdem gemeiniglich von ſolchen Perſonen zuſammen gekauft werden, die ſie nicht ſelbſt bewirtſchaften, und der Ueberreſt, folglich der gröſte Theil der Unterthanen, wird in blutarme Leute verwandelt, die, bei dem geringſten Zufall, außer Stand kommen, ſich zu ernähren, folglich entweder zur Laſt gereichen, oder auswandern.

Meines

Meines Ermeſſens, iſt es alſo ſehr rathſam, die Verkleinerung der groſſen Bauerhöfe dergeſtalt zu begünſtigen, daß die Eigenthümer entweder eines ihrer Kinder auf den Ueberfluß anbauen, oder auch ſelbigen an ihre Mitnachbaren, welche das feſtgeſetzte Quantum nicht beſitzen, verkaufen, dagegen aber den Hof, weder in einer noch der andern Art ſeiner Grundſtükke, kleiner machen dürfen, als es, nach Ermäßigung einer ſachverſtändigen Obrigkeit, dem gemeinſchaftlichen Beſten zuträglich iſt.

Den zweiten Feind der Verbeſſerungen ſezt unſer Herr Verfaſſer in das übermäßige Schaafhalten. Was heißt aber übermäßiges Schaafhalten? In meiner Sprache verſtehe ich darunter eine größere Anzahl von Schaafen, als, ohne den Feldbau einzuſchränken, noch die Waldungen zu benachtheiligen, Nahrung finden können. Wenn nun, wie ich nicht zweifle, der Herr Verfaſſer der nemlichen Meinung iſt, ſo bleibt auch der Vorwurf gerecht, den Herr von Juſti den Oeſterreichern in Anſehung des zu wenigen Schaafviehes macht. Sie ſündigen nicht allein in Anſehung der Menge, ſondern auch in Betracht der Güte der Schaafe und ihrer Wolle. Es ſind aber nicht die Oeſterreicher allein, ſondern auch die Steyermärker, welche hierin

Tadel verdienen; es müſten denn die Umſtände ſich in den lezten zehn Jahren zum Vortheil der Schäfereien geändert haben.

Wir ſind alſo hoffentlich einverſtanden, daß man die Schäfereien ſo hoch treiben müſſe, als es, ohne Nachteil des Feldbaues und der Waldungen, nach der Lage des Orts, geſchehen kan. Es hat auch keine Gefahr, daß man viel Oekonomen finden wird, die gröſſere Schäfereien unterhalten, als ſie Sommers und Winters zu beköſtigen vermögen. Ganz anders aber verhält es ſich mit jenen Landwirten, die das Hütungsrecht auf den benachbarten Ortſchaften, Aekkern, Wieſen, Holzungen und Weideplätzen, oder auf einem Theil derſelben, beſitzen. Dieſe ſind der Stein des Anſtoßes, und in Rükſicht derer kan man allerdings einen Ueberfluß an Schäfereien, aber nicht an Schaafen überhaupt, behaupten. Jeder exercirt ſeine Hütungsgerechtſame ſo hoch er kan, und verhindert diejenigen, ſo ſich ſeinen Beſuch gefallen laſſen müſſen, ihre Brache abzuſchaffen, und andre dienliche Einrichtungen zu machen. Hierin liegt das nach Verdienſt angeklagte Gebrechen. Nichts wäre nöthiger, als dergleichen Servitüde, gegen billige Vergütigung, abzuſchaffen, und jedem Güterbeſitzer zu erlauben, ſoviel Schaafe zu halten, als es, ohne Nachtheil der andern Nahrungszweige, geſchehen

hen kan, und ſie zugleich anzuweiſen, ſich einer guten Art von Schaafen zu befleißigen, und dieſe ſehr nüzliche Thiere vorſchriftsmäßig zu behandeln.

So billig dieſer Vorſchlag immer ſein mag, ſo gewiß deſſen Ausführung dem ganzen Geſellſchafts-körper zum wahren Vortheil gereichen würde; ſo ſchwer iſt er auch auszuführen, weil in einigen Staaten der Landesherr der allgemeine Schäfer iſt, bei welchem vielleicht der Antrag einer Vermindrung, oder nur einer Veränderung der Einkünfte, ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät ſein möchte; weil in anderen Staaten ein großer Theil der Schäfereien zu den Domainen gehöret, folglich die Cameraliſten, mit und ohne Urſach, gegen die Schmälerung der Hü-tungsgerechtigkeit kämpfen, und ſich auf kein Aequiva-lent einlaſſen würden; weil in noch andern Staaten der Adel die Uebermacht und die mehreſte Schäfe-reigerechtigkeiten zugleich beſizt, alſo — — —

Sollen in dergleichen Vaterlande der Gemein-ſchaft, und der daraus entſtehenden Unordnung, die Schäfereien gehörig eingerichtet, und mit den übrigen Nutzungen in ein gerechtes Verhältniß geſezt werden; ſo kan ſolches nur in jenen Staaten mit gutem Erfolg geſchehen, in welchen der Regent ein einſehender Vater des Vaterlandes iſt, und zugleich unge-bundne Hände hat, unverſtändige Kinder durch

möglichſte Auseinanderſetzung aus der Gemeinheit, oder Communion, auch wider ihren Willen, in eine beſſere Lage zu verſetzen.

Ich ſchreite zur dritten Quelle des Uebels, oder zum alten Herkommen, Eigenſinn und Unwiſſenheit, die der Herr Verfaſſer ſo richtig entdekt, und ſo weißlich behandelt hat, daß ich nichts hinzuzufügen weiß, als zur Unterſtützung ſeines Satzes, in Anſehung der Dorfpfarrer, noch mit wenigen, aber waren Worten zu ſagen, daß ſich auf dem Lande kein Mensch beſſer zur Belehrung des Landvolkes ſchikke, als dieſe Seelenhirten, wenn ihnen oblieget, die Pfarrgrundſtükke ſelbſt zu verwalten, und ferner diejenige Pfarren, ſo keine Grundſtükke beſitzen, noch mit dergleichen aus wüſten Plätzen, oder aus den Gemeinweiden dotirt werden; wenn ferner nur diejenige Candidaten zu einer Dorfpfarre zu gelangen Hofnung haben, die darthun können, theils bei ihren Eltern und Verwandten ökonomiſche Einſichten erlanget, theils ſolche ſowohl auf Schulen und Univerſitäten, als durch das Leſen der beſten Bücher dieſer Art, vermehrt zu haben; wenn endlich dieſe Pfarrer durch leuchtende Beiſpiele, durch ſanften und überzeugenden Unterricht, ſich die Aufmerkſamkeit, das Vertrauen ihrer Pfarrkinder erwerben,

beſon-

beſonders die Jugend nach ihren Abſichten lenken, und die natürliche Wißbegierde dieſer jungen Seelen auf eine freundliche und faßliche Art befriedigen.

Die Erklärung, ſo unſer Herr Verfaſſer pag. 163. von der Wirkung des Salzes zum Wachsthum giebt, bedarf einer kleinen Berichtigung. Salz, als Salz betrachtet, giebt freilich denen Pflanzen keine Nahrung; allein das dem Felde anvertraute Salz, es ſei von welcher Art es wolle, ziehet eine gewiße Portion der allgemeinen Luftſäure an ſich, verbindet ſich ferner in der Auflöſung mit denen in der Erde und dem Dung vorgefundenen feuerbeſtändigen und flüchtigen Alkalien, mit welchen es ein ſalpeterartiges Mittelſalz formirt, und dadurch fähig wird, die in der Erde befindliche vitriolſche und eiſenartige Theilchen aufzulöſen, das Oel und Waſſer ſeifenartig, und zur Nahrung der Pflanzen tauglich zu machen, folglich die Bewegung der Erdſäfte, und den daraus entſtehenden Wachsthum der Pflanzen zu befördern. Daß aber Salz in ſeinem natürlichen Zuſtande ein vielartiger Luftſalpeter ſei, daran zweifle ich eben ſo ſehr, als daß es in der Luft würklichen Salpeter giebt. Die allgemeine, der vitrioliſchen nahe kommende Luftſäure, die zur Erhaltung aller lebendigen Geſchöpfe ſo nothwendig iſt, und die thieriſchen Lungen abkühlt, iſt

allenthalben ausgebreitet; der Salpeter aber iſt ein Mittelſalz, ſo aus der Luftſäure und dem Alkali in einer ſchiklichen Erde erzeuget wird.

Pag. 171. ſoll abermals die Luft von Salpeter voll ſein. Aber wie lange würde alles, was lebendigen Odem hat, ſeinen Untergang gefunden haben, wenn dieſer Saz richtig wäre? Zum Glück iſt die Luft, ſtatt dem Salpeter, mit einer fürtreflichen, ſehr reinen Luftſäure geſchwängert, welche unſre Lungen erfriſchet, und alles gegen die Fäulniß beſchützet.

Zu dem, was von p. 173-179. über die natürliche Düngungsmittel geſagt worden, läßt ſich noch hinzufügen, daß eine Vermiſchung von Menſchen- und allerhand Arten Thierkoth, wenn dieſe Materien miteinander die Gährung erfahren haben, die fürtreflichſte Düngung für alle mögliche Arten von Erdreich ſei; ferner, daß der Schweinemiſt, zumalen von Maſtſchweinen, eine vorzügliche Düngung für hitzige Sandfelder ausmache.

Sodann iſt es allerdings durch die Erfahrung beſtätiget, daß in friſchem Schaafmiſt geſäete Gerſte dem daraus gebrauten Bier einen unangenehmen Geſchmak mittheile, auch nicht gut mälze.

Wenn

Wenn, wie der Herr Verfaſſer will, der Pferdemiſt naſſe und kalte Boden erwärmen ſoll, ſo muß er, mit Erlaubniß, nicht nach, ſondern vor ſeiner Gährung, das heißt, ſo friſch, wie er aus dem Stall komme, auf die Aekker gebracht, und ſogleich untergepflügt werden.

Endlich wird der Heidedung, oder das Heidekraut, oder der Plaggendung ungemein verbeſſert, wenn man eine Lage ungefaulten Viehdung, und eine Lage Plaggen wechſelsweiſe übereinander häuft, etwas lebendigen an der Luft zerfallnen Kalches dazwiſchen ſtreuet, und die Maſſe einige Monate miteinander faulen läßt.

Von p. 180 biß 203. wird von der ſogenanten künſtlichen Düngung gehandelt, wobei einige Berichtigungen und Ergänzungen nicht überflüßig ſein werden.

Wenn es heißt, alle Aſche (vegetabiliſche Aſche,) ſolange ſie nicht ausgelauget iſt, führet ein flüchtiges Salz bei ſich, ſo hätte es, wie ich glaube, heiſſen ſollen, ein fixes, ein feuerbeſtändiges Salz.

Bei der Kalch- Gyps- und Mergeldüngung hat der Herr Verfaſſer die anziehende Kraft zu bemerken vergeſſen. Daß aber alle dieſe Dinge die Feuchtigkeit an ſich ziehen und zerfallen, iſt jederman bekant. Dieſe Feuchtigkeit enthält die allgemeine Luftſäure.

Und

Und dieſe mit den alkaliſchen Partikeln des Kalchs und der Erde vermiſcht, formiren ein ſalpeterartiges Mittelſalz, welches auflöſet, die irdiſche Theile in Bewegung ſezt, die Oele ſeifenartig macht, folglich den Wachsthum der Vegetabilien befördert, und ihre Nahrung verbeſſert. So und nicht anders wirken alle ſalzartige Düngungsmittel. Der Herr Verfaſſer hat auch inſofern vollkommen recht, daß alle dieſe Düngungsarten reiche Väter und arme Kinder machen, wenn nicht wechſelsweiſe mit Viehdung zu Hülfe gekommen, oder würklich nährende Theile den Aekkern zugeführet werden. Herr Pfarrer Mayer, mein alter Freund, übertreibt die Vortheile der Gypsdüngung eben ſo ſehr, als er niemals aus glaßartigen Steinen ein Düngungsmittel machen wird, folglich hätte er noch mehrere Arten, als die Sandſteine, von der Regel ausnehmen ſollen. Doch es iſt hier der Ort nicht, mit dem Hrn. Mayer zu ſprechen.

Befremdlich iſt es mir übrigens geſchienen, daß unſer Herr Verfaſſer dem gebranten Lehm, desgleichen der Steinkohlen- und Torfaſche kein Plätzchen in ſeinem Düngungsregiſter angewieſen hat, da ſie doch unſtreitig dem Kalch, der Holzaſche u. ſ. f. vorzuziehen ſind, nichtweniger die Rönnberge ſo voller Steinkohlen und Torf ſtecken, daß damit mehr als ein

ein Fürſtenthum ſehr bequem, ſehr wohlfeil bedient werden könte. Den Beweiß von der Güte belobter Düngungsmittel wird man mir hoffentlich ſchenken, zumalen das Beiſpiel von England den vortheilhaften Gebrauch des gebrannten Lehms, und die Gegenden von Lüttich, von Maſtrich, von Jülich Berge und Cölln, nichweniger das Königreich Böhmen, den Nutzen der Torf- und Steinkohlenaſche auſer Zweifel geſezt haben.

In Anſehung der Wieſenwäßrung will ich nur erinnern, daß gutes Waſſer nicht allein weich, ſondern auch leicht ſein müſſe. Ferner bemerke ich, daß das Kochen der Fiſche keinesweges weiches, ſondern hartes Waſſer verlange.

Wenn geſagt wird, daß der Wachsthum des Graſes auch bei hartem Waſſer den beſten Fortgang gewinne, ſo kan dieſes gar wohl angehen, allein das Graß wird auch hart und ſauer, folglich nur gutes Pferdeheu ſein; ferner behält ein ſeiner Natur nach hartes Waſſer an der Luft nicht dieſe Eigenſchaft; wenn folglich dergleichen Waſſer erſt nach einigen Tagen zur Wäſſerung angewendet wird, ſo iſt es ſchon zwekmäſſiger geworden.

Der gröſte Nachtheil, den ſtehendes Wäſſer den Wieſen bringt, iſt das baldige Faulen dergleichen

Waſſers, wodurch nicht allein die Luft verunreiniget, ſondern auch der Boden der Wieſe ſelbſt faul und ſauer, folglich zur Erzeugung geringer Graßarten geſchikt gemacht wird.

Mit vollem Rechte empfielt der Herr Verfaſſer das Wäſſern der Wieſen, und weiſet dabei auf die bertrandſche Methode. Ich will nur mit zwei Worten hinzufügen, daß man niemals mit Waſſer wäſſern müſſe, das wärmer iſt, als die Erde, ſo gewäſſert werden ſoll, welches gemeiniglich dasjenige zu ſein pfleget, ſo bereits einige Wieſen bedienet hat, und etwa erſt in den Mittagsſtunden zu uns kömmt. Es iſt am beſten, dergleichen Waſſer bei heiſſer Witterung ungenüzt zu laſſen. Die Prüfung, ob die Erde oder das Waſſer wärmer ſei, iſt vermittels eines Thermometers leicht anzuſtellen, und Perſonen, ſo in der Uebung ſind, bedürfen dieſes Hülfsmittels nicht einmal.

Zu dem Verſuch, ſumpfige Wieſen auszutroknen, füge ich nur hinzu, daß, wenn die vorgeſchlagene Mittel ihre Dienſte verſagen ſolten, man dennoch nicht verzagen müſſe, im Fall der Sumpf oder Moraſt von ſolcher Gröſſe iſt, daß er die Bemühung belohnet.

Das

Das Zuverläſſigſte iſt, in der Mitte des Sumpfs einen Schacht von etwa vier Schuh ins Gevierte abzuteufen, ihn mit dreyzölligen genau aufeinander paſſenden hölzernen Kaſten, ſo wie der Schacht ausgegraben wird, auszuſchälen, das bei der Arbeit beſchwerlich werdende Waſſer auszupumpen, nichts weniger mit dem Abteufen und Ausſchälen ſolange ununterbrochen fortzufahren, biß man auf Sand oder Kießböden trift. Hat man dieſen erreichet, ſo wird der Schacht oder dieSchälung hier und da voller Löcher gebohrt, und alles Waſſer, vermittels kleiner Gräben, nach dieſem Schacht geleitet, der es dann verſchlingen, und vermöge ſeines Kießbodens wie durch ein Sieb paßiren laſſen, folglich den Sumpf trocken machen wird.

Ein andres, doch unvollkomneres Mittel iſt es, bei Froſtwetter den Moraſt mit Kieſelſteinen, beſonders Feuerſteinen, handhoch zu befahren, da denn die Steine, vermöge ihrer Schwere, im Frühlinge in den Boden ſinken, und gute Dienſte gethan haben werden. Möchte man jedoch mit dem Erfolg nicht ganz zufrieden ſein, oder der Moraſt eine ganz unwehrte Graßart erzeugen, ſo befahre man den folgenden Winter den rebelliſchen Moraſt etwa vier Finger hoch mit Sand, pflüge das Land um, ſäe Hafer mit Heublumen hinein, nutze den erſten Sommer

mer den Hafer, behandle aber demnächſt den Ort als Wieſen, ſo werden die Koſten nicht gereuen.

Bei des zweiten Theils erſten und zweiten Abhandlung vom Feldbau und der Brache, findet ſich nichts zu erinnern, es wäre dann, ob der Anbau des Spelzes vergeſſen worden, oder ob mißlungene Verſuche ſelbigen dortiger Gegend widerrathen? Ob es ferner nicht zuträglich ſei, das Saamenkorn erſt nach Weinachten bei Froſtwetter zu dreſchen, und auch da nur den Vorlauf zu nehmen, das Stroh aber hiernächſt rein auszudreſchen? Man würde durch dieſe Oekonomie wenigſtens ein Drittel Saamenkorn erſparen, weil das im Auguſt und Septembermonat gedroſchene, nicht völlig abgeſchwitzte Getraide noch lange nicht die Härte hat, daß es dem Schlage des Flegels, ohne an ſeinem Keim beleidiget zu werden, wiederſtehen kan, daher denn ſo manches durch die Schwere des Flegels unfruchtbar gemachte Korn in der Erde verderben muß. Freilich würde mein Vorſchlag das vorräthige Saamenkorn an Winterfrucht auf den Böden vorausſetzen, welches eben nicht jedes Bauern Sache ſein, mancher auch wohl gar fürchten möchte, daß einjähriges Getraide zum Saamen nicht tauge. Für das Tüchtigbleiben des Saamens nehme ich nun zwar die Gewähr über mich, will es auch verlangtenfals mit phyſikaliſchen

Grün-

Gründen beweiſen, für das Aufbewaren des Getraides aber muß die Ortsobrigkeit ſorgen, allenfals unvermögenden Bauern das Saatkorn vorſchieſſen.

Nunmehro ſtößt unſer Herr Verfaſſer auf die Futterkräuter, und räumet von rechtswegen dem ewigen oder Schneckenklee, oder Lucerner den erſten Platz ein. Bei der Bauart erinnere ich aus vieljähriger Erfahrung, daß man den beſten Boden, der überdem gegen drei Schuh Tiefe hat, dazu erwählen müſſe, wenn man jährlich vier bis ſieben tüchtige Ernten von ſeinem Kleefelde zu nehmen wünſcht. Wer Sandboden erwählt, wird mit ein paar mageren Ernten vorlieb nehmen, und derjenige, ſo dem Lucern einen Standort anweiſet, wo er, in geringer Tiefe, Steine oder Waſſer antrift, der wird ſeine Pflanzung bald in ihr voriges Nichts zurükgehen ſehen. Sodann wird es nicht leicht jemand gereuen, wenn er belobten Kleeſaamen, mit Linſen, auch mit Leinſamen vermiſcht, ausſäet, und durchaus kein Unkraut duldet. Am beſten aber thut jener, der den Saamen unvermiſcht in den beſten Boden ziemlich dick ſäet, und einen Tag dazu erwählet, wo es geregnet hat, oder an welchem man mit moraliſcher Gewißheit Regen hoffen kan. Sobald nun die Kleepflanzen etwa vier biß fünf Zoll lang, oder wie eine Kohlpflanze ſind, verziehet man ſie, und pflanzt den

Ueberfluß in ordentlichen Reihen 6 biß 8 Zoll aus- einander. Die Erfahrung lehret, daß man den ge- pflanzten Klee mit einer kleinen Hacke geſchwinde und bequem reinigen könne, auch daß er das fol- gende Jahr den ganzen Akker noch ſtärker, als der geſäete überzogen, auch mehrere und dikkere Stengel geſchoßt habe.

Beim Heumachen des Lucerns habe ich die beſte Methode in Steyermark und dem Salzbur- giſchen ausüben ſehen. Der Landmann richtet da- ſelbſt von Diſtanz zu Diſtanz ſtarke Stangen in ſei- nem Kleefelde auf, die oben lange Querhölzer mit Zähnen, in Geſtalt großer Rechen, haben. Um und auf dieſe Stangen, beſonders zwiſchen den Zähnen der Maſchine, legt der Landmann den zum Troknen be- ſtimmten Lucern. Dies iſt das Mittel ihn leicht, und geſchwinde zu dürren, und nach Hauſe zu ſchaffen. Die Dauer kan nicht ſo allgemein beſtimmt werden. Witterung, Wartung, Erdreich, haben dabei einen zu ſtarken Einfluß, doch ſind im Durchſchnitt 6. Jahr das wenigſte, ſo man annehmen kan. Die Vertilgung der alten Wurzeln gelingt am beſten, wenn man im Herbſt mit einem tüchtigen Schell- pflug denen Wurzeln die Köpfe abpflügt, und ſie ſodann den Winter über ihrem Schikſale überläßt. Die Winterfeuchtigkeit veranlaßt das Verfaulen der

der geköpften Wurzeln, und dieſes Faulwerden erleichtert ſodann die Arbeit, und macht noch überdem die faulende Wurzeln dem Akker nutzbar. Endlich bin ich noch ſo frei zu erinnern, daß der mit ſo gutem Fug empfohlne Schnekkenkle, gleichwol nicht im Frühjahr das erſte grüne Futter ſei, ſo wir dem Viehe anzubieten haben. Die ſehr zur Ungebühr verachtete perennirende Neſſel macht ihm den Rang ſtreitig, und wirft ohne Zweifel, wenn ſie einen ſonnenreichen Standort hat, das erſte, das angenehmſte, das geſundeſte grüne Futter fürs Vieh, ja ſogar für Menſchen ab.

Den zweiten Platz hat der Herr Verfaſſer der Eſparcette, oder dem Türkiſchen Klee angewieſen, auch deſſen Anbau, Wartung und Nutzen ſo gut, ſo richtig beſchrieben, daß ich kein Wort hinzuzufügen habe.

Den dritten Platz nimmt mit Recht der ſogenannte Spaniſche Klee ein. Hier aber muß ich bemerken 1) daß man eben ſowohl rothen als weiſſen Spaniſchen Klee habe, daß beide auf einerlei Art angebauet und benutzt werden; daß der weiſſe noch ſüſſer, und deſſen Blumen den Bienen am angenehmſten ſind; daß wenn man den milchenden Kühen bloſſen weiſſen Klee füttert, die Butter zwar ſehr

gut, aber ganz weiß werde, wohingegen, wenn man rothen mit weiſſem Klee vermiſcht, füttert, die Butter eine angenehme gelblichte Farbe erhalte. 2) Bemerke ich, daß man in dem Vaterlande des Spaniſchen Klees, nemlich in den Niederlanden, dem Clevischen, dem Jülich und Bergiſchen, wo mancher Landmann hundert Morgen Akker, und nicht einen Morgen Wieſenwachs beſitzt, etwas anders mit dem Anbau des Klees zu Werke gehe, als es unſer Lehrer verlanget, auch daraus würklich mehr Vortheil ziehet, als nach der hier zu Lande allerdings gewöhnlichen Art möglich iſt. Man säet nemlich den Klee im Frühling auf die gedüngte, und den vorigen Herbſt mit Rocken beſtellte Winterfelder, ohne ſich mit Eggen und dergleichen abzugeben. Der kleine Saame findet unter den Blättern des Rokkens Schütz, abwaſchende Regen bringen ihn in die Erde, und er pflegt bei der Rokkenernde die Höhe von ein paar Zoll zu haben. Man giebt ihm keine Winterbedeckung, beſtreuet den Akker im Frühlinge mit Torf- Kohlen- und Kalchaſche, und kan den darauf folgenden Sommer drei reiche Ernten gewärtigen. Den zweiten Sommer thut das Kleefeld wiederum volle Dienſte, wird aber ſodann abermals dem Getraidebau gewidmet; alſo benutzt der Niederländer nur zwei Sommer ſein Kleefeld, ja manche begnügen ſich mit einjähriger Nutzung, überlaſſen den

fol-

folgenden Wiederwuchs der Hütung, und richten noch in der lezten Hälfte des Sommers den Kleeakker zu Winterfrüchten zu. Der Niederländer verdient, wie ich glaube, Beifall, daß er den Klee nicht länger duldet, als er ſeinen Platz reichlich bezalt; auch wird auf dieſe Art die Ordnung im Feldbau in jenen Gegenden nicht geſtöhrt, die noch drei Felder und die Brache nöthig zu haben glauben, indem der Klee in die Stelle der Gerſte und des Habers tritt, und er, wenn das Stük die Reihe trift, wiederum mit Rocken beſtellt zu werden, bereits ausgedient hat.

3) Erinnere ich, daß man unſern Klee, auch in wohlangelegten Obſtgärten von hochſtämmigen Bäumen erzeugen könne, welches aber weder mit der Eſparcette noch mit dem Schnekkenklee, dieſen Feinden der Bäume, angehet.

Uebrigens füge ich der allgemeinen Anmerkung vom Kleebau noch bei, daß der Zehendherr, welcher den Kleebau zu unterdrükken beabſichtet, ſeinen wahren Vortheil mißkennt. Denn wenn der Bauer viel Klee bauet, ſo kan er auch viel Vieh unterhalten, hat er viel Vieh, ſo macht er viel Dung, und erhält durch dieſen Dung reiche Ernten, vermehrt folglich durch den Kleeanbau mittelbar den Zehenden.

Allein mit der Hütungsgerechtigkeit hat es ſchon mehr zu ſagen. Die Domainen, die geiſtlichen und adlichen Güter, welche die Schäfereigerechtigkeit hergebracht und fremde Feldmarken damit zu behüten im Beſitz ſind, laſſen ſich warhaftig ſo leicht nicht aus der Poſſeſſion ſetzen.

In den Preußiſchen Staaten gehet ſchon ſo etwas an, allein im Reiche wird nichts Großes, nichts Ganzes geſchehen, biß die Väter des Vaterlandes den Schaden Joſephs einſehen, und durch die Majeſtät des Reichs zwekmäßige Verfügungen getroffen, und für deren Befolgung geſorgt haben.

Den vierten Platz nehmen die Kartoffeln ein, welche unſer Herr Verfaſſer etwas uneigentlich unter die Futterkräuter zählet. Die Abhandlung läſt nichts zu wünſchen übrig. Zwei kleine Umſtände will ich jedoch berühren: 1) Den weſentlichſten Vortheil, den man aus Vermehrung der Kartoffeln durch den Saamen erhält, ſind die verſchiedne neue Sorten, ſo durch dieſes Mittel zum Vorſchein kommen, welchem dann auch die ſogenante Engliſche Kartoffeln ihr Daſein zu danken haben.

2) Der Mangel an Kartoffelbau hat ſchon viel Nachtheil, allein der Ueberfluß noch nirgends Schaden gebracht. Indeß iſt nicht zu leugnen, daß

wenn

wenn ein Staat, wie z. B. die Schweiz, ſo niemals einen Ueberfluß, oft aber einen Mangel an Getraide hat, ſeine beſten Aekker mit Kartoffeln beſchmieren wolte, dieſes eine unvergebliche Torheit um ſo gewiſſer ſein würde, als die Kartoffel keine Frucht iſt, ſo ſich Jahre lang aufheben läßt, und dadurch magern Ernten zu Hülfe kömmt.

Den fünften Platz nehmen die eigentlichen Erdäpfel oder Unterartiſchocken ein; von welchen ich nichts weiter zu ſagen habe, als daß ich ihre Vermehrung, der beträchtlichen Nutzbarkeit wegen, wünſchte.

Der ſechſte Platz iſt den Runkelrüben, die der Herr Verfaſſer Rangerſen nennt, beſtimmt, und bei der ganzen Behandlung nichts zu erinnern.

Es folgen die ſogenante Erdkolraben und Saubohnen. Erſtere heiſſen eigentlich Kohlrüben. Sie füttern ſehr gut, nehmen mit mittelmäßigen Boden vorlieb, und beſitzen ſoviel Mehltheilchen, daß man ſie ſogar beim Stärkemachen anwenden kan, wenn die Rüben in kleine Quadrate geſchnitten, gedörret, geſchroten, und ſodann nach den Geſetzen der Kunſt weiter behandelt werden.

Was die Saubohnen betrift, ſo bin ich dem Herrn Verfaſſer nicht Bürge für einen Injurienproceß mit Weſtphalen. Iſt es möglich die Weſt-

phäliſche Caſtanien Saubohnen zu nennen, und ihnen einen ziemlich eingeſchränkten Nutzen beizulegen? Dieſe ſogenante Saubohne, eigentlich große Bohne iſt ein herrliches Gemüſe, ſowohl wenn ſie noch ganz jung, als wenn ſie ihr männliches Alter erreicht hat; ſie kan auch getroknet, und im Winter genoſſen werden; die Blüte iſt ein herrliches Bienenfutter, und die jungen Spitzen der Blätter, geben, wenn ſie gebrühet ſind, ein Gemüſe fürs Geſinde.

Die andern, oder eigentliche Sau- und Pferdebohnen, ſind ungleich kleiner und bitterer, ſind freilich ein gutes Futter, auch ein Mittel gegen den Kropf oder die Druſe der Pferde, ſie verlangen aber ein ſtarkes, wohlgedüngtes Erdreich.

Es folget der Räpsbau, von dem ich beinahe ſelbſt gedacht hätte, wie kommt Saul unter die Propheten? Allein der Herr Verfaſſer erklärt ſich, und entſchuldiget zugleich ſeine allerdings unvollkommen ausgefallene Beſchreibung; ſchließt endlich mit dem Wunſch, daß die Kayſerliche Hofcammer zu Wien, die Entſcheidung der Preißfrage:

> Wie man die Räps und Kohlſaat cultiviren, den Saamen conſerviren, und das Oel daraus erhalten ſolle?

durch den Druck bekant machen möchte. Dieſer Wunſch iſt, wie ich nicht zweifle erfüllt, allenfals

kan

kan ich noch mit beſagter Entſcheidung dienen, indem mir der Preiß von 50 Ducaten, unter dem Nahmen *Agricola*, zugeſprochen, auch von mir richtig bezogen worden.

Der Winterräps, wovon hier die Rede, und welcher dem Sommerräps weit vorzuziehen iſt, verlanget einen guten und fetten Boden. Wer ihn, ſtatt des Säens, ordentlich verpflanzt, darf ſich die Mühe nicht reuen laſſen. Er kan allerdings den Herbſt hindurch von Menſchen und Vieh genoſſen werden. Er trägt auch ſehr reichlich zu, aber es fehlt viel daran, daß er alle Jahr, oder nur drei Jahr nach einander, gut gerathen ſolte, daher auch die Saamenpreiſe ungemein verſchieden ſind, worauf ſich die Händler verſtehen, und in guten Jahren zuſammen kauffen, was nur zu haben iſt. Mehr wie einmal habe ich den fürtreflichſten Räps- oder Kohlſaamen, nachdem er ſchon abgeblühet, verfrieren und zu Grunde gehen ſehen. Indeß darf man ſich dadurch vom Räpsbau nicht abſchrekken laſſen, weil eine gute Ernte zwei dergleichen geringe zu übertragen vermag.

Nun iſt dem Welſch- oder Türkiſchenkorn ein Plätzchen angewieſen. Die Vorſicht, ſo der Herr Verfaſſer ſeinen Landleuten empfielt iſt löblich. Die Kürbiskerne und Bohnen können ohne Bedenken zwi-

ſchen dem Welſchkorn Platz nehmen, weil beide nicht in die Höhe gehen, folglich auch das Zeitigwerden nicht behindern. Man kan auch beim zweiten Hakken Blaukohl zwiſchen dem Welſchkorn, ohne Nachtheil des leztern, pflanzen.

Endlich machen die Kürbiſſe unter den Futterkräutern den Beſchluß, und ich räume ihnen alle die gute Eigenſchaften ein, die der Herr Verfaſſer von ihnen rühmt, kan auch verſichern, vor mehr denn 20. Jahren das fürtreflichſte Brod gegeſſen zu haben, wo weder Waſſer noch Milch oder dergleichen Flüßigkeit hinzugekommen, ſondern bloß die Feuchtigkeit aus dem Kürbis die Stelle des Waſſers vertreten hatte.

Wenn ferner Herr Scopoli verſichert, daß die nährende Subſtanz keine andre, als eine ſeifenartige ſei, und diejenigen tadelt, welche behaupten, daß die Pflanzen ſich von ſalzigen und Erdtheilen nähren, ſo ſcheinet mir Herr Scopoli mehr Recht, als der Herr Verfaſſer in ſeiner Anmerkung, zu haben, oder die ganze Sache läuft auf einen Wortſtreit hinaus.

In unſerm Luftkreis iſt in der That kein Salz in Subſtanz, ſondern nur die allgemeine Luftſäure enthalten, die allererſt zu einer gewiſſen Salzart diſponirt werden kan, je nachdem ſie in eine ver-

ſchiedne Miſchung gebracht, oder ihr, um mich ſo auszudrükken, eine beſondre Mutter angewieſen wird. Es iſt nicht weniger wahr, daß die nährende Subſtanz der Pflanzen eine ſeifenartige Auflöſung ſey; allein hieraus folget bei weiten nicht, daß in dieſer durch das Salz verurſachten Auflöſung nicht zarte irdiſche Partikeln zugegen ſein ſolten, und könten. Ja das Waſſer ſelbſt wird, nach Ellers und Marggrafs Zeugniß, zu einer erdigten und feſten Subſtanz, ſobald deſſen flüſſige Theile in Dünſte aufgelöſet, und davon geſchieden ſind. Man verſuche nur das reinſte Waſſer verdünſten zu laſſen, ſo wird man irdiſche Theile genug darin finden, wie vielmehr ſollen ſich nicht in einer aus Salz, Oel, Miſt, Waſſer, zuſammengeſezten Auflöſung unmerkliche irdiſche Theile finden, die durch das Seifenartige ſchlüpfrig genug geworden ſind, ſich in die Saftröhren der Pflanzen zu ſchleichen, und in ihnen zu ſteigen.

Nun fehlt uns noch das Oel. Der Herr Verfaſſer glaubt, daß die Dünſte Oel mit ſich führten, und ſolches, vermittels der Luft, des Regens, des Schnees, der Erde wieder gäben. Wer kan dieſe Warheit bezweifeln? Welche erſtaunende Menge ölichter Partikeln werden nicht in Dämpfen und Rauch in die Luft gejagt, die in unſerm Dunſtkreiß

ſo lange herum ſchwimmen, biß ſie entweder, vermöge ihrer eignen Schwere, oder durch die Berührung fremder Körper, als Regen und Schnee zum Herabfallen diſponirt werden.

So wahr dieſes iſt, ſo gewiß der Regen Fettigkeiten führt, und aus dieſem Grunde beſſer, als alles andre Waſſer dünget, und den Pflanzen bekömmt; ſo wahr iſt es auch daß er kein Salz hat, weil ſonſt das Regenwaſſer nicht vor allen übrigen zur Fäulniß geneigt ſein würde.

Ich will dieſe Materie, die einer eignen Abhandlung nicht unwürdig iſt, in einer Bauernphyſik aber überflüſſig ſein würde, verlaſſen, und den Hrn. Verfaſſer fragen, warum er dem Johanniskorn keinen Platz unter den Futterkräutern vergönnen mögen? Es beſtehet in gewönlichem Rokken, der im Brachmonat um Johannis in ein gut zugerichtetes, nicht gar magres Land geſäet, und im September, ehe der Rokken ſchoſſet, abgeſchnitten, grün verfüttert, oder nach Gefallen, in das nahrhaftſte Heu verwandelt wird. Nach dieſem erſten Seegen beſtreuet man im Spatjahre die Stoppeln mit einer oder der andern der Aſchen- Kalch- oder Gypsarten, und hat gegründete Hofnung, um Johannis des folgenden Jahres eine gute Rokkenernte zu thun. Man hat alſo das grüne Futter ohnentgeldlich, und eine um drei

bis

bis vier Wochen frühere, als gewönliche Rokkenernte, die gewiß manchem bedürftigen Landmann ungemein willkommen ſein wird.

Außerdem kan ich auch den Anbau der Paſtinakwurzeln, und der gelben oder Mohrrüben, zur Vermehrung des Futters, ſicher empfehlen. Man ſäet dieſe Sämereien auf die mit Gerſte beſamte Felder. Nach abgeernteter Gerſte, wird der gröſte Theil der Gerſteſtoppeln, und des etwa ſich eingefundenen Graſes ausgerauft, dadurch die Oberfläche etwas aufgelockert, und den jungen Paſtinakwurzeln Gelegenheit verſchaft, ſich auszubreiten, und lange dicke Wurzeln zu formiren, die im Herbſt ausgehoben, oder auch biß im Frühling in der Erde ſtehen bleiben können, und zu beiden Jahreszeiten nicht allein ein fürtreffliches Viehfutter, ſondern auch eine angenehme und geſunde Koſt für Menſchen abgeben, ja man kan aus beiden durchs Einkochen einen Syrup bereiten, der die Dienſte des gewönlichen Zuckerſyrups vertritt, deſſen Genuß auch weit geſünder iſt.

Gegen die Abhandlung vom Nutzen der Stallfütterung iſt nicht das mindeſte zu erinnern. Man könte zwar noch mehrere Gründe zu Gunſten der Stallfütterung anführen, allein die vom Hrn. Verfaſſer

faſſer bemerkten Vortheile ſind hinlänglich, diejenigen zu überzeugen, ſo überzeuget ſein wollen.

Die Abhandlung von Vertheilung der Gemeinweiden, enthält viel bekante Warheiten. Ich habe dieſen Gegenſtand im zweiten Bande des Lehrbegrifs ſämtlicher ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften ſo auseinander geſezt, daß ich kein Wort mehr davon ſagen mag. Und wenn praejudicia die Sache entſchieden, dürfte man ſich nur auf das Beiſpiel der gröſten und weiſeſten Monarchen beziehen. Allein ſo überwiegend vortheilhaft die Vertheilung der Gemeinweiden, und die Auseinanderſetzung aus der Gemeinheit überhaupt iſt, ſo finden ſich doch mehr Schwierigkeiten in der Anwendung, als unſer Herr Verfaſſer zu glauben ſcheint. Er ruft zwar mit Recht die Policei zu Hülfe, aber dieſe iſt, auch bei dem beſten Willen, zu ſchwach, ohne Mitwirkung des ſtarken Arms der Regenten, etwas Großes, etwas Ganzes zu bewirken. Man betrachte nur die weiſen Anſtalten, ſo in den Preußiſchen Staaten in dieſen Angelegenheiten gemacht ſind. Man erinnere ſich, daß der König von Preußen ein Souverain ſei, der gewohnt iſt, ſeinen Befehlen Nachdruck zu geben, und halte dieſe Vorzüge mit dem langſamen Fortgang der Sachen zuſammen, ſo wird man einſehen, daß ſich bei dieſem Geſchäfte mancherlei, zuweilen

un-

unüberwindliche Schwierigkeiten finden müſſen, ja daß im Ganzen gar nichts herauskommen könne, wenn der Regent in einem geſchloſſenen Lande nicht eine beſonders bevollmächtigte, von ihm allein abhängende Auseinanderſetzungscommißion niederſezt, und keine Appellation verſtattet. So wie in jenen Staaten, die mit andern vermiſcht liegen, oder wo ein Dritter gewiſſe Gerechtſame auszuüben hat, gar nichts anzufangen iſt, ſo lange nicht die Majeſtät des Reichs ins Mittel tritt, und ſowohl dem Eigenſinn, als dem Vorurtheile die Spitze bietet.

Alles was von pag. 425. biß 534. geſagt wird, unterſchreibe ich ſehr gern. In Anſehung des p. 535. bemerkten Raden, eines im Rocken gewönlichen Unkrauts, erinnere ich nur, daß zwar der Raden, wenn deſſen viel im Rocken iſt, das Mehl blau, und das daraus bereitete Brod bitter mache, daß aber dergleichen Korn, wenn es auch zur Hälfte Raden wäre, beim Brandweinbrennen, ohne allen Nachtheil oder Verluſt in der Menge und Güte des Brandweins, angewendet werden könne.

Nunmehro handelt unſer Herr Verfaſſer in einer beſondern Abhandlung von der Treſpe, einem bekanten Unkraute, wobei zugleich die Lehre von Ausartung, und Verwandlung des Getraides die Muſterung paſſirt. Der Herr Verfaſſer läugnet beides,

ſtreng

ſpottet darüber, und unterſtüzt ſeinen Unglauben durch das Zeugniß einer ganzen Reihe der bewährteſten Naturkündiger, und ökonomiſcher Schriftſteller; ſo daß es beinahe gefärlich iſt, anderer Meinung zu ſein. Da indeß bei mir die Warheit über alle andere Betrachtungen gehet, ſo wage ich es, aus Erfahrungsgründen von den Meinungen dieſer groſſen Lichter abzuweichen. Ich geſtehe gern, daß wenn ich die phyſikaliſche Gründe erwog, ſo verſchiedne Naturforſcher der Verwandlung einer Getraideart in die andere entgegen geſezt, mir meine eigne Erfahrung verdächtig geblieben ſein würde, wenn mich nicht nach der Hand die untrüglichſten Beweißthümer von deren Richtigkeit überzeugt hätten.

Eben der vom Hrn. Verfaſſer angeführte Verſuch im Richterſchen Garten, und der Widerſpruch vieler braven Männer, beſonders des Ritter Linnee, und des D. Schreber brachten mich auf den Entſchluß, nicht zu entſcheiden, bis ich mit eignen Augen geſehen hätte. Der Kampfplatz war das Rittergut Buchklingen in Franken. Die aus dem Schloßgraben ausgeworfne Erde, die mehr denn ein Jahrhundert geruhet, und bloß einiges Haſſelnſtrauchwerk ernährt hatte, ward erwählt, und ohne Düngung beſtelt, um allem Vorwand, als wenn andere Früchte im Miſt, oder gar in der Erde geweſen ſein könten,

könten, auszubeugen. Den Saathafer reinigte ich mit eigner Hand von allen fremden Körpern, und verrichtete die Ausſaat zu Anfang des Aprils. Mein Hafer wuchs ſo freudig, daß ich ihn den Sommer über dreimal abzuſchneiden nöthig hatte. Im Spatjahr beſtreute ich mein kleines Haferfeld mit Seifenſiederaſche; den Winter über giengen verſchiedne Stökke aus; das Unglück wolte es, daß mir der Schäfer im Frühlinge auch Schaden that; indeß behielt ich Stauden genug, die mannslang wuchſen, und den beſten Rokken brachten, um die Verwandlung gewiß zu machen. Ich riß meine Rokkenſtauden ſamt der Wurzel aus, und fand noch das Mutter- oder Haferkorn. Einige Zeit hernach erzälte ich einigen Freunden in Ungarn obige Geſchichte, denen ſolche nichts weniger, als befremdlich, ſondern als eine im Temeſwarer-Bannat ſehr bekante Erſcheinung war, indem die daſige Bauern gewohnt ſind, in recht fruchtbaren Jahren den ausgeſäeten Rokken bald halb, zuweilen auch ganz in Waitzen verwandelt zu ſehen.

Dieſe zuverläſſige, ſo vielen Menſchen bekante Warheit ließ mich, troz aller phyſikaliſchen Gründe, nicht mehr an der Möglichkeit der Verwandlung zweifeln; ich habe auch hiernächſt mehr wie einmal, um im Frühling bald grünes Futter zu haben, einen

gutgedüngten Akker mit Hafer beſäen, ſolchen den Sommer über viermal grün abſchneiden, und die abgegraſete Stoppeln jedesmal mit verdünnter Miſtlake begießen laſſen, da ich denn den folgenden Sommer eine theils aus Hafer, theils aus Rokken beſtehende Ernte genoſſen.

Denen Naturforſchern iſt die verſchiedne Structur der Saamenkörner ganz beſonders im Wege geſtanden. Kennen wir aber die Natur ſo, daß wir ſie in allen ihren Geheimniſſen beſchleichen können? Was für Analogie iſt z. B. zwiſchen einem Seidenwurm, und einem daraus entſtehenden Schmetterling? Ja wer kan mir ſagen, welche Analogie zwiſchen meinem jetzigen Körper, und dem, ſo ich in einem andern Planeten zu bewohnen habe, vorhanden ſein wird?

Indeß glaube ich, daß belobte Verwandlungen mehr zur Befriedigung der Neugierde, als zu weſentlicher Verbeſſerung der Akkerkultur dienen können, weil ſelbige, nach denen Erfahrungen, gute fruchtbare Jahre, die beſten Aekker, und reichliche Düngung erfodern. Hat aber der Akker dieſe drei Eigenſchaften, ſo kan ich ohnedem ſäen, was ich will, und der ganze Vortheil würde, alles aufs genauſte berechnet, in dem geringern Preiß des Saatkorns beſtehen, da gemei-

meinniglich der Hafer nicht ſo theuer iſt, als der Rokken, noch der Rokken ſo viel gilt, als der Waitzen.

Jetzo noch zwei Worte von der Treſpe. Auch hier laſſe ich mich durch keine praejudicia irre machen. Ich habe in meinem am Hauſe liegenden, von Aekkern entfernten Garten, in welchem niemals Getraide gewonnen, folglich auch keine Treſpe mit ausgeſäet worden, Waitzen gebauet. Mein Saamen war rein, und vollkörnig, und ich erntete den vortreflichſten reinen Waitzen. Ich machte im vorigen Sommer den nemlichen Verſuch. Wir hatten den ganzen Vorſommer keinen Regen; der einzige, den wir bis im Sparjahr gehabt, traf am 13. Julius ein; ich erntete magern Waitzen unter welchen ſich beinahe ein viertel recht freudig gewachſner Treſpe befand. Wo iſt die hergekommen? Im Miſt konte ſie nicht ſein, denn ich hatte keinen Strohmiſt angewendet; im Garten konte der Saamen auch nicht ſtecken; vom Felde konte er auch nicht hineinfliegen; und wenn er es gekont hätte, warum würde er bloß auf der mit Waitzen beſtellten Quadrature des Gartens Quartier genommen, und ſich nicht weiter ausgebreitet haben? So lange mir hierin kein näheres Licht aufgehet; ſo lange ich weiß, daß man die ſo nachtheilige Queken, durch gehörige Wartung, in das fürtreflichſte Graß verwandeln, und daraus die beſten

Wieſen machen kan; ſo lange ich ſehe daß ſich die Erbſen, bei unſchiklichen Narungsſäften, in Wicken, und der Leinſaamen in eine Art von Unkraut verwandelt: ſo lange will ich mein Urtheil zurükhalten. Wer iſt uns Bürge dafür, daß Waitzen nicht das einzige vollkomne Getraide, und Gold das einzige vollkomne Metall ſei? Wer kan uns ſagen, ob nicht die Treſpe das Werk der Natur, und ſie erſtlich durch die Verpflanzung verbeſſert worden ſei? Iſt das Raygraß, (faux ſeigle) etwas anders, als eine ausgeartete Getraideart? Wem iſt unbekant, wie ſehr ſich die wildwachſende Vegetabilien, wenn ſie beſſer behandelt, und öfters verpflanzt werden, verändern?

Aller dieſer Warſcheinlichkeiten ohngeachtet, bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß die Herren Gegner unrecht haben; ich wünſche nur in einem Fache, worin die menſchliche Vernunft noch ſo weit zurück iſt, Behutſamkeit empfehlen, und das Urtheil der Weiſen für unſicher anſprechen zu dürfen. So wie ich auch gar nicht rathſam halte, daß man dem Bauer dadurch einen Dekmantel der Faulheit geben, vielmehr ihm verſichern ſolle, durch Reinigung des Saamens, und guter Akkerkultur allein, die Treſpe vermindern, wo nicht gar ausrotten zu können.

Zum Beſchluß will ich meine Blikke noch ein wenig auf das elfte Hauptſtück dieſes ſo nüzlichen

Buches

Buches richten. Der Herr Verfaſſer handelt daſelbſt vom ſchädlichen Ungeziefer, und giebt mancherlei geprüfte Gegenmittel an, denen ich nur noch beizufügen mich erkühne, wie

1) das Mittel mit den eingegrabnen glaſurten Töpfen, das beſte gegen alle Arten von Mäuſen ſei, wovon ich im Gülichſchen Wunder geſehen, die Behandlung auch im zweiten Bande des Lehrbegrifs erzält habe. Daß

2) gegen die Schnecken, ſowohl im Felde, als im Garten, kein zuverläſſigeres Mittel, als Torfaſche ſei; wenigſtens habe ich es unter allen bekanten Mitteln am würkſamſten, und zugleich dem Akker am nüzlichſten gefunden, daß ich

3) die angegebene Mittel gegen die Erdflöhe auch verſucht, jedoch nichts beſſeres, als Pferdeäpfel oder Pferch gefunden habe. Man ſammlet dieſen Pferch, troknet und zerreibet ihn, beſtreuet ſodann das mit Gefahr bedrohete Beet eines Daumens dick damit. Dieſe Decke verdirbt dem Ungeziefer nicht allein den Geſchmack, und iſt für ſie ein verdrüßliches Bollwerk, ſondern es ſchüzt auch die keimende oder aufgehende Pflanze gegen die Nachtfröſte und Nordwinde. Schade iſt es, daß dieſes Hülfsmittel bei groſſen Akkerbreiten zu viel Umſtände machen würde.

4) Um den Knollen an den Wurzeln der Kohlgewächſe auszuweichen, ſoll man niemals die Kohlſtrunken mit untergraben, noch in den Miſt werffen, ſondern verbrennen laſſen, weil ſich in ſelbigen die ſchädliche Würmer, ſo die Knollen verurſachen, erzeugen; ferner iſt es vortheilhaft, mit den Gewächſen zum öftern umzuwechslen, oder bald ſolche, die über ſich, bald andre, die unter ſich wachſen, zu pflanzen.

5) Die vorgeſchlagne Mittel wider das Berauben des groſſen und kleinen Wildprets werden freilich niemals ſchaden, aber auch wenig helfen; jedoch iſt das leztere, wenn es alle vier biß fünf Tage erneuert wird, und der Wind günſtig iſt, am zuverläſſigſten.

Hier verlaſſe ich ein mir bißher unbekant geweſenes, aber deſto ſchäzbareres Buch, als es ganz eigentlich zum Unterrichte derjenigen Mitbürger gewidmet iſt, welche eines treuen Unterrichtes am nöthigſten haben.

III.

III.

Grundſäzze

der

Policei, Handlung und Finanz-wiſſenſchaft

des Hrn. von Sonnenfels.

Nicht allein Wien, ſondern ganz Deutſchland iſt dem Herrn Regierungsrath von Sonnenfels für die in drei Octavbänden zum Druck beförderte Grundſätze der Policei, Handlung, und Finanzwiſſenſchaften Dank ſchuldig; denn obgleich belobter Herr Verfaſſer ſein Werk eigentlich nur dem Dienſte ſeiner Zuhörer gewidmet hat, ſo iſt es doch für mehrere Länder, und mancherlei Stände um ſo intereſſanter, als viel Gegenſtände ſehr gut auseinandergeſezt, und man auch da, wo die Meinungen getrennt ſind, ſich nicht entbrechen kan, dem leichten Vortrag, den menſchenfreundlichen Geſinnungen, und dem dreiſten Tadel des Hrn. Verfaſſers Beifall zuzuwinken.

Der Herr von Sonnenfels fängt in der allgemeinen Einleitung, mit Abteilung der Staatswiſſenſchaft in ihre Zweige an. Er erzält die Entſtehungsart der Geſellſchaften, und ſcheint uns überreden zu wollen, daß der Anfang der bürgerlichen Zuſammentretungen durch den gemeinſchaftlichen Willen aller Bürger entſtanden, und die verſchiedne Regierungsformen nichts an dem Weſentlichen der Geſellſchaft, ſondern nur die Förmlichkeit, mit welcher ſich der gemeinſchaftliche Wille erklärte, verändert, folglich

M 5 die

die gegenſeitige Meinung, als wenn die Zuſammentretung in der Uebermacht gewaltſamer Menſchen gegründet, irrig ſei.

So ſehr ich Urſach zu haben mir ſchmeichle, hierin von des Hrn. Verfaſſers Meinung abzuweichen, da die alte und neue Geſchichte Zeugniſſe in Ueberfluß liefert, wie oft glückliche Räuber, und feine Betrüger ſich den Geſellſchaften zu Häuptern, bald mit Gewalt, bald durch liſtige Ueberredungen, aufgedrungen, und daß endlich gar viel Urſachen zuſammen gewürket haben, um durch Verbindung und Eroberung vieler kleinen Freiſtaaten, groſſe Reiche zu formiren, ſo verlonet es ſich doch nicht der Mühe, bei Unterſuchung eines der Policei, der Handlung, und dem Finanzweſen gewidmeten Werkes, des Hrn Verfaſſers Meinung weitläuftig zu widerlegen.

Dieſemnächſt beſtehet, nach der Einleitung des Hrn. Verfaſſers, die Staatswiſſenſchaft in weitläuftigem Verſtande

1) in der Staatsklugheit oder Politik, oder in denjenigen Grundſätzen, welche die äuſere Sicherheit der Staaten betreffen;
2) in der Policeiwiſſenſchaft, deren Grundſätze die innere Sicherheit zu gründen, und zu erhalten lehren, wohin er denn auch die Gerechtigkeitspflege rechnet;

3) In

3) in der Handlungswiſſenſchaft, die er im ausgedehnſten Verſtande nimmt, folglich auch die Landwirtſchaft, ja alles, was Erdreich, Arbeitſamkeit und Induſtrie durch einen vorteilhaften Umſatz zuwege bringen, darunter begreift;

4) in der Finanzwiſſenſchaft, welche die Art und Weiſe lehret, vermöge welcher die Staatseinkünfte auf das vorteilhafteſte erhoben und verwaltet werden ſollen.

Dieſe Art, die Staatswiſſenſchaft einzutheilen, iſt neu, würde aber gleichwol ohne ſonderlichen Tadel ſein, wenn der Herr Verfaſſer nicht die Gerechtigkeitsverwaltung, bloß deswegen, weil ſie zur inneren Sicherheit erforderlich iſt, zur Policei gerechnet hätte. Denn ob zwar der Policei eine in ſichre Gränzen eingeſchloſſene Gerichtsbarkeit allerdings gebühret, ſo kan ſich doch ſolche unmöglich biß auf die Criminalproceſſe und Todesſtrafen erſtrecken, ja die Art der Gerechtigkeitsverwaltung der Policei unterſcheidet ſich ſchon durch ihre Kürze von dem gewöhnlichen Wege.

Der Hauptgrundſatz unſers Herrn Verfaſſers mit deſſen Richtigkeit alle ſeine Definitiones ſtehen oder fallen, lautet alſo:

Der weſentliche Endzwek des Staats iſt Sicherheit, je gröſſer oder zahlreicher die bürgerliche Geſellſchaft iſt, je gröſſer

iſt

iſt das Maaß des Widerſtandes, worauf die äuſerliche Sicherheit, folglich der Hauptgrundſatz der Politik beruhet: Je gröſſer die Menge des Volks iſt, auf deſſen Beiſtand man bauen darf, deſtoweniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundſatz der Policei.

Solte dieſer Hauptgrundſatz des Herrn Verfaſſers wohl ſo ganz richtig ſein? Mir ſcheinet er irrig, wenigſtens iſt deſſen Richtigkeit nicht bewieſen. Glükſeligkeit iſt, wo ich mich nicht ſehr betrüge, der weſentlichſte Endzwek des Staats, und Sicherheit iſt nur eines von denen zur Glükſeligkeit fürenden Mitteln. So unbewieſen und unrichtig alſo belobter Hauptgrundſatz iſt, ſo wenig kan man auch ohnbedungen annehmen, daß die Glükſeligkeit des Staats ſich auf die Bevölkerung gründe. Ein Staat kan ſehr bevölkert ſein, und deſſen Einwohner doch wenig Glükſeligkeit genieſſen. Ein Staat kan ſehr groß ſein, und doch wenig Sicherheit haben. Beweiſe dieſer Warheit liefert die Geſchichte in Menge. Auch iſt nichts natürlicher, als daß in einem ſehr groſſen Staat, die Bürger weniger Anſpruch auf die Glükſeligkeit machen dürfen, als in einem andern mittler Gröſſe, weil die entlegenſten Provinzen zuweit vom Mittelpunkt entfernt

ſind,

ſind, als daß ſelbſt der beſte Regent denen Mißbräuchen und Unordnungen eben ſo würkſam, als in näher gelegenen Provinzen, abzuhelffen vermöchte. Der Patriotiſmus fällt in einem allzugroßen Staate, deſſen Glieder zu weit, und deren Intereſſe zu verſchieden, entfernt iſt, weg. Der Regent iſt für die Entfernten immer unſichtbar. Die verſchiednen Provinzen werden nach verſchiednen Geſetzen regiert, und die verſchiedne Geſetze erzeugen nothwendige Unordnungen. Die Talente können nicht ſo geſchwinde bemerkt, die würdigſten nicht ſo bald vorgezogen, die beſten nicht ſo belohnt werden, als in einem Staat mittler Größe. Die Sorge für die Erhaltung des ganzen Syſtems, macht die Sorgfalt für die kleinern, aber wichtigen Gegenſtände unmöglich. Dahero dann die Größe eines Staats oft die Schuld ſeiner Ohnmacht iſt, ſo wie die allzueingeſchränkte Kräfte eines kleinen Staats unaufhörlich der Raubſucht des gröſſeren ausgeſezt ſind. Wenn die Beiſpiele nicht gehäſſig wären, ſo lieſe ſich die Richtigkeit meiner Anführungen aus dem, was vor unſern Augen geſchehen, und noch geſchiehet, auſer Zweifel ſetzen; mithin muß man auch annehmen, daß des Hrn. Verfaſſers Hauptgrundſatz, worauf er ſein ganzes Lehrgebäude errichtet, ſchwankend, und nur unter mancherlei Einſchränkungen wahr ſei.

Nach

Nach dieſer allgemeinen Bemerkung, auf welche man im ganzen Werke Rükſicht zu nehmen hat, betrachte ich die beſondere Einleitung in die Policeiwiſſenſchaft, von welcher der Herr Verfaſſer verſichert, daß ſie die Grundſätze enthalte, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben, und wobei er zugleich erklärt, von allen Schriftſtellern, ſo dieſen Gegenſtand vor ihm behandelt, abgegangen zu ſein. Nun iſt es freilich kein Fehler, von ſeinen Vorgängern abzugehen, wenn man etwas beſſers und vollkomneres zu ſagen weis; ob ſich aber unſer Herr Verfaſſer in dieſem Fall befinde, werden wir ſogleich vernehmen. §. 31. heißt es, die beide Hauptzweige der Policeigeſchäfte beſtehen in Vorſorge für die innerliche öffentliche Sicherheit; ſodann in Vorſorge für die innere Privatſicherheit. In der Folge wird, was man unter innerer öffentlichen Sicherheit verſtehet, ganz deutlich erklärt, und der Policei aufgegeben, dahin zu ſorgen, daß kein Stand, oder einzelner Bürger, zu einer, der gemeinſchaftlichen Wohlfart nachtheiligen Stärke anwachſe, als welches geſchehen könne, 1) durch das Uebermaß des Reichthums, 2) durch die Größe und Ausbreitung eines Standes, 3) durch die einem Stande oder Bürger zugeſtandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freiheit. Am Ende dieſer Abhandlung wird verlanget, die Policeiſtrafen ſo einzurich-

zurichten, daß ſich die Strafe auf Wenige, das Schrecken auf Viele, das Beiſpiel auf Alle erſtrecke.

Vergebens habe ich gewünſcht, daß der Herr Verfaſſer erklärt haben möchte, durch was für Mittel ſich die Policey gedachter Obliegenheiten entledigen ſoll. Wie kann ſie verhindern, daß ein Stand oder ein Bürger ſich nicht zu ſehr bereichere, da er ſie von Handhabung der Mittel, ſo [illegible], oder durch Umwege zur Vermehrung [illegible], ganz ausſchließt, und ſolches theils der Finanzwiſſenſchaft, theils der Handlung, unter welche er alle Gewerbe begreift, überträgt? Wie kann die Policey wehren, daß ſich nicht ein Stand [illegible] zu ſtark vermehre? Iſt [illegible], und für deren [illegible] Mittel hat [illegible] Reichthum der Privatperſonen [illegible] Zuſchläge, durch den [illegible] nach Ehrenſtellen, [illegible] zu vermindern? Sind dies [illegible] eigenthümliche [illegible] wenigen An[illegible]ungen [illegible] die neue Bahn, [illegible] Eintheilungen der [illegible], ſo wie ich auch [illegible], das [illegible] Strafen anbefohlne [illegible] Beiſpiel für Alle von [illegible] Policeygeſetze und beſſer [illegible]

und kräftiger durch ihre innerliche Güte, als durch die Furcht wirken werden. Der Schrekken wird von leichtſinnigen Perſonen geſchwinde in den Wind geſchlagen, und die Beiſpiele ſind bald vergeſſen; allein billige Geſetze, welche das Wohl der Geſellſchaft zur einzigen Abſicht haben, werden von wohlerzognen Menſchen mit Ehrfurcht befolget, ſelbſt denen Uebertretern wird der Vorwurf, wider die Geſetze geſündiget zu haben, empfindlicher, als die Strafe ſelbſt ſein.

Es folget die Erklärung der innerlichen Privatſicherheit, wo die bürgerliche Freiheit ganz richtig definirt, allein der peinliche Proceß, die Tortur, und deren Abſchaffung, ganz unſchiklich für den Richterſtul der Policei gezogen wird, welches dann eine neue Folge der unrichtigen Eintheilung, und der irrigen Grundſätze des ganzen Werkes iſt.

Die nunmehro folgende Abhandlung hat den ſittlichen Zuſtand und die Vorſorge der Policei in Bildung des Verſtandes und der Neigungen der Bürger zum Gegenſtand, ſo denn auch auſſer Streit ein groſſes Geſchäfte der Policei ausmacht. Wenn aber Herr von Sonnenfels die politſche oder bürgerliche, oder Geſellſchaftstugend, für eine Fertigkeit, ſeine Handlungen mit den Geſetzen der Geſellſchaft übereinſtimmend einzurichten erklärt, wenn er

ferner

ferner behauptet, die Policei beſchäftige ſich nicht mit den Sitten, als mit ihrem Endzwekke, ſondern als mit einem Mittel, und ſei gern zufrieden, die Uebereinſtimmung der Handlungen mit den Geſetzen nicht aus erhabnen Bewegungsgründen, ſondern bloß aus Hofnung eines Vorteils, oder aus Furcht der Strafe zu bewirken, ſo bin ich gezwungen, meinen Beifall zu verſagen.

Die Tugend iſt eine verbeſſernde Kraft der menſchlichen natürlichen Gaben; ſie muß alſo eine erleuchtende und aufklärende Kraft ſein; ſie muß alſo mit der Natur übereinſtimmen, wenigſtens ihr nicht zuwider ſein; ſie muß folglich da anfangen, wo die Natur anfängt, das iſt: in der zarteſten Kindheit, wo man ſich mehr auf die phyſiſchen, als metaphyſiſchen Methoden verlaſſen muß; weil der Menſch in der phyſikaliſchen Ordnung geboren und erzogen worden; und weil die Metaphyſiker der Natur ſelten zu Hülfe kommen, ſie aber deſto öfter irre führen. Wahr iſt es zwar, daß die moraliſchen und Religionstugenden von denen bürgerlichen unterſchieden ſind, allein ſie dürfen doch einander nicht widerſtreiten, wenn man ſie nicht insgeſamt für falſch erklären ſoll. Die bürgerliche Tugenden ſetzen die Geſetze der Natur zum Grunde: ſolten die göttlichen geoffenbarten Geſetze ſelbigen wohl wider-

ſprechen können? Bürgerliche Geſetze, welche mit der Natur des Menſchen nicht übereinſtimmen, ſind abgeſchmakte, verwerfliche, tyranniſche Geſetze: die göttliche Geſetze, wenn ſie nicht für Erdichtungen paſſiren ſollen, müſſen ebenfals nothwendige, aus der Natur der Dinge abflieſſende Verhältniſſe und Beſtimmungen ſein, weil es ſich gar nicht gedenken läßt, daß der allerweiſeſte Schöpfer und Geſetzgeber widernatürliche Geſetze geben könne.

Die bürgerliche Tugenden beſtehen in Pflichten gegen den Staat, gegen unſre Mitbürger, und gegen uns ſelbſt, und die vollkommenſten ſind ohne Zweifel diejenigen, welche mit den Geſetzen der Religion und den moraliſchen Tugenden, in der beſten Uebereinſtimmung ſtehen. Solte man aber zu deren Ausübung, (wie Herr von Sonnenfels will) keine andre Triebfedern, als die Hofnung eines Vorteils, oder die Furcht der Strafe nöthig haben? Die Liebe des Vaterlandes und die wahre Ehre, ſind, meines Ermeſſens, die ſtärkſte Triebfedern groſſer bürgerlicher Tugenden: ſolte man um, dieſe zu pflanzen, und wachſen zu machen, keine zwekmäßigere, als die vom Hrn. Verfaſſer vorgeſchlagne Hülfsmittel kennen? Die Kraft der Leidenſchaften iſt allemal der Kraft der Mittel gemäß, die man anwendet, um ſie anzufeuern; allein die Grundſätze dieſer

Kunſt,

Kunſt, die doch eben ſo gewiß, als die von der Geometrie ſind, ſcheinen noch zu wenig bekant zu ſein. Selbſt groſſe Staatskluge, welche das Intereſſe und die Kräfte eines Staats ſehr gut auszurechnen vermochten, ſahen die auſſerordentlichen Hülfsmittel nicht ein, die man aus den Leidenſchaften der Menſchen ziehen kan, wenn man mit der Kunſt, ſie anzufeuern, bekant iſt. Das gröſte Meiſterſtük des Geſezgebers beſtehet darin, durch gute Geſetze tugendhafte Menſchen zu bilden. Aber um dergleichen Geſetze zu verfertigen, muß man das menſchliche Herz kennen, folglich auch wiſſen, daß die Menſchen, die allein empfindbar gegen ſich ſelbſt, und gleichgültig gegen alle andere ſind, weder gut noch böſe gebohren, aber eine Fertigkeit beſitzen, eines oder das andre zu werden, je nachdem ſie ihre Glükſeligkeit darin zu finden vermeinen. Dieſes iſt der einzige Bewegungsgrund aller menſchlichen Handlungen, und dieſen Bewegungsgrund muß ſowohl der Geſezgeber der Natur und Religion, als die bürgerlichen Geſetze beſtändig voraus ſetzen, auch keinen andern Endzwek haben, als die Menſchen von einer falſchen und eingebildeten Glükſeligkeit zurük zu ziehen, und ſie zu ihrer waren Glükſeligkeit zu leiten.

Was dieſemnächſt der Herr Verfaſſer von der Religionspolicei ſagt, hat ſeinen Grund und Nutzen, wenn dabei eine billige Mittelſtraße beobachtet, und

 ein

ein Menſch, der anders, als die herſchende Kirche denke, gleichwol einen anſtändigen Lebenswandel führt, nicht gleich für einen Freigeiſt erklärt, und als ein ſolcher gehaßt, oder gar aus der Gemeine geſtoſſen wird, wie es dem guten Rouſſeau ergieng, da ein verleumdriſcher Geiſtlicher die Weiber des Ortes überredete, Rouſſeau habe dieſem Geſchlechte in ſeinen Schriften eine Seele abgeſprochen.

Etwas anders verhält es ſich mit den Geſchäften, und der Beſoldung der Dorfpfarrer. Ganz richtig behauptet der Herr Verfaſſer, daß der Einfluß auf die bürgerliche Glükſeligkeit den Rang unter den Bedienungen beſtimmen, und aus dieſem Grunde ein Landpfarrer über den Pfründner, der nur ſeine Stunden abzuſingen hat, zu ſtehen kommen müſſe. Mit allem Fuge tadelt er die Beſoldungen der Pfarrer in ausgezeichneten Abgaben der Unterthanen, weil ihn dieſe Art von Beſoldungen in den Augen ſeiner Gemeine verhaßt machet, wenn er ſie mit Strenge einfodert; wenn er aber zu verlangen fortfährt, daß der Landpfarrer auch keine Grundſtükke haben, ſondern in baarem Gelde bezalt, und die Pfärreien in den Einkünften gleich gemacht werden möchten, ſo nehme ich mir die Erlaubniß, anderer Meinung zu ſein.

Der

Der gemeine Landmann iſt nicht zum Erfinden, wohl aber zum Nachahmen aufgelegt, und er wird niemand lieber, als dem Beiſpiele ſeines Seelſorgers, der unter ſeinen Augen wohnt, folgen, wenn ſelbiger auf den Pfarreiäkkern zwekmäßige Verbeſſerungen macht. Alle Vorſchläge der Obrigkeiten ſind dem Bauer verdächtig, weil er entweder denen Kunſtgriffen der papiernen Landwirte nicht trauet, oder darunter eine verſtekte Begierde nach vermehrten Auflagen vermutet. Dieſe Beſorgniſſe fallen beim Pfarrer weg. Seine Berufsarbeiten laſſen ihm Zeit im Ueberfluß, die beſten ökonomiſchen Schriften zu leſen; ſeine Vermögensumſtände erleichtern ihm die Mühe, Verſuche anzuſtellen, vor fehlgeſchlagenen zu warnen, wohlgeratne zur Nachahmung zu empfelen, das Vertrauen des Landmanns, beſonders der Kinder und angehenden Wirte, zu erwerben, folglich iſt der Landpfarrer der geſchikteſte Mann, der Landwirtſchaft eine vorteilhaftere Geſtalt zu geben, folglich muß man ihm die Pfarreigrundſtükke nicht nehmen, wohl aber diejenigen Pfarreien, denen es daran mangelt, mit Grundſtükken dotiren, ja allen jungen Leuten, ſo ſich zu Landpfarren geſchikt machen wollen, zur Bedingung machen, daß ſie ſowohl auf Schulen, als Univerſitäten, ökonomiſche Collegia hören, mit der Mechanik und Experimentalphyſik gute Bekantſchaft machen, und in dieſen Fächern exa-

examinirt werden ſollen, ehe ſie auf eine Landpfarre Anſpruch machen dürfen.

Die verſchiednen Beiſpiele, ſo man von den vortreflichen Bemühungen und glüklichen Wirkungen der Landpfarrer in dieſem Fache hat, überheben mich der Mühe, den groſſen Nutzen der vorgeſchlagnen Einrichtung umſtändlich zu beweiſen. Mir bleibt folglich nur noch zu bemerken übrig, daß, wenn nach des Hrn. von Sonnenfels Antrag, die reichlich dotirte Pfarreyen denen Stiefmütterlich behandelten von ihrem Ueberfluß abgeben, folglich alle gleich gemacht werden ſolten, der Staat ſich ein wirkſames Mittel benehmen würde, den Nacheifer in Bewegung zu ſetzen und zu erhalten. Mir ſcheinet es daher zwekmäßiger, einen Pfarrer, der ſich ſowohl die zeitliche, als ewige Glükſeligkeit ſeiner Gemeine vorzüglich, und mit gutem Erfolg angelegen ſein laſſen, bei der erſten ſich ereignenden Gelegenheit durch eine reichlichere Pfarre zu belohnen, und durch dieſes Mittel alle die Pfarrer, denen ein ſchlechtes Loos zugefallen, zu vermögen, ſich beſſerer Einkünfte würdig zu machen.

Nach der Religion, läßt unſer Herr Verfaſſer die Erziehung folgen, und verſichert, daß ſie der Policei, wegen des Zuſammenhangs mit der gemeinen Wohlfart, nicht ganz gleichgültig ſein dürfe.

Ich

Ich hingegen behaupte, daß eine zwekmäßige Erziehung der Jugend eine der angelegenſten Pflichten der Landespolicei ſei. Auſerdem bin ich in Anſehung der Erziehung ſelbſt, der Waiſen- und Fündlingshäuſer, der Akademien, der Schauſpiele, von des Hrn. Verfaſſers Meinung, ſobald er die nöthige Fonds zu den Erziehungsanſtalten angewieſen haben wird, weil bis dahin nichts Ganzes herauskommen kan. Bloß in Anſehung der Büchercenſur glaube ich etwas gelinder urtheilen zu dürfen.

Der Herr Verfaſſer tadelt eine zu ſtrenge, und eine zu ſchlaffe Büchercenſur, ohne uns die Mittelſtraße zu bezeichnen, wozu er Urſachen gehabt haben kan. Er begnügt ſich, dem Leſer zu ſagen, daß denen beſtellten Cenſoren gewiſſe Regeln zur Richtſchnur vorzuſchreiben wären, und daß Männer, die in allen Theilen der Wiſſenſchaften bewandert, dazu erwälet, auch daß Verzeichniſſe der verbotnen Bücher durch den Druck bekant gemacht werden müſſen.

Da es dem Hrn. von Sonnenfels gefallen, über dieſe Materien ganz leichte wegzugehen, ſo ſpüre ich auch keinen Beruf, den Grund aufzurüren, und dadurch das Waſſer trübe zu machen; ich begnüge mich vielmehr, nur zwei Bedenklichkeiten zu äuſern: die erſte betrift die Perſonen der Recenſenten, die andere, das Bekantmachen der verbotnen Bücher.

Kunſtrichter zu finden, die in allen Fächern der Wiſſenſchaften gleich ſtark ſind, die alle Vorurteile und Lieblingsideen abgelegt haben, die alſo das ihnen vorgelegte Werk mit kaltem Blute zur Hand nehmen, ſodann den Sinn des Verfaſſers völlig zu verſtehen, ja ſich in ſeine Denkungsart gleichſam hineinzudenken, Geſchick und Willen haben, ſind rare Geſchöpfe. Fehlt es ihnen indeß an einer dieſer Eigenſchaften, ſo werden ſie die Verfaſſer ſchief beurteilen; ſo werden ſie manchem vortreflichen Werke die Cenſur verſagen, ſie dagegen aber mittelmäßigen Büchern bewilligen; ſo werden ſie dadurch gute Schriftſteller, theils furchtſam, theils verdrüßlich, dagegen aber den Pöbel der Schriftſteller verwegen machen. Solte dieſer ſehr natürliche Erfolg wohl der Aufnahme der Wiſſenſchaften zuträglich ſein? Solte er dem Buchhandel, denen Buchdruckereyen, dem Papierhandel vortheilhaft ſein? Ja was noch mehr, ſolte die Cenſur wohl durch das Bekantmachen, die verbotne Bücher von ihren Gränzen abhalten können? Ich bin überzeuget, daß Perſonen, welche die Denkungsart der Cenſur kennen, und ſich gleichwol zuweilen erinnern, freigeborne Menſchen zu ſein, keine andre Bücher leſen, als die unter dem Nahmen der verbotnen bekant gemacht werden. Es ſcheinet auch, daß man an einigen Höfen ſich von dieſer Warheit überzeuget haben müſſe, indem die

fer-

fernere Bekanntmachung der Verzeichniſſe verbotner Bücher unterſagt worden ſein ſoll.

Nunmehro richtet der Herr Verfaſſer ſeine Blikke auf den Müßiggang, und deſſen Folgen. Jederman wird mit ihm eingeſtehen, daß der Müßiggang die Pflanzſchule der Laſter ſei. Die Hülfsmittel dagegen theilet der Herr Verfaſſer in allgemeine und beſondre ein. Zu erſteren rechnet er ſehr richtig, eine geſchikte Leitung der Erwerbungswege, und den Grundſatz, daß jede nützliche Beſchäftigung ehrbar, folglich bloß der Müßiggang entehrend ſei, nichtweniger die Lehre, daß Allmoſen an zur Arbeit taugliche Menſchen kein verdienſtliches Werk, ſondern eine Narung des Müßiggangs ſei. Die beſondern Mittel heiſſen: die Abſtellung des Bettelns; Aufſicht auf die Erwerbungsmittel der Einwohner; Einſchränkung aller unnützen, dem Müßiggange ähnlichen Beſchäftigungen; Vermindrung der Studirenden; gute Zucht des Haußgeſindes; wohleingerichtete Zucht- und Arbeitshäuſer.

Weder gegen die allgemeinen noch beſondern Hülfsmittel wird ſich, überhaupt genommen, etwas Gründliches einwenden laſſen. Indeß dürfte ſich in Anſehung der allgemeinen Hülfsmittel, der Begrif von Ehre und Unehre, nichtweniger das unverdienſtliche, ja ſchädliche Allmoſengeben, ſchwerlich

beſſer, als durch vortreffliche Erziehungsanſtalten, und niemals ſchlechter, als durch die Geiſtlichen, den jungen, der Lehre fähigen Seelen einprägen laſſen, weil der gröſte Theil dieſes Ordens das Brod im Schweiſe des Angeſichts zu eſſen, keinen ſonderlichen Beruf ſpürt, und weil ſie anderntheils entweder ſelbſt zu den ſogenanten Medicanten gehören, oder doch mit dieſer Zunft nahe verwandt ſind.

In Anſehung der beſondern Hülfsmittel ſcheinet das Verzeichniß unnützer Beſchäftigungen, ſo wie das Spielgrafenamt, etwas zu vollſtändig geraten zu ſein; wenigſtens zweifle ich, ob die Thürmer, Organiſten, Poſitiver, Kleinzimbler, Lauten- und Harfenſchläger, Geiger und Pfeifer ſo ſchlechterdings unter dieſe Rubrik gehören. Die Vorſchläge zu einem Dienſtreglement ſind ſehr gut, jedoch tadle ich daß die Herrſchaften weder Gold und Silber auf den Livreen, noch gut gedientem Geſinde, bei ſchiklichen Gelegenheiten ein Geſchenk ſollen machen dürfen. Dieſes hieſſe die natürliche Freiheit der Menſchen beleidiget, den Nacheifer getödtet, und wenn das Land ſelbſt Gold- und Silbermanufacturen beſitzet, die Erwerbungswege verenget. Sodann ſcheinen mir die gedrukten Abſchiede vorzüglich; auch muß keine Herrſchaft in Städten einen Dienſtboten annehmen dürfen, bis dergleichen gedruckter Abſchied,

in welchem die Urſachen der Entlaſſung deutlich ausgedrückt ſein müſſen, vorgezeiget worden.

Hiernächſt macht der Herr Verfaſſer allen Geſindeordnungen den Vorwurf, daß ſie in leichten Fällen, z. E. unehrerbietigem Betragen des Geſindes, denen Hausvätern keine mäßige häußliche Züchtigung zugeſtanden hätten. Er verſichert ferner, daß wenn die Züchtigung die gewünſchte Wirkung haben soll, ſie körperlich ſein müſſe, jedoch ſoll der Hausvater hierin nicht ungebundne Hände haben, ſondern die Züchtigung von Obrigkeitswegen beſtimmt werden. Dieſe Beſtimmung mächte, wie ich glaube, etwas ſchwer, und vielleicht niemals ganz verhältnißmäßig ſein. Wenn z. B. eine Magd ſich gegen den Schuſtermeiſter, oder gegen den Hrn. Regierungsrath unbeſcheidner Ausdrücke bediente, ſo würde die Unbeſcheidenheit gegen lezteren ſtrafbarer, als gegen den ehrlichen Schuſtermeiſter ſein. Wie ſoll alſo der Geſezgeber für die unendliche Veränderung der Fälle, die überdem, in Anſehung der Beleidiger und der Beleidigten, ſo verſchiedne Verhältniſſe erhalten, für alle Fälle paſſende körperliche Züchtigungen ausmitteln können?

Nachdem der Herr Verfaſſer noch recht viel gutes wegen der Arbeits- und Zuchthäuſer erinnert, auch gegen die Kupler und Kuplerinnen geeifert hat,

fällt es ihm ein, eine Sittencommißion, als das wirkſamſte und einzige Mittel, zur Entdekkung der Laſter zu empfelen, und es dem Hrn. von Juſti zu verweiſen, daß er die ehemals zu Wien ſubſiſtirte Keuſchheitscommißion verworfen hat. Der Herr von Sonnenfels will, 1) daß die Sittencommißion, nach dem Beiſpiele des römiſchen Cenſorats, eingerichtet, durch untadelhafte Glieder zuſammengeſezt, 2) bevollmächtigt ſei, über Perſonen von ſchändlicher Aufführung, ohne alles Anſehen des Standes, zu wachen, jedoch ihre Unterſuchungen behutſam, auch die Erinnerungen beſcheiden einzurichten, und ſo ſehr als möglich, häusliche Durchſuchungen zu unterlaſſen. Aus dieſen Anſtalten verſpricht ſich unſer Lehrer 3) den Vortheil, daß die Einwohner bei verſchränkten unerlaubten Verbindungen ſich deſto ſtärker zu erlaubten Verbindungen, das heiſt, zum Eheſtande, entſchlieſſen würden.

Mir hingegen ſcheinet der ganze Vorſchlag einer etwas gemilderten Inquiſition ähnlich, der natürlichen Freiheit nachtheilig, niemanden nüzlich, bloß den unnatürlichſten Verbrechen günſtig zu ſein. Hier ſind meine Gründe: Fürs erſte iſt es gar nicht leicht, eine Commißion aus lauter Perſonen von bedungenen Eigenſchaften zuſammen zu ſetzen. Vorurteile, Privathaß, Leichtglaubigkeit, übertriebne

Rau

Rauhigkeit, melankoliſche, ſchwärmeriſche Gemüthsarten würden hier vortrefliche Nahrung für ihre Leidenſchaften finden; fürs zweite iſt bekant, mit welcher Niederträchtigkeit und Boßheit die Zunft der Angeber beſeelt iſt. Würde man nicht Bürger gegen Bürger waffnen, wenn einer des andern Hüter ſein ſolte? Gleichwol hätte die Commiſſion kein ander Mittel, Erkundigungen von dem Inneren der Haushaltungen einzuziehen, zumalen ſie, wie es auch ſehr billig, mit häuſlichen Durchſuchungen ſparſam ſein ſoll. Wie mancher Mann von Verdienſt würde nicht verdächtig gemacht, und wie viele Frauenzimmer in üblen Ruf geſetzt werden, wenn es dem Abſchaum des Pöbels vergönnt ſein ſolte, die Schritte und Tritte unbeſcholtener Perſonen zu beobachten, und der Commiſſion von allen Vorgängen Bericht zu erſtatten? Der Nachtheil iſt alſo gewiß, allein der Vortheil ſehr zweideutig, der aus dergleichen Veranſtaltung entſtehen würde. Wie kan man ſich einbilden, daß ein Verbot unerlaubter Verbindungen die erlaubten vermehren, oder den Eheſtand begünſtigen ſolte? Wird zum Eheſtand nichts mehr, als die Stillung ſinnlicher Begierden erfodert? Gewiß verlanget er ernſthaftere Betrachtungen. Weib und Kinder wollen ſtandesmäßig ernähret ſein; dazu gebe man vielen Menſchen Mittel an Handen. Dies iſt das wahre Mittel, die Bande des Eheſtan-

des

lenken zu laſſen, ja die ſicherſte Erfahrungen beweiſen, daß die Kraft der Geſetze nicht auf die Furcht ankomme, wie gleichwol verſchiedne groſe Männer gewähnet haben. Jedoch muß billig ein Unterſchied zwiſchen Handlungen, ſo unterlaſſen, und zwiſchen andern, ſo verrichtet werden ſollen, gemacht werden. In Anſehung der erſteren kan eine nicht auszuweichende Strafe eine gezwungene Wirkung haben; allein bei Handlungen, ſo verrichtet werden ſollen, ſind die Wirkungen der Furcht eitle Erwartungen.

Hieraus bin ich zu urteilen geneigt, daß die Kraft der Geſetze auf ganz andere Triebfedern, als auf die Furcht ankomme, die dann ſowohl in der Beſchaffenheit der Menſchen, als der Geſetze ſelbſt, zu ſuchen, und zu finden ſind. Wolt ihr, o ihr Fürſten! euern Geſetzen Kraft und Folgſamkeit beilegen, ſo fanget mit Erziehung der menſchlichen Baumſchulen an; bildet eure junge Bürger zur Liebe des Vaterlandes, des Lebens, der Güter, der wahren Ehre; bringet ihnen an dieſem allen einen überwiegenden Geſchmack bei. Gebt ihnen ſodann wenige, deutliche, aus der Natur der Dinge, aus dem Weſen und Endzweck der Geſellſchaft entſpringende Geſetze, und überzeuget die Verſtändigſten, daß alle eure Geſetze die Wohlfart und Glükſeligkeit der euch anvertrauten Heerde zum alleinigen Augenmerk

ha-

haben, ſo werdet ihr die Kraft eurer Geſetze erhöhen; und ob ihr zwar dem ohngeachtet zuweilen die Strafe werdet zu Hülfe rufen müſſen; ſo wird doch ſelbſt der Uebertreter der Geſetze ſein Unrecht bekennen, und den Geſetzen ungehorſam geweſen zu ſein, bereuen müſſen.

§. 192 bis 194. ſcheinet des Hrn. Verfaſſers Vorſorge in Anſehung des Schlachtviehes, und den Produkten der Milch ein wenig übertrieben zu ſein. Holland und Holſtein kämpfen ſeit 50 und mehr Jahren gegen die leidige Viehſeuche, allein noch hat man keine Spur, daß Holländiſcher Käſe und Butter der Geſundheit des Menſchen nachtheilig geweſen. Warum ſoll man alſo Butter, Schmalz, Käſe, Milch aus Gegenden, ſo wegen der Viehſeuche verdächtig, verbieten? Vermutlich weis unſer Lehrer noch nicht, daß die von der Seuche ergriffene Kühe Milch zu geben aufhören, und daß folglich auch die entfernteſte Beſorgniß hier überflüßig ſei. Was hingegen die Beſchauanſtalten des Schlachtviehes betrift, ſo ſind ſolche zwar an und für ſich ohne Tadel, nur komt es darauf an, ob viele der Herren Beſchauer die Merkmale der Ungeſundheit überhaupt, und diejenigen Mängel, ſo dem Menſchen insbeſondre nachtheilig ſind, kennen, oder darin unterrichtet werden. Sodann ſcheinet es hart,

daß ein ungeſundes Stük Vieh ganz vertilget werden ſoll. Die Finnen bey den Schweinen und die ſogenante Franzoſen beim Rindviehe pflegen die Hauptmängel zu ſein, auf welche die Beſchauer ſehen; allein der Genuß weder des einen, noch des andern dieſer Fleiſcharten iſt der Geſundheit des Menſchen nachtheilig, warum ſoll alſo das Vieh vertilget, und der Eigenthümer in verdoppelten Schaden gebracht werden? In den umliegenden Gegenden meines Wohnorts, werden beide Fleiſcharten ſeit undenklicher Zeit ohne Nachtheil vom gemeinen Volke genoſſen; bloß der Preiß dergleichen Fleiſches, iſt bald um ein Drittel, bald um die Hälfte niedriger; als des gewönlichen, geſezt.

§. 207. findet der Herr Verfaſſer überflüßig, eine Taxe auf die Trageſeſſel und Lohnkutſchen zu legen. Warum? weil es unbillig ſei, Leute, die für unſre Gemächlichkeit einen Theil ihres Vermögens wagen, und manche Täge gar kein Verdienſt haben, zu verhindern, ſich bei Gelegenheit ihres Schadens zu erholen. Dieſe Urſach iſt zu ſchwach, als daß man zu Erreichung belobten Endzweks das Publikum der Gefahr ausſetzen ſoll, von den ungeſchlifnen Lohnkutſchern und Portechaiſeträgern in Contribution geſezt zu werden. Wenn die Policei, bei Verfertigung der Taxe, auf die Wohlfeilheit der

Lebens-

Lebensmittel, des Pferdefutters, des Hauszinſes, und der müßigen Stunden, ſo dergleichen Menſch ohngefehr haben kan, Rükſicht nimmt, und darnach einen billigen Mittelpreiß feſt ſetzet, ſo werden ſich weder die dienenden, noch die der Dienſte bedürftige Perſonen, zu beſchweren haben.

§. 210. in der Anmerkung heißt es in Anſehung der Invalidenſoldaten:

> Man pflegt auch den Dorfſchaften, welche den Recruten geſtellt, deſſen Verpflegung, wenn er Invalid iſt, aufzutragen. Warum? denn ſie ſind wie die armen Landleute zu betrachten.

Mir deucht, dieſer Schluß hinkt ein wenig. Es iſt wahr, jede Gemeine iſt ſchuldig, die in ihrem Schoos arm gewordne Glieder nothdürftig zu verpflegen. Wenn aber eine Gemeine einen Recruten ſtellen, und ſolchen mit Unkoſten anwerben muß, dieſer Menſch ſodann im Kriege Invalid wird, ſo verhält es ſich damit etwas anders. Was für Nutzen hat jemals die Gemeine von dieſem Invaliden gehabt? Worin hat er ſie unterſtützt? In welchem Verhältniße ſtehen ſie gegen einander, daß jetzt die Gemeine einen im Dienſt des Regenten krumm und lahm geſchoſſnen Kerl zeitlebens füttern ſoll?

§. 211. Soll ein beſchämter Bettler kein des Allmoſens würdiger Gegenſtand ſein; es heißt vielmehr: dieſe Beſchämung iſt Vorurteil iſt Stolz, die nicht geheget werden ſollen. Ich wäre ſehr geneigt, von dieſen Gegenſtänden des Mitleidens gerade das Gegentheil zu urteilen. Ein dreiſter Bettler, der frech genug iſt, jederman auf der Straße anzugehen, verdienet 90 Procent weniger Mitleiden, als die ſchamhafte Armut, deren Stirn noch nicht eiſern genung iſt, unverdientes Brod zu eſſen, die lieber darben, als betteln, und bei welchen nichts, als die Liebe zum Leben die Scham überwinden kan, welche das niederträchtige Bettlerhandwerk jedem ehrliebenden Menſchen einflößt.

Was nunmehr von §. 216 bis 223. von den Kornmagazinen, und der Verhindrung enormer Kornpreiſe geſagt wird, iſt ſo unverbeſſerlich, als nachahmenswürdig.

§. 224. ſchleicht unſer Verfaſſer mit der leichten Hand über die Forſtpolicei weg, die doch ſo wichtig, und in den Oeſterreichiſchen Staaten höchſt nöthig iſt. Er muß auch nicht gewußt haben, daß man die Steinkohlen von allen Schwefeldämpfen, Rauch, und übrige unangenehmen Geruch, ohne die Kohlen ſelbſt zu vertheuren, befreien, und ſie folglich der Geſundheit ganz unſchädlich, dagegen

aber

aber zu allem Gebrauch, wozu man Holzkohlen anwendet, geſchikt machen kan. In Anſehung des Torfs befindet er ſich in einem jederman bekanten Irthum, wenn er ganz dreiſte behauptet.

> Der Torf, der in allen ſumpfichten Gegenden wächſt, wächſt wenn die erſte Lage ausgeſtochen, und der Raum mit der abgeſtoßnen Erde wieder ausgefüllt wird, in einigen Jahren nach.

Denn ſo ſtreitet es wider alle Erfahrung, daß die Sümpfe durchgängig Torf führen; ſo wie es nicht weniger falſch iſt, daß der Torf in wenig Jahren wieder wachſe. Es werden Jahrhunderte dazu erfodert, obgleich nicht zu läugnen ſteht, daß die geringſte Torfarten des Wiederwuchſes am meiſten und geſchwindeſten fähig werden. Endlich ſcheinet auch das deſperate Erholungsmittel, ſo der Herr Verfaſſer beim Holzmangel anträgt, ziemlich zweideutig zu ſein;

> Wenn ein Land, heißt es, dem Zeitpunkt eines allgemeinen Holzmangels ſehr nahe iſt, ſo würde man vielleicht am beſten handeln, alles Holz von Fremden zu kauffen, und ſich ſelbſt einigermaßen unbilligen Bedingungen zu unterwerfen, um ſeinen Wäldern zur Erholung Zeit zu laſſen, u. ſ. f.

Um des Hrn. Verfaſſers Rath zu befolgen, müßte man als bekant annehmen dürfen, daß die Fremden überflüßiges Holz haben, und uns davon zu überlaſſen, geneigt ſind; denn außer dieſen Bedingungen iſt der Vorſchlag gar nicht anwendbar. Bisher hat zwar die Gegend, ſo der Herr Verfaſſer vermutlich im Sinn gehabt, durch fremdes Holz den Mangel ſtopfen können; allein die Herren Nachbaren haben ſo ſchön gewirtſchaftet, daß es ihnen beinahe unmöglich iſt, ihre Willfährigkeit, wenigſtens nicht ganz fortzuſetzen. Dieſemnächſt vermiſſe ich bei dieſem Rathſchlag den Geiſt des Financiers, der alle Hülfsmittel erſchöpft haben ſoll, ehe er das Geld an ſolche Fremde ſchikt, von welchen er etwas zurükzubekommen, ſo ſchwache Hofnung hat.

Solange alſo noch ein alter Holzſtok in der Erde, ſolange noch Torf und Steinkohlen im Eingeweide der Moräſte und Gebürge zu finden, würde ich des Hrn. Verfaſſers Rath nicht annehmen, ſondern mich fürs erſte an obberührte Brennmittel halten, zugleich aber die ſo nöthigen Holzſparkünſte mit Ernſt einführen, desgleichen in meinen Waldungen und auf öden Plätzen ſolche Einrichtungen treffen, daß ich nicht allein ſchnellwüchſige Holzarten in Menge anzöge, ſondern auch die langſamer und zu Bauſtämmen erwachſende, der Ordnung gemäß, behandelte.

Möchten dieſe allgemeine Regeln auf des Herren Verfaſſers glüklichen Wohnort angewendet werden, ſo nehme ich die Gewähr über mich, daß man fremder Hülfe bald entbehren, und die ganze Gegend auf Jahrhunderte für Holzmangel in Sicherheit ſetzen könnte.

§. 225. trägt der Herr Verfaſſer auf Vorratshäuſer zum Salze an. Ich wünſchte hinzuſetzen zu dürfen, daß dieſe Vorratshäuſer im Lande wohl verteilt, und dieſes allgemeine Gewürz in einem gelinden Preiß, und in erforderlicher Güte zu bekommen ſein möchte. Alles, was übrigens der Herr Verfaſſer von den Policeitaxen, und Wochenmärkten ſagt, verdienet völligen Beifall, nur iſt mir befremdlich, daß die Errichtung der Windmühlen erſt im Jahre 1767. durch eine allgemeine Verordnung in Oeſterreich erlaubt worden, da ſie dieſe Anſtalten ſchon ſehr lange nöthig gehabt, und mancher Unterthan viele Stundenweges weit nach der Mühle fahren müſſen. Ganz vortreflich urtheilt der Herr Verfaſſer von der Sicherheit der Ehre, auch demnächſt von der Sicherheit der Güter. Selbſt gegen die Anſtalten zur Handhabung der innerlichen Privatſicherheit, würde wenig zu erinnern ſein, wenn es unſerm Lehrer nicht gefallen hätte, die ſo wohl gerathne Abhandlung von den Todesſtrafen der Po-

liceiwiſſenſchaft einzuverleiben, deren Befugniß wohl ſchwerlich bis zur peinlichen Gerichtsbarkeit ausgedehnet werden kan.

Ich wende mich dermalen zum zweiten Theile belobten Werkes, welches der Herr Verfaſſer der Handlungswiſſenſchaft gewidmet, und wo er in der Einleitung die einfachſten Begriffe der Handlung ſehr gut auseinander geſetzt hat.

Ob die Landwirtſchaft unter die Gegenſtände der Handlungswiſſenſchaft gehören, mag ich nicht entſcheiden. Der Gedanke iſt noch neu, aber um deswegen nicht verwerflich, denn jeder Landmann, ſelbſt der, ſo einige Eier zum Verkauf anzubieten hat, iſt gewiſſermaſſen ein Handelsmann; warum wollen wir alſo über Worte ſtreiten? Es wird beſſer ſein, in das Weſen der Sache ſelbſt hineinzugehen, um zu ſehen, von welcher Beſchaffenheit die Vorſchläge ſind, ſo der Herr Verfaſſer zur Aufnahme der Landwirtſchaft thut.

Die Erklärung von den Gegenſtänden, und der Vollkommenheit der Landwirtſchaft iſt eben ſo richtig, als es die Klagen unſers Lehrers über einen Mangel an arbeitſamen Händen auf dem Lande ſind, ob es aber angeblichermaßen dem Geſetzgeber ſo leicht ſei, die Prachtkünſte durch Erhöhung der Abgaben, in

in ihren ordentlichen Schranken zu halten, oder ſie dahin zurükzuweiſen, um dem Landmann nicht ſoviel nöthige Hände zu entziehen, daran zweifle ich. Freilich kan der Geſezgeber, durch Erhöhung der Abgaben, die Arbeiten des Prachtkünſtlers vertheuern, werden ſie aber um deswegen weniger Liebhaber finden? Gehet die Eitelkeit der Menſchen nicht weit genung, um ihre Vorzüge in ſolche Gegenſtände zu ſetzen, worin es ihnen nicht jederman nachthun kan? Wenn alſo erhöhete Abgaben bloß hohe Preiſe der Kunſtprodukte, aber nicht nothwendig die Menge der Kunſtarbeiter vermindern, ſo kan auch die Landwirtſchaft aus obigem Vorſchlag keinen, oder doch gar unmerklichen Vortheil ziehen, zu geſchweigen, daß, nach guten Grundſätzen, alle Abgaben ein gewiſſes Verhältniß haben, und von allen mit gleichen Schultern getragen werden ſollen. Der Herr Verfaſſer ſcheint auch belobten Vorſchlag ſelbſt unwirkſam gefunden zu haben, da er gleich darauf die Abgabe auf die Köpfe des Geſindes verwirft.

Das zweite Uebel, ſo Herr von Sonnenfels anklagt, beſtehet in Recrutirung der Kriegesheere durch das junge Landvolk. Und wer kan zweifeln, daß die ewige Aushebungen der munterſten und ſtärkſten jungen Mannſchaft nicht dem Aufnehmen der Landwirtſchaft unüberſteigliche Schwierigkeiten

 im

er nicht ſogleich zum Regimente abgerufen, und ſtrenge beſtraft ſein will.

Gegen das aus der Nachläßigkeit der Landwirte entſtehende Uebel, ſchlägt der Herr Verfaſſer drei verſchiedne Mittel vor. Das erſte beſtehet in Einführung einer Landwirtſchaftsaufſicht. Er hat ſich zwar darüber nicht in Zergliederungen eingelaſſen; ſondern nur geäuſert, daß die Kreißbeamten, nebſt untergeordnete Privatwirtſchaftsbeamte die Männer ſein könten, welchen dergleichen Geſchäfte aufzutragen wäre, deſſen weſentlicher Punkt hinlängliche Gewalt sein ſoll, die Nachläßigen durch augenblikliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten, und dieſes Sentiment unterſtüzt der Herr Verfaſſer durch die Cenſores agrarios der Römer, durch die Feldſchauer und Pelzmeiſter in der obern Pfalz, und durch die Feldſtüzler im Wirtenbergiſchen.

Das zweite Verbeſſerungsmittel will der Herr Verfaſſer in den Abgaben finden, im Fall auf jedes kulturfähige Grundſtück die Entrichtungen unnachläßig wären, weil dadurch der Landwirt in die Nothwendigkeit verſezt würde, ſein Grundſtück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zalen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat; ſo wie auch der Nachläßige, welcher den Grund nicht bis an den

mitte-

mitleren Ertrag gebracht hat, in der dadurch verhältnißmäßig erhöheten Abgabe, eine Strafe ſeiner Saumſeligkeit finden ſoll.

Zum dritten und lezten Hülfsmittel wird bei fruchtloß angeſchlagnen gelinden Mitteln, auf die Confiscation des vernachläßigten Grundſtüks angetragen, im Fall das Grundſtück zwei oder drei Jahre ungebaut geblieben und der Beſitzer davon keine geltende Urſach anzuführen vermöchte. Eine ſolche Verordnung ſei auch gar nicht unbillig, weil ſie ſich auf das Recht, welches der Staat an dem Privateigenthume der Bürger hat, gründe, von welchem er ſeinen antheilmäßigen jährlichen Beitrag, zur Erhaltung des Ganzen, fodern kan.

Um den wahren Sinn des Hrn. Verfaſſers nicht zu verfelen, habe ich mir erlaubet, den gröſten Theil ſeiner Sätze in eignen Worten herzuſetzen, zumalen ich überzeuget bin, daß die vorgeſchlagne Mittel ihre Dienſte verſagen, und im Ganzen nicht anwendbar ſein werden.

So nothwendig eine wohleingerichtete Landwirtſchaftsaufſicht iſt, ſo magre Früchte wird ſie jedoch bringen, wenn ſie nicht mit Perſonen beſetzt wird, zu deren Einſichten und guten Abſichten der Landmann Vertrauen hat. Wenn ferner dieſe Perſonen

erheben könne. Welchen Ungerechtigkeiten und Verwüſtungen würde der Regent nicht Thür und Thor öffnen, wenn er dergleichen Huſarencorpus Juris auf dem Lande einfüren, oder ſich deſſen zu bedienen, nur ſeinen Vaſallen verſtatten wolte? Wie oft würde ein Stück nicht übel kultivirt heiſſen müſſen, wenn Iſebel es zu einem Weinberge, oder Ahab es zu einer Phaſanerie verlangte? Wo wolte endlich Treue und Glauben bleiben? ja wer könte jemand Capitalien auf liegende Gründe vorſchieſſen, wenn man in Furcht ſtehen müſte, daß dieſes Grundſtück, mit oder ohne Schuld des Beſitzers, für verſchenkungsfähig erklärt werden kan?

Was der Herr Verfaſſer §. 42-45 von Aſſecuranzen, und andern Unterſtützungen des Landmanns ſagt, iſt zwar kurz, doch gut geſagt; daher ich nur hinzufüge, daß ſich die Aſſecuranzen füglich und zu groſſer Erleichterung einzelner Verunglückten, ſowohl auf Brand- als Viehſterbens- und Mißwachsaſſecuranzen ausdehnen lieſſen, im Fall dergleichen in jedem Kreiſe, oder in jeder Amtshauptmannſchaft errichtet, auch Ordnung und Redlichkeit, ſowohl in der Einrichtung, als Verwaltung, beobachtet wird.

Sehr richtig tadelt unſer Lehrer §. 47. 48. die Nachläßigkeit der Grundeigenthümer, welche die Abgaben

zaben ſo hoch anwachſen laſſen, daß ſie, ohne Ruin der Unterthanen, nicht mehr beigetrieben werden können; deßgleichen, daß man dieſen Leuten durch Geſetze die Mittel beſchränkte, ſich in einer dringenden Noth durch den Weg des Credits zu helfen.

Meines Ermeſſens, ſolte jede Herrſchaft, welche die Präſtanda der Unterthanen, ohne ganz erhebliche Urſachen, auflaufen läßt, derſelben verluſtig erkannt, und ihnen dadurch das unſelige Mittel erſchweret werden, die Unterthanen zu Grunde zu richten, um nur oft neue Beſitzer, folglich auch neues Handlohn, ſo ſich von 10. bis 20. Procent vom Kaufſchilling beläuft, zu beziehen.

In Anſehung des beſchränkten Credits ſolte billig dem Landmann frei ſtehen, ſoviel Capitalien zu negotiiren, als der Werth ſeines Eigenthums nach dem Lagerbuche beträgt, jedoch muß er ohne Obrigkeitlichen Conſens keine Schulden contrahiren, noch die Obrigkeit den Conſens erteilen, ohne von der guten Anwendung des aufzunehmenden Geldes unterrichtet zu ſein.

Ganz vortreflich zälet der Herr Verfaſſer die Unſicherheit des Eigenthums, die Gröſſe der Abgaben, die übertriebne Jagdluſt, die werkloſen oder Feiertage zu den Uebeln, die den Landmann zur Verzweiflung führen. Wie kan man vermuthen,

daß ein Menſch, der nichts Eigenes hat, ſondern lebenslang für einen Dritten arbeiten muß, Muth haben werde, alle ſeine Kräfte anzuwenden, um fremdes Gut in Aufnahme zu bringen? Wer kan zweifeln, daß ein unter der Laſt der Abgaben erliegender Bauer nicht muthloß werden, und ſich endlich der Verzweiflung überlaſſen müſſe, wenn er, aller möglichen Bemühungen ohngeachtet, immer elender wird? Wem iſt unbekannt, wie oft der Landmann die Früchte einjährigen Fleiſſes, durch wilde Beſtien verderben laſſen muß, oft ſelbigen nicht einmal wehren darf? Ja wie oft ſowohl durch Parforcejagden, als Zuſammentreiben des Wildes die Waldungen ruinirt, die Menſchen mißhandelt und von ihren Berufsgeſchäften abgehalten, auch die Feldfrüchte von Menſchen und Vieh zertreten werden? Wer kan endlich zweifeln, daß der reiche Segen von Feiertagen nicht magere Ernten nach ſich ziehe? Zumalen man ſehr oft der Witterung einzelne Stunden abſtehlen muß, folglich es nicht auf den Conſens des Herrn Pfarrers ankommen laſſen kan, wenn groſſer Nachteil verhütet werden ſoll. Freilich haben wir das Glük, die Feiertage anſehnlich vermindert zu ſehen, woraus jedoch für die Landwirtſchaft nur ſchwacher Nutzen entſtehet, ſolange der Landmann an den abgeſetzten Feiertagen Meſſe zu hören, verbunden iſt. Denn ſobald er erſt die Kirche beſucht, wird er auch ſelten verſäumen, im Wirtshauſe

hauſe guten Morgen zu ſagen, und denn iſt wenigſtens der halbe Tag verloren. Es gibt ſogar ganze Gemeinen, die ſich verbunden haben, die Feiertäge zu halten, und denjenigen ihrer Glieder ermorden würden, der dieſer Verbindung entgegen zu handeln, ſich gelüſten laſſen ſolte.

Was der Herr Verfaſſer in Anſehung des Getraidepreiſes von §. 55-64. ſagt, verdienet allen Beifall, iſt auch bereits von andern Schriftſtellern, beſonders durch den Hrn. von Juſti, erinnert worden. Allein der angebliche Mittelpreiß iſt ein ſchwankender Ausdruk. Was in Wien Mittelpreiß iſt, würde in Siebenbürgen enormer Preiß ſein. Der Preiß eines und eben deſſelben Produkts ſtehet allezeit in einem zuſammengeſetzten Verhältniſſe, das, in Anſehung der Bedürfniſſe und der Qualität dieſes Produktes, direct, und in Anſehung der Quantität deſſelben, gegenſeitig iſt. Die einzige gerechte Art einen Preiß zu ſteigern, deſſen Niedrigkeit die Landwirte muthloß macht, iſt die Ausfuhre des Produkts möglichſt zu erleichtern, um deſſen Menge zu vermindern; ſo wie die einzige gerechte Art dieſen Preiß zu erniedrigen, um das Volk nicht zu Grunde zu richten, in Verbeſſerung der Landwirtſchaft, und daraus entſtehender Vervielfältigung der Produkte, beſtehet. Alle übrige Künſteleien, ſind, ohne Unterſchied, mehr oder weniger ſchädlich, wenn ich

davon die kleinen Provincialmagazine ausnehme, wohin der Landmann in der Saatzeit, oder bei ſchlimmen Wegen und benötigtem Gelde Zuflucht nehmen, und ſeine Frucht für baares Geld abſetzen kan; inſoferne dieſe Magazine keine Preißerhöhung oder andere Contribution veranlaſſen, ſondern alle Frühlinge, zur Erleichterung derjenigen Stadteinwohner, ſo ſich keine groſſe Vorräthe anſchaffen können, ausgeleeret werden.

§. 66. tritt unſer Lehrer mit allem Rechte jenen Schriftſtellern bei, welche die Verwandlung der Domainengründe, in kleine Wohnſitze ſchon lange empfolen, und deren Nützlichkeit durch mancherlei Ueberſchläge gezeiget haben.

§. 67-80. hat der Herr Verfaſſer lauter Gegenſtände zum Augenmerk, die ganz eigentlich in die Landpolicei gehören. Der erſte iſt ſeine Idee von Colonien und Anbauung groſſer wüſter Strekken, wo er ſehr richtig urteilt, daß man damit nicht auf einmal ins Groſſe gehen, noch die Coloniſten (wie es leider! häufig geſchiehet) der Verzweiflung überlaſſen, ſondern ihnen beſäete Felder, Brod bis zur Ernte, die nötigen Gebäude, und Vieh ohnentgeldlich liefern, und ſie doch noch wohl, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein zweitesmal unterſtützen müſſe. Wenn aber Herr von Sonnenfels

Fleiß

Fleiß und Rechtſchaffenheit zu unbedingten Eigenſchaften ſeiner Coloniſten annimmt, ſo verſpreche ich ihm nicht viel Zulauf, auch glaube ich nicht, daß man in dergleichen Fällen gar ſcrupulös ſein müſſe. Das Beiſpiel der Flibüſter zu Jamaika, und der ihnen zur Geſellſchaft zugeſchickten lüderlichen Weibsleute; nichtweniger das Beiſpiel der engliſchen Colonien, ja ſogar mancher barmherzigen Wiener Schweſter, die zur Züchtigung nach Temeſwar geſandt, und als eine rechtſchaffne Frau zurückgekommen iſt, laſſen abnehmen, daß man an keinem Menſchen verzweifeln müſſe, ja ſie alle, einen jeden in ſeinem Fache, brauchbar machen könne, wenn ſie in einen gewiſſen Zuſammenfluß von Umſtänden verſetzt, und wohl regirt werden.

Es folgen ein paar Worte von guten Waldordnungen, und die allgemeine Oekonomieaufſicht ſoll das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmeſſen, deren Gröſſe und Beſchaffenheit ihr aus zuverläßigen Waldmappen bekant ſein müſſe. Solten hier nicht die Lernenden wünſchen dürfen, eine Erklärung von guten Waldordnungen und von zuverläßigen Waldmappen zu erhalten? Es können gar keine gute Waldordnungen exiſtiren, ſolange man nicht die Waldungen, ſowohl nach ihrer Gröſſe, Lage, Boden und innerlichen Beſchaffenheit, und dieſemnächſt das ohngefährliche Bedürfniß des

Landes an Holz, kennt. Hat aber der Vorſteher des Forſtweſens dieſe data, hat er die Forſten ſelbſt bereiſet, und weiß, welche Holzarten dieſem, und welche jenem Revier am nützlichſten und nötigſten ſind, ſo kan er ſeine Waldungen, nach Verſchiedenheit der Umſtände, in mehr oder weniger Schläge legen, ſo kan er hiernächſt zuverläßige Waldmappen, ſamt dazu gehörigen Beſchreibungen formiren, zwekmäßige Waldordnungen machen, und auf deren pünktliche Befolgung mit gröſtem Ernſt halten. So lange aber, wie es leider! noch ziemlich Mode iſt, das Forſtweſen cavalierement behandelt, als ein Zuſammenhang mit der Jagd betrachtet, und denen Cammern entzogen wird, ſolange ſind alle die Forſtverbeſſerungsanſtalten, koſtbare Bereiſungen u. ſ. w. übel angewandte Summen, die dem mit Macht einbrechenden Holzmangel keinen Augenblik wehren können.

Der Herr Verfaſſer fährt fort, von Austroknung der Seen und Moräſte, von Anlegung und Unterhalt der Dämme, von verbeſſerten Schulanſtalten, folglich von dieſen unſtreitig in die Policei, keineswegs aber in die Handlungswiſſenſchaft gehörigen Gegenſtänden, ſo lakoniſch, als richtig zu handeln, ohne jedoch andre Anwendungsregeln zu geben, als die Wirtſchaftskalender, und Agriculturgeſellſchaften zu empfelen. Allein §. 83. verzweifelt er mit Grund an einem ausgebreiteteren Nutzen der angeprieſenen

Hülfs-

Hülfsmittel, und glaubt abermals mit Grund, daß der Landmann bloß durch unverdächtige, unter ſeinen Augen gemachte Beiſpiele folgſam gemacht, und zur Nachahmung angereizt werden könne.

Hier trift allerdings der Herr Verfaſſer den rechten Fleck, allein der Vorſchlag, den ich und andere mehr gethan, die Dorfpfarrer zu Vorgängern einer verbeſſerten Landwirtſchaft zu beſtellen; hat nicht das Glück zu gefallen, ſondern man ſchlägt vor, die nötigen Beiſpiele durch gewiſſe Gemeinsglieder zu veranſtalten. Vielleicht ſind beide Wege anwendbar; allein, wenn mich die Eigenliebe nicht verführt, hat derjenige, ſo ich in Anſehung der Dorfpolicei, ſowohl im zweiten Bande des Lehrbegrifs, als in meiner Policeiwiſſenſchaft, gethan, und daſelbſt die Herren Pfarrer, ohne Unterſchied der Religion, zu Policeiinſpectoren angetragen habe, ſichtbare Vorzüge.

§. 84 , 86. eifert der Herr Verfaſſer mit Grund gegen die großen Bauerhöfe, empfielt ſie nach kleinern, doch nicht allzukleinen Antheilen auszumeſſen, und zeiget die daraus entſpringende Vortheile, ſowohl für die Beſitzer, als für die Aufnahme des Feldbaues, worin er dann völligen Beifall verdienet. Allein was iſt ein zu groſſer, und was ein zu kleiner Bauerhof? Sobald der Bauer mehr Grund-

ſtükke beſizt, als er auf das beſte warten und nuzen kan, ſo iſt ſeine Beſizung zu groß; hat er dahingegen nicht Beſchäftigung genug das Jahr hindurch, muß folglich auf Nebenverdienſt denken, ſo hat er zu wenig. Nun müſſen zwar bei Beſtimmung der richtigen Gröſſe eines Bauernhofes mancherlei Localumſtände in Erwegung gezogen werden, jedoch kan man, überhaupt betrachtet, annehmen, daß ein Bauer der mehr, denn 60 Morgen, zu 160 bis 200 gevierten Ruthen, an Aekkern, Wieſen und Gärten beſizt, zuviel, und jener, der unter 30 dergleichen Morgen in Kultur hat, zuwenig Grundſtükke beſitze.

§. 87. Hat er die groſſen Güter des Adels und andrer Grundeigenthümer vor Augen, verlanget mit Recht, daß ihnen Unterthanengründe an ſich zu bringen, verboten werden ſolle, und glaubt, daß die Verpachtung im Groſſen nicht tauge, weil ein verpachtetes Guth von dem Pachter keine beßre Kultur, als von dem Eigenthümer ſelbſt, zu gewarten, noch Verbeſſerungen zu hoffen habe, daher er die Frohnen in Dienſtgeld zu verwandeln, und die Grundſtükke entweder in kleinen Antheilen zu verpachten, oder noch beſſer in Bauerhöfe zu verwandeln, und ſie dergleichen Perſonen erb- und eigenthümlich zu übergeben anträgt. Wer wolte dieſem ganzen Vorſchlage nicht Beifall zuwinken? Ob aber

der

der Herr Verfaſſer die ſich dabei auf allen Schritten zeigende Schwierigkeiten überdacht haben mag, iſt eine andre Frage. Fürs erſte, iſt es nicht allgemein wahr, daß der Eigenthümer groſſer Landgüter ſie eben ſo gut behandle, als ein vernünftiger Pachter, ja dieſer Satz kan nur in dem Fall für richtig paßiren, wenn der Eigenthümer die Landwirtſchaft gründlich verſtehet, und ſeine Güter ſelbſt bewirtſchaftet, oder allenfals ſehr treue, ſehr fleißige und geſchikte Verwalter hat. Wieviel unſerer Edelleute haben aber die bedungene Eigenſchaften, oder auch die Muſſe, ihre Güter ſelbſt zu bewirtſchaften? Wie ſelten ſind ferner die muſtermäßigen Verwalter? Alſo giebt es ohne Zweifel viel Fälle, wo die Verpachtung der Adminiſtration vorzuziehen iſt, ohne daß man, wie Herr von Sonnenfels ſich einbildet, zu dreißigjährigen Pachtcontracten, oder gar zur Erbpacht Zuflucht zu nehmen nöthig hat. Es komt alles darauf an, dem Pachter ein in gute Kultur geſeztes Guth zu übergeben, ferner im Contract feſtzuſetzen, nach welcher Ordnung die Wirtſchaft fortgeſezt, auch was für Verbeſſerungen alljährlich gemacht werden ſollen, und endlich alljährlich zu unterſuchen, ob der Pachter ſeinen Contractsmäßigen Schuldigkeiten Genüge gethan.

Was die Aufhebung der Frohnen betrift, ſo laſſen ſich, dieſes an ſich ſehr guten und menſchenfreundlichen Vorſchlages ungeachtet, die Sachen nicht alle über einen Leiſten ſchlagen, noch mit Gewalt zwingen. Einige Beiſpiele werden es beweiſen. Wenn ich heute ein Rittergut auf Treue und Glanken kaufe, auch den Contract confirmiren laſſe, bei welchem mir viel Frohnen in einem geringen Preiß angeſchlagen ſind, auf welche ich folglich bei Behandlung des Kaufgeldes Rükſicht genommen habe, ſo wäre es ja ungerecht, wenn eben der Landesherr, der meinen Kaufcontract beſtätiget, mir morgen zumuten wolte, mich der Frohnen zu begeben, und dafür ein mir unanſtändiges Dienſtgeld anzunehmen. Ferner, wenn der Bauer in eine Lage verſezt iſt, wo es ſchwer hält, die Naturalien in gutem Preiſe anzubringen, und baares Geld daraus zu erlöſen, da würde es eine offenbare Züchtigung für dieſen Menſchen ſein, wenn er, ſtatt der Frohnen, Dienſtgeld erlegen ſolte. Hieraus bin ich zu urteilen geneigt, daß die Aufhebung der Frohnen, der ich gewiß bei allen Gelegenheiten das Wort rede, mit Zufriedenheit des Frohnherrn, und des frohnenden Unterthanen veranſtaltet, keiner von beiden aber dazu gezwungen, noch ihm gewiſſe Regulative vorgeſchrieben werden müſſen.

End-

Endlich verdient die Zerſtükung groſſer Landgüter von zwei Seiten betrachtet zu werden. Iſt das Landgut ein Domainenſtük, ſo kan die Zerteilung keine Schwierigkeit haben, weil der Staat, vermittels der vermehrten Familien, durch alle Rubriken hindurch gewinnt; allein einem Privateigenthümer kan dieſe veränderte Nuzungsart ſchwerlich ſo ganz gleichgültig ſein, ſondern er muß zuverläßig wiſſen, daß er aus ſeinen verteilten Grundſtükken eben ſoviel Einkünfte, als vorhin aus dem Ganzen beziehe, weil er auf die mittelbare Erſezungsquellen, die der Staat hat, gar nicht zählen kan; er muß ferner ſehr bündige Verſicherungen haben, daß der Staat nicht dermaleins ſein freiwillig in Bauerhöfe verwandeltes Rittergut, zur Contribution ziehe. Da auch übrigens bei dergleichen Verteilung die Colonie ſich erſt anbauen, und einrichten muß, folglich unmöglich im erſten, vielleicht nicht im zweiten Jahre den ganzen bisherigen Ertrag des Ritterguts bezalen kan; ſo entſtehet die Schwierigkeit, daß des Eigenthümers ordentliche Einkünfte vor der Hand in Unordnung kommen, welches um ſo verdrüßlicher ſein würde, wenn der Grundeigenthümer dieſe Einkünfte zur Abtragung der Zinſen von ſchuldigen Capitalien nötig hätte. Ein Umſtand der bei Adlichen Gütern gar nicht ſelten zu ſein pflegt.

End-

Endlich beſchließt der gelehrte Herr Verfaſſer die Abhandlung von der Landwirtſchaft mit zwar bekanten, aber gewiß nicht überflüßigen Empfelungen, zur Abſchaffung der Brache und Gemeinweiden, auch zur Einführung landwirtſchaftlicher Tabellen, die jedoch ſchwerlich durch den Pfarrer und das Militär allein zu Stande kommen dürften.

Zum zweiten Hauptgegenſtand der Handlungswiſſenſchaft erwählet Herr von Sonnenfels die Manufacturen. Die Wörter Manufactur und Fabrik ſind bei ihm gleichbedeutend, woran auch ſo gar viel nicht gelegen iſt, genug wenn wir uns verſtehen. Die Manufactur ſelbſt erklärt er für einen Zuſammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das iſt, zum Kaufgut, zu machen, und Manufacturant iſt alsdann der Bürger, der dieſen Zuſammenhang leitet. Alſo ſind denn Brod, Bier, Milch, Korn, Kohl, Aepfel, Manufacturwaaren, und die Bauern, Bäkker, Brauer u. ſ. w. Manufacturanten. Ob dieſe neumodiſche Erklärungen deutlicher ſind, oder dem Endzwek beſſer, als die gewönlichen, entſprechen, mag der Leſer entſcheiden; das beſte iſt, daß ſo wenig alte, als neue Worterklärungen, den Narungsſtand weder verbeſſern, noch verſchlimmern. Sehr richtig erklärt der Herr Verfaſſer §. 104. den End-

zwek

zwek der Manufacturen, und giebt denen einen entſchiednen Vorzug, durch welche die allgemeine Maſſe der Beſchäftigung vergröſſert, und dauerhafter gemacht wird, deren im Lande gewonnener Stof viel Menſchenhände beſchäftiget, viel Zubereitungsarten bedarf, und deren Produkte vielen und beſtändigen Abſatz finden.

Zu den Haupthinderniſſen der Manufacturen rechnet unſer Lehrer §. 110. Monopolien, ausſchlieſſende Geſellſchaften, gewiſſe mit Vorzügen eingeräumte Befreiungen, Manufacturen auf Rechnung des Landesfürſten, ausſchlieſende Zünfte, zu groſe auf eine Fabrikation gelegte Abgaben. Er hat beſagte Hinderniſſe ſo gut und deutlich auseinander geſezt, als es nur zu wünſchen iſt. Eben ſo richtig iſt es, wenn er ſagt, daß Wohlfeilheit, innerliche Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit die Haupteigenſchaften einer mit gutem Fortgang zu treibenden Fabrik wären. Ja man müßte überhaupt ſehr übel zu befriedigen ſein, wenn man läugnen wolte, daß der Artikel von Manufacturen, einer der vollkommenſten im ganzen Werke ſei. Ich begnüge mich daher mit ein paar kleinen Anmerkungen, in Anſehung der Aufnahme der Manufacturen.

Der Herr Verfaſſer tadelt den Hrn. von Juſti, und die andern, ſo die Errichtung der Manufactur-

häuſer als ein bewährtes Mittel, denen Manufacturen aufzuhelfen, vorgeſchlagen haben. Ich hingegen halte es, jedoch unter beſondern Einſchränkungen, für das würkſamſte, ſo ich kenne; denn wenn dem Manufacturhauſe ſolche Einrichtung gegeben iſt, daß der Landmann ſeinen Flachs, ſeine Wolle u. ſ. w. ohne Aufenthalt im marktgängigen Preiſe, und gegen baare Bezahlung loß werden, der Manufacturiſt aber dergleichen Materialien zu allen Zeiten, ſowohl in großen als kleinen Partien, für den Einkaufspreiß im Manufacturhauſe allenfalls auf Credit erhalten, auch bei ermangelndem Abſatz die verfertigte Waare an Zahlungsſtatt loß werden, und mehrere Materialien crebitirt erhalten kan, ſo iſt ja dies das einfachſte Mittel, die kleinen Fabrikanten in die glükliche Umſtände zu verſetzen, das, was ſie auf die verfertigte Arbeit gewonnen, zur Erweiterung des Gewerbes anzuwenden, ſich folglich mit der Zeit ſelbſt zu verlegen, mithin nicht, wie es leider! nur gar zu gewönlich, von dem übertriebnen Eigennutz der Verleger abzuhängen. Es iſt zugleich das Mittel, vielen Menſchen Arbeit und Brod zu verſchaffen, ohne zu den gewönlichen Geldvorſchüſſen, die ſo oft verlohren gehen, und mehr lüderliche, als fleißige Arbeiter erzeugen, Zuflucht nehmen zu dürfen.

Nun thut zwar Herr von Sonnenfels einen ähnlich ſcheinenden Vorſchlag, wenn er will, daß ein Fabrikant, dem es an Stoff, oder an Materialien fehlet, ſich bei denjenigen, welche den beſondern Auftrag über dieſen Theil auf ſich haben, melden, zugleich anzeigen ſoll, wo der Stoff, deſſen er nöthig hat, zu Kauf zu haben, da ihm denn der Kommiſſair, nach vorläufig angewendeter Behutſamkeit, einen Schein, zu Verabfolgung des Benöthigten, geben würde. Dieſen Schein ſoll endlich, nach verabfolgten Materialien, der Stofhändler an den Kommiſſair bringen, der ihn gegen Bezahlung zurüknimmt; allein ich ſehe hier nichts vorzügliches, wohl aber manches Nachtheilige gegen die vorgeſchlagne Manufakturhäuſer. Denn ſo werden 1) dem Fabrikanten mancherlei, die Zeit verſplitternde Gänge gemacht, ſo wird 2) die Behutſamkeit, welche der Kommiſſair vor Ertheilung des Scheins anſtellen ſoll, Schwierigkeiten und Aufenthalt unterworffen ſein, ſo wird 3) der Stof oder die Materialien durch dieſes Mittel vertheuert, folglich der Endzwek, dem Fabrikanten aufzuhelfen, vereitelt; indem der Stofhändler darauf gewinnen, und doppelt gewinnen will, wenn er die Waare gegen einen Schein, der vielleicht lange unbezahlt bleibt, hergeben ſoll, wohingegen es ſich mit einem wohleingerichteten Manufacturhauſe ganz anders verhält, weil

weil ſolches zu rechter Jahreszeit, und in den wohlfeilſt möglichen Preiſen einkauft, auch nichts zu gewinnen, ſondern nur ſeine Fonds zu erhalten ſucht, folglich dem Fabrikanten die Materialien für den Einkaufspreiß, folglich 10 = 20 und mehrere Procent wohlfeiler, als der Kaufmann, giebt. Nicht zu gedenken, daß wenn z. B. die Wolle im Manufacturhauſe gehörig ſortirt wird, jede Art von Manufacturiſten ſogleich die Sorte von Wolle in einem verhältnißmäßigen Preiß bekommen kan, die ſeinem Geſchäfte die angemeſſenſte iſt, welches ſich umgekehrt verhält, wenn der Fabrikant die Wolle vom Kaufmann, oder auch vom Landmann bekömmt, weil er ſelbige ſodann erſt ſortiren, und jene Sorten, ſo für ihn kein Geſchick haben, an andere Handwerke zu verkaufen ſuchen muß, welches nicht ohne Geld- und Zeitverſplitterung abgehet. Endlich kan 4) des Hrn. Verfaſſers Vorſchlag zu mancherlei Unterſchleifen Anlaß geben, denn ob er zwar verlangt, daß um die Abkartungen zwiſchen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, auf jeden entdeckten Betrug die ſtrengſte Strafen verhängt ſein müßten, ſo ſtraft man doch niemand eher, bis man ihn über den Verbrechen ertappt hat. Werden alſo nicht 99 frei durchgehen, ehe der Hunderſte erwiſcht wird? Iſt es folglich nicht rathſamer, die Mittel, zu ſündigen abzuſchneiden, als dergleichen zu eröfnen und

ſtrenge

ſtrenge Strafen darauf zu ſetzen? Iſt es nicht ſiche⸗rer, den Brunnen zuzudekken, als den Hineingefal⸗lenen herauszuziehen?

Der andere Gegenſtand, worin ich mir von des Hrn. von Sonnenfels Vorſchlag abzugehen er⸗laube, beſtehet in dem angetragenen Ausſchnitt, oder einzelnen Verkauf der Manufacturiſten. Ich erſu⸗che den Leſer, den 188. §. den ich nicht abſchreiben mag, mit meinen, dem Kleinverkauf entgegengeſetz⸗ten Gründen gegeneinander zu halten, und ſodann zu entſcheiden.

Der Narungsſtand beſtehet eigentlich aus drei Hauptclaſſen von Menſchen. Die erſte Claſſe erzeu⸗get und gewinnt mannichfaltige rohe Materialien und Produkte. Die andere bearbeitet dieſe Materialien, und macht ſie zu dem unmittelbaren Gebrauch der menſchlichen Bedürfniſſe geſchikt. Die dritte Claſſe handelt theils mit rohen Materialien, theils mit vollkommen, oder auch unvollkommen bearbeiteten Waaren. Nichts iſt alſo zwekmäßiger, als daß dieſe drei Hauptclaſſen der im Narungsſtande beſchäftigten Perſonen, einander beſtändig zur Unterſtützung und Beförderung dienen, keiner aber über die Grenzen ſeines Gegenſtandes hinausgehe, weil ſonſt der Na⸗rungsſtand ohnfehlbar eine fehlerhafte Geſtalt erhal⸗ten würde, und kein groſſer Zuſammenfluß von man⸗

Q nich⸗

nichfaltigen Waaren entſtehen, noch ſich in alle Gegenden des Staats ausbreiten könte.

In Gemäßheit dieſes Grundſatzes, deſſen umſtändliche Ausführung nicht zu meinem Plan gehöret, und welchen wir dermalen bloß in Anſehung der Manufacturiſten vor Augen haben, muß deſſen weſentlicher Vorteil aus dem ſtarken gleichförmigen Abſatz ſeiner Manufacturwaare entſtehen. Dieſer zu wünſchende ſtarke Abſatz erfodert, daß die fabricirte Waaren in ihrer Art ſchön, gut, manichfaltig und wohlfeil ſein. Damit ſie dieſe Eigenſchaften erhalten, muß der Fabrikant die Einkaufsarten kennen, die nötige Fonds haben, ſich einer frugalen Lebensart befleißigen, und die Arbeiter, ſo nach ſeinem Wink und Anweiſung zu arbeiten gewohnt ſind, niemals aus den Augen verlieren. Soll der Manufacturiſt dieſe Bedingungen erfüllen, ſo darf er nicht in die Speculation des Kaufmanns hineingehen; ſeine Induſtrie verliert zuviel dabei, wenn ſie keinen einförmigen Fortgang hat, ſeine Speculationen trügen ihn, er geräth an böſe Schuldner, wenigſtens gehen die Gelder langſam ein, und dieſe Langſamkeit verhindert einen vorteilhaften Einkauf, wodurch endlich der Manufacturiſt geſchwächt, oft ganz entkräftet wird.

Hieraus folget, daß der eigne Vortheil der Manufacturiſten den einzelnen Verkauf, oder den Ausſchnitt der verfertigten Waaren verbiete, mithin Zwiſchenhändler, oder Kaufleute und Krämer nothwendig mache, welche des Manufacturiſten Schritte leiten, Beſtellungen machen, die Waaren prompt bezalen, auch nach Gelegenheit Vorſchuß thun, und die Schläge des Glüks vom Manufacturiſten abhalten, zumalen der Staat weniger verliert, wenn ein paar Kaufleute zu Grunde gehen, als wenn eine einzige beträchtliche Manufactur vernichtet, mehr denn ein tauſend Menſchen außer Verdienſt geſetzet, und ein Narungszweig auf Jahre lang zum Schlafen gebracht wird.

Ich wünſche zwar nicht, daß man den Handlungszwang ſoweit treiben, und dem Manufacturiſten den einzelnen Verkauf Geſetzmäßig unterſagen ſolle; allein ich verlange, daß man ihn dazu keineswegs ermuntern noch unterſtützen, ſondern davon möglichſt abhalten ſolle, welches auch keine Schwierigkeiten haben kan, inſofern der Manufacturiſt Kaufleute von Einſichten und Vermögen neben ſich hat.

Sehr richtig bemerket der Herr Verfaſſer §. 185 die Urſachen, welche die Nationalhandelsleute abhalten, die inländiſche Fabrikata zu kaufen, allein

ich ſehe nicht ein, warum er nicht lieber die Hinderniſſe zu heben verſuchen, als den deſperaten Ausdruck auf das Papier werffen wollen: Er ſähe die Nationalhandelsleute als das gröſte Hinderniß der Nationalfabrikation an? Es heiſt, weil die Kaufleute bei den Auswärtigen die Waaren auf Ziel und Zeit bekämen, auch darauf grösseren Profit machen könten, ſo wären ſie denen inländſchen Manufacturen zuwider, und ſuchten denen Fabrikanten die Waare abzudrükken. Laßt uns alſo dieſe Hinderniße wegräumen. Verbindet eure Manufacturhäuſer mit Waarenniederlagen; laßt jedes Stück Waare, ſo die Beſchauanſtalten paßirt iſt, ſchätzen, und dem abliefernden Manufacturiſten auf Verlangen, baar oder in Materialien, ſogleich bezalen; leget auf die ausländſche Waare gleicher Art und Güte einen verhältnißmäßigen Impoſt von 10, 20, 30 Procent; bietet die Waare in den Niederlagen den inländſchen Kaufleuten, ohne etwas zu gewinnen, an; gebt ihnen überdem 6 oder 9 monatlichen Credit; befreiet ſie bei der Ausfuhr inländſcher Waaren aller Abgaben: ſo habt ihr ein ſouveraines Mittel gefunden, den Widerwillen des Kaufmanns gegen die inländſche Kunſtprodukte zu heilen. Welcher Kaufmann wird ſo einfältig ſein, eine Waare, die er eben ſo gut, mit eben dem Credit, ohne Fracht und andre Koſten oder Eingangs-

gangsrechte zu bezalen, an ſeinem Wohnort haben kan, von Ausländern 20 ꞏ 30 Procent theurer kommen zu laſſen?

Nunmehro ſchreitet der Herr Verfaſſer zu der äuſeren Handlung, oder zu den Commercien, und erklärt §. 192 ꞏ 207. die dahin gehörige Geſchäften, und Kunſtwörter. §. 208 ꞏ 210. ſpricht er von Meſſen denen er nicht günſtig iſt, und mich dadurch veranlaßt, ſein Urtheil ein wenig zu mildern. Unſer Lehrer behauptet, daß alle Vortheile der Meſſen nur ſcheinbar, ihre Nachtheile aber gewiß wären. Sehr gern gebe ich dem Hrn. Verfaſſer jene Meſſen und groſſe Märkte preiß, wenn keine Waaren im Lande erzeuget werden, welche die Ausländer nöthig haben. Wohingegen das Land, welches ſich in entgegengeſetzten Umſtänden befindet, gleichwol auch mancherlei Dinge von Ausländern nöthig hat, mit Vortheil und Grund Meſſen anlegt, und dauerhaft macht. Die Leipziger Meſſen, die lediglich auf dem angegebnen Grund beruhen, können zum Zeugniß dienen. Sachſen erzeuget eine erſtaunende Menge, ſowohl an Metallen, als Salzen, Farben, Leinen- Wollen- und Seidenwaaren im Lande, die gröſtentheils auſſer Landes gehen, und wogegen die Kaufleute das Benöthigte von Ausländern auf Abrechnung kommen laſſen. Nichts iſt gewiſſer, als daß fremde und einheimiſche Kaufleute zuweilen zuſam-

men kommen, Abrechnung halten, weitere Maaßregeln nehmen, und den Einkauf ihrer Waaren beſorgen müſſen. So wie nun ferner auch andre Fremde mancherlei Waaren benöthiget ſind, folglich ſolche da ſuchen, wo ſie dergleichen zu finden gewohnt ſind, ſo iſt ſehr begreiflich, daß jene fremde Kaufleute ihre Landeswaaren gleichfals mitbringen, und ſowohl bei den Einheimiſchen, als Fremden Abſatz finden müſſen. Werden nun überdem die Fremden keinen Vexationen bloßgeſtellt, und die Landſtraßen ſind in gutem Stande, ſo kan man ſchwerlich dergleichen Meſſe einen guten Fortgang und blühenden Zuſtand abſprechen. Ob nun die nemliche Vortheile zu erhalten, wenn, nach des Herrn Verfaſſers Vorſchlag, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzweſen die Nationalprodukte bekant gemacht würden, will ich unentſchieden laſſen. Vielleicht kan es bei einigen Artikeln, z. B. dem Steyermärkſchen Stahl und Eiſen, zutreffen, da es bei andern, z. B. dem Cattun, gewiß felen wird. Die Gegenwart reizt zum Kauf, in der Entfernung verſchreibt man nur das Unentberliche.

Es folget eine Abhandlung von Pflanzörtern oder Colonien, welche der Herr Verfaſſer auf die in andern Welttheilen etablirten Colonien der Seemächte einſchränkt, das ſtiefmütterliche Betragen

der Mutterländer gegen die Colonien ſehr wahr und deutlich ſchildert, und mit der richtigen Anmerkung ſchließt, daß der Beſitz gedachter Pflanzörter, nicht länger dauren könne, als biß die Zeit, das Beſtreben wetteifernder Nationen, und der Zuſammenfluß günſtiger Umſtände, die Ketten zerbrechen, und der Abhängigkeit der Pflanzörter ein Ende machen würde. Ob es einem Staate anzuraten, wo nicht Auswärtige, doch Einheimiſche neue Pflanzörter anzulegen, auch wie damit am ſicherſten zu verfaren, darüber, ſage ich, iſt unſer Herr Verfaſſer mit Stillſchweigen hinausgegangen. Ich will alſo ſeinem Beiſpiele um ſo lieber folgen, als Deutſchland zur Gründung vorteilhafter auswärtigen Colonien wenig Hofnung, aber deſto gröſſere Urſachen hat, dem verderblichen, und uns immer mehr entvölkernden Menſchenhandel zu wehren, folglich nicht die Colonien der Seemächte, durch den Fleiß und die Geſchiklichkeit unſrer Kinder zu bereichern.

Nunmehro macht die Land- und Waſſerfracht den Gegenſtand der Betrachtung aus. Die Grundſätze, und Erklärungen des Hrn. Verfaſſers ſind unverbeſſerlich, jedoch zweifle ich, ob das angefürte Beiſpiel der berühmten Engliſchen Schifsakte bei unſrer Landfracht zum Muſter genommen werden könne. Einleuchtend iſt allerdings der Vorteil des Staats, wenn er ſich beim ganzen Einfuhr- Durch-

fuhr- und Ausfuhrhandel, die ausſchließende Fracht zueignen kan; ich glaube auch, daß ſolches zum Theil in den Oeſterreichſchen Staaten thunlich ſei, es aber allgemein zu machen, oder in ganz Deutſchland einzuführen, wird niemals angehen, noch die Sache ſich dadurch zwingen laſſen, daß nach unſers Lehrers Rath, die ein- und ausgehenden Produkte bei fremder Fracht, mit höheren Ein- und Ausgangsrechten beleget, und die Handelsleute gleichſam durch ihren eignen Vorteil gezwungen werden, ſich der Nationalfracht zu bedienen. In Anſehung der Durchfuhr, hat der Herr Verfaſſer ſelbſt die Unſchiklichkeit des Vorſchlages eingeſehen, allein er ſcheint auch in den andern beiden Fällen nicht viel anwendbarer zu ſein, weil erſtlich Deutſchland in ſo viele groſſe und kleine Staaten geteilet, durchſchnitten, und vermenget iſt, daß ein Reiſender manchen Tag verſchiedner Herren Länder zu paſſiren hat, und weil fürs andere mancher Staat ſehr froh iſt, wenn Auswärtige, mit ihrem eignen Geſpann, ſeinen Bedürfniſſen abhelfen, oder ihm zu leben erlauben.

Wenn dieſemnächſt der Herr Verfaſſer die Beſetzung der gemachten Straſſen mit Bäumen anträgt, und behauptet, daß dieſe Oekonomie, neben dem Vorteil des Holzanbaues, die Straſſen angenehm mache, und der Schatten der Bäume die Hi-

ze mindere; ſo läugne ich zwar die angegebene Vorteile nicht, allein man hätte auch den überwiegenden Nachteil, welchen dergleichen mit Bäumen beſetzte Straſſen bringen, bemerken ſollen; denn es iſt bekannt genug, daß bei naſſer Witterung die Straſſen unter den Bäumen niemals trokken, und daher geſchwinde ausgefahren, oder voller Löcher werden. Frankreich hat dieſen Nachteil empfunden, und alle Bäume an den Landſtraſſen auszurotten, befohlen.

Endlich empfielt der Herr Verfaſſer die Erleichterung und Erweiterung des Waſſertransports durch Canäle, durch Vereinigung der Flüſſe, und hundert andere, zwar bekannte, doch gute Anſtalten mehr; allein er übergehet einen ſehr wichtigen, Handel und Wandel befördernden, oder zu Grunde richtenden Gegenſtand, nemlich die weiſe Einrichtung der Land- und noch mehr der Waſſerzölle, die in ganz Deutſchland groſſe Verbeſſerungen ſo nöthig hat, indem die Commercien nicht in Ländern blühen können, wo ihnen die Abgaben zuwider ſind.

Die nunmehro folgende Abhandlung von den Aſſecuranzen, läßt nichts zu erinnern übrig, ich will mich alſo nur gleich zu der nächſtfolgenden, welche das Geld zum Gegenſtande hat, wenden, wo der Herr Verfaſſer das Geld, und deſſen Ausmünzung auf die gewönliche, doch richtige Art erklärt, auch

die Unnützlichkeit des Verbots, Gelder auszufüren, nicht vergißt; endlich aber auf die berufene Streitfrage ſtößt, ob die Münzerhöhungen unter ſichern Umſtänden Entſchuldigung verdienten.

Es hat Perſonen von offenbar falſchen und ſchädlichen Grundſätzen gegeben, welche behauptet, der Werth des Geldes ſei blos willkührlich, und die Geſchichte iſt von Beiſpielen voll, daß die Regenten dieſer falſchen Erklärung, wiewohl niemals ohne Nachteil der Commercien, und oft mit Zerſtörung des Staats, glauben gegeben haben.

Die Politiker weichen, in Anſehung der Erklärung der Münze, von einander ab. Einige, unter andern Locke, wollen, daß die Münze ein Inſtrument ſei, die Werthe aller tauſchbaren Dinge zu meſſen. Andere, und unter dieſen Heineccius, nennen die Münze einen vorzüglichen Preiß aller zu vertauſchenden Dinge. Montesquieu definirt ſie als ein Zeichen, welches den Werth aller Waaren vorſtellt. Melon und Fortbonais nennen ſie den Bürgen aller unſerer Bedürfniſſe. Du Tot aber hat gezeiget, daß Heinrich IV. von Frankreich mit 32,000,000 Livres Einkünften reicher war, als Ludwig XV. mit 200,000,000, und zwar deswegen, weil die Mark Silber heute 50 und damals 24 Livres ſtund, und weil ferner die Preiſe der Arbeiten

beiten und der Dinge von Heinrich IV. Zeiten an, bis auf den heutigen Tag, durch die öfteren Vermehrungen des numerariſchen Werthes, wenigſtens viermal höher geſtiegen ſind.

Unſer Herr Verfaſſer beſchäftiget ſich dermalen mit Unterſuchung der wichtigen Frage;

ob wenigſtens in den dringendſten Umſtänden des Staats, eine geringhaltige Münzausprägung anzurathen ſei?

Wir wollen ihm Schritt für Schritt folgen.

Er ſetzt die Frage nach ihren verſchiednen Beziehungen folgendermaſſen feſte;

Erſter Fall; Ein Volk iſt durch die Laſt des Krieges oder anderer erdrükkenden Abgaben in ſo verzweifelte Umſtände geraten, daß es die ordentliche Laſten nicht mehr tragen kan. Es frägt ſich alſo, ob ſelbigem durch Münzerhöhungen eine Erleichterung verſchaft, oder es in Stand geſetzt werden könne, nicht allein die Rükſtände zu tilgen, ſondern auch in der Folge richtig zu bezalen? Ferner, der Regent iſt ſchuldig; kan die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsſchulden zu bezalen? Der Herr Verfaſſer läugnet beides, und ich ſage von ganzem Herzen, Amen! obgleich Fälle möglich, wenigſtens möglich geweſen ſind, wo die Erhöhung

des

des numerariſchen Werthes ein nützliches Mittel ſein kan. Vielleicht war der weiſe Solon der erſte, der ſich einer ähnlichen Erfindung bediente, um den verſchuldeten Pöbel frei zu machen, indem er die Mine, welche drei und ſiebenzig Drachmen galt, für hundert dergleichen bezalen lieſs. Es erfoderte aber die Lage, worin ſich damals Athen befand, für den Augenblik dergleichen Gewaltthätigkeit, ſo daſs alſo obgedachte Veränderung als eine augenblickliche Transaction anzuſehen war, die in einer Republik, welche weder groſſe noch weitläuftige Handlung hatte, keine wichtige Folgen nach ſich ziehen konte.

Der Herr Verfaſſer hat die Streitfrage ſehr richtig eingeſehen, und ſich in allen Abſichten mit vollem Rechte wider die Erhöhung des numerariſchen Werthes erklärt; allein er ſcheint den Fall überſehen zu haben, da man neue Münze, geringeren Gehalts, als die alte und der Nachbaren ihre iſt, ausmünzt, und ihr gleichwol den numerariſchen Werth der alten beilegt. Vielleicht hat der üble Klang dieſer Saite ihn abgehalten, ſelbige zu berühren. Indeſs kan ich nicht verſchweigen, daſs dieſes eine der elendſten und verderblichſten Finanzoperationen ſei, deren natürlichſte und ganz unvermeidliche Folgen ſind, daſs die älteren und guten Münzen zum groſſen Nachteil des Publikums unſichtbar werden;

daſs

daß ferner ein ewiger Streit zwiſchen Gläubiger und Schuldner, wegen Entrichtung der Münzſorten, entſtehet, und daß benachbarte Nationen dieſen unglüklichen Staat mit geringhaltigen Münzſorten überſchwemmen, alle alte Münzen an ſich ziehen, und den Vorteil des Zuſatzes nicht verſchmähen werden.

Wir ſtoßen nunmehro auf die Abhandlung vom Umlaufe des Geldes, den der Herr Verfaſſer nicht allein gut erklärt, ſondern auch würkſame Mittel zur Beförderung des Umlaufs, und Verhinderung des Mattwerdens angiebt, ich will daher nur diejenige Maximen bemerken worin ich, anderer Meinung zu ſein, nöthig finde.

§. 284. heißt es: Ueberhaupt ſolte Fremden der Ankauf von Landgütern entweder gar nicht, oder nur mit dem Bedingniſſe, auf eine gewiſſe Zeit im Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbeſitzern der Abzug durch vergrößerte Abfahrtgelder erſchwert werden.

Dieſe Regel ſcheinet mir weder politiſch, noch der Billigkeit, noch des gelehrten Herrn Verfaſſers ſonſtigen Sentiments angemeſſen zu ſein. Es iſt nicht politiſch reiche Fremde durch das Verbot des Güterankaufs von unſre Gränzen abzuhalten. Der Fremde, der Güter kauft, muß nothwendig ſeine Capitalien dazu anwenden, er vermehrt alſo die

Maſſe des baaren Geldes, und verſtärket dadurch den Umlauf. Wohnt er nicht im Lande, ſo wohnen doch ſeine Pächter und Beamte daſelbſt, und zehren; ſo wie auch eine veränderte Lage der Umſtände, eine freundliche Begegnung, angeborne Würden und Ehrenſtellen den Fremden Vermögen können, entweder ſelbſt ins Land zu ziehen, oder eines ſeiner Kinder daſelbſt zu etabliren. Solte es alſo wohl räthlich ſein, angeſehene Fremde in der Furcht abzuweiſen, daß ſie einen Theil ihrer Einkünfte auſſerhalb Landes verzehren würden?

Es iſt unbillig, und ſchmekt nach der Deſpoterei, den inländſchen Güterbeſitzern den Abzug zu erſchweren. Wo ich über mein Eigenthum nicht diſponiren kan, da iſt kein Eigenthum mehr. Es iſt endlich dieſer verhaßte Zwang des Hrn. Verfaſſers eignen Grundſätzen entgegen. Sagt nicht unſer Lehrer, in dem vorhergehenden §. ſehr richtig:

> Weder Verbot der Geldausfuhr, noch ſtarke Abzuggelder, noch ſonſt gewaltſame Mittel können Menſchen zurükhalten, bei denen eben der Wille auszuwandern, ein Beweiß iſt, daß ſie dazu Urſach haben. Man mache, daß niemand auszuwandern wünſche, weil er in einem andern Staate nicht eben dieſe Wohlfart zu finden hoffen kan!

Kan man richtiger denken? Kan man vernünftiger urteilen? wie iſt es möglich daß der Herr Verfaſſer ſo geſchwinde die Sprache verändern können?

§. 286. heißt es: die Bezahlung ſtarker Subſidien kan nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geſchäften des Staats vorſtehen, vermuthet werden muß, ſie werden ſich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verſtehen.

Solte dieſe günſtige Vermuthung wohl allemal, und unter allen Umſtänden ſo ganz richtig zutreffen? Ich bin moraliſch gewiß, daß der Herr Verfaſſer von den Säulen der Staaten keinen ſo allgemein vorteilhaften Begrif habe; die Geſchichte würde ihn gar zu laut widerlegen. Vermutlich hat er, als ein geſchikter Weltmann, über dieſe ſtachlichte Materie ſowohl, als über den ewigen Geldausfluß nach Rom, mit der leichten Hand wegfahren wollen, womit aber dem Lernenden nicht ſonderlich gedient iſt. Dieſe müßte man aus den vor Augen habenden Beiſpielen überzeugen, mit wie weniger Weißheit die Welt regiert werde, und wie unpolitiſch es ſei, groſſe und auf immer verlorne Subſidiengelder an Fremde auszuzalen, im Fall die Lage der Länder, die Bevölkerung, und andre Betrachtungen mehr erlauben, ein verhältnißmäßiges Kriegesheer auf dem

Bei

Beinen zu halten; zumalen man einestheils weit mehr auf die Tapferkeit und Dienſtleiſtung eigner, als der Hülfsvölker, zählen kan, und anderntells die Millionen, ſo der Staat zum Unterhalt des Kriegesheeres anwendet, im Umlauf bleiben, und viel Menſchen leben machen; wohingegen die Subſidien, ſo auswärts gehen, auf immer verlohren, und ſehr geſchikt ſind, mit der Zeit die politſche Schwindſucht im Staatskörper zu veranlaſſen. Selbſt das Annehmen von Subſidien, ſo ehedem mit Verachtung angeſehen ward, heute aber viel Reitze hat, iſt nur dann anzuraten, wenn man ſich dadurch nicht mächtige Feinde macht, und ſeine Staaten ihrer Rache bloßſtellt.

§. 292. ſagt der Herr Verfaſſer, daß zu gleicher Einteilung des Geldes, in einem Staate eine genaue Balanz zwiſchen den verſchiednen Theilen des Staats zu halten ſei. Denn wenn das Geld von den äuſerſten Theilen der Hauptſtadt durch die Landesanlagen, und dem Aufenthalt der vermögenden Bürger zuflöſſe, ſo müßten die in den Provinzen verlegten Manufacturen daſſelbe aus der Hauptſtadt wieder dahin zurück bringen.

Mir ſcheinet die bedungene Balanz Schwierigkeiten unterworfen zu ſein. Die leichteſte und gleichwol richtigſte Balanz, die ſogar ein reiſender Beobachter

obachter zu machen im Stande iſt, wird, wo ich nicht ſehr irre, folgende Eigenſchaften haben müſſen. Wo ein ſtarker und geſchwinder Umlauf iſt, da kan man das Geld mit einer, den menſchlichen Dingen möglichen Gleichheit ausgebreitet zu ſein vermuten, weil ein groſſer Umlauf, und eine groſſe Ausbreitung des Geldes gegenſeitige Dinge ſind, kommen dieſem günſtigen Umſtande noch niedrige Geldzinſen, nicht weniger blühender Akkerbau und Manufacturen hinzu, ſo läßt ſich von jederman ziemlich ſicher auf eine verhältnißmäßige Vertheilung des Geldes ſchlieſſen.

§. 294. Hat der Herr Verfaſſer ein ſehr zärtliches Hülfsmittel, nemlich die Herabſetzung der Zinſen vor Augen; er zeiget die damit verbundene Schwierigkeiten, nebſt dem Nachtheil, ſo daraus erwachſen kan, ſehr bündig, und behauptet endlich, daß wenn die Herabſetzung der Zinſen den Oeſterreichiſchen Staaten keinen Nachtheil gebracht habe, ſo müſſe man wiſſen, daß die Lage der Umſtände die Erniedrigung der Zinſen von ſelbſt nach ſich gezogen haben würde.

Ich bin vollkommen des Hrn. Verfaſſers Meinung, daß der Mangel des Geldes im Umlaufe, allen Geſetzen trotz biete, und ich nehme mir die Erlaubniß, dieſen vielleicht widerſinnnig ſcheinenden Satz, durch

das Beiſpiel der weiſen Engländer deutlich zu machen. Die Intereſſen ſtunden zu 6 vom Hundert, als das Parlament durch die groſſen Schulden des Hofes, die es garantirt hatte, ſodann durch das Beiſpiel der Holländer veranlaßt ward, an Herabſetzung der Zinſen zu denken.

Locke ließ ſich bewegen, dieſen Gegenſtand genau zu unterſuchen, erklärte aber demnächſt, daß die Geldzinſen durch kein Geſetz feſtgeſezt werden dürften, ſondern man ſie der öffentlichen Stimme überlaſſen müßte. Die Hauptbewegungsgründe des Herrn Locke waren folgende: 1) Die Reduction der Intereſſen ſei den Gläubigern nachteilig, und da dergleichen Perſonen, ſo von ihren Einkünften lebten, gemeiniglich zu andern Gewerben ungeſchikt wären, ſo würden ſie entweder ihre Capitalien verzehren, oder müßig laſſen, folglich aus reichen, arme Leute werden müſſen. 2) Gleichwie es unnüz und gefährlich ſei, durch Geſetze zu verordnen, daß die Ländereien überall gleichen Nutzen abwerfen; oder daß die Produkten und Manufacturen um einen feſtgeſezten Preiß verkauft werden ſolten, indem der Werth und der Preiß der Dinge aus ihrer Quantität, und aus dem Verhältniße mit unſern Bedürfniſſen entſtünden; ſo ſei es eben ſo unnütz und gefärlich die Intereſſen des Geldes feſtzuſetzen,

welche

welche überall dem Geſetze der Natur folgten. Und ſo wie die Geſetze, welche den Preiß der Produkten und Manufacturen beſtimmen, die Freiheit der Handlung verletzen, eben ſolche Beſchaffenheit würde es mit den Geſetzen, welche die Intereſſen vom Gelde feſtſetzen wolten, haben; denn ſetzten ſie dieſe zu niedrig, ſo verlöre ſich das Geld aus der Handlung, ſtünden ſie zu hoch, ſo ſchadeten ſie der Induſtrie. Ueberdem wäre es ſo wenig hier, als bei andern Dingen, möglich, einen gewiſſen Preiß zu finden, der das wahre Verhälteniß zwiſchen der Quantität des Geldes und der Bedürfniſſe ausmache, weil allenthalben, wo die Glieder einer Proportion in einer beſtändigen Bewegung des Steigens und Fallens wären, die Feſtſetzung einer beſtändigen Gleichheit unmöglich ſei.

Hat hier der weiſe Locke ganz richtig geurteilt? Er ſcheint nicht wohl begriffen zu haben, daß die vorhabende Reduction des Parlaments, mehr eine Transaction mit den Gläubigern zum Beſten des Publikums, als eine wahre Reduction ſei; auch ließ ſich das Parlament dadurch nicht irre machen, ſondern die Gründe, welche die Geſetzgeber determinirten, waren folgende:

1) Man müſſe von politiſchen Operationen nicht verlangen, daß ſie niemand wehe thun ſolten;

es ſei genung, wenn das Gute, ſo dadurch erreicht würde, ungleich gröſſer wäre, als das Uebel, ſo durch Anderer Unwiſſenheit und Boßheit daraus entſtehen kan.

2) Die Natur der Dinge habe die Intereſſen des Geldes bereits erniedriget; folglich bleibe dem bürgerlichen Geſetze nichts zu thun übrig, als jenen den Lauf der Natur zu zeigen, die ihn nicht bemerkten.

Wer kan läugnen, daß gedachte politiſche Operation des Engliſchen Parlamentes, im Fall ſie ohne Rükſicht auf einigen Privatvortheil geſchehen, voller nützlichen Weisheit ſei? Niedrige Intereſſen bewegen viele Perſonen Geld aufzunehmen, um es zu Manufacturen, zur Erweiterung und Verbeſſerung der Landwirtſchaft, folglich zu Quellen des Gewinſtes, und wahrer Reichthümer für die ganze Nation, anzuwenden. Wo die Intereſſen niedrig ſind, da können die Werke des menſchlichen Fleißes wohlfeiler verkauft werden, als bei jenen Völkern, wo die Intereſſen hoch ſtehen, welches denn notwendig in dem Abſatze der Natur- und Kunſtprodukte überwiegende Vortheile verſchaft. Ueberdem iſt es eine ſo unangenehme als nachteilige Sache, (und dies war eben der Fall der Engländer in Anſehung der Holländer) wenn die Intereſſen im Staate beträchtlich höher ſtehen,

ſtehen, als bei den Nachbarn; weil dadurch einmal der Geiſt der Induſtrie verloren gehet, und weil fürs andere die benachbarten Völker einen ſolchen Staat mit ihrem Gelde erfüllen, und ſich ihn durch die Zinſen und das Capital gleichſam zinsbar machen.

Sowohl in, als am Ende der von uns habenden Abhandlung hat ſich der Herr Verfaſſer gegen die Anſtalten zu einem Landesſchatz erklärt, und zugleich geäuſert, daß wenn Geld genug im Umlauf ſei, der Staat in allen möglichen Fällen die erforderliche Summen zuſammen bringen könne; jedoch ſezt er einen Zeitpunkt feſte, an welchem es den Regenten erlaubt ſei, Schätze beizulegen, und den Nationalpracht mit goldnen und ſilbernen Geſchirren zu ermuntern; nemlich wenn die allzugröße Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingehet, wegen des notwendigen Verhältniſſes des Geldes zu den Waaren, die lezten auf einen ſehr hohen Preiß ſteigern wird.

So ſehr ich wider das Anhäufen der Landesſchätze eingenommen bin, ſo wenig wird man mich doch überreden, daß ein wohlproportionirter Landesſchatz nachteilig ſei. Ein Staat ohne Schatz, iſt in meinen Augen ein Hauß ohne Fundament. Der Fälle ſind unendlich viele, wo der Vorteil, oft die

Glükſeligkeit des Staats groſse Geldſummen in der Geſchwindigkeit erfodert, ja die Fälle ſind ſo ſelten nicht, wo es, um Widriggeſinten keine Ombrage zu geben, nachteilig ſein würde, Capitalien aufzunehmen, und dadurch das Publikum aufmerkſam zu machen. Wenn die Beiſpiele nicht gehäſſig wären, könte man ohne Mühe beweiſen, daſs manche Fürſtliche Häuſer zu einer erſtaunenden Gröſſe herangewachſen ſind, weil ſie ſeit langer Zeit für baares Geld geſorget, andre aber an Macht abgenommen, und gezwungen geweſen ſind, die gerechteſten Anſprüche fahren zu laſſen, weil ſie ihren Forderungen keinen Nachdruck geben konten, oder weil ihnen der wahre nervus rerum gerendarum mangelte.

Wir wollen alſo die Sammlung eines Schatzes nicht auf ſo entfernte Zeiten, als unſer Lehrer, hinausſetzen, ſondern annehmen, die Weisheit eines Regenten erfodere, auf einen verhältniſsmäſſigen Schatz bedacht zu ſein, und den Fond dazu, gleich nach dem zur Nothdurft und Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand, zu beſtimmen; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteher, nach völlig getilgten Schulden; denn Schätze ſammlen, die keine Einkünfte abwerfen, und Schulden haben, wovon man die Intereſſen bezalen muſs, iſt widerſinnig.

Darf

Darf ich unter obigen Vorausſetzungen die Bewilligung eines Schatzes annehmen, ſo entſtehet die Frage: wie groß die Anlage ſein, und wie hoch man den Mammon treiben dürfe, ohne damit Schaden anzurichten?

So gewiß und begreiflich es iſt, daß alle in den Schatz eingehende Summen aus dem Umlauf kommen, ſo wird doch der dadurch geſchwächte Umlauf in einem Staate weit fühlbarer, als in dem andern ſein, folglich laſſen ſich hierunter keine allgemeine brauchbare Regeln feſtſetzen. Indeß ſcheint der dreißigſte Theil der Landeseinkünfte zu einem gerechten Verhältniſſe in den mehreſten Staaten ſchicklich zu ſein, wobei ich aber zur ausdrücklichen Bedingung mache, daß mit Sammlung dieſes 30ten Theils der Einkünfte nicht bis ins Unendliche fortgefahren werden müſſe, wenn der Landesſchatz nicht zum Nachteil des Umlaufs gereichen ſoll. Es iſt auch der Lauf der Welt ſo mancherlei Revolutionen ausgeſetzt, daß die Gelegenheiten, den Landesſchatz von der Vollblütigkeit zu befreien, eben nicht ſelten ſind; allenfals werden die Mittel niemals gebrechen, ſolches durch Beförderung des Narungsſtandes, und durch mancherlei nützliche Unternehmungen zu bewürken, folglich das Stocken des Umlaufs zu verhüten.

Der elften Abhandlung Gegenſtand iſt der Credit, und zwar nur der Privatcredit; und da der Herr Verfaſſer im Finanzſiſtem den öffentlichen oder den Staatscredit zu beleuchten verſpricht, ſo will ich meine Bemerkungen auch bis dahin verſparen.

Die zwölfte Abhandlung beſchäftiget ſich mit den Handlungsgeſellſchaften, bei welchen ich bloß den Vorſchlag bedenklich finde, denen Beratſchlagungen belobter Geſellſchaften einen Commiſſair von Staatswegen allezeit beiwohnen zu laſſen.

Verſchiedne Gründe ſcheinen dieſen Vorſchlag verwerflich zu machen; ich will jedoch für dieſesmal bloß bei der Erfarung, dieſer treuen Lehrmeiſterin, ſtehen bleiben. Bekanntlich wäre die indiſche Compagnie in Frankreich ohne Hülfe verloren geweſen, wenn die Regirung ſich nicht im Jahre 1747. als Schuldner der Compagnie für 180 Millionen Livres erkannt, und ſich verpflichtet hätte, von gedachter Summe für beſtändig 5 Procent an Intereſſen zu bezalen. Eine der wichtigſten Urſachen, welche die Compagnie an dieſen Rand des Verderbens brachte, war die Abhängigkeit, worin man ſie erhielt. Es ward ein Commiſſair des Königes eingeführt, dadurch den Beratſchlagungen die ſo nöthige Freiheit entzogen, und alles nach den Abſichten des königlichen Commiſſairs regirt. Man ſahe den Nachteil, ohne

ohne die Urſach zu entdekken, und man bildete ſich ein, das Uebel durch Einführung zweier königlichen Commiſſarien zu heben. Dieſes hieß Oel ins Feuer gegoſſen. Jeder Commiſſair des Königes machte andere Entwürfe, jeder ſuchte ſeine Abſichten durchzuſetzen. Endlich glaubte das Miniſterium, der Sache am beſten zu rathen, wenn ſie nach dem bekannten Sprüchworte, daß aller guten Dinge drei ſein müſſen, auch drei Commiſſairs in die Adminiſtration der Compagnie einführte. Der Erfolg dieſer ewigen Veränderungen war, daß bei einem königlichen Commiſſair der Despotiſmus, bei zweien, die Zwietracht, und bei dreien die Anarchie regierte. Endlich wagten es die Actioniſten der Regirung vorzuſtellen, daß ſie niemals zu ihrem wahren Endzweck geleitet werden könnten, als inſofern ſich die Regirung bloß mit ihrer Beſchützung beſchäftigte, und die Geſellſchaft von einer freien Adminiſtration, welche durch die Eigner gewählet, durch ſie aufgekläret, und von welcher man allen Gedanken von Zwang und Einfluß entfernen müſſe, regirt würden. Die Zeit, welche die Engländer ſowohl genutzt haben, dienet zum Zeugniß von der Klugheit obiger Vorſtellung, daher ich auch kein Wort hinzufügen will.

Die dreizehnte Abhandlung hat es mit dem Wechſel zu thun, und erkläre in möglichſter Kürze,

alles dahin gehörige. Nur hätte ich gewünscht, daß der Schluß weggeblieben wäre, wo es heißt:

Es wird manchmal ſo gar nützlich ſein, ſtarke Geldſummen auf diejenigen Wechſelplätze zu ſenden, deren Preiſe zu hoch ſtehen, und dann den Handelsleuten zu erlauben, auf dieſe Summen zu ziehen.

Denn dieſes iſt ein wahres Blendwerk, wohingegen die einzige ſolide Art einer in Schulden ſtekkenden Nation wieder aufzuhelfen, und zu veranlaſſen, daß die nachteilige Wechſel vorteilhaft werden, in der ziemlich ſeltnen Kunſt beſtehet, die Nation auf eine dauerhafte und beſtändige Art zum Gläubiger jener Nationen zu machen, mit welchen ſie handelt. Dieſer Endzwek wird nicht anders erreicht, als durch beſtändige Verſendungen von Produkten und Landesmanufacturen, folglich durch ſolche Einrichtung der Finanzen, welche die Käufer nicht bedrükket, und den natürlichen Lauf der Handlung nicht aufhält.

Die vierzehnte Abhandlung ſpricht wenig, aber gut von Handlungstractaten.

Die ſechzehnte handelt von der Handlungsbilanz, und die folgende von Handlungskollegien. Alles, was in beiden ſo gut und ſo richtig geſagt worden, unterſchreibe ich von ganzem Herzen, und en-

dig

dige hiermit den vor Augen gehabten zweiten Theil, oder die Handlungswiſſenſchaft.

Der dritte und letzte Theil iſt der Finanzwiſſenſchaft beſtimmt. Der Herr Verfaſſer tadelt in der Einleitung §. 11. jene Schriftſteller, welche den Satz lehren: daß die öffentlichen Einkünfte beſtändig vermehrt werden ſollen. Da ich auch zu denjenigen gehöre, welche dieſen Satz behaupten, ſo muß ich der Warheit zu Ehren verſichern, daß der Herr Verfaſſer ſelbigen aus einem falſchen Geſichtspunkt betrachtet, wenn er ſagt:

> durch dieſen Finanzgrundſatz wird die Ordnung der Staatsverwaltung ganz über und umgeſtürzt. Anſtatt daß die Einkünfte des Staats nur wie ein Mittel zu betrachten ſind, um dadurch die allgemeine Wohlfart als den Endzwek zu erreichen, ſo läßt dieſer Grundſatz leztere ganz aus dem Geſichte, und macht das Mittel zum Endzwek ſelbſt u. ſ. f.

Nicht doch, Herr Verfaſſer. Der Endzweck der Staatsverwaltung iſt die Glükſeligkeit des Staats; um dieſen Endzweck zu erreichen, hat man Vermögen nöthig, und da kein Menſch, geſchweige ein Staat zuviel Glükſeligkeit haben kan, ſo kan auch weder der eine noch der andre zuviel Vermögen haben, ſo muß denn ſowohl der Privatmann,

als

als der Staat ohne Unterlaß an Vergröſſerung ſeines Vermögens arbeiten; ſo muß ſich gar kein Punkt des Stillſtandes gedenken laſſen; ſo muß es einem wahren Financier niemals einfallen, daß die Einkünfte des Staats, wenn ſie auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfart der Unterthanen unnachteiligen Art erhoben werden, zu hoch anwachſen können, weil ein weiſer Regent dadurch immer neue Mittel erhält, die Wohlfart des Staats, und die Glükſeligkeit der Unterthanen zu befördern, und weil das allgemeine Staatsvermögen als der Grund aller Einkünfte beſtändigen Veränderungen unterworfen iſt, die man nicht vorausſehen, folglich auch niemals einen unzuüberſchreitenden Grad des Vermögens beſtimmen kan. Es bleibt alſo dabei, daß das Vermögen des Staats niemals zu groß werden könne; eine andre Frage aber iſt es, aus was für Quellen dieſe unendliche Vermehrungen flieſſen müſſen, wovon an ſchiklichen Orten das nöthige beigebracht werden ſoll.

§. 13. Wird mit dem Hrn. von Bielefeld behauptet, daß die Staatshaußhaltung ſich ganz von den Grundſätzen der Privatökonomie entferne, und die zureichende Summe der Einkünfte ſich nach der Gröſſe des Aufwands richten müſſe. Ich zweifle an beiden, und habe mich darüber bereits bei Prüfung

des Bielefeldſchen Lehrbegrifs erklärt, werde alſo hier um ſo kürzer ſein können. Wenn z. B. der Kurfürſt von Sachſen, und der Kurfürſt von Brandenburg gleichen Aufwand machen wolten, würden ſie es können? würden die Sächſiſche Landſtände die Regel, die Einkünfte müſſen ſich nach den Ausgaben richten, gelten laſſen? Würden ſie nicht unterthänigſt vorſtellen, daß die Ausgaben ſich nach den Einkünften und Vermögensumſtänden des Landes richten müſſen? Ja würde Sachſen nicht bald ganz aufhören Abgaben zu entrichten, wenn die Regirung, des Hrn. von Sonnenfels Syſtem getreu, darauf beſtünde, daß die Einkünfte ſich nach den Ausgaben richten müſten, und da Sachſen zwiſchen den Oeſterreichſchen und Preußiſchen Staaten belegen wäre, welche ihre Kriegesmacht nach hunderttauſenden berechneten, ſo erfoderte die Wohlfart von Sachſen auch ein paarmahl hundert tauſend Soldaten zu unterhalten, damit, wenn über kurz oder lang einer der Herren Nachbaren mit unangenehmen Beſuch droheten, man ihm die Zähne weiſen könne. Wohin würde dergleichen Syſtem das gute Sachſen bringen? Und doch iſt dieſes die Meinung unſers Lehrers. Es ſteht, ſagt er, einem Staat nicht frei, ſeine Truppen zu beurlauben, wenn der nachbarliche Staat, deſſen Angrif er ausgeſezt iſt, eine zahlreiche Armee auf den Beinen hält. Stehet es ihm

aber

aber nicht frei, ſich mit jenen Staaten, welche von der nemlichen Obermacht erdrükt zu werden beſorgen, in genaure Vertheidigungsbündnüſſe einzulaſſen, zugleich an ſeiner innerlichen Verſtärkung unabläſſig zu arbeiten? Solte dieſes nicht zwekmäßiger, als die Unterhaltung eines überſpannten Kriegesheers ſein?

Ich glaube genung geſagt, und erwieſen zu haben, daß der Grundſatz des Hrn. Verfaſſers, und das angegebne Beiſpiel großer Berichtigungen bedürfe, dahingegen aber die Ausgaben ſich allerdings und unter allen Umſtänden nach den Einkünften reguliren, auch die Staatswirtſchaft in ihren weſentlichſten Stükken, nach den Grundſätzen eines weiſen Hausvaters, oder einer wohlgefürten Privatökonomie geführet werden müſſe; einige Vergleichungen werden mich verſtändlicher machen.

1) Kan man ſagen, der Aufwand des Privathaußhalters ſei willkührlich, er könne ihn ſoweit einſchränken, biß er mit den Einkünften in ein Verhältniß komme. Warum ſolte der Staat nicht nach und nach ein gleiches in ſeiner großen Haushaltung einführen können? Will man Unglüksfälle, und andern auſerordentlichen Aufwand zum Vorwand nehmen, ſo iſt der Staat und der Privatmann, wiewohl in verſchiednen Verhältniſſen; beiden

un-

unterworfen. Was thut der Privatmann in dergleichen Fällen? Entweder hat er die Vorſichtigkeit gebraucht, in Zeiten für unvermutete Zufälle zu ſammlen; oder er borget von ſeinen Nachbaren, die ihn als einen fleiſſigen und redlichen Mann kennen, ſchränkt ſich nach überſtandnem Unglück ſolange ein, biß die gemachte Schulden getilget ſind. Was hält die Regenten ab in guten Tagen einen verhältnißmäßigen Vorrath zu ſammlen? Welcher Nachbar wird ihnen, ferner die Hülfe abſchlagen, wenn ſie als gute Haushälter, und gerechtigkeitliebende Fürſten bekant ſind?

2) Der Privatmann kenne die Stärke und Schwäche ſeines Gewerbes von außen und innen, könne es folglich ſo regiren, als es das Wohl ſeiner Familie erfodre. Was hindert dem Regenten ein gleiches zu thun? Sein Gewerbe iſt das Wohl der Unterthanen, und die gute Kultur ſeiner Länder auf den möglichſten Grad der Vollkommenheit zu bringen. Wer verbietet ihm, oder dem Financier, in deſſen Arme er ſich wirft, die Länder, und die Natur, Stärke, Verſtand, Fähigkeiten, Bedürfniſſe, Vorurteile der Unterthanen kennen zu lernen, und ſie nach weiſen Abſichten zu lenken, mithin durch dieſe Abſichten an Vergröſſerung ſeines Vermögens und ſeiner Stärke zu arbeiten, anſtatt

mit

mit Kindereien und Luftſyſtemen die edle Zeit zu verderben?

3) Der kluge Hausvater rottet den Feigenbaum nicht aus, wenn er um Oſtern keine zeitige Feigen findet, noch greift er ſogleich zur Axt, wenn ſeine Obſtbäume nicht alle ſchmakhaftes Obſt bringen, ſondern er wartet die Zeit der Reiffe ab, und verbeſſert ſeine Obſtſorten durchs Pfropfen, und eine ſorgfältige Kultur. So und nicht anders verfärt der weiſe Regent. Er weiß daß es keine Finanzen giebt, wo keine Menſchen ſind, welche die Arme bewegen; er weiß, daß ungeſittete, unwiſſende, ſchwache Menſchen wenig nutzen, wohingegen der geſunde, ſtarke, fleißige, wohlgezogene Menſch das reichſte Produkt iſt, allein er rottet die Unwiſſenden, die Schwachen nicht aus, ſondern giebt ihnen beſſere Kultur, weil er weiß, daß kein Menſch ganz unnütz iſt, wenn man ihn zu nutzen verſtehet; weil er weiß, daß die Stärke, der Fleiß, die Geſchiklichkeit der Menſchen den Reichthum des Staats ausmache, und dieſer Reichthum ſich in eben der Proportion vermindere, in welcher er die Menſchen vernachläßigen, und die Springfedern des Fleißes und der Induſtrie verroſten laſſen wird.

4) Der weiſe Privatökonom richtet ſeine Ausgaben nach der inneren Stärke der Güter, und nach

Abzug

Abzug aller nöthigen Beſtellungskoſten, ein; er weiß, daß er von hundert Morgen Akkers nicht ſoviel Aufwand, als von tauſend dergleichen machen, man aber doch, bei vernünftiger Einrichtung, ſowohl von dem groſſen als kleinen Guthe, bequem leben könne. Solte dieſe Regel nicht auch für die Fürſten taugen Wenn ein Herr, der kaum eine Million Einkünfte, ohne Bedrükkung der Unterthanen, haben kan, von ſeinem Finanzminiſter verlangen wolte, daß er, ohne auf die Kräfte des Landes Rükſicht zu nehmen, denen Bedürfniſſen Genüge thun, und den Etat erfüllen müſſe, vermöge welchem der Unterhalt des

Kriegesheers	—	—	800000 fl.
die Hofhaltung	—	—	400000 —
der Civiletat	—	—	200000 —
die Sänger, Sängerinnen und Schauſpieler	—	—	100000 —
die Maitreſſen ſamt den Früchten der Hochfürſtl. Umarmungen		—	100000 —
		Summa	1600000 fl.

koſtete, ſo würde ja das eben ſo unweiſe gehandelt ſein, als wenn der Privatmann, der alles Fleiſſes ohngeachtet, nur 1000 fl. gewinnen kan, 1600 fl verzehren, folglich einer förmlichen Banqueroute mit langſamen, aber ſichern Schritten entgegen gehen wolte.

Dieſe Vergleichungen, welche, im Fall es nöthig, noch weit fortzuſetzen wären, laſſen abnehmen, daß die groſſe Wirtſchaft des Staats mit den Haushaltungen der Privatperſonen viel Aehnliches habe, und daß die nemlichen Grundregeln, ſo auf den vernünftigen Gebrauch des Privatvermögens paſſen, auch nach ihrem Verhältniſſe bei dem Vermögen des Staats gelten, wenn die gemeinſchaftliche Glükſeligkeit des Regenten und der Unterthanen befördert werden ſoll.

Es iſt alſo eben ſo irrig, wenn §. 15. geſagt wird: der Staatsaufwandsüberſchlag zeiget das Bedürfniß. Wenn nun die Gröſſe des Bedürfniſſes bekannt, ſo iſt es nöthig feſtzuſetzen, auf welche Art der Beitrag zur Beſtreitung deſſelben, geſchehen ſoll, welches ein Finanzſiſtem entwerfen heißt. Mir deucht, daß ſich die Sachen umgekehrt verhalten, und daß derjenige, ſo mit Beſtand eine Finanzverfaſſung entwerfen will, die Quellen, woraus Einkünfte mit Beſtand flieſſen können, wiſſen und beſtimmen, die Summen addiren, und ſodann die herausgebrachte Summe ſo verteilen müſſe, daß die Ausgabe die Einnahme nicht überſteiget, gleichwol das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen dergeſtalt befördert werde, als der Zuſtand der Einkünfte und des geſamten Vermögens des Staats es erlaubet.

§. 23.

§. 23. ſcheinet ſowol Herr von Bielefeld, als der Herr von Sonnenfels, mit dem hohen Eigenthumsrechte (Dominium eminens) zu freigebig zu sein. Ich bilde mir ein, daß es nur da ausgeübt werden solte, wo alle übrige Rettungsmittel vergebens versucht, und der Regent selbst, sowohl seine Kostbarkeiten, als die Schätze der Kirchen in Geld verwandeln, und zur Rettung des Staats anwenden laſſen. Der H. Hieronymus sagte: *Quicquid habent Clerici pauperum eſt;* und wo kan in solchen Zeitläuften ein würdigerer Arme, als der Staat, gefunden werden, welcher überdem in guten Zeiten dieſe Güter in die Hand der Kirchendiener niedergelegt, und ſie ihnen gleichſam in Verwaltung gegeben hat?

§. 27. heißt es abermals: der Aufwand iſt der Maaßſtab der Einkünfte; warum nicht lieber umgekehrt, und die Einkünfte zum Maaßſtab der Ausgaben angenommen? zumalen der Herr Verfaſſer in den merkwürdigen Worten fortfährt:

> dieſes kan gleichwol nur mit derjenigen Mäſſigung zu verſtehen ſein, welche die Gröſſe eines Landes, der Bevölkerungsſtand, der Reichthum und andere Umſtände an die Hand geben.

Alſo, Herr Autor, muß man ja dieſe Umſtände, worauf ſich die Einkünfte beziehen, wiſſen; der Finanzminiſter muß mit völliger Zuverläßigkeit ſagen können, welche Quelle der Einkünfte erweitert, welche andere verengert, und wie hoch ſich, nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände, die Einkünfte belaufen werden; alsdann kan erſt die Finanzverwaltung mit der Staatsklugheit überlegen, wie dieſe Einkünfte am vorteilhaftſten, und zwar ſo verteilet werden, daß es nirgend am Notwendigen, allenthalben aber am Ueberflüſſigen fehle. Ob Deutſchland viel Financiers aufzuweiſen hat, welche ſich von dieſer groſſen Pflicht, ohne weitläuftige Unterſuchungen, entledigen können, daran glaube ich zweifeln zu dürfen.

§. 30. ſagt der Herr Verfaſſer ſehr richtig, daß die Gewißheit der Staatseinkünfte, in Anſehung ihrer Gröſſe, von folgenden drei Stükken abhange: 1) daß bei Beſtimmung der Staatseinkünfte, das Maaß der Möglichkeit nicht überſtiegen werde. 2) daß zu Gegenſtänden, davon Einkünfte zu heben ſind, nicht ſolche gewählet werden, die einer willkührlichen Veränderung unterworfen ſind, und 3) daß alles, was unter dem Nahmen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Vermindrung in die öffentlichen Caſſen eingehe, wozu er denn auch ganz brauchbare Anweiſungen giebt, deren Anwen-

dung

dung aber noch in vielen Staaten in die Reihe der frommen Wünſche gehöret.

§. 42. wird die Frage aufgeworfen:

Ob die Bedürfniſſe, oder die Gemächlichkeit und der Ueberfluß die ſchiklichſten Gegenſtände ſind, um darauf das Ganze, oder einen wichtigen Theil der öffentlichen Einkünfte zu gründen?

Der Herr Verfaſſer will, daß die Gewißheit der Finanzrechnung verlange, die Gründung der Einkünfte vorzüglich auf die Bedürfniſſe zu legen, und er verſpricht, an ſeinem Orte zu erörtern, daß die Entrichtungen der erzielenden Klaſſe immer zuletzt von der verzehrenden getragen werden. Ich will alſo meine Gedanken über dieſen wichtigen Gegenſtand, bis die verſprochene Erörterung eingegangen, ausſetzen.

§. 48. wird von Gewißheit der Staatseinkünfte, und §. 50. von derſelben Dauerhaftigkeit gehandelt, und ſehr bündig geſagt, 1) daß alle Einkünfte ſchädlich ſind, welche mittel- oder unmittelbar auf die Beſchränkung der Bevölkerung wirken können; 2) daß alle Einkünfte ſchädlich ſind, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beſchäftigung veranlaſſen.

§. 52 ꞉ 54. beſtreitet der Herr Verfaſſer das Syſtem von der Unveränderlichkeit der Abgaben, und ſchließt mit dem Schluß: (wovon er aber den Beweiß ſchuldig bleibt) ein unter allen Umſtänden unveränderlicher Einrichtungsfuß iſt alſo unmöglich und nachteilig.

Solte dieſer Satz nicht übereilt ſein? Ich wenigſtens bin anderer Religion, und glaube von ganzem Herzen, daß, wenn alles in gehöriger Ordnung ſein, und die Glükſeligkeit des Staats wachſen ſoll, die Einkünfte des Staats mit den Einkünften der Nation in einem guten Verhältniſſe eben ſo ſtehen müſſen, als dieſe mit der Summe der Arbeiten und der Sicherheit, dieſe Sicherheit mit der Gleichheit der Auflagen, und die Gerechtigkeit mit Beſtrafung der Müßiggänger, in richtigem Verhältniſſe ſtehen werden.

Der Herr Verfaſſer ſagt, die Vorteile unveränderlicher Abgaben wären verführend, aber nur eingebildet; denn da man die Gröſſe des auſſerordentlichen Aufwands nicht vorher beſtimmen, folglich auch nicht wiſſen könne, ob er hinreichend ſein werde, ſo ſei es auch der Klugheit entgegen, ſich zu einem Uebel vorzubereiten, welches vielleicht niemals kommen kan. War dies nicht der Fall der fünf thörichten Jungfrauen im Evangelio? ja was

würde

würde man von einem Privatmann ſagen, der um deßwegen keinen Nothpfennig ſammlen wolte, weil er doch nicht wiſſen könne, ob er zu den ihn etwa betreffenden Unglüksfällen zureichend ſein werde? Iſt es denn nicht in allen möglichen Lagen unendlich beſſer, unverſehene Zufällen auch nur für den Anfang begegnen, und indeß nach Hülfe rufen zu können, als ſich, von allen Hülfsmitteln entblößt, dem Schickſale zu überlaſſen, oder auf eine Hülfe zu warten, die, wenn ſie auch eintrift, zu ſpät kommen kan? Fehlt es an Fällen, denen man durch einen guten Geldvorrat ausweichen, oder ihnen vorbeugen kan, die aber entweder nicht Zeit genug laſſen, um ſich durch erhöhete Abgaben, noch durch das Aufborgen der benötigten Summen zu helfen, oder in welchen man zu dieſen Hülfsmitteln nicht Zuflucht nehmen darf, um das Spiel nicht zu verrathen?

Indeß bleibt der Herr Verfaſſer dabei, daß ein unveränderlicher Entrichtungsfuß unmöglich, auch nachteilig ſei. Es wird nicht auſſer Platz ſein über beide Vorwürfe ein wenig mehr Licht zu verbreiten. Unter einem unveränderlichen Entrichtungsfuß verſtehe ich, daß jedermann, der im Staate gewinnt, nach dem richtigen Verhältniſſe dieſes Gewinſtes, zu den Ausgaben des Staats in gerechter Proportion beitrage, und dieſer Beitrag nach ſichern Grund-

ſätzen feſtgeſetzt ſei; die bedungene Unveränderlichkeit ſchließt alſo nicht beſtändig gleiche, ſondern allezeit wohlproportionirte Abgaben in ſich. Denn wenn z. B. jemand jährlich 1000 fl. reinen Gewinſt und davon 100 fl. entrichtet hat, ſein Gewerbe aber nach einiger Zeit einen Gewinſt von 2000 fl. abwirft, ſo gibt er nunmehro 200 fl zu den Ausgaben des Staats, und nach eben dem Verhältniſſe wird er auch weniger geben, wenn ſein Erwerb ſich vermindern ſolte. Warum ſoll alſo ein unveränderlicher Entrichtungsfuß unmöglich ſein? Warum ſolte der Staat nicht nach dieſen Grundſätzen ſeine beſtändige, und die unbeſtändige, nach einem ſichern Durchſchnitt, beſtimmen, darnach einen allgemeinen Wirtſchaftsetat alljährlich formiren, und, um mich des gemeinen Ausdruks zu bedienen, ſich nach der Dekke ſtrekken können? Freilich ſind Vorfälle genung möglich, z. E. Peſt, Erdbeben, Kriege, welche die bedungene Unveränderlichkeit ſtöhren, und den Staat zwingen können, die Auflagen zu verdoppeln, ja den Hauptſtamm oder das Vermögen ſelbſt anzugreifen; allein dies ſind nur Ausnahmen von der Regel, ſo wie auch in ſolchen trüben Zeiten der Staat, ſo mit baarem Gelde verſehen, dem Unglük geſchwinder abhelfen, oder es bequemer vermindern wird, als ein anderer, der mit leerer Hand erſt Hülfe ſuchen, und bis ſolche erſcheinet, die Rettungsmittel unangewendet laſſen muß.

Nun

Nun ſoll der unveränderliche Entrichtungsfuß auch nachteilig ſein, weil ein Leeres in der kreiſslaufenden Maſſe verurſacht wird, wenn von Jahr zu Jahr anſehnliche Summen in den Rentcammern liegen bleiben. Die Anzahl der Rentcammern, welche ſo anſehnliche Summen aufhäufen, mag wohl ſehr klein, und das Verhältniß gegen jene, die keinen Kreuzer übrig behalten, wenigſtens wie 1 zu 20 ſein, dennoch lehret die Erfahrung nicht, daß die Menſchen in denen 20 Staaten mehr Glükſeligkeit als in dem einen genieſſen. Z. E. Der Marggraf von Baden ſammlet Geld, und ſeine Unterthanen haben Brod; verſchiedne ſeiner Nachtbaren ſammlen nicht, ſondern häuffen Schulden mit Schulden, gleichwol iſt der gröſte Theil ihrer Unterthanen arm, alſo ſcheinet es nicht, daß ein vernünftiges Sammlen, ſondern eine unvernünftige Staatswirtſchaft Herren und Knechte arm mache. Indeß fehlt viel daran, daß ich dem unaufhörlichen Schätzeſammlen eine Lobrede halten wolte. Ich will nicht, daß der Regent der einzige reiche Mann im Staate ſein ſoll, ich wünſche nur, daß er den 30ten, oder allenfalls den 40ten Theil ſeiner Einkünfte, nach bezalten Schulden, zum Landesſchatz widme, und wenn er ſo glüklich iſt, dieſen Vorrath biß zur Hälfte einjäriger Einkünfte zu bringen, alsdenn ihn wieder zu vermindern anfange, folglich durch Anlegung nütz-

licher Kunſtwerke, Austroknung der Moräſte, Vereinigung der Flüſſe, Bevölkerung des Landes, Unterſtüzung der Manufacturen, Aufführung prächtiger Gebäude u. ſ. w. das Geld nach nach und wieder in die Circulation bringe, und ich bilde mir ein, daß, unter dieſen Einſchränkungen, ein Landesſchatz allen, beſonders aber groſſen Staaten ſo nöthig als nüzlich ſei. Die Rettung des gemeinen Weſens in Nothfällen iſt der vornehmſte Endzweck des Schatzes, und der Staat hat ein groſſes Gebrechen wenn es daran mangelt. Das Geld hat eine gewiſſe unerklärliche Kraft: alle Unterhandlungen haben einen groſſen Nachdruck, wenn man weiß, daß es den Worten nicht an der Ausführung fehle.

§. 56. tadelt der Herr Verfaſſer, die Untereinteilung, oder das Jus Collectandi, den Grundobrigkeiten zu überlaſſen. Er führt die Gründe pro & contra ſehr richtig an, und ich tadle mit ihm dieſe Erhebungsart, im Fall nicht denen Grundobrigkeiten dieſes Recht, durch alte Verträge zugeſtanden iſt, in welchem Fall aber ſie gleichwol nicht allein für das ganze Contributionsquantum haften, ſondern auch bei willkührlicher Strafe dafür ſtehen müſſen, daß die Unterthanen nicht vermindert, noch durch ungleiche Eintheilungen bedrükt werden.

Vom §. 57 - 68. hat unſer Lehrer die Generalverpachtungen vor Augen, und er beweiſet ſehr

hün-

bündig, daß dieſe Erhebungsart dem Staat am theuerſten zu ſtehen komme; daß ſie denen Unterthanen am beſchwerlichſten falle; daß der Staat ſich der Gefahr ausſetze, den Feldbau und die Handlung zu Grunde zu richten; daß endlich die vorgeſpiegelte Vorteile entweder keine ſind, oder ohne die Pachtung gleichfals erhalten werden können. Ich unterſchreibe mit Uebereinſtimmung des Herzens alles was der Herr Verfaſſer gegen die Generalpachter, dieſe Blutigel der Staaten, ſo ſchön und gründlich ausgefürt hat, wobei es ſich ohnerrinnert verſtehet, daß die Pachter der Landgüter, und anderer Theile landwirtſchaftlicher Benutzungen, nicht zu der Zunft der Generalpachter gehören.

§. 69 - 77. Wird von den Ausnahmen zu der Beitragspflicht gehandelt, und Herr von Sonnenfels läugnet, daß der Adel, die Geiſtlichkeit und die Gelehrten für ihre Perſonen eine Befreiung von den Steuern verlangen können. Alles, was er wider die Steuerfreiheit der geiſtlichen Güter ſagt, verdient den gröſten Beifall, trift aber, wenigſtens in Deutſchland die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nicht. Die Einziehung der geiſtlichen Güter hatte ſoviel Annehmlichkeiten vor die proteſtirende Fürſten, daß ſie ihre Geiſtlichkeit gegen die Verſuchungen des Geitzes ſo ziemlich in Sicherheit geſezt, auch ihnen den kleinen Ueberreſt geiſtlicher Güter als einen Theil der Beſoldungen angeſchlagen haben.

Ich räume dem gelehrten Herrn Verfaſſer gern ein, daß Niemand, in Anſehung ſeines Standes die Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrag gebühre; ſobald aber Jemand durch gültige Verträge Befreiung genießt, oder durch Uebernehmung anderer Laſten, durch perſönlich geleiſteten Dienſte, ſeinen Beitrag leiſtet, ſo gewinnen die Sachen eine andere Geſtalt.

Wir haben in Deutſchland Ritterſchaften, die in alten Zeiten, um ſich für Räubereien der Nachbaren in Sicherheit zu ſetzen, ſichern Fürſten ihre Landgüter dergeſtalt zu Lehen aufgetragen haben, daß ſie ihnen eine bedungne Summe in recognitionem Dominii directi zu entrichten verſprochen, ſich aber dabei bald alle, bald einen Theil der Regalien vorbehalten haben. Kan der Fürſt ohne Ungerechtigkeit dergleichen Vertrag verletzen, oder würde der Vaſall ſich ſolches gefallen laſſen? Ein anderer Theil des Adels hat ſich mit den Regenten bald über einem gewiſſen Canon, bald über beſtimmte Lehenpferdegelder verglichen. In einigen Staaten iſt der Sohn des Edelmanns ein gebohrner Soldat, der, wenigſtens ſolange er nicht eine Compagnie hat, Zuſchuß vom Vater begehrt, und erhält, oder gleichſam angewieſen iſt, den Beitrag, ſo der Vater, als Bürger des Staats, zu erlegen verbunden iſt, zu erheben.

Bei

Bei Feſtſetzung der Beſoldungen für die im Dienſte des Staats ſtehenden Perſonen, pflegt auch ſchon die perſonelle Befreiung mit in Anſchlag gebracht zu ſein, folglich können, ſie nicht doppelt beitragen. Es iſt alſo nicht der beſondre Vorteil, den der Staat von einem Stande empfängt, ein Grund zur Ausnahme, sondern die Dienſte, ſo dieſer Stand leiſtet, und wo man ihm die Befreiung, an Zahlungsſtatt, als pars Salarii angerechnet hat, ſind der Grund davon. Der Vergleich, das gemeine Weſen könne eher des Hrn. Verfaſſers ſämtliche Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns entbehren, paßt hier nicht recht. Freilich iſt Brod nöthiger als Bücher, allein ich wette drauf, daß des Hrn. von Sonnenfels Schriften dem gemeinen Weſen mehr Dienſte geleiſtet haben, als die mechaniſche Arbeiten von hundert Bauren; ich zweifle auch keinen Augenblick, daß wenn alle Gelehrte, nach dem Verhältniße ihrer verſchiednen Fähigkeiten, ſich in unſers Hrn. Verfaſſers Lage verſetzen könten, ihnen der perſönliche Beitrag zu den Ausgaben des Staats nicht die geringſte Schmerzen verurſachen würde.

Es folgen die Domainen, deren Beſetzung mit Unterthanen der Herr Verfaſſer ſehr richtig als den beſten Nutzungsweg angiebt; nur begreiffe ich nicht, wie er das eine abentheuerliche Regirungsform

nen-

nennen kan, die das Recht des Krieges unbeſchränkt in den Händen des Regenten, und das Recht der Anlagen in den Händen des Volks geſezt hat. Mir ſcheinet ſie die natürlichſte, dem Endzweck gemäßeſte, den wenigſten Unbequemlichkeiten bloß geſtellte Regirungsform zu ſein. Sie iſt es auch nicht etwa in der Theorie allein, ſondern auch in der Ausübung. Das Beiſpiel von England liefert unverwerfliche Zeugniſſe. Denn obgleich die heutige Lage Englands mir zu widerſprechen ſcheint, ſo iſt doch nicht die Landesconſtitution, ſondern die Verletzung belobter Conſtitution, die ausſchweifende Ueppigkeit, die zu Grabe gehende Nationaltugenden der Sitz des Verderbens, und der Herold unangenehmer Revolutionen.

Wir gehen zu den Regalien über, mit deren bekanten Eintheilungen der Herr Verfaſſer gar nicht zufrieden iſt, ohne uns jedoch einen beſſern oder vollkommenen Weg zu zeigen; ſondern, nachdem er alles getadelt, und die Rechtfertigung ſeines Tadels für zu weitläuftig in ſeinen Grundſätzen hält, weiſet er uns an den Hrn. von Juſti.

Die fernere Betrachtungen führen den Herrn von Sonnenfels auf die zufällige Einkünfte, wovon er ſo patriotiſch, ſo billig, ſo weiſe urteilt, daß ich von Herzen gern Amen ſage.

Es folget das Capittel von den Steuern, wo unſer Lehrer anfänglich die Verfaſſung, welche die Steuern nicht haben ſollen, ſehr gut erklärt, und zu Merkmalen einer guten Beſteurung verlanget 1) daß der zu beſteuernde Gegenſtand einer zuverläßigen Beſtimmung, mithin eines ſichern Verhältniſſes fähig ſein müſſe, 2) daß der Theiler jeder Abgabe in dem Regulativ ſelbſt offenbar enthalten ſein müſſe, daß 3) die Erhebungstermine in kleinen Antheilen, und auf die den Entrichtenden am wenigſten beſchwerliche Zeit feſtzuſetzen wären, daß 4) die Größe der Abgabe bei keinem Gegenſtande eine Verminderung veranlaſſen, noch 5) die Einhebung einer Steuer zu weitläuftig, folglich auch nicht zu koſtbar ſein müſſe.

§. 118. Erklärt der Herr Verfaſſer die Gütersteuer, wobei weder etwas neues, noch zu erinnern nöthiges vorkomt, außer daß es §. 123. ſcheint, als wenn er die Steuern biß auf die Brauhäuſer, Brantweinbrennereien und Mühlen auszudehnen mißbillige. Wenn jederman im Dorfe brauen und mahlen darf, ſo würde das freilich ein kleiner unbedeutender Nebenverdienſt ſein; ſobald aber nur einer oder zwei im Dorfe dergleichen Conceßion haben, ſo hört es auf eine Kleinigkeit zu ſein, und es iſt billig, daß ſodann für den Conſens eine Recognition,

und

und demnächſt eine verhältnißmäßige Gewerbſteuer entrichtet werde.

§. 125. u. ſ. w. bemühet ſich der Herr Verfaſſer, das Syſtem der ſogenanten Oekonomiſten, die ſich auch Phyſiokraten nennen, zu beleuchten, weil beſagtes Syſtem täglich mehr Anhänger erhielte. Dieſer Umſtand hat ſich nun ſeit der Zeit, da der Herr Verfaſſer dieſes geſchrieben ſo ſehr geändert, daß wenig mehr an ein Syſtem gedacht wird, deſſen Einführung eine Chimäre iſt, ſolange die Menſchen Menſchen bleiben, daher ich mich auch hier darüber nicht einlaſſen, ſondern mit dem Hrn. Verfaſſer bekennen will, daß belobtes Syſtem unausführbar ſei. Unſer Verfaſſer fährt fort, die gewöhnlichſte Beſteurungsarten durchzugehen; endlich kommt er §. 141. auf die ſogenante Induſtrial- oder Perſonalſteuer, und iſt bemühet, ihre Mängel faſt immer mit Grund zu zeigen. Bloß bei der Accise kan ich mich nicht überwinden, ganz ſeiner Meinung zu ſein.

Ich würde ohne Noth und Nutzen weitläuftig werden, wenn ich die ſo oft beſtritne Vorzüge und Mängel der General- und Particularaccise, nach dem Beiſpiele des Herrn Verfaſſers, die Muſterung paſſiren laſſen wolte. Ich habe mich in verſchiednen meiner Schriften ſchon umſtändlich genug gegen die

Ge-

Generalacciſe erklärt, auch die Accise überhaupt nur einigen groſſen Städten zuträglich gefunden; ja unſer Herr Verfaſſer ſelbſt iſt auf eine, von der Maut wohl zu unterſcheidende Particularaccise in den Städten verfallen. Ich werde alſo nur da, wo er mir nicht deutlich genung, oder irrig ſcheint, einige beſcheidne Erinnerungen machen.

Es heiſſt, der einzige ſchickliche Ort für die Verzerungsſteuer ſind die Städte, und die Innwohner der Städte ſind von fünferlei Klaſſen: Güterbeſitzer, Kapitaliſten, Beſoldete, Handelsleute, das arbeitende Volk. Niemand von allen dieſen iſt durch die Verzehrungsſteuer beſchwert, weil; ſie keine Grundſteuer abzutragen haben, auch die arbeitende Claſſe ſowohl, als der Handelsmann, der eine auf ſeine Waare, der andere auf ſeine Arbeit die Accise ſchlagen kan. Dies iſt wahr, allein wo bleibt der Landmann? Kan der bereits mit Grundſteuer belegte Landmann auch die Accise auf die Waare ſo er zum Verkauf bringt, ſchlagen? oder muß er ſich den Marktpreiß gefallen laſſen, dagegen aber von denen Bedürfniſſen, ſo er in der Stadt kauft, die Accise nochmals bezahlen, weil der Kaufmann und Handwerksmann ſelbige bereits dem Preiſe beigeſetzt haben? Hier ſitzt die Schwierigkeit, die der Herr Verfaſſer mit keinem Finger berühret, geſchweige gehoben hat. Wenn z. E. der Wiener Handelsmann Tücher,

 Leder

Leder, oder andre Waaren einkauft, ſo berechnet er den Einkaufspreiß, die Transportkoſten, die Zölle, die Accise, ſeinen Hauszinß u. ſ. w. und nach dieſer Calculation ſezt er den Preiß der Waare feſt, wo- worin ihm alle ſeine Mitkaufleute folgen müſſen, weil keiner mit Schaden handeln, ſondern ſie alle gewinnen wollen, mithin muß jeder, er ſei Bürger oder Bauer, welcher dieſe Waare nöthig hat, die Accise mit bezahlen. Kan dies der Ungariſche Bauer auch, der z. B. einen Wagen Heu nach Wien bringt, damit vier und mehr Tage unterwegens geweſen, für baar Geld gelebt, Zölle bezalt, und jezo auch die Accise entrichtet hat? Kan dieſer wohl ſagen, der Centn. Heu hat 6 kr. Grundſteuer, 10 kr. Gewinner- lohn, 10 kr. Furlohn nach Wien 4 kr. Zoll, 3 ⸗ 5 kr. Accise gekoſtet, er muß alſo, wenn ich ſchadloß bleiben ſoll, für 35 Kreutzer verkauft werden? Muß er nicht, nach Beſchaffenheit der Witterung, und nach dem Zuſammenfluß der Käuffer, auch mit 20 und weni- ger Kreutzer zufrieden ſein, weil er ſein Heu nicht zurückführen kan, noch gar verfaulen laſſen will? Der Bauer iſt alſo allezeit in Gefahr, neben der Gründſteuer, die Accise zu bezalen, zugleich iſt er überzeuget, ſie auch von ſeiner Verzehrung in der Stadt, und von denen Waaren, ſo er aus ſeinem erlöſeten Gelde in der Stadt kauft, abermals beza- len zu müſſen. Er ſtehet alſo allezeit in Gefahr,

gegen

gegen den Stadtmann, dreimal oder dreifach zu bezahlen. Kan dies ein gerechtes, die Accise empfelendes Verhältniß ſein?

Wenn der Herr Verfaſſer §. 155. die erſten Bedürfniſſe von der Accise auszunehmen, und ſelbige dagegen, nach den Graden der mindern Nothwendigkeit, zu erhöhen, bedenklich findet, weil dieſes den Abzug der Waare, folglich auch die Einkünfte der Accise, vermindern müſſe; ſo ſcheinet er, die Erhöhung der Accise auf den Thee in England hierüber zum Zeugen gerufen zu haben. Nicht die Accise hat den Gebrauch des Thees, ſondern nur die Einkünfte der Accise vermindert. Die Schleichhändler wagten, bei ſo großem Gewinſt, alles, die Accise zu hintergehen, und wenn ſie derſelben Argusaugen nur zweimal entwiſchten, ſo hatten ſie die Strafe für das drittemal ſchon gewonnen. Ich erinnere mich hiebei eines Steuerraths in Pommern, wo die Accise auf den Thee auch nicht klein iſt, der mir klagte, daß ein ganzes Jahr hindurch nur ein Pfund Thee verſteuert worden, welchen er noch überdem ſelbſt kommen laſſen, gleichwol ſei ihm bekant, daß in der Stadt mehr wie ein Centner Thee das Jahr hindurch conſumirt worden ſei. In einer andern Provinz, wo die Accise vom Caffee vier gute Groſchen vom Pfund beträgt, ſchränkt dieſe hohe Abgabe nicht

den Gebrauch des Caffees, ſondern die Einkünfte der Accise ein, und bereichert die Schleichhändler. Ich weiß, daß man den Regenten gebeten, die Accise auf die Hälfte zu ſetzen, wogegen man für die ganze Summe der Accise ſtehen wolle. In einer andern Gegend, wo den Kaufleuten die Accise von dem, was ſie zur Stadt hinaus verkauften, erſezt ward, hatte ein ſichrer Weinhändler einige Jahre hindurch, faſt wöchentlich große und kleine Fäßer mit Wein zur Stadt hinaus geſchikt, und ſich die Accise vergüten laſſen. Da er es aber ſo grob machte, daß man ihm weit mehr Accise für ausgehende Weine vergüten mußte, als er für eingehende in drei Jahren bezalt hatte, ſo wurde bei der nächſten Gelegenheit der ausgehende Wein am Thore angehalten, unterſucht, und für reines Brunnenwaſſer erkannt. Ich würde einen kleinen Tractat von feinen und groben Betrügereien, ſowohl der Accisanten als der Accisebedienten, ſchreiben, und mancherlei luſtige Anekdoten anführen können, wenn es ſich der Mühe verlonte, ein Syſtem zu beſtreiten, in welchem man eine Gleichheit und richtiges Verhältniß der Abgaben, auch mit der beſten Laterne, vergebens ſuchen wird, und welches, aufs höchſte unter gewiſſen Umſtänden nur, großen Städten, als ein nothwendiges Uebel, zu empfelen ſein kan.

§. 159.

§. 159. wird die Gewißheit und Dauer der Einkünfte aus der Accise angerühmt, auch behauptet, daß ſie ſich nach der Erwerbung richte, mithin der Beitragsfähigkeit keinen Abbruch thue, vielmehr die gröſſeren Einkünfte ein ſicheres Zeichen, entweder von der vergröſſerten Bevölkerung, oder von dem gröſſeren Wohlſtande der Bürger wären. Ich zweifle, ob ſich dieses so allgemein behaupten laſſe. Da die Größe der Einnahme auf der Größe des Aufwands beruhet, ſo kan ſie nicht gewiß ſein, weil ſie von der Willkühr, von dem Luxus der Verzehrenden abhängt; noch weniger beweiſen große Acciseinkünfte vergrößerten Erwerb, und wohlproportionirte Beitragsfähigkeit der Verzehrenden. Wie viel Menschen giebt es nicht in einem Staat, die weit mehr verzehren, als ſie erwerben, folglich nicht von ihrem Gewinſt, ſondern von dem Stamm des Vermögens zehren, Schulden mit Schulden häuffen, und endlich banquerot werden! wie viel andere findet man nicht, die nur einen mäßigen Theil ihres Erwerbs verzehren, folglich durch die Accise nicht in gerechtem Verhältniß zum Beitrag gezogen werden können!

Nach §. 160. ſoll die Verzehrungsſteuer die gelindſte Abgabe für den Gebenden ſein, weil ſie 1) nur nach dem Maaß ihrer Erwerbung eingehoben

 wird,

wird, und zwar 2) nur dann, wenn der Gebende, ſie zu entrichten, bei Kräften iſt; endlich wird ſie 3) in ganz unfühlbaren Summen eingehoben. Kein einziger dieſer angeblichen Vorzüge iſt ganz, oder unter allen Umſtänden wahr. Wie kan man ſagen, daß die Accise nach Maaße der Erwerbung, und nur dann eingehoben wird, wenn der Gebende bei Kräften iſt? Der Mensch muß verzehren, er mag erwerben oder nicht, er muß alſo Acciſe bezalen, er mag bei Kräften, oder in Dürftigkeit ſein. Auch iſt die Acciſe ſo gelinde und unfühlbar nicht, als man von ihr rühmet. Der Kaufmann, der von einem Gütertransport, welchen er vielleicht erſt in Jahren verkauft, gleich bei der Ankunft einige hundert Gulden Acciſe bezalen muß, fühlt dieſe Laſt ohnfelbar, und der Bürger, der etwa ein Schwein ins Hauß ſchlachtet, oder ein Scheffel Korn mahlen läßt, und davon einen Gulden, oft mehr Acciſe geben muß, ehe er die veracciſete Waare ins Hauß bekomt, findet ſie auch gar nicht unfühlbar. Wenn man aber auch der Acciſe die angerühmten Eigenſchaften auf einen Augenblick zugeſtehen wolte, ſo ſind es doch nur ſolche, die von Rechtswegen alle Arten von Abgaben haben ſollen.

§. 162. verſpricht der Herr Verfaſſer von den Nachteilen, welche die Acciſe bewirken ſoll, nur

die-

diejenigen zu berühren, welche die Aufmerkſamkeit wenigſtens einigermaßen zu beſchäftigen verdienen. Sie können, ſagt er, auf folgende zurükgeführt werden: Erſtens, daß die Einhebung ungemein koſtbar, mithin der Entrichtungsantheil jedes Einzelnen ſehr erhöhet werde.

Dieſen allerdings beträchtlichen Nachteil kan zwar der Herr Verfaſſer nicht ganz läugnen, doch meint er, daß der zugeſtandne Nachteil ſehr gemindert würde, wenn die Verzehrungsſteuer keine Univerſalaccise ſei, ſo wie auch die Einnahme an den Thoren eine Einrichtung erhalten könnte, die weder ſo koſtbar, noch ſo weitläuftig wäre. Ich gebe zu, daß eine Particularaccise weniger beſchwerlich, als eine Generalaccise ſei, folglich ſind wir hierüber einverſtanden; ob und wie aber die Erhebung an den Thoren ſo einzurichten, daß weder der Staat betrogen, noch die Acciſanten übernommen werden, getraue ich mir nicht zu behaupten, und unſer Autor iſt den Beweiß ſchuldig geblieben.

Der zweite Einwurf den ſich der Herr Verfaſſer macht, iſt, daß der vermögende, aber kargere Bürger nicht nach dem Maaſſe ſeiner Einkünfte beleget, oder durch die Accise verhältnißmäßig getroffen würde, der dann durch die herzlich ſchwache Widerlegung, daß für diejenige, welche ihres Ver-

mögens nicht froh werden wollen, unmöglich eine Ausgleichung zu erſinnen ſei, gehoben werden ſoll, jedoch tröſtet man uns damit, daß ihre Anzahl nicht groß genung ſei, um im Ganzen Schaden zu thun. Dieſe magre Ausflucht, war ich mir in der That nicht vermuten. Warum solte es dem Staat an Mittel gebrechen, einen reichen Geizhals in gerechtem Verhältniß zum Beitrag zu ziehen? Je mehr Vermögen ein Menſch beſizt, je mehr Schuz hat er vom Staat nöthig, und um ſo mehr muß er auch beitragen. Ob die Anzahl dieſer Perſonen groß oder klein ſei, hebt die Sache nicht Eine wohleingerichtete Beſteurungsart muß niemand umſonſt miteſſen laſſen.

Der dritte Einwurf: Der Verehlichte, und derjenige, ſo mit einer groſſen Familie beladen, würden dadurch zur Ungebühr beſchwert; Antwort: Auch bei der Grundſteuer müſſen beſagte Perſonen einen gröſſeren Antheil, als andere tragen. Dies ſei alſo eine Laſt, welche von dem Looſe eines Vaters unabſonderlich wäre, und wovon ihn keine Finanzverfaſſung befreien könte. Iſt das nicht eine tröſtliche Sentenz für kinderreiche Väter, und ein herrliches Anreizungsmittel zum Eheſtand? Es iſt wahr, der Landmann der 30 Morgen Grundſtükke beſizt, und 30 fl. Grundſteuer entrichtet, behält einerlei Abgabe, ob er einen guten Theil ſeiner Erzeugniſſe

mit

mit ſeinen Kindern verzehrt, oder ob er ſie verkauft; allein dem Landmann ſind die Kinder ein Erholungsmittel und keine Laſt. Er benutzt ihre Dienſte, ſobald ſie gehen lernen, ja man ſiehet, daß in dem Verhältniß, in welchem ſich die Kinder des Bauers vermehren und heranwachſen, auch ſeine Vermögensumſtände wachſen, weil er ſich mit emſigen und geſchikten Werkzeugen verſehen hat, ſeine Grundſtükke gehörig zu kultiviren, und ihren Ertrag zu verdoppeln. Mit dem Stadtmann, beſonders mit dem Mittelmann, verhält es ſich umgekehrt. Je mehr Kinder, je mehr Brod, je mehr Kleidungsſtükke braucht er, je mehr Acciſe muß er bezalen, ohne in einer ganzen Reihe von Jahren, ſehr oft niemals, Hofnung zu haben, dieſen Vorſchuß durch die Unterſtützung ſeiner Kinder zurük zu erhalten. Ich mag mich hierüber in keine Zergliederungen einlaſſen, da es nur allzubekant iſt, wie viel ſtädtiſche Einwoner, aus Furcht vor den Ausgaben, abgehalten werden, zu heiraten, ja wieviel Verehlichte, um nicht viel Kinder zu haben, den Zwek der Natur auf eine ſchändliche Art zu vereiteln verſtehen. Kan aber eine Beſteurungsart, die, in gewiſſen Klaſſen von Menſchen, der Bevölkerung nachteilig iſt, angeprieſen zu werden verdienen?

Wir ſtoſſen nunmehro auf die Abhandlung von auſſerordentlichen Steuern, und unſer Herr Ver-

 faſſer

faſſer begnüget ſich in dieſer troſtloſen Rubrik mit den erſten Linien eines Fingerzeiges, ſo freilich der beſte, aber nicht allemal der anwendbarſte iſt.

Es folget eine Abhandlung vom Staatscredit, der ſehr gut erklärt iſt, und zu deſſen Erhaltung mancherlei Mittel vorgeſchlagen werden. Der Herr Verfaſſer macht ſich ſelbſt den Vorwurf, in dieſem ſeinem Elementarwerke, über den Gegenſtand des Credits zu weitläuftig zu ſein; er erſpart mir folglich die Mühe, ihn hierin zu tadeln, zumalen alle auf franzöſiſchem und engliſchem Boden gewachſene Creditſchöpfungen von zweideutigem Erfolg ſind, und einem Staat, über kurz oder lang, zum Verderben gereichen. Glücklich iſt das Land, deſſen Regent nicht mit der Eroberungsſucht ſchwanger gehet, zumalen die Regirung des kleinſten Landes noch für das gröſte Genie zu groß iſt; der ferner ſeine Ausgaben nach den Einkünften abmißt; die Wohlfart und Menge ſeiner Unterthanen möglichſt befördert, und einen mäßigen Landesſchatz auf unverhofte Zufälle zuſammen ſpart. Solten, dieſer Vorſichten ohngeachtet, unglückliche Vorfälle dergleichen Staat zu auſſerordentlichem Aufwand zwingen, ſo iſt es allemal ſichrer, die alten Auflagen auf eine kurze Zeit zu erhöhen, als neue Arten zu erſchaffen, oder ſich mit dem Creditſyſtem viel Mühe zu machen; zumalen am Ende doch die Unterthanen Capital und Zinſen

ſen zalen, oder die Gläubiger betrogen werden müſſen.

Indeß nehme ich von den zerſtörenden Hülfsmitteln die Banken aus, welche allerdings, bei einer weiſen Einrichtung und redlichen Verwaltung, von weſentlichem Nutzen ſein, mithin den vorſtellenden Reichthum vermehren, und den Umlauf verdoppeln können. Die Verſchiedenheit der Banken, und ihre verſchiedne Einrichtung zu beſchreiben, gehöret nicht zu meinem dermaligen Plan.

Es folgen zwei kurze Abhandlungen von Veräuſerungen, und von dem Finanzkollegium, deren keine beſondere Erläuterungen bedarf; denn wenn es in der erſten heißt, man müſſe, bei nötigen Veräuſerungen, mit den Koſtbarkeiten anfangen, und bis zur Veräuſerung ganzer Provinzen fortfaren, ſo ſind dieſes bekannte traurige Hülfsmittel; und wenn dann die andere will, daß die Theile der Verwaltung, welche unter ſich einen unzertrennbaren Zuſammenhang haben, nicht abgeſondert, und das Finanzkollegium aus ſolchen Gliedern zuſammengeſetzt werden ſolle, die, in Abſicht auf die Provinzen, die zureichende Kenntniſſe beſitzen, ſo ſcheint mir gedachte lakoniſche Erklärung eines Finanzkollegiums um ſo unerwarteter, je umſtändlicher der Herr Verfaſſer bei weit geringern, und unerheblicheren Ge-

gen-

genſtänden geweſen; und ſie iſt zugleich ſo unbeſtimmt, daß ich nicht zu ſagen vermag, was daran zu loben oder zu tadeln ſein möchte.

Der Herr Verfaſſer beſchließt ſein ſchönes, ſehr viel nützliche Wahrheiten enthaltendes Lehrbuch mit einer Abhandlung von Finanzprojecten, und ſcheint kein ſonderlicher Freund von der ehrbahren Zunft der Projectenmacher, unter welchen er doch eine beträchtliche Rolle ſpielt, zu ſein; denn was ſind ſeine Lehrbücher anders, als Projecte zu zwekmäßigerer Einrichtung des Finanz- und Policeiweſens? Ich ſelbſt gehöre zu dieſem Orden, und bin ſtolz darauf, einen Zoroaſter, einen Mahomet, einen Confucius, einen Lykurg, einen Cäſar, einen Columbus, einen Newton, einen Baco und viel würdige Männer mehr unter meinen Vorgängern zu finden. Jedermann von Genie iſt ein geborner Miniſter ſeines Landes, wenn er die Regirungskunſt ſtudirt, und die wahren Vorteile ſeiner Mitbrüder zum Gegenſtand ſeiner Bemühungen erwählt hat. Die Geburten dergleichen Genies brechen an unbemerkten Orten im Verborgenen hervor, und überſchwemmen das ganze Land mit Wohltaten.

Man laſſe dem vornehmen und gemeinem Pöbel die Freude, alles, was über ihre ſeichten Begriffen iſt ein Projekt, und einen Mann von tiefen Einſichten, einen

nen Projektmacher mit einer verächtlichen Miene zu nennen; wir kommen doch den Perioden immer näher, welche die Projekte realiſiren werden, die bisher Genie, Fleiß und Patriotiſmus im Finſtern geſammlet haben. Die Projekte verwerfen, weil unter ihrer Zahl gemeiniglich mehr ſchädliche und kurzſichtige, als gute ſind, hieße eine Unwiſſenheit verrathen, daß die gröſten Revolutionen dieſes Erdballs, alle Veränderungen in der Religion, in der Politik, in Künſten und Wiſſenſchaften, ihr Daſein den Projektmachern zu danken haben. Die größten Revolutionen hängen oft von unbedeutend ſcheinenden Kleinigkeiten ab, die Grundſätze eines großen Kopfs gehen bisweilen, je ſtärker ſie unterdrükt werden, in alle Köpfe über, geben der Welt ein andres Syſtem, und den Staaten eine neue Form. Das Meiſterſtück der Staatsklugheit iſt, die Menſchen zu kennen, und den Zeitpunkt zu beſtimmen, an welchem vorteilhafte Veränderungen ihnen nüzlich werden können.

Hieraus nun folget von ſelbſt, daß ſehr erleuchtete Staatsmänner ein Projekt gründlich zu beurteilen, und die Zeit zu beſtimmen verſtehen müſſen, in welcher es ausgeführt werden ſoll. Ob die Prüfungsvorſchläge des Hrn. Verfaſſers zu dieſem Endzwek führen, getraue ich mir nicht zu behaupten.

Er

Er will, daß ſcheinbar gute Projecte ſorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile unterſucht, und gegen die Grundſätze gehalten werden ſollen, die er in dieſem Werke entwikkelt hat; ferner ſcheint ihm das leichtſte und zuverläßigſte Mittel zu ſein, theils ſich die unfähigen Projektmacher vom Leibe zu halten, theils die Warheit zu erforſchen, wenn man dergleichen Vorſchläge, ohne den Projektanten zu nennen, durch den Druck bekant macht, und ſie gleichſam der allgemeinen Unterſuchung frei ſtellt.

Denn was fürs erſte die bedungene Prüfung angehet, ſo iſt ſie zwar allerdings nöthig, auch des Hrn. Verfaſſers Grundſätze, wenn ſie in einigen Stellen geläutert, und in andern mehr erklärt worden, zu belobtem Endzwek ſehr brauchbar; allein auch die vollkommenſte Grundſätze, die ausgeſuchteſte Theorie iſt unzulänglich, wenn der, ſo ſie anwenden will, in der Ausübungswiſſenſchaft unerfahren, richtige Vergleichungen anzuſtellen unvermögend, und die Lokalumſtände denen allgemeinen Regeln richtig anzupaſſen untüchtig iſt. Der Herr Verfaſſer macht ſich zwar im erſten Theile ſeines ſchönen Werkes über die ſogenante Routine ziemlich luſtig; allein eine lange Erfahrung hat mich überzeuget, daß ein bloßer Theoreticus in der Ausübung alle Augenblikke die unvergeblichſten Fehler macht, wohingegen

gegen ein bloſſer Prakticus, ſobald er in eine ihm fremde Provinz verſezt wird, in einen neuen Planeten gerathen zu ſein ſcheint.

Dieſen in der Natur der Sache gegründeten Erfahrungen gemäß, bin ich zu urtheilen geneigt, daß die empfohlne Prüfungen nur ſolchen Perſonen anvertrauet werden dürfen, die in der Grund- und Ausübungswiſſenſchaft gleich ſtark ſind, das Lokale nach allen Umſtänden, und in ſeinem ganzen Zuſammenhang kennen, daneben eine weitläuftige Einbildungskraft mit einem richtigen Beurteilungsvermögen verbinden. So wenig der, von einer wohlbeſezten Tafel kommende Miniſter die Empfindungen eines Hungrigen fühlen kan, eben ſo wenig wird der Finanzminiſter, der weder geſunde Theorie, noch weitläuftige Ausübung hat, auch das Innere des Landes, und den Geiſt der Nation nicht vollkommen kennet, Projekte zu beurtheilen verſtehen, die ein wenig zuſammen geſezt, vielleicht auch von langſamer Ausführung ſind, mithin ein in die Zukunft dringendes Auge erfodern.

Der andre Vorſchlag, oder die Bekanntmachung der Projecte durch den Druck, ſcheinet dem Endzweck noch weniger gemäß zu ſein. Wenn ich nicht ſehr irre, ſo verlanget die Geſundheit des Staats-

ſkör-

körpers auf natürlichen Verhältniſſen beruhende, von Enthuſiasmus und fanatiſchen Aufwallungen befreite Anſtalten, die gemeinnützig ſind, und die geſellſchaftliche Triebfedern dergeſtalt ſpannen, daß ſie ſymmetriſch in einander würken, und das Menſchengeſchlecht nothwendig dadurch gewinne. Möchte dieſe Erklärung richtig ſein, ſo wird es dem Projectmacher an reiflichen Erkänntniſſen aller dieſer Verhältniſſe nicht fehlen dürfen: kan man dergleichen wohl durch die vorgeſchlagne allgemeine Unterſuchung im Ernſt erwarten? Soll aber vielleicht der Finanzminiſter das Gold aus dem Koth ſammlen, und um einige Goldkörner zu finden, ganze Rieße Papier leſen und beurteilen? Wird er dieſes wollen, ja wird er es können? Wird man nicht eines mit dem andern zum Austapeziren der Regiſtraturen anwenden, allenfals das Loos über den Schwarm von Projecten werfen, oder demjenigen Gnade widerfaren laſſen, deſſen Verfaſſer unſre Jdeen getroffen, oder uns bei der ſchwachen Seite zu faſſen verſtanden hat?

Nach der heutigen Einrichtung iſt es nicht wohl möglich, daß ein Miniſter ein wichtiges Project machen, noch dergleichen gründlich unterſuchen kan. Die Menge von Geſchäften, mit welchen er beladen iſt, die verſchiedne Arten von Dienſtleiſtungen, ſo man an manchen Höfen von ihm fodert,

die unendlichen Zerſtreuungen, die unaufhörlichen Beſuche vornehmer Müßiggänger, die Batterien, ſo er gegen ſeine Neider beſtändig aufwerfen und erhalten muß, die Ungewißheit, wie lange er an der Spitze der Geſchäfte bleiben werde, laſſen ihm weniger Erholungsſtunden, als dem geringſten Tagelöhner, und machen ihn unfähig, oder doch verdroſſen, ein etwas zuſammengeſeztes, und mit verſchiednen Nebenideen verknüpftes Projekt gehörig zu unterſuchen.

Es iſt unendlich leichter, eine Staatsverfaſſung zu tadeln, als ſie zu verbeſſern. Hier wird ein groſſer Vorrath praktiſcher Erkentniſſe, und reifes Nachdenken in der Anwendung erfodert. Syſteme, Lektüre und Katheder ſind unzulänglich; der von Regirungsgeſchäften entfernte, folglich nicht routinirte Theoreticus iſt unvermögend über die Berge der praktiſchen Schwierigkeiten hinwegzuſehen, ſeine Aufmerkſamkeit, welche entweder vom Ganzen zu übereilt auf die Theile ſchließt, oder aus dem Detail ohne genugſame Ausſicht über das Ganze urteilt, entfernt ſein Syſtem aus dem Lande der Brauchbarkeit, in die Region der politiſchen Romane. Wahre Verbeſſerungen müſſen in Aufräumung der Quellen ſelbſt geſucht werden, wenn ſie nicht bloſſe Palliativkuren vorſtellen, ſondern eine

daurende Umſchmelzung der Grundſätze, und der Erziehungsmethoden bewirken ſollen, als von welchen die Geſundheit des Staats, und die Moralität der Geſetze abhängt.

Die wichtigen Wiſſenſchaften, ſo der Herr von Sonnenfels in ſeinem Werke abgehandelt hat, und deren Gebrauch zur Abmeſſung der möglichſten Glükſeligkeit der Staatsbewohner nach allen möglichen Verhältniſſen abzwekken ſoll, haben untereinander ſo enge Verhältniſſe, daß eine von der andern nicht ohne beſondern Nachteil getrennet werden kan, ſo wie auch alle ohne Unterſchied ihre Maasregeln auf geſunde Vernunft und getreue Erfahrungen gründen müſſen; ſolte es bei ſo bewanten, keinem Wiederſpruch bloßgeſtellten Umſtänden nicht am ſchiklichſten ſein, eine Geſellſchaft einſehender und herzhafter Männer an die Spitze der inneren Staatshaußhaltung dergeſtalt zu ſtellen, daß zwar jeder ſein beſonderes Fach, alle aber bei den Generalverſamlungen das Beſte des Ganzen bearbeiten, und der Regent ſelbſt ihr Chef wäre? Solte es ferner nicht rathſam ſein, jede Provinz jährlich zweimal durch beſondre Männer von Genie, von Käntniß der Menſchen, von hinlänglichen Einſichten, und erprobter Redlichkeit berei-

ſen, und ſich durch tabellariſche Nachrichten von dem Zuſtand der Provinz unterrichten, und Verbeſſerungsvorſchläge thun, nichtweniger von dem Fortgang der genemigten Verbeſſerungen berichten zu laſſen, auch dieſen reiſenden Männern bei ihrer Anweſenheit Siz ohne Stimme in den Generalverſammlungen zuzugeſtehen, und dadurch die Löſung etwaiger Zweifel zu befördern? Solte dieſes nicht das zuverläſſigſte Mittel ſein, gute, auf das gemeine Beſte abzwekkende und aufrichtigen Ueberlegungen gegründete Projekte zum Vorſchein kommen zu ſehen? Solte es endlich nicht vorteilhaft ſein, jederman aufzumuntern, ſeine Einſichten den reiſenden Räthen mitzuteilen, ohne Furcht verfolgt oder lächerlich gemacht, ſondern in der Gewiſſheit, verhältnißmäſſig belohnt zu werden, wenn die Vorſchläge nach reifer Ueberlegung der Aufmerkſamkeit würdig gefunden worden?

Dies ſcheint ſo ohngefehr die Bahn zu ſein, welche die Natur bezeichnet hat. Man muß vom Guten zum Beſſeren, vom Groſſen zum Gröſſeren, von einer Vollkommenheit zur andern mit langſamen, aber verſicherten Schritten fortſchreiten, und in der Pflanzſchule künftiger Nationen die Glükſeligkeit entfernter Zeiten gründen. Glüklich, ja dreimal glüklich iſt der Staat, deſſen Regent von

der Nothwendigkeit der Verbeſſerungen, und dahin gehörigen Projekten überzeuget iſt; deſſen Miniſter gute Abſichten dulden, und heilſame Projekte verdauen können, und deſſen Einwohner die Vorurteile zu zerbrechen, und ihre Wohlfart durch Folgſamkeit zu befördern, gelernt haben.

IV.

Deutſcher Fürſtenſtaat

des

Herrn von Seckendorf.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der berühmte Herr von Seckendorf, dieſer faſt in allen Zweigen der Regirungskunſt bewanderte Gelehrte, hat mit ſeinem Werke, der deutſche Fürſtenſtaat genannt, welcher verſchiedenemahl aufgelegt, und wovon ich die im Jahr 1720 an das Licht getretene neueſte Auflage vor mir habe, uns ein Geſchenk gemacht, welches anfänglich für das einzige, hiernächſt für das beſte in ſeiner Art gegolten, und welches in der That noch heute brauchbar iſt.

Der gelehrte Herr Verfaſſer hat ſein Werk in drei Theile eingetheilet. Im erſtern werden die Eigenſchaften eines Fürſtenthums, oder die Materia Principatus, im andern die forma principatus, und im dritten von den Einkünften, und deren verſchiedenen Quellen gehandelt.

Im Vorberichte erklärt der Herr Verfaſſer, ſein Augenmerk auf ein Modell richten zu wollen, welches auf jeden Staat des Römiſchen Reichs deutſcher Nation paſſen ſolte, auch jenen mit leichter Mühe angepaßt werden könnte, deren Regenten nicht erblich wären. Dieſemnächſt hält er gründliche, ſowohl ihrer

innern

innern als äuſſeren Beſchaffenheit nach abgefaßte Landesbeſchreibungen für ungemein nöthig, verſichert auch, daß von den meiſten deutſchen Landen beſondere Chroniken im Druk vorhanden, viele derſelben aber für unſre Zeiten unſchicklich, und andre, theils fehlerhaft, theils mangelhaft wären.

Meines Erachtens, iſt jede Regirungsform einer guten Verwaltung fähig, und jeder Staat, welcher in allen ſeinen Theilen Blut und Kräfte gleich vertheilt, in welchem Freyheit, Umlauf und Geſetze unumſchränkt blühen, wird gut regiert.

Unter allen Veränderungen, ſo das Syſtem der bürgerlichen Geſellſchaften in Europa erlitten hat, kan keine merkwürdiger ſein, als die, wodurch das deutſche Reichsterritorialſyſtem gewiſſermaſſen zerſtückelt, auch ſo viele eigenthümliche und ausſchlieſſende Beſitze und Regirungsrechte von der Majeſtät des Oberhauptes ab, und an deſſen Glieder gekommen ſind, die dann auch deßwegen beſondere Staaten in Deutſchland ausmachen, weil ihnen alle Landeshoheitliche Rechte zugeſtanden ſind, wodurch ſie ſich zugleich von allen Landſtänden anderer Reiche unterſchiden, da dieſe, ihrer weitläuftigen Beſitzungen und Reichthümer ohngeachtet, bloß der Vorrechte eines deutſchen landſäßigen Edelmanns ſich zu erfreuen haben.

Un-

Unter den unerblichen Staaten verſtehet der Herr Verfaſſer die geiſtliche Stifter, welche reichsunmittelbar, und mit der Landeshoheit verſehen, letztere aber mit dem Stifte ſelbſt dergeſtalt verknüpft iſt, daß zwar der durch die förmliche Wahl des Capituls ernannte Regent den eigentümlichen, keinesweges aber den erblichen Beſitz der Landeshoheit erhält.

Die Landesbeſchreibungen, welche der Herr Autor empfielt, ſind allerdings, wenn ihnen die gehörige Geſtalt gegeben wird, ſo nöthig als nützlich, aber ſie ſind leider! noch wenig im Gange, oder werden doch als Geheimniſſe tractirt. Die alten Chroniken ſind, einige wenige ausgenommen, fehlerhaft, und faſt unbrauchbar.

Im erſten Capittel wird vom Nahmen, Urſprung und Gelegenheit eines Fürſtenthums und Landes gehandelt, und geſagt 1) daß die Nahmen, von dem Nahmen des Volks, oder von der Reſidenz, oder von einem alten Stammhauſe des Geſchlechts zu entſtehen pflegten; wobei ich hinzufüge, daß in älteren Zeiten die Nahmen von dem Volke, und nicht vom Lande, ſo wie es heute geſchiehet, zu nehmen üblich war, und zwar vermuthlich deßwegen, weil die Völker noch keine rechte feſte Wohnſitze hatten, folglich der Regent ſein Recht nicht auf das Land, ſo er bewohnte, ſon-

dern auf das Volk, ſo er beherrſche, ſetzte. 2) daß der Urſprung, wie ein Land in ſeinem jetzigen Stand und Zugehörung an die regirende Herrſchaft gerathen, nicht weniger ob und durch welche Zufälle es vermehrt oder vermindert worden, zu unterſuchen ſei. Ich füge hinzu, daß zu belobtem Endzweck die alte Geſchichte in Deutſchland beſonders anwendbar, weil daraus für die Freiheit der Stände viel Licht zu nehmen, und auf den wahren Grund zu kommen iſt, ob dieſes oder jenes Grundſtück pro Territorio zu achten, als wovon gar viele Rechtsſprüche abhängen. Zuletzt klagt der Herr Verfaſſer über die Unrichtigkeit der Charten oder Mappen und der Grenzen, und empfielt eine ſorgfältige Verbeſſerung, die jedoch leider! noch in vielen deutſchen Staaten eben ſowohl unter die frommen Wünſche gehört, als die heilſame Auseinanderſetzung aus der Communion oder Confuſion.

Das zweite Capittel handelt von den Ab- und Einteilungen eines Landes, wobei nichts zu erinnern als daß zwar jeder Landesherr befugt ſei, die Straſſen und gemeine Wege nach Gefallen zu ändern, allein nicht das nehmliche, ohne Beiſtimmung der dabei intereßirten Nachbaren, mit den Heerſtraſſen unternehmen dürfe, weil ſolche zum eigentlichen Dienſt des Handels und Wandels beſtimmt ſind.

Das

Das dritte Capittel beſchäftiget ſich mit der Fruchtbarkeit des Landes, und ſagt bloß, daß ſolche verſchieden ſey, folglich dieſe Verſchiedenheit, ſowohl als die gute und ſchädliche Produkte des Landes bemerket werden müſten. Dies iſt nun freylich ſehr wahr, allein es fehlet uns noch immer an den nöthigen Untersuchungsanſtalten durch welche billig ausgemitlet werden ſolten, welche Produkte zu vermehren, welche zu vervielfältigen, welche zu vermindern, und welche ganz zu unterdrükken wären, wenn man mit zuſammengeſezten Schultern an der Wohlfarth des deutſchen Vaterlands arbeiten wolte.

Das 4te Capittel handelt von den Einwohnern des Landes, und deren Eigenſchaften. Hier behauptet der Herr Verfaſſer, ſamt ſeinem Notenmacher, daß ſich von der Ankunft, Neigung, Tugenden und Laſtern eines Volkes wenig Gründliches ſagen laſſe. Es würden allenthalben Gute und Böſe, Geſchikte und Ungeſchikte u. ſ. f. gefunden, daher er ſich mit dieſen zweifelhaften Dingen nicht aufhalten wolte. Dies ſcheint mir ein wenig zu milde geurteilt zu ſein. Das Klima, die Lebensart, die Lage, das Hauptgewerbe des Landes, die Regirungsform, machen in der That das Temperament eines Volks aus, haben auch groſen Einfluß auf die körperliche Stärke, und andere Eigenſchaften der Menſchen. Will man in das Alterthum gehen, ſo zeigen die Wörter einen entſchiedenen Unterſcheid

von

von den Atheniensern, was aber noch befremdlicher, gleichwohl vor unſern Augen iſt, iſt die Verſchiedenheit des Karakters der Würzburger und der Bamberger, die neben einander wohnen, unter einerlei Regirung ſtehen, und ſich zu einer und eben der Religion bekennen. Ja, wann ein Liebhaber der einfachen Natur zur Erntezeit die ſtarken Nerven, die geſunde Farbe, die breite Schultern, die gewölbte Waden, das eichelharte Fleiſch einer jungen Weſtphäliſchen Bäurin, mit den Gliedmaſſen eines Landmädchens aus dem Weinlande vergleichen wolte, ſo würde ihm eine groſe, bloß der verſchiedenen Lebensart zuzurechnende Verſchiedenheit nicht entwiſchen.

Der Herr Autor fährt fort zu ſagen, daß nächſt den hohen Standesperſonen und Landesobrigkeiten, die Edelleute, Bürger und Bauren die Einwoner ausmachten, jedoch hätten in einigen Landen die Fürſtliche Obrigkeiten auch Prälaten, Grafen und Herren unter ſich, daher mit Unterſchied verfaren werden müſte. Dieſer an ſich richtigen, aber nicht deutlich genug ausgefürten Bemerkung will ich noch beifügen, daß man zwar nicht ganz einig, ob und in wiefern die Prälaten zu den Landſaſſen gehören, jedoch werden im Fall, wenn ein Territorium aus einzelnen Graf- und Herrſchaften zuſammen geſezt iſt, die Prälaten von der Landſaſſerei ausgenommen; ſobald

aber

aber das Territorium in einem Strich fortgehet, oder ein ganzes geſchloßenes Land ausmacht, ſobald ſind auch die Prälaten, ſelbſt die Biſchöffe, für Landſäſſig zu erkennen.

Ferner heißt es, die Grafen und Herren, ob ſie gleich ihren Stand von dem Römiſchen Kaiſer erlanget, werden doch alsdenn für Landesſtände und Unterthanen der deutſchen Fürſten geachtet, wenn ſie Herrſchaften beſitzen, ſo ehedem der Landesherrſchaft unterworfen geweſen u. ſ. w. Dieſes ſcheint nicht der rechte Grund zu ſein. Ehedem war Deutſchland in ſieben Herzogtümer, und jedes Herzogthum in gewiße Gau, oder Grafſchaften getheilet, und damals waren denn auch alle Grafen Landſäſſig, oder machten den andern Landſtand aus; dermalen aber findet dieſe Regel in jenen Landen Abfall, die keinen Herzog mehr haben, als Schwaben, Thüringen, Franken, wo alle Grafen reichsunmittelbar ſind. Sonſt gehören auch zu dem Herrenſtand nicht allein die Grafen, ſondern auch diejenige Edelleute, welche Landeserbämter bekleiden, oder auch mit gewiſſen Hoheitsrechten beliehen ſind.

In Anſehung des Adels, erkläret der Herr Verfaſſer den Unterſcheid zwiſchen Reichsritterſchaft, Canzleiſchriftſaſſen, und Amtſaſſen, jedoch nicht allerdings richtig, daher eine Ergänzung nicht überflüßig ſein kan.

Der

Der Nahme Reichsritterſchaft kommt erſt im 14ten Jahrhundert vor, und ſcheinet aus Bruchſtükken der zertrümmerten großen Herzogthümer Schwaben und Franken zu beſtehen. Es hat zwar der Kaiſer Sigismundus der Reichsritterſchaft gleichſam den Körper, und die folgende Kaiſer große Privilegia gegeben, ſo wie ſie auch noch am Kaiſerl. Hof eine ſtarke Stütze findet; allein diejenige Fürſten, deren Staaten beſagte Edelleute unterworfen, ſind noch immer der Meinung, daß obige Vorteile ihr habendes Recht und das Band der Landſaſſerei nicht auflöſen mögen, weil ſie darüber weder gehört, noch die Sache recht untersucht, und ausgemacht ſei; auch iſt der Unterſcheid, woraus beide Theile ihre Rechte, ſowohl in Anſehug des Umfangs, als in Anſehung des Rechtsgrundes herleiten, ſo groß, daß man in dieſer Rükſicht das Reichsterritorium, in das Territorium der Stände, und den Ritterſchaftlichen Antheil einteilen muß, anerwogen jeder Reichsſtand den im Beſitz habenden Antheil vom Reichsterritorium mit geſetzlich beſtätigter Hoheit inne hat, auch das landesherrliche Recht, ſchon durch den Begrif der bürgerlichen Oberherrſchaft, und deſſen Uebereinſtimmung mit dem poſitiven Reichsſtaatsſyſtem begründen kan; wohingegen die Ritterſchaft nur auf dem ihnen zugehörigen Antheile von Reichsterritorium, einzelne Rechte, und Regalien in der Maaſſe beſitzt, in welcher ihnen

ſolche von Seiten der Reichsmajeſtät ausdrüklich, oder ſtillſchweigend eingeräumet worden ſind.

In Anſehung der Canzleiſchriftſaßen und Amtsſaßen iſt zu bemerken, daß in älteren Zeiten alle Edelleute ohne Unterſchied unter den Grafſchaften oder Aemtern geſtanden, folglich Amtſäßig geweſen, ohne daß ihnen ſolches, wie der Herr Verfaſſer vermeinet, an ihrer Siz- und Stimmfähigkeit auf den Landtägen hinderlich geweſen. Nach aufgehobnen Grafſchaften ſind ſie erſt denen Landesherrn und ihrer Canzlei unterworfen, folglich auch Canzlei oder Schriftſäßig geworden.

Was die Bürgerſchaft und die Jurisdiction der Stadträthe betrift, ſo können die Anfürungen des Hrn. Verfaſſers für keine Regel gelten. In den Reichsſtädten iſt zwar gemeiniglich die Landeshoheit einem fortwärenden Rathskollegium inſofern anvertrauet, daß ſie auf der Majeſtät des Kaiſers beruhet, und davon abhängig iſt; ſonſt aber hat ein Stadtrath bloß die Policeigerichte. Die Wahl des Stadraths hängt entweder vom Landesherrn, oder von denen Rathsgliedern ſelbſt, oder von der Bürgerſchaft ab, an vielen Orten iſt auch die Appellation von dem Rath an die gemeine Bürgerſchaft gewönlich.

Was

Was übrigens der Herr von Seckendorf §. 9 ‑ 12. von den verſchiednen Ständen, der Dienerſchaft, und den Landesherrn ſelbſt erzält, dabei will ich nur erinnern, daß in regula keine andre, als dem Landmann ohnerberliche Handwerker auf dem platten Lande zu dulden. In Anſehung der Minderjärigkeit des zur Erbfolge beſtimmten Erſtgebornen aber, pflegt die Volljärigkeit durch Nationalgeſetze beſtimmt zu ſein, oder der Fall wird nach dem deutſchen und römiſchen Rechte, nachdem eines von beiden im Lande die Oberhand hat, entſchieden; ſolange aber der künftige Regent noch für minderjährig erkannt iſt, ſolange ſtehet er unter Vormundſchaft, welche zu beſtimmen, in allen weltlichen Landen (die Kuhrfürſtlichen ausgenommen) die ſtammväterliche Teſtamente, oder Familienverträge das nächſte Recht haben; wohingegen, in deren Ermanglung, die gemeine Reichsgeſetze entſcheiden.

Der zweite Theil des deutſchen Fürſtenſtaats, handelt von der Regirung und Verfaſſung eines Landes und Fürſtenthums im geiſt‑ und weltlichen Stande.

Im erſten Capittel wird von der Landesfürſtlichen Regirung, Hoheit und Botmäßigkeit gehandelt. Der Verfaſſer fängt mit den merkwürdigen Worten an:

Wir

Wir wiſſen Gottlob! in deutſchen Landen von keiner ſolchen Macht, welche von einem einigen Menſchen im Lande, der ſich für den Oberſten hielte, und die meiſte Gewalt, mit oder ohne Recht, hätte, über die andern alle, zu ſeinem Nutz und Vorteil, nach ſeinem Willen und Belieben, allein geführt und ausgeübet würde, wie etwa ein Herr über ſeine leibeigne Knechte u. ſ. f.

Wie wünſchenswürdig wäre es, wenn wir noch heute ſo unwiſſend als der ehrliche Seckendorf, in Anſehung der ſo berühmten deutſchen Freiheit wären! Möchte er noch einmal auf den Schauplatz erſcheinen, würde er ſein Gottlob in vielen Staaten zurücknehmen müſſen. Freilich iſt die deutſche Freiheit kein Hirngeſpinſt, ſondern als nach dem Ausgang des Carolingiſchen Geſchlechts die höchſte Gewalt auf die ſieben Völker in Deutſchland zurückfiel, erwälte ſich jedes Volk freiwillig ein Oberhaupt, den ſie Herzog nannten, und dieſe Herzoge wurden abermals eins, unter ſich einen König zu erwälen, und von ſelbigem ihre bereits beſitzende Landeshoheit zu Lehen zu nehmen. Dies iſt die Entſtehungsart der deutſchen Freiheit, ſowohl in Rückſicht auf die Reichs- als Landesſtände. Die Fürſten ſind mit dem Kayſer in ſocietate Imperii,

und die Fürſten haben wiederum in alten Zeiten den Landſtänden das condominium zugeſtanden, wovon ſie theils Orten noch mehr oder weniger beſitzen, in andern aber ganz davon verdränget ſind, und in noch andern, z. E. im Marggrafthum Baden, haben die Landſtände zur Erſparung der Landtagsunkoſten, alle Gewalt ihrem Landesherrn übertragen.

Die Unterthanen beſtehen in Deutſchland aus Gemeinheiten, Familien, und einzelnen Perſonen; ſie werden in Geiſt- oder Weltliche, in Adliche oder Unadliche eingeteilet, und ſind insgeſamt der Territorialhoheit des Landesherren unterworfen. Man muß aber das Wort Unterthan, nicht in einem römiſchen, ſondern in einem deutſchen Verſtande, das heißt, nach dem Maaß der deutſchen Freiheit nehmen, welche, durch Annehmung der römiſchen Geſetze, ſo ziemlich verunſtaltet worden. Ohne Freiheit iſt weder phyſiſche noch moraliſche Vervollkommung möglich; dieſe iſt gleichwol der Grund unſrer Schöpfung, ſolte mithin auch der höchſte Zwek aller Geſezgebungen, und jeder Staatsverfaſſung ſein.

Wenn die Fürſten angefangen haben ſich von Gottes Gnaden zu ſchreiben, iſt eben ſo unbekant, als die Veranlaſſung dazu; iſt es aus

De-

Demuth geſchehen, und als ein Bekenntniß, daß wir alle unſre Beſitzungen aus Gottes Gnaden haben, ſo verdient die Abſicht Beifall; wolten ſie aber dadurch zu verſtehen geben, daß ſie die ihrer Regierung anvertraute Staaten unmittelbar von Gott beſäßen, ſo wiſſen wir, daß es ſich damit anders verhält. Von dem Ausdruk Wir, deſſen ſich große und kleine Herren bedienen, weiß man zwar auch keinen gewiſſen Urſprung, doch iſt es wahrſcheinlich, daß man anfänglich dieſes Wort angenommen, wenn der Regent in ſeinem und ſeines Volkes, oder ſeiner Landſtände Nahmen geſprochen.

Das zweite Capittel beſchäftiget ſich mit der Landeshoheit in Anſehung Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs. Allwo ich des Herren Verfaſſers Erklärungen, bloß zu mehrerer Erläuterung, hinzufüge, daß die Landeshoheit der Stände die der Majeſtät des Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrſchaft inſofern in ſich begreift, als ſie nicht zu den kaiſerlichen Reſervaten gehöret; indem alle dieſe einzelne Territorien unter dem Reichsoberhaupte und deſſen Majeſtät zuſammengefaßt werden, und als ein einziger Staatskörper vereiniget bleiben. Dieſe Reichsabhängigkeit rühret jedoch nicht allein vom Kaiſer, ſondern auch von dem Reiche her, mithin ſind auch die Schlüße, welche das Reich vacante Imperio macht,

eben ſo verbindlich und gültig, als jene, welche der Kaiſer mit dem Reiche macht.

Die Stände ſind es alſo, welche durch förmliche, mit des Reichs Oberhaupte errichtete Grundgeſetze, das Territorialſyſtem zu ſeiner völligen Geſtalt gebracht haben, wohingegen die übrigen Reichsunmittelbaren, und unter dieſen fürnemlich die Ritterſchaft, bloß bei der Unmittelbarkeit, erblichen Gerichtsbarkeit, und einem in ihren Lehnbriefen, und andern Privilegien beſtimmten Maaße von hohen Regalien, Majeſtätsrechten u. ſ. w. ſtehen geblieben ſind.

Uebrigens pflegt die Territorialgewalt der Stände doppelter Art zu ſein, nnd bald, bloß in der Landeshoheit über ihre eigne Territorien, bald noch in einzelnen Territorialrechten auf fremden Territorien zu beſtehen. Die Stände bedurften alſo nicht nur, zur Beſtätigung ihrer Landeshoheit, von Seiten des Kaiſers einer förmlichen Entäuſerung ſeiner Reichsterritorialgewalt, ſondern auch des Reichsoberhauptlichen Schutzes, zur Verſicherung ihrer in andern Territorien einzeln erworbenen Rechte, damit weder von Seiten des Kaiſers, zum Nachteil der Ständiſchen Landeshoheit, etwas veranlaßt, noch ſie im Genuß der einzelnen Territorialgerechtſamen auf fremden Territorien geſtöhrt würden. Hierin kommt

die poſitive Reichsgrundgeſezgebung, inſofern durch ſelbige die Rechte der Stände ſicher geſtellt werden ſolten, ihnen ſehr wohl zu ſtatten, indem darin, von Seiten des Kaiſers, den Ständen nicht nur die Hoheit über ihre eigne Territorien, nach Anweiſung der deutſchen Reichsverfaſſung, zugeſtanden und beſtätiget, ſondern auch die Oberhauptliche Handhabung ihrer übrigen Rechte und Regalien ausdrüklich und förmlich zugeſichert worden iſt.

Hieraus folget aber auch, daß von dem Beſitze einzelner Territorialgerechtſamen kein ſichrer Schluß auf die Landeshoheit ſelbſt zu machen ſei, wenn nicht zugleich zu erweiſen iſt, daß man die Reichsobergerichtsbarkeit über denſelben Bezirk von undenklichen Zeiten ausgeübet, ferner die übrige Reichterritorialgewalt allein und unmittelbar von den Kaiſern erworben, und endlich, nach eingeführtem Territorialſyſtem, ſich aller Territorialgewalt, vermöge der allen Ständen des Reichs zugeſtandnen Landeshoheit, angemaßt, auch bei dem ausſchließenden Beſitze behauptet habe.

Wenn der Herr Verfaſſer §. 2. will, daß kein Reichsſtand ſich einem Fremden unterwerfen dürfe, ſo hat er in Regula recht, allein die Erfahrung lehret, daß man ſich nicht ſonderlich daran bindet. Es

ſind auch Fälle möglich, wo ein Stand zur Neutralität gezwungen, weil ein jeder ſich ſelbſt der nächſte iſt.

Mit den austräglichen Richtern, und deren Entſtehung verhält es ſich etwas anders, als der Verfaſſer ſagt. So lange die Gerichte bei dem Kaiſer und dem geſammten Reiche waren, exiſtirten die Austräge nicht, ſondern es muſten die verklagte Fürſten ſogleich vor dem Kaiſer und Reich ſtehen. Nachdem aber dieſe Gerichte, da die Cammer aufgekommen, Privatperſonen anvertrauet worden; ſo erfoderte der Wohlſtand, die Fürſten mit dergleichen Gerichten nicht zu übereilen, ſondern ſie zufoders vor denen Austrägen zu belangen.

Wenn es ferner heißt, jeder Fürſt iſt ſchuldig, die Ordnungen und Geſetze des Reichs in ſeinem Lande zu publiciren, ſo würde, den Unterſchied zwiſchen Staats- und Policeiſachen, und zwiſchen gemeinen Privatrechten zu bemerken, nicht überflüſſig geweſen ſein, weil in lezteren keinem Reichsfürſten benommen iſt, wider die Reichsabſchiede Verordnungen zu machen.

Was §. 5. wegen des Landfriedens geſagt wird, iſt auch nicht obſervantiæ, vielmehr haben die Stände gegen einander das Jus Belli in täglichem Gebrauch,

brauch, welches alte Herkommen durch die Schwierigkeit, die mächtigen Stände zu exequiren, mehr und mehr befeſtiget wird.

Im dritten Capittel ſpricht unſer Verfaſſer von der Landesfürſtlichen Hoheit, der Erbfolge, und dem Rechte der Erſtgeburt nicht ſo allerdings richtig. Das Recht der Erſtgeburt iſt vielmehr, der deutſchen Landesfolge von den älteſten Zeiten gemäß. Nichts, als beſondre Urſachen der Kaiſer, gaben zur Abändrung Gelegenheit, die bißherige Unzertrennlichkeit verſchafte denen deutſchen Fürſtenthümern zu ſtarkes Uebergewicht, man war daher befliſſen ihre Zerteilung bald mit Liſt, bald mit Gewalt zu befördern, wobei die Geiſtlichkeit ungemein geſchäftig, und zugleich befliſſen war, ſich bei dergleichen Theilungen mit der Landeshoheit beleihen zu laſſen.

Dieſe unendliche Zerſtüklungen machten die Erbſchaftstheile ſo klein, daß eine Verändrung in dem Erbfolgeſyſtem notwendig ward, wozu ſich jene Erbfolgordnung, worin einem einzigen aus der ganzen Nachkommenſchaft der ausſchlieſſende Beſitz des Familieneigenthums zugeſtanden würde, vorzüglich empfal. Viele fanden für gut, allezeit den älteſten aus der Nachkommenſchaft zu erwälen, wodurch die ſogenante Seniorate entſtanden, und endlich die Erbfolge, nach der uralten deutſchen Weiſe, in ein

ſolches Syſtem gebracht worden iſt, welches die Natur eines unveräuſerlichen und untheilbaren Familieneigenthums, und dem Nationalintereſſe der deutſchen Staaten am angemeſſenſten zu ſein ſcheinet.

Alle nachgeborne Söhne ſind hierdurch, ſamt ihrer Nachkommenſchaft, von dem Beſitze des Familieneigenthums gänzlich ausgeſchloſſen, ſolange von dem Erſtgebornen eine rechtmäßige Nachkommenſchaft vorhanden iſt. Der Erſtgeborne iſt aber nicht allein der einzige Beſitzer des geſamten Familieneigenthums, ſondern er iſt zugleich der regirende Landesherr, und ſtehet allein in allen den Verhälteniſſen gegen das Reich, und gegen das Land, die der Landeshoheit eigen ſind. Wohingegen die nachgebornen Söhne ſich mit einer verhältnißmäßigen Apanage, ſamt dem Erbfolgrechte, auch dem Nahmen, Titul und Wappen ihres Hauſes begnügen müſſen.

Das Mutſchieren, deſſen der Herr Verfaſſer gedenket, und eigentlich einen Vergleich in Umwechslung der Regirung unter den Brüdern bedeudet, fand wohl unter den erſten römiſchen Kaiſern zuweilen Statt, allein in Deutſchland iſt es etwas ſehr ſeltenes.

Es bedarf auch endlich nicht, wie der Verfaſſer

erwä-

erwänet, beſonderer Verträge, da es ausgemacht iſt, daß kein regirender Herr das Land weder in quali, noch in quanto, ohne Einwilligung derjenigen, ſo darunter, Nachtheil leiden, ſchwächen darf, daher in dergleichen Fall allemal die Vermuthung des Kaiſers ob aperturam, der Erbverbrüderten ob delatam ſucceſſionem, und der Unterthanen, ne ipſis Dominus obtrudatur, obwaltet.

Das vierte Capittel handelt von der Maſſe der Landesfürſtlichen Hoheit. Nun pflegen zwar, wie §. 2. gemeldet wird, die Landſtände ſich bei Regirungsveränderungen durch Reverſales des Landesherrn zu proſpiciren, allein es bedarf dergleichen Verſprechens nicht notwendig, weil die Rechte der Landſtände ſich keineswegs auf eine vom Landesherrn erteilte Wohltat gründen, folglich auch nicht Jura conſtitutiva, ſondern conſervativa dergeſtalt ſind, daß, nachdem die höchſte Gewalt, nach Abſterben des regirenden Hauſes, auf die Landſtände zurükgefallen, ſelbige dem von ihnen geſezten, und vom Kaiſer beſtätigten Landesherrn alle Gewalt übertragen.

Zur Erläuterung des dritten §. wo von Beibehaltung der Religion die Rede iſt, dienet, daß einem Landesherrn ſowenig gewehrt werden kan, fremde Glaubensgenoſſen im Lande aufzunehmen, als

ſelbſt für ſeine Perſon zu einer andern Religion überzugehen, wenn er gleich verſprochen haben möchte, bei der Religion des Landes zu bleiben, indem alle Verſprechungen, ſo dem Gewiſſen entgegen ſind, keine Verbindlichkeit haben.

§. 5. wird geſagt, daß, wenn dem Landesherrn von den Ständen eine Steuer bewilliget würde, er ſolche einzutreiben befugt ſei; wobei zu erinnern, daß in regula der Landesherr ſich an ſeinen Cammereinkünften einzig und allein begnügen, bei auſſerordentlichen Ausgaben aber die Stände ſchuldig ſein ſollen, das Nöthige aufzubringen, in deſſen Entſtehung der Landesherr allerdings befugt iſt, ſeine widriggeſinnten Landſtände zur Raiſon zu bringen.

Bei §. 9 *10, wo von den Landtägen geſprochen wird, iſt zu erinnern, wie es irrig ſey, daß die Landesherren die Auslöſung, oder die Tagegelder für die Landſtände zu tragen ſchuldig, ſondern die dazu erforderliche, zuweilen beträchtliche Summen, werden aus der Landtagscaſſe beſtritten.

Wenn ferner in einem Lande das Landſtandſchaftsrecht auf dem Eigenthume der Erbgerichtsbarkeit, und des damit verknüpften Landeigenthums haftet, ſo beſtehet es ſeiner eignen Natur nach, in einer Repräſentantſchaft der in dem Reichsſprengel gelegenen und hinterſäßigen Landesunterthanſchaft.

Es

Es iſt alsdenn ein eigentümliches Vorrecht der Erbgerichtsherren, wodurch ſie ſich von den andern Mitunterthanen unterſcheiden.

Möchten dahingegen die in den Landesherrlichen Aemtern abgetheilte Nationalgenoſſenſchaften ſelbſt das Landſtandſchaftsrecht haben, ſo beſteht es nicht mehr in einer bloßen Reſpräſentantenſchaft, kan folglich als kein bürgerliches Vorrecht einzelner Perſonen angeſehen werden, indem keiner von allen, in dem vorausgeſetzten Fall ein perſönliches Sitz- und Stimmrecht hat.

Es haben demnach, vermöge des erſtern Landſtandſchaftsſyſtems, die Stände für ihre Perſon, ein ausſchließendes, eigentümliches, mit ihrer Erbgerichtsbarkeit verknüpftes Vorrecht, ſo wie es die individuelle Grundgeſetze, und das Herkommen jedes Landes mit ſich bringt, auf den Landtägen zu erſcheinen; wohingegen, nach Maaßgabe des andern Landſtandſchaftsſyſtems, die Nationalgenoſſenſchaften durch ihre Vorſteher die Landesverſammlungen beſchikken, die folglich nur als Bevollmächtigte erſcheinen, und bloß in Abſicht des Auftrags, den Nationalgenoſſenſchaften verpflichtet ſind.

Indeß mag der Körper der Stände auf eine oder die andre Art gebildet ſein, ſo muß er doch ein gewiſſes gemeines Intereſſe unter ſich, auch ſeiner weſentlichen

wenn die Abſicht dieſer Beiträge einen weitläufigen Vortrag verſtattete. Ich werde mich alſo auf das Weſentlichſte einſchränken. Der Regent ſoll ſelbſt regiren; aber das thun ſie ja, wenn man ihnen glauben will, alle. Am Beſten ſcheint es mir zu ſein, wenn der Fürſt ſich mit der Gerechtigkeitsverwaltung nicht bemenget, und er nur zum Vollzieher der Grundgeſetze bevollmächtiget, folglich ihm zwar die Macht gelaſſen iſt, zum Beſten des Staats aber nicht zu deſſen Nachtheil, zu wirken. Das höchſte Geſetz iſt die allgemeine Wohlfart. Dieſem Geſetze zufolge, kan ein Regent alles, was dieſelbe in der That, (folglich nicht in Luftſyſtemen) mittelbar oder unmittelbar befördert, ohne ausdrükliche Bewilligung des Volks, anordnen. Je genauer man ſeine Anordnungen erkannt, und mehr durch Liebe, als durch Furcht befolget werden, um ſo gröſſer wird die Glükſeligkeit des Staats ſein. Keine einzige Regierungsform kan einen andern Grundſatz haben. Alle ſind einander nach dem Naturrechte ſolange gleich, biß Bündniſſe Vorzüge eingefürt haben, welche ſich auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfart gründen.

Premierminiſter, Statthalter, oder unter welchen Nahmen man immer die Staatsverwaltung einem einzigen Menſchen anvertrauen will, ſind niemals rathſam. Wenn aber der Regent eine verhältnißmäßige Anzahl geſchikter Männer bevollmächtiget

tiger, ihre Kräfte, gegen feſtgeſezte reichliche Belohnungen, zum gemeinen Beſten anzuwenden, ſo entſtehet ein Collegium, dem der Regent in gewiſſen Fällen die Sorgen der Staatsangelegenheiten allein überlaſſen, oder ſich an ihre Spitze ſtellen, und mit zuſammengeſezten Kräften die Glükſeligkeit der Unterthanen befördern kan. Es ſtehet ferner in des Regenten Macht, ſein Amt durch die beſondre Collegia verwalten, und das Volk dahin verweiſen zu laſſen, allein er muß von ihrem Betragen Rechenſchaft geben, und dafür haften, weil es ſeine Pflicht iſt, ſelbſt zu regiren, in der Wahl ſeiner Gehülfen vorſichtig, und über ihre Handlungen wachſam zu ſein, wozu die Vorſichten, ſo Herr von Seckendorf §. 8. empfielt, und wovon er ſagt:

> Es ſind aber etliche gemeine Stükke, die in Beſtellung aller Diener, welche, zumal zu Regimentsſachen, nöthig ſind, mit großem Nutzen pflegen beobachtet zu werden, u. ſ. w.

ſehr unzulänglich. Denn es kan einer ein fleißiger, geſchikter, ehrlicher Mann ſein, ohne die herrſchende Religion zu kultiviren, oder im Lande das Licht der Welt erblikt zu haben, ſo wie auch die gewönliche Eidesleiſtungen mehr ein Mißbrauch des allerheiligſten Nahmens Gottes, als ein Verwarungsmittel gegen die Untreue ſind. Denn ſolte ein pflichtvergeßner

Ver-

Verräther, ein niederträchtiger Böſewicht, ein frecher Dieb, den Meineid fürchten? Endlich muß ich auch denen empfolnen kleinen Beſoldungen meinen Beifall verſagen.

Freilich kan kein Regent ſich in die Zergliederung der Geſchäfte einlaſſen, weniger gebühret es ihm, dem Beiſpiele Jakob I. in England zu folgen, und einen *Commentarium* über das Vater Unſer, und über die Offenbarung Johannis zu ſchreiben; allein er iſt verpflichtet, über diejenigen, ſo in ſeinem Nahmen die Geſchäfte verwalten, unabläßig zu wachen, die Tugend, die Verdienſte allenthalben, wo er ſie findet, aufzuſuchen, und ſowohl an Fremden als Einheimiſchen, an Catholiſchen und Uncatholiſchen zu ſchätzen, und verhälnißmäßig zu belohnen, das Laſter und die Verbrechen aber allenthalben zu betriegen, zu beſtrafen, und niemals zu geſtatten, daß ſein Hof der Tummelplatz werde, auf welchem die einander entgegen ſtehenden Leidenſchaften der Staatsbedienten mit einander kämpfen, ja durch Kabalen und Intriguen den Staat ins Verderben ſtürzen, dem Fürſten aber die Annehmlichkeiten dieſes Lebens verbittern, auch ihm den Haß und Fluch ſeiner Unterthanen zuziehen können.

Das

Das ſechſte Capittel beſchäftiget ſich mit Beſtellung einer Rathſtuben, oder der Canzler und Räthe.

Der Nahme Canzler iſt bei uns länger bekant, als es der Herr Verfaſſer vermutet: er war bereits unter den fränkiſchen Königen und Kaiſern gewöhnlich. Vor dieſer Zeit verſahen theils Orten die Groſvoigte, an andern die Burggrafen, an noch andern die Hofmeiſter die Dienſte der Canzler; jetziger Zeit aber iſt der Nahme Canzler in den Miſsbrauch biſs auf die kleinſte Canzeleien gekommen daher gröſsere Regirungen das Wort Präſident in deſſen Stelle geſezt, der König von Preuſsen aber an die Spitze der Juſtiz, noch einen beſondern Groſscanzler ernannt hat.

Die Regirungscollegia ſind nicht allenthalben mit den Staats- und Juſtizgeſchäften beladen. In einigen Staaten hat man Regirungen, die nur bloſs mit den Regalien und der Policei, die Hofgerichte aber, mit Verwaltung der Juſtiz zu thun haben. In andern iſt die Gerechtigkeitspflege und Policei das Penſum der Regirungen; in andern beſchäftigen ſie ſich bloſs mit der Gerechtigkeitsverwaltung. Hiervon ſind die Geheimerathscollegia, die jüngerer Abkunft, und erſt im 16ten Jahrhundert entſtanden

den, unterſchieden. Dermalen ſind die Geheimeraths-collegia ſo häufig, daß man nicht leicht einen Fürſten, wenn er auch nur 40 tauſend Gulden Einkünfte hat, ohne dieſes oft ſehr entbehrliche Möbel finden wird.

Es iſt nicht mehr Mode, lauter Edelleute, oder Doctoren und Licentiaten zu geheimen und ungeheimen Rathgebern zu machen. Man verlacht die altfränkſchen Titel, und fängt an, auf wahre Geſchiklichkeiten zu ſehen. An vielen deutſchen Höfen findet ſich zwar noch die Gelehrte und Herrenbank, allein mancher anderer, und vorzüglich der Preußiſche Hof, wiſſen nichts von dergleichen, den Nacheifer ermüdenden Unterſcheidungszeichen. Es hat daſelbſt niemand Rechenſchaft von den Umſtänden ſeiner Geburt, wohl aber von ſeinen perſönlichen Eigenſchaften, abzulegen.

Secretarien oder Geheimſchreiber waren in älteren Zeiten ganz unbekannt. Heute hat das Protocoll eines Secretairs mehr Glauben, als das von einem Rath aufgenommene, weil erſterer dazu beſonders verpflichtet iſt.

Das ſiebende Capittel erklärt die Landesfürſtliche Hoheit und Macht an ſich ſelbſt.

§. 5. verlanget der Herr Verfaſſer ſehr richtig, daß man niemand häußlich niederzulaſſen, oder Ge-

werbe

werbe zu treiben, verſtatten ſoll, der ſich weigert, den Landesherrn für ſeine höchſte Obrigkeit zu erkennen, folglich statum in statu zu formiren beabſichtet, wovon alſo auch die Herren Geiſtlichen, ſie ſeien von welcher Religion ſie wollen, nicht auszunehmen ſind. Man ſagt aber, ich weiß nicht mit welchem Grunde, denen Herren Catholiken nach, daß ihr Oberhaupt ſich ermächtige, ſie von dergleichen eidlichen Verſprechen zu entbinden, in welchem Fall es auch keinen Nutzen haben könte, dieſe Männer in der Eidesformel auf die Päbſtliche Entbindung renuntiiren zu laſſen.

Was §. 6. von Gränzbeziehungen geſagt wird, iſt ganz gut, jedoch hinzuzufügen, daß ſolches niemals einſeitig, am wenigſten bei Landesgrenzen, geſchehen, ſondern die Grenznachbaren allemal dazu eingeladen, förmliche Protocolle darüber aufgenommen, auch, wo möglich, die Irrungen verglichen werden müſſen. Dergleichen Gränzerneuerungen ſind zum öftern zu wiederholen, und dabei, ſoviel möglich, an Auseinanderſetzung aus der Gemeinheit, oder der Vermiſchung der Grundſtükke, zu arbeiten.

§. 10. wird erklärt, wie ſich ein Landesfürſt gegen die Kaiſerliche Befehle zu verhalten, dem nur noch beizufügen, daß man in Gewonheit hat, den

Y 2 Lan-

Landesfürſten um Publication der ergangenen Befehl, zu requiriren, da denn in deſſen Nahmen die Publication zu erfolgen pflegt.

§. 14. irrt der Herr Verfaſſer, wenn er die Vertauſchung, oder auch Veräuſerung einzelner, auſerhalb Landes zerſtreutliegender Grundſtükke und Gerechtſamen tadelt, und vermeint, daß dergleichen die Unterhaltungskoſten nicht bezalende Herrlichkeiten und Regalien des Landesherrn Reſpekt und hohen Stand zierten und befeſtigten. Jemehr ſich ein Staat arrondiren, und ſeine Beſitzungen beiſammen haben kan, jemehr Einkünfte wird er daraus ziehen, jemehr Gelegenheit bekomt er, ſein Land zu bevölkern, und nüzliche Manufacturen anzulegen, jemehr Gelegenheit hat er, ſeine Unterthanen zu ſchützen, je weniger Räthe und Beamte hat er, zur Verwaltung der inneren Landesangelegenheiten, und auswärtigen Geſchäfte, zu beſolden nöthig.

§. 18. - 26. unterrichtet uns der Herr Verfaſſer von den Eigenſchaften eines guten Regenten. Er will, daß er gottesfürchtig, gerecht, gütig, beſcheiden, demüthig, mäßig, keuſch, aufrichtig, höflich, freigebig ſein ſoll. Ich bin ſo frei, hinzuzufügen, daß allerdings die wahre Gottesfurcht jedem Menſchen, geſchweige denn einem regirenden

Für-

Fürſten ſo nützlich, als nöthig ſei, inſoferne ſie nur nicht in Abgötterei, und in Haß gegen Perſonen, die in Religionsſachen beſondre Meinungen haben, ausartet; oder gar Anlaß giebt, durch das Blendwerk einer intereſſirten Cleriſei, in Thorheiten, Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten zu verfallen. Sodann iſt die Gerechtigkeit ebenfalls eine dem ganzen Menſchengeſchlechte, und vorzüglich den Regenten zukommende Tugend, ja eine allgemeine Pflicht, allein die Verwaltung der Gerechtigkeit iſt und bleibt auſer den Obliegenheiten des Regenten. Die Gütigkeit iſt rühmlich, ſie kan aber zum großen Mißbrauch werden, wenn ſie an Günſtlinge und Staatsbediente verſchwendet wird. Meines Ermeſſens, ſollen hauptſächlich die Unterthanen eine gütige, gelinde und recht väterliche Regirung zu erwarten haben, und bloß in dieſer Eigenſchaft, dürfen die Diener des Staats darauf Anſpruch machen, weil ſie in der lezten Qualität, ohne die mindeſte Nachſicht, zu pünktlicher Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten ſind. Die empfolne Freigebigkeit iſt mehr eine Tugend der Privatperſonen, als regirender Herren, welchen die Einkünfte und Kräfte des Staats in keiner andern Abſicht anvertrauet worden ſind, als damit wirtſchaftlich umzugehen, und keine gröſſere Kraft in Bewegung zu ſetzen, als die Natur der Sachen, die Wirkung

und Gegenwirkung erfodert, folglich müſſen alle Gnadenbezeugungen einen Einfluß auf den Zuſammenhang des Ganzen haben, mithin zur Beförderung der Geſchiklichkeiten und des Fleißes, zur Aufmunterung der Verdienſte, der Talente, der Tapferkeit, der Ehrbegierde, folglich zur Wohlfart des Staats gereichen. Der Regent, der nüzliche Handlungen verhältnißmäßig belohnt, bezalt die Staatsſchulden; derjenige aber, ſo die Ungeſchiklichkeit, das Laſter mit Wohltaten vergilt, beſtielt das Verdienſt, und verſchwendet das Vermögen des Staats. Die Höflichkeit, ſo der Verfaſſer empfielt, iſt jederman anſtändig, einen Regenten aber kleidet es ungemein, wenn er höflich, liebreich, und gegen ſeine Unterthanen herablaſſend iſt, auch beſonders die ſchöpferiſchen und arbeitenden Claſſen zum Gegenſtand ſeiner Vorſorge erwälet. Die Aufrichtigkeit iſt gleichfals eine wünſchenswürdige Eigenſchaft regirender Herren, doch muß Aufrichtigkeit von der Offenherzigkeit ſorgfältigkeit unterſchieden, und vorausgeſezt werden, daß der Regent die Triebfedern menſchlicher Handlungen kenne, dieſe Kenntniß auch mit groſſer Behutſamkeit und Weisheit anzuwenden verſtehe, folglich die Schwachheiten, die Einfalt, ſelbſt die Boßheit der Menſchen zu nutzen wiſſe. Die empfolne Demut ſcheinet uns die Tugend eines Chri-

ſten

ſten, oder die Larve eines Betrügers, aber keine Tugend eines Regenten zu ſein. In Anſehung der Keuſchheit, muß man zufoders den Begrif feſtſetzen, welchen man mit dieſer Tugend verbindet, und die Lage der Umſtände in billige Erwegung ziehen. Soviel aber iſt allemal wahr, daß wenn ein Frauenzimmer, ſie ſey die Gemalin, oder die Beiſchläferin des Regenten, die Kunſt verſtehet, den Herrn nach ihren Abſichten zu lenken, ſie viel Gutes, und noch viel mehr Böſes ſtiften könne. Von beiden hat man Beiſpiele. Es iſt alſo eine groſſe Eigenſchaft eines Regenten, wenn bey ihm die ſich ſelbſt gelaßne Vernunft die Leidenſchaften beherrſcht.

Der 26. §. hat die Vermälungen der Fürſten zum Gegenſtand. Vielleicht iſt man nirgends ſo ſehr gegen die Mißheiraten, als in Deutſchland, wiewohl der König von England auch in Anſehung ſeiner Herren Brüder ein empfindliches Misfallen dagegen geäuſſert hat. In Deutſchland iſt es den Staats- und bürgerlichen Rechten gemäß, die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder von der Regierungsfolge auszuſchlieſſen, ohne daß man nöthig hat, beſondere Haußverträge zu Hülfe zu rufen. Indeß iſt es gut, daß der Kaiſer durch Standeserhöhungen den Fehler der Geburt erſetzen, folglich die aus einer ungleichen Ehe entſtehende Kinder ſucceßionsfähig machen kan. In Anſehung der Heurats- und Erbverträge

pfleget man ſich heute nach den gemeinen kaiſerlichen und deutſchen Rechten zu richten, vermöge welcher den Gemalinnen ein anſtändiges Heiratsgut, nach deſſen Verhältniß, eine Wiederlage, nicht weniger eine Morgengabe, und endlich ein Witthum feſtgeſezt wird. Hingegen war es in vorigen Zeiten, leider! gewönlich, zu Witthum- und Apanagegehalten gewiſſe Aemter und Einkünfte auszuſetzen, und öfters mit groſſen Gerechtſamen einzuräumen. Zuweilen giengen gar Arten von Theilung vor, wenn gleich dem Erſtgebornen ein beträchtlicher Vorzug blieb. Daher iſt denn auch der Unterſcheid unter Paragiis und Apanagiis entſtanden.

Der 27te §. handelt von der Erziehung der fürſtlichen Kinder, wo dann viel gute Lehren gegeben werden, die jedoch, nach der heutigen Lage der Sache, manche Veränderung erfodern möchten. Der Gebrauch, die Prinzen nach Univerſitäten und auf Reiſen zu ſchikken, iſt ſo ziemlich, beſonders bey groſſen Höfen, abgekommen, kan auch nicht getadelt werden, weil der Prinz wenig Sprachen, noch weniger abſtrakte Ideen nöthig hat, weil ferner der hohe Stand dieſer jungen Herren ſie verhindert, auf Reiſen jene Kenntniß der Regierungsverfaſſungen, der Landeseinrichtungen, der Sitten u. ſ. f. zu erwerben, welche doch den eigentlichſten Endzwek der Reiſen aus-

machen. Man muß billiger Weiſe von keinem Prinzen Einſichten, Tugenden und Eigenſchaften ſodern, die über dem Geſichtscreiß der Sterblichen ſind. Wenn in ihre junge, alle Eindrükke annehmende Seelen die einfache Kenntniſſe ihrer natürlichen Pflichten, die Begriffe von Geſelligkeit, von Gerechtigkeit, von Vaterlands- und Menſchenliebe, nichtweniger der Enthuſiasmus für die Tugend, der Ehrgeiz, nützlich und gerühmt zu werden, gepflanzt, die nötigſten Sprachen gelehret, und demnächſt, bei verſtärkten Organen, die Prinzen in der Kunſt zu gehorſamen, ſodann in den Künſten und Wiſſenſchaften, ſo ſich auf die Regirungs- und Kriegskunſt beziehen, wohl unterrichtet, und ihre Lehrer vor den Aelteſten des Volks öffentliche Rechenſchaft abzulegen, verbunden werden, ſo hat man ſich, überhaupt betrachtet, in dieſem Punkte nichts vorzuwerfen.

Der 32te §. handelt von dem Betragen eines Fürſten gegen ſeine Räthe, wo manches Gute, doch jedermann Bekante geſagt wird, und wobei ich hauptſächlich die ungeheure Anzahl, die ſchwülſtige Titel, die magere Beſoldungen der heutigen Civilbedienten, tadle. Mancher kleine Fürſt hat mehr Conferenz-, Cabinets- und Juſtizminiſter, als ſeine Vorfaren Schreiber hatten. Wer in Deutſchland unbekannt iſt, der laſſe ſich gefallen, einige Staats- oder Adreßkalender durchzublättern, er wird erſtaunen, und mir

Beifall geben, wenn ich behaupte, daß wo ſich die Zünfte der Geiſtlichen, und Civilbedienten, ſo wie auch der Aerzte, zum groſſen Nachtheil des Menſchengeſchlechts zu ſehr vermehren, man niemand, als den Regenten, die Schuld beimeſſen dürfe, weil es ihre Pflicht iſt, keine Müßiggänger zu dulden, den ihnen nötigen Gehülfen und Bedienten des Staats hinlängliches Brod und Arbeit zu geben, die mittelmäßigen Köpfe aber, welche ſtudiren wöllen, um faullenzen zu dürfen, von einer Laufbahn zurück zu weiſen in welcher ſie weder ſich ſelbſt, noch dem gemeinen Weſen nützlich werden können.

Das VIIIte Capittel beſchäftiget ſich mit dem andern Hauptpunkte der Regirung, der in Geſetzen für die Wohlfart des Vaterlandes beſtehet.

Ganz vortreflich ſagt unſer Autor, daß, nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit, jedermann ehrbar und züchtig leben, jedem was ihm gebüret, entrichten, und niemand beleidigen müſſe. In Anſehung der einzufürenden Ordnungen und Geſetze, iſt auch weiter nichts zu erinnern, als daß die deutſche Landsgeſetze noch zum Theil an der Veränderlichkeit des Römiſchen Rechts krank liegen.

§. 4. ſcheinet der Herr Verfaſſer das Ehrbare und Züchtige ein wenig weit auszudehnen. Man muß ſich

hie-

hiebei hüten, das Sacerdotium cum Imperio zu vermengen. Der Landesherr begnüget ſich, die bürgerlichen Geſetze aufrecht zu erhalten, und die Bekehrung des innern Menſchen Gott und der Religion zu überlaſſen. Die Strafen, ſo in England und in Schweden darauf geſetzt ſind, wenn man in erſteren die Kirche nicht beſuche, in lezterem Reiche aber, wärend dem Gottesdienſte auf der Straſſe ſich ſehen läßt, ſind theologiſche Pedantereien, die weder Chriſten noch ehrliche Leute machen. Kan man ausſchweifender allen Arten von Ueppigkeit frohnen, als es der Pöbel in England thut? Was hilfts denn, dieſes Volk alle acht Tage eine Stunde in der Kirche ohne Punſch zu laſſen?

Der Reſt dieſes langen Capittels beſchäftiget ſich mit der Rechtspflege, und mancherlei ſo nöthigen, als nützlichen Politeianſtalten. Schade, daß der Herr Verfaſſer Kleiderordnungen einzufüren verlangt, die ſo oft verſucht, jedoch niemals Nutzen geſtiftet, noch mit Genauigkeit befolget worden ſind. Ja es ſcheinet, daß ein Fürſt, der Gold- und Silbermanufacturen unterhält, auch alle mögliche Manufacturen zu heben, und blühend zu machen wünſche, nichts Widerſinnigeres thun könne, als den Eigenſinn der Moden, und die Neigung zum Luxus mit inländiſchen Natur- und Kunſtprodukten, in Feſſeln zu legen.

Das

Das IXte Capittel handelt von der hohen Gerichtsbarkeit des Landesfürſten.

Ganz richtig erzälet der Herr Verfaſſer §. 3. daß viel hohe Gerichtsbarkeiten nach und nach erblich weggegeben, und erſchlichen worden, allein er hätte auch billig das Nachtheilige dieſer Erwerbungsart ſagen, und erklären ſollen, daß auf ſolche Art endlich alle Jurisdictionalia auf Uſurpationes und Thätlichkeiten ankommen würden. Es ſcheint auch, daß unſer Lehrer die Fälle nicht wohl unterſcheide. Man muß billig die Landeshoheit der Reichsfürſten und Stände von den Gerichten des landſäſſigen Adels und der Städte unterſcheiden. Im erſten Fall muß man nicht vergeſſen, daß, nach Ausgang des Carolingiſchen Geſchlechts, die Reichsſtände ſelbſt ihre Landesfürſten nach Gefallen annahmen und ſelbigen alle Hoheit und Gerichtsbarkeit übertrugen, dieſe Landesfürſten aber hiernächſt einen Wahlkaiſer gemacht, ſelbigen ihre Länder zu Lehen aufgetragen, auch ſolche in gleicher Qualität von ihm erhalten haben; aus welchem Vorgang dann ganz klar und ungezwungen folget, daß die Fürſten niemand anders, als der Wahl ihrer Unterthanen die hohe Gerichtsbarkeit zu danken haben; ſo wie auch, beim Abgang dergleichen Fürſtlichen Geſchlechts, die höchſte Gewalt jederzeit wieder auf das Volk zurükgefallen, und von deſſen Willkühr abgehangen hat, ſich einen neuen Landesherrn zu wälen, und ſelbigen dem Kaiſer zur Beleh-

nung zu präſentiren. Was aber die Gerichtsbarkeit der Adelichen, Landſaßigen und Städtiſchen Gerichte betrift, denen eigentlich nur die Untergerichte gebüren, ſo giebt es doch Fälle, in welchen die Landſtände mit dem Landesherrn concurrentem Jurisdictionem gehabt, eben ſo wie es die Kaiſer in den Landen der Stände hatten. Seit der Zeit aber lezteres im Reiche aufgehoben, und nur noch ein paar dergleichen Gerichte exiſtiren, darf man es den Landesfürſten auch nicht verüblen, wenn ſie dergleichen Landgerichte abkommen laſſen.

§. 7. Vermenget der Herr Verfaſſer die Centgerichte mit den Fraiſchgerichten, auch gehören nicht, wie er vermeinet, die hohe Rügen zum Diebſtal, ſondern, ſie machen das Gericht gewaltſamer Räuber aus. Ferner verdienet die Vogteilichkeit nicht, von den Zentgerichten unterſchieden zu werden, es wäre denn, daß unter Vogtei ein Schutz- aber kein Gerichtsherr verſtanden werden wolte.

Das Xte Capittel handelt von Handhabung der Gerechtigkeit u. ſ. w.

Der 8te §. beſchäftiget ſich mit dem Heereszwang, oder der Heeresfolge, welche Schuldigkeit, nachdem die beſtändige Kriegesheere Mode geworden, ſo ziemlich aufgehöret. Man muß aber hierunter die Pflicht der Bürger und Bauern von der Schuldigkeit der

Lehns

Lehenleute unterſcheiden. Von erſteren begehrt man, daß ſie ſich mit Ober- und Untergewehr verſehen, damit umgehen lernen, und ſich muſtern laſſen, wohingegen ſie aber nicht anders, als in wirklichen Kriegeszeiten Dienſte thun, noch auſer ihren Landesgrenzen geführt, noch gezwungen werden dürfen, für andre Provinzen, als denen, wo ſie eingeſeſſen, zu fechten. Allein der Lehenleute Obliegenheit iſt von gröſſerem Umfang. Der Vaſall muß, nach ſtrengen Lehenrechten, ſich in beſtändiger Bereitſchaft halten, und in allen Fällen willig ſein. Auf jedes gewönliche Zeichen zum Marſch müſſen ſie, ohne Unterſcheid, und ohne ſich um die Urſach zu bekümmern, aufſitzen, und nach dem Sammelplatz eilen. Sie können dahero ſehr zufrieden ſein, wenn ihnen heute, ſtatt der perſönlichen Dienſte, verhältnißmäßige Lehenpferdegelder abgenommen werden.

Das XIte Capittel handelt von dem Fürſtlichen Regiment in geiſtlichen Sachen u. ſ. f.

In den erſten 5. §. wird viel Allgemeines von Religionsſachen geſagt, und der Herr Verfaſſer iſt für die Einigkeit in Glaubensſachen eingenommen; allein die römiſche Kaiſer ſcheinen hierunter vernünftigeren Grundſätzen gefolget zu ſein. Sie ehrten zwar die herſchende Religion, allein ſie duldeten alle andere, ſo wie auch niemand, der Verſchiedenheit

in Glaubensſachen wegen, von Ehrenſtellen und dem römiſchen Bürgerrechte ausgeſchloſſen wurde, welches ſelbſt das Beiſpiel des Apoſtels Paulus, der als ein Jude gelebt, als ein Chriſt geſtorben, und dennoch ſein Bürgerrecht behalten hat, beſtätiget. Sobald aber die chriſtliche Religion die herrſchende ward, und die erſten Kaiſer der Cleriſei den Zügel ſchieſſen lieſſen, ſo ſtiftete ihr intoleranter Caracter Zwieſpalt, Haß, Verfolgung, und daraus entſtehende Entvölkerung der Staaten.

Der 6te §. ſpricht von Kirchenagenden, Beſoldungen der Geiſtlichen, Cenſuren u. ſ. w.

Die Kirchenagenden, wider welche die Preßbyterianer in England ſoviel Geſchrei erregt, ſind an und für ſich wohl nicht ſo verwerflich, als ſie vielmehr eine beträchtliche, Zeit und Umſtänden angemeſſene Verbeſſerung nöthig haben. In alten Zeiten lieſen ſich die Geiſtlichen ihre Arbeit nicht bezalen, ſondern erwarteten ihren Lohn von Gott; allein ſchon lange haben ſie den Grundſatz angenommen, daß ein haben beſſer als zehn bekommen ſei. Und da man ſie, nach der heutigen Verfaſſung der Religion, für nichts anders, als Diener des Staats betrachten kan, ſo iſt es auch billig, daß ſie vom Staat, nach dem Verhältniß ihrer Bemühungen

und Geſchiklichkeiten, beſoldet werden. Die Cenſuren oder Kirchenbußen, die allezeit mit etwas Beſchimpfendem vergeſellſchaftet ſind, ſchikken ſich beſſer für den Pranger, als in die Kirche, wo man Gottes Wort erklären, hören und ſich daraus erbauen, aber keine Gerichtsbarkeit ausüben ſoll.

Ich zweifle übrigens ſehr, ob nach §. 7. denen Geiſtlichen zuſtehe, jemand das Nachtmal zu verſagen, welches der Stifter ſelbſt ſeinem Verräter dargereicht hat; wenigſtens ſolte kein Geiſtlicher, ohne Anzeige ans Conſiſtorium, und ohne deſſen Genehmhaltung, dergleichen Schritt thun.

Das XIIte und XIIIte Capittel belehret uns von Führung des geiſtlichen Regimentes in Anſehung des Landesherrn und Beſtellung der Kirchenämter.

Jeweniger Gerichtsbarkeit die Geiſtlichen haben, je beſſer wird ſich, wie ich glaube, der Staat dabei befinden. Es ſcheinet daher immer gut, wenn ein das Canoniſche Recht verſtehender weltlicher Rath das Präſidium in den Conſiſtorien führet, und man den Herren Geiſtlichen begreiflich zu machen ſucht, daß ſie Diener des Staats ſind, daß ſie alſo der Obrigkeit unterworfen, und ſich nicht berechtiget halten müſſen, die Bibel nach ihrer Phantaſie auszulegen, oder ihrem Handauflegen collationem gratiæ inviſibilis ſub viſibili ſpecie zuzuſchreiben.

Der

Der Eid, den die Pfarrer bei der Confirma⸗tion abzulegen haben, kan nicht länger verbindlich ſein, als ſie im Amte bleiben, oder die geſchworne Punkte und Symbola für richtig erkennen; ſo wie auch nicht abzuſehen, warum der Landesherr nicht eben ſo gut einen Geiſtlichen ſeines Dienſtes ent⸗ſetzen, als dieſer ſeine Entlaſſung begehren könte. In Nordamerika miethet ſich jede Gemeine ihren Geiſtlichen auf gewiſſe Jahre, und man befindet ſich, wie es heißt, wohl dabei, weil es für die Pfar⸗rer ein Sporn iſt, ſich der Beibehaltung des Dien⸗ſtes würdig zu machen, und dadurch zugleich die vielen ekelhaften Proceſſe vermieden werden, ſo un⸗ter den Pfarrern und den Gemeinden, hauptſächlich wegen der Einkünfte, obwalten.

Die Biſchöfliche Gewalt, oder vielmehr ihre Landeshoheit, iſt in Deutſchland allein Mode, und hat oft zum Mittel gedient, der Habſucht der Kai⸗ſer Schranken zu ſetzen.

Das XIVte Capittel betrift die Beſtellung hoher und niederer Schulen.

Alles, was der ehrliche Herr von Seckendorf über dieſen Gegenſtand ſagt, paßt nicht recht mehr auf das Jahrhundert der Erziehungsanſtalten, der Philantropine und der Menge von Kinderfreun⸗

den. Es iſt wahr, daß in den Verbeſſerungsanſtalten bisher weit mehr geſagt, und geſchrieben, als gethan iſt; allein das wird nachkommen. Genug, das Eiß iſt gebrochen, unter zehen Vorſchlägen iſt wenigſtens ein guter, ſo wie auch die gröſten und weiſeſten Landesherrn Deutſchlandes die Verbeſſerung der menſchlichen Baumſchule ihrer Vorſorge würdig finden, wozu ich ihnen Glück und Segen von ganzem Herzen wünſchet, und nur einen kleinen Fingerzeig, zur Beſtreitung der Erziehungskoſten, an Handen geben will.

Unſern Vorfaren lag gewiß die Kinderzucht ſehr am Herzen; ſie wolten ſogar, daß der Unterricht unentgeldlich ſein, auch die Lehrlinge mit Eſſen und Trinken verſorget werden ſolten. In dieſer rühmlichen Abſicht ſtifteten ſie Klöſter, und vertrauten dem Abt die Aufſicht, denen Conventualen aber den Unterricht der Jugend. Man findet ſogar in allen Cathedral- und Collegialſtiftern deutliche Spuren von dergleichen Anſtalten, und wie ſehr wäre es nicht zu wünſchen, daß dieſe der Kinderzucht geraubte, und in Müſiggang verzehrte Güter, wenigſtens zum Theil, der frommen Abſicht der Stifter gemäß, zu den Erziehungsanſtalten, zur Bildung geſunder, geſitteter und geſchikter Bürger gewidmet werden möchten.

Im

Im XVten Capittel werden mit wenig Worten die Handhabungsmittel der Verwaltung des Geiſtlichen Regimentes beſchrieben, und hauptſächlich der Bann und die Büchercenſur angeprieſen. Wer von den mannigfaltigen Arten von Bannſtrahlen in allen chriſtlichen Religionen ausfürliche und gutgeſchriebene Nachrichten zu leſen verlangt, dem kan ich den zweiten Band der deutſchen Encyklopädie, Artikel Bann, empfelen. Ich glaube, daß der groſſe und kleine Bann, mit allen Unterabteilungen, eben ſo entberlich wäre, als er ehedem der erſten chriſtlichen Kirche nüzlich geſchienen ſein mag, indem ſie, um ihre Lehre bei den Heiden nicht verdächtig zu machen, ſich ſorgfältig hüteten, böſe und ungeſittete Menſchen, weder in ihrer communione bonorum zu dulden, noch in ihrer Gemeinſchaft zu behalten. Nachdem aber Herr und Knecht die chriſtliche Religion angenommen, ſo iſt zugleich die Urſach des Vorwurfs, folglich auch die Urſach des Bannes, weggefallen, obſchon dieſemnächſt, zum Theil auch noch heute, der Bannſtrahl in allen chriſtlichen Gemeinſchaften nicht allein gebraucht, ſondern ſehr gemißbraucht worden. Auch der Intoleranz machen ſich noch alle chriſtliche Gemeinſchaften mehr oder weniger ſchuldig. Alle ihre Hirten ſchreien, ein jeder in ſeinem Ton, hier iſt Chriſtus, und

verfolgen alle, die einen höheren oder tieferen Ton annehmlicher finden.

Die Büchercenſur in der Hand der Geiſtlichen, heißt, überhaupt genommen, dem Kinde ein ſcharf Meſſer gegeben; ſie dienet bloß, die Bücher zu vertheuren, die Unwiſſenheit und Blindheit zu verewigen, auch der Nation einen beträchtlichen Nahrungs- und Handlungszweig zu entziehen. Die Indices purgatorios & prohibitorios dienen zum Beweiß. Und ob es gleich im Chorrock ſehr würdige und geſchikte Männer giebt, ſo ſcheinen ſie doch zu wünſchen, daß die Menſchen mit ihnen ſegnen und fluchen ſollen. Die geſunde Staatskunſt hingegen, erlaubt alle gute und ſchlechte Bücher, ſolange ſie nicht gotteslästerlich und guten Sitten entgegen ſind, ob ſie gleich weiß, daß der Mann von Geſchmack nur vortrefliche Werke lieſt, und daß ein mittelmäßiger Roman unter den Büchern dasjenige iſt, was ein Thor von großer Einbildung in der Geſellſchaft vorſtellt. Man belacht, aber duldet beide. Der Roman macht den Verfaſſer leben, ja der Verleger, der Drukker, der Schriftgießer, der Buchbinder, der Papiermacher, der Krämer, der Wein- und Bierſchenke, finden ihre Rechnung dabei. Die Freiheit zu denken, führet zu der Quelle der Warheit. So lange man die Lehren des Tychoni-

chonischen Syſtems verbrennen wolte, und die Galiläi zur Abſchwörung nötigte, würde gewiß kein Contract ſocial von einem Prähelveriqner geſchrieben worden ſein. Man beantworte ſchlechte, durch beßre Bücher, und ſei verſichert, daß ein unbeſonnener oder boßhafter Schriftſteller, mehr durch die Unbrauchbarkeit und Verachtung, als durch Verbote und Verbannung geſtraft werde.

Wir treffen nunmehro auf den dritten Theil des Werkes, der dann des Landesherrn eigenen Gütern, Einkünften, und Vorzügen gewidmet iſt, und deſſen erſtes Capittel von den Fürſtlichen Gütern und Regalien insgemein handelt.

Der Herr Verfaſſer erzält hier die Nothwendigkeit und Obliegenheit der Republick, ihren Landesfürſten oder Regenten ſtandesmäßig zu ernähren. So wahr dieſes iſt, ſo ſehr hätte ich doch gewünſcht, daß er uns, in Anſehung der Königlichen Rechte, nicht auf den Prophet Samuel verwieſen hätte, weil dieſer keinesweges die Königlichen Rechte, ſondern deren Mißbrauch, den Juden zu Gemüthe führt, auch den Lavater nicht ſtudirt haben muß, da er den längſten Menſchen im Lande für den geſchickſten zur Regirung gehalten, folglich nicht gewußt zu haben ſcheint, daß in ſehr hohen Häuſern, das oberſte Stokwerk entweder gar nicht, oder doch nur ſchlecht bewohnt zu ſein pflegt.

Die Beſchreibung, ſo der Herr Verfaſſer von den gewönlichen Einkünften der deutſchen Fürſten gibt, iſt dunkel, zuweilen unrichtig, auch iſt es irrig, daß die Regalien, wozu wir in unſrer Sprache nicht einmal ein ſchiklliches Wort haben, urſprünglich von den Kaiſern herrühren, vielmehr ſind dieſe landesherrliche Vorrechte von den Fürſten den Kaiſern aufgetragen, und demnächſt von ihnen wieder empfangen worden.

Hätte alſo unſer Lehrer von den Einkünften der Fürſten insgemein einen faßlichen Begrif geben wollen, ſo würde er ſich verſtändlicher ausgedrükt haben, wenn er die Domainen, oder Cammergüter, ferner die Regalien, dann die Territorialgefälle, als die natürlichſten und erlaubteſten Quellen, angegeben, die Beſteurung der Unterthanen aber, für eine, in alten Zeiten unbekante, durch Geſetze eingeſchränkte der Unzulänglichkeit der Cammergüter zu Hülfe kommende, und die gemeine Landesnothdurft nicht überſchreiten ſollende Abgabe karakteriſirt hätte.

Das zweite Capittel beſchäftiget ſich mit den landesherrlichen Gütern und Einkünften, die nicht aus Regalien beſtehen.

Hier muß ich gleich Anfangs erinnern, daß der Herr Verfaſſer, unter dem Ausdruk Kammer

oder

oder eigne Güter, die Domainen mit den Patrimonialgütern der Fürſten zu vermengen ſcheinet, die jedoch ſorgfältig zu unterſcheiden ſind, weil erſtere zu dem Eigenthum des Staats gehören, wovon dem Regenten nur die Nutzung angewieſen worden, wohingegen er über leztere uneingeſchränkt verfügen kan, weil er ſie durch Erbſchaft, Kauf, und andre Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatperſonen erlanget zu werden pflegt, erworben hat. Man kan daher nicht einmal die Unveräuſerlichkeit der Cammergüter in Deutſchland ohne Einſchränkung behaupten, ſondern es müſſen zufoders die Quellen und Entſtehungsarten belobter Güter, aus den Familienverträgen, Fideicommiß- und Senioratsverordnungen entdekt werden.

Es folget die Bewirtſchaftsart, die Unterhaltung der Gebäude, die Einrichtung der Frohnen bei dergleichen Gütern, in bekanten Alltagsgedanken eingekleidet, woraus höchſtens die allgemeine Regel zu nehmen iſt, daß man die Gebäude im Stand halten, ſolche eher vermindern als vermehren, Aecker und Viehzucht wohl warten, die Frohnen gehörig verrichten, allenfalls einige derſelben in Dienſtgeld ſetzen laſſen ſoll. Bei dieſen wichtigen Gegenſtänden lieſſen ſich weitläuftige Erinnerungen anbringen, wenn es der Raum erlaubte, und ich nicht bereits ſowol im zweiten

Bande des Lehrbegrifs, als in der noch unter der Preſſe befindlichen Finanzwiſſenſchaft, davon umſtändlich, und nach meiner beſten Einſicht gehandelt hätte.

Nun trift denen ſogenanten Erbgefällen, welche die Unterthanen unter mancherlei Nahmen geben müſſen, die Reihe. Man bemühet ſich, ihre Entſtehungsart zu entdekken, und aus ihrer Geringfügigkeit ein groſſes Alter herzuleiten. Ich zweifle gar nicht an der Richtigkeit dieſes Satzes, noch an dem ſeit Einrichtung dergleichen Erbzinſen erhöheten Werth der Dinge, woraus denn allerdings zu folgen ſcheint, daß dieſe Arten von Zinſen, zum Nachtheil des Zinsherrn, die Proportion, verloren haben. Man muß aber nicht vergeſſen, daß wenn dergleichen Abgabe nur zum Gedächtniß des Erbzinsrechts feſtgeſetzt worden, dabei kein Gewinſt oder Erhöhung Statt finde; man muß ſich ferner erinnern, daß, ſo wie der Werth der Dinge geſtiegen, die Herrſchaften nicht verabſäumet haben, denen Unterthanen, unter neuen Namen, ſoviel nur immer möglich, von ihrem Gewinſt abzunemen. Will man alſo überzeugt ſein, ob die Abgaben der Untertanen zu hoch oder zu niedrig ſtehen, ſo iſt kein ander Mittel, als ſämtliche Einkünfte und Ausgaben zu Gelde zu rechnen, und nach Verhältniß des übrigbleibenden Gewinſtes, die Abgaben der Unterthanen zu beſtimmen.

Das dritte Capittel handelt von den Regalien, und giebt dem Bergwerksregal den erſten Platz. Ueber die Ausdehnung dieſes Regals ſind die Gelehrten uneins. Der Eine will, daß alles, was in der Erde tiefer, als der Pflug gehet, zu finden, ad Principis regalia gehöre, daher denn theils O[illegible] Torf, Thon Steine, ſogar der Salpeter, der d[illegible] unmöglich ein Jus ſubterraneum ſein kan, zu den Regalien gerechnet werden; Andre, beſonders die Römiſchen Rechte, geſtehen alle Mineralien dem Eigenthümer des Grundſtüks zu, unter deſſen Grund und Boden ſie gefunden werden, und ziehen nur diejenigen zu den Regalien, die in öffentlichen, zum Privateigenthume nicht gehörigen Plätzen befindlich ſind; noch Andre wollen nur die edlen Metalle zu den Regalien rechnen, wenigſtens die Steinkohlen, Salzquellen, Farbenerden u. ſ. w. davon ausgenommen wiſſen. Ich kan aber keinem unter ihnen beipflichten, ſondern ich behaupte, daß alle Erze der Metalle und Halbmetalle, nicht weniger alle andere Mineralien und Foſſilien, ſo in dem Eingeweide der Erden verborgen ſind, und die in Gängen oder Flözen ſtreichen, und worauf folglich ein ordentlicher Bergbau gefüret werden muß, zum Bergwerksregal gehören.

Dieſemnächſt irret der Herr Verfaſſer, wenn er behauptet, daß der Kaiſer das Jus circa Mineralia

in Deutſchland gehabt, indem es von jeher pro acceſſorio Juris territorialis gehalten worden.

Ueberhaupt muß man annehmen, daß das Bergwerksregal in dem Rechte des Landesherrn beſtehe, alle zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen unter der Erde befindlichen Güter, nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſtens, gewinnen zu laſſen, und daraus, als einem Nebenendzwek, Einkünfte zu ziehen.

Es folget, nach des Herrn Verfaſſers Einteilung, das Münzregal.

Der Herr Verfaſſer behauptet mit Grund das Alter der Münzen, auch iſt es richtig, daß die Ausmünzung des Geldes ehedem dem Kaiſer allein zugeſtanden geweſen. Noch zu den Zeiten der Carolinger hatte man keine andere, als des Kaiſers Münzen, denn wenn gleich Klöſter, Reichsſtädte und dergleichen Geld auszumünzen Erlaubniß erhielten, ſo mußte es doch nach des Kaiſers vorgeſchriebenem Schrot und Korn, deßgleichen mit ſeinem Bildniß und Ueberſchrift geſchehen. Irrig aber iſt es, daß die deutſche Fürſten das Münzregal vom Kaiſer empfangen haben ſollen, ſondern nachdem die deutſche Provinzen, nach Abgang der Carolinger, ihre eigne

Lan-

Landesherren angenommen, ſo haben ſich dieſe mächtige deutſche Herzoge, in Gemäsheit der Landeshoheit, auch des Rechts, Münzen zu ſchlagen, bedienet, ſo wie auch die nachherigen Kaiſer die Stifter, und in der Folge der Zeit entſtanden kleinere Reichsſtände damit begnadigten.

Man hat bekantlich in Deuſchland zweierlei Münzen: nemlich allgemeine Reichsmünzen, die nach des Reichs Schrot und Korn eingerichtet ſein ſollen und dann gewiſſe Land- eigentlich Scheidemünzen, die keines Gehalts ſchlechterdings bedürfen, aber bloß zur Landesnothdurft geſchlagen werden müſſen, auch auſſerhalb keinen Cours haben.

Indeß ſind ungemein viel Unordnungen im Münzweſen eingeſchlichen, weil man die Metalle nicht rein, ſondern mit mehr oder minderem Zuſatz vermünzet; weil man Einkünfte aus einem Geſchäfte ziehet, das, ſeiner Natur nach, dergleichen nicht geben kan, und weil die Metalle beſtändig im Preiſe ſteigen. Es haben zwar die Reichsſtände ſich ſchon im vorigen Jahrhundert durch Receſſe und Vergleiche zu helfen geſucht, wovon der Zinnaſche Leipziger und Torgauer Münzreceß zeuget. Nichtweniger iſt die Sache im Jahr 1736. auf dem Reichstage abgehandelt, und ein Reichsgutachten erfolgen, wovon jedoch keine

ner zu ſonderlicher Wirkung gekommen, ſo daß es alſo mit unſerm Münzweſen auf einem betrübten, dem Narungsſtande und den Commercien ſehr nachteiligen Fuß, in einem groſſen Theil von Deutſchland ſtehet.

Wir kommen auf Geleit und Zoll, als das dritte Regal.

Sehr irrig fängt der Herr Verfaſſer mit folgenden Worten an;

> Dieſe Fürſtliche Regalien ſetzen wir um deswillen zuſammen, weil der Zoll ordentlich aus dem Geleit entſtehet u. ſ. f.

Das Wort Zoll entſtehet von Zahlen, und wird gemeiniglich von Gütern und Waaren verſtanden, und nach ihrer Beſchaffenheit, Gewichte und Maaß entrichtet, auch ſoll er zur Direction der Commercien, desgleichen zur Beſſerung und Erhaltung der Wege, Brükken und Fähren beſtimmt ſein. Das Geleitsgeld hat aus den ehemaligen unſichern Zeiten des mittlern Zeitalters ſeinen Urſprung, wo die Reiſenden und Kaufleute, gegen die Anfälle der Räuber, mit bewaffneten Leuten begleitet wurden, und dafür eine beſondre Abgabe entrichten müßten.

Hiernächſt irrt der Herr Verfaſſer, wenn er das Zoll- und Geleitsregal uns für ein Geſchenk der

Kaiſer

Kaiſer verkauft. Sie haben es niemals anders, als in ihren Tafelprovinzen am Rhein beſeſſen, wo ſie es nicht als Kaiſer, ſondern als Landesherr erhoben. Es iſt auch kein Zweifel, daß nicht freie Regenten hierin ungebundne Hände haben ſolten; allein in Deutſchland hat es hierin mit den Reichsſtänden eine beſondre Beſchaffenheit. Der Mißbrauch des Zollregals, der allen Commercien den Untergang drohete, veranlaßte ſchon vor Jahrhunderten das Reichsgeſezmäßige Verbot, von Erhöhung der alten und Errichtung neuer Zölle. Indeß bekümmern ſich die mächtigen Reichsſtände wenig um die Reichsgeſetze, und ich glaube, daß, nach der heutigen Lage der Sachen, dieſes Verbot ohne Nachtheil aufgehoben werden könte, weil jeder, der ſich des Zollregals zur Ungebühr bedienet, an ſeinem und ſeiner Lande eignem Nachteil arbeitet, wie ſolches leicht zu beweiſen wäre, wenn mein Endzweck dergleichen Zergliederungen geſtattete.

Endlich ſpricht der Herr Verfaſſer von den Zolltafeln, von der beſten Art das Geld einzunehmen, und ſich vor den Unterſchleifen der Zolleinnehmer zu verwaren; allein ich finde darunter nichts der Aufmerkſamkeit würdiges, und gebe den neueren Einrichtungen den Vorzug. Nüzlicher wäre es geweſen, denen Landſtänden die Wegebeſſerung und

Errichtung guter Straßen aus den Zollgeldern zu empfelen; zumalen ſie dieſen Hauptzweck der Zölle ganz vergeſſen zu haben ſcheinen. Man pflegt theils Orten den armen Unterthanen das Wegemachen aufzubürden, oder legt Chauſſeegeldeinnehmer einige Jahre vorher an, um aus den eingehenden Geldern die Koſten zu den künftigen Chauſſee in Bereitſchaft zu haben. Die Vorſicht iſt lobenswert, wenn nur die Billigkeit dabei nicht ſo ſehr ins Gedränge käme.

Der Herr Verfaſſer ſchreitet zum Fürſtlichen Lehenhof, und irrt offenbar, wenn er verſichert, daß die Lehengüter in alten Zeiten aufgekommen. Es waren vielmehr ehedem die adlichen Güter Allodial- und Stammgüter. Dieſe eigentümlichen Güter wurden aber demnächſt vor etwa vier hundert Jahren dem Landesherrn freiwillig zu Lehen aufgetragen, und von ſelbigem wiederum genommen. Mit den Reichslehen verhält es ſich etwas anders. Der Auftrag iſt in älteren Zeiten geſchehen, und man findet davon im zehnten Jahrhundert Nachricht. Die Aufträger bedungen ſich dabei die Landeshoheit, welche ſie auch beibehalten haben.

Die Lehenregiſtraturen waren in älteren Zeiten unbekant. Die Belehnung geſchahe in Gegenwart von Zeugen mit gewiſſen Ceremonien. Im drei-

zehn-

zehnten Jahrhundert ſcheinen die ſchriftliche Lehenbriefe ihren Anfang genommen zu haben.

Freilich legt die Lehenverbindlichkeit dem Lehensmanne verſchiedene Pflichten auf, deren Uebertretung man Lehensfehler nennt, die aber nicht, wie der Herr Verfaſſer will, in Anſehung des Unverſtandes der Belehnten vergeben, und mit Geld gebüßt werden, ſondern die unſre deutſche Lehen feuda oblata & emtitia ſind, da Lehendienſte auch nicht mehr in Perſon geſchehen, folglich der Hauptgrund der Strafe wegfällt, ſo begnüget man ſich mit Geldſtrafen, die nach der Maſſe wichtig ſind, als die nahe Eröfnung des Lehens warſcheinlich iſt.

Die Expectanzbriefe, deren unſer Herr Verfaſſer erwähnet, oder die Ertheilung der Anwartſchaften, ſind eben nicht anzuraten, auch iſt, nach des Lehenherrn Tod, der ſuccedirende Herr nicht ſchuldig darauf Betracht zu nehmen, und ſich die Mittel zu entſchlagen, verdiente Perſonen mit eröfneten Lehen zu belonen.

Es folget eine Abhandlung vom Wildbann, Jägerei, Fiſcherei und Waſſernutzungen.

Ich zweifle ſehr, ob, nach des Herrn Verfaſſers Aeuſſerung, der Sündenfall die natürliche Freiheit

der

der Menſchen beſchnitten, und ſie unter andern auch um die Herrſchaft über alle Thiere in Wäldern und Feldern gebracht habe. Nicht der Schöpfer der Natur, ſondern einige Geſchöpfe, haben ihre Mitgeſchöpfe darin eingeſchränkt; man muß alſo hier die verſchiedenen Geſetze in Erwägung ziehen. Die Römiſchen Rechte erlauben jedermann, die Jagden auf ſeinem Grund und Boden auszuüben. Die Longobarden machten ein Regale, oder ein Stük der Landeshoheit aus den Jagden. In Deutſchland machte man einen Unterſcheid unter der Koppel- und einſeitigen Jagd. Jene iſt, zu Zeiten der Carolinger, bei dem Kaiſer allein geweſen, und dem, nächſt denen Landesherren verblieben, die darin dieſes Recht nicht allein ſelbſt ausgeübet, ſondern ſich auch berechtiget gehalten haben, Andern die Jagd bald uneingeſchränkt, bald unter verſchiedenen Bedingungen und Vorbehalt, zu verleihen, ſo daß ſelbige niemand, als unter obiger Bedingung, zugeſtanden wird, obgleich von manchen dawider proteſtirt, und das Jagen pro acceſſorio fundi gehalten werden will.

Die Erklärung des Jagdregals iſt etwas unbeſtimmt, und ſolte billig heiſſen, das Jagdregal ſchließt die Jagdgerechtigkeit an ſich, und den Wildbann, oder die hohe Gerichtbarkeit über alles Jagdweſen im Lande in ſich. Die Beobachtung dieſes

ſes Unterſcheides iſt um ſo nötiger, als der Wildbann von der Jagdgerechtigkeit ſelbſt unterſchieden iſt, und eines das andere nicht notwendig unter ſich begreift, ſo daß man weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbanne auf die Jagdgerechtigkeit ſchlieſſen kan obgleich bey denen Landesherren die rechtliche Vermutung, daß ſie den Wildbann in ihren Landen haben, ſo lange verwaltet, biß das Gegenteil erwieſen wird.

Leider! iſt es wahr, daß mehr wie einmal Wilddiebe an Leib und Leben geſtraft worden, ob es aber Rechtens ſei, iſt eine andre Frage, und die Caſuiſten ſind noch uneinig ob der wilden Thiere wegen ein Menſch am Leben zu ſtrafen ſei? Ich mag ihren Streit nicht entſcheiden, doch iſt mir ein Fall bekannt, wo der Wilddieb den Tod allerdings verdiente. Es war ein ſehr geſchikter Schütze, der nebſt ſeinem Sohn vom Wildſtehlen in einem benachbarten Lande Profeßion machte und das Wildpret in ſeinem Hauſe öffentlich verkaufte, das Handwerk viel Jahre getrieben hatten ſich auch niemals pfänden laſſen, ſondern immer geſchikt entwiſchte, oder wohl gar die Jäger, ſo ihn pfänden wolten verwundete. Da man weder von der Orts Obrigkeit Satisfaction erhalten, noch ſich der Diebe bemächtigen konte, ſo wurden ſie für vogelfrey erklärt, auch Vater und Sohn durch einen Jäger

burſchen, der ſich auf einen Baum verſtekt hatte, mit einer doppellaufigen Flinte erſchoſſen.

Was die Jagddienſte und Jagdfolge betrift, ſo hat freilich der Landesherr das Recht, dergleichen Dienſte oder Frohnen, die jedoch nur gar zu oft dem Landmann zu groſſer Beſchwerde gereichen, zu begehren, nicht weniger hat er die Jagdfolge, das iſt, das Recht, ein angeſchoſſenes oder gehetztes Wild in die Jagdreviere ſeiner Unterthanen verfolgen zu laſſen, wenn nicht beſondre Verträge darinn anders diſponiren.

Der Wildbann begreift auch verſchiedene Rechte unter ſich, und verbindet den Regenten, alles zu beſorgen, was das gemeinſchaftliche Beſte des Staats, in Anſehung der wilden Thiere und der Jagden erfodert, wozu dann insbeſondre die Publication der Jagdordnungen und Jagdgerichte gehören. Der Herr Verfaſſer aber menget auch den Holzverkauf und Waldbenutzung der Landesherrlichen Wälder mit hinein ſo eigentlich nicht, deſtomehr aber die Vorſorge der Erhaltung des Holzes dahin gehöret. Bereits D. Luther hat in einem prophetiſchen Geiſte den Deutſchen Holzmangel angekündigt, und ſie beeifern ſich wirklich an vielen Orten, um den ehrlichen Mann nicht zum Lügner zu machen.

In

In Anſehung der Fiſcherei irret der Herr Verfaſſer, wenn er glaubt, daß ſolche nach Anleitung der Natur jedermann frei geſtanden. Die wilde Fiſcherei in Seen und groſſen Strömen hat ſich wohl niemals zum Privateigenthum geſchikt, ſobald nemlich die Menſchen in Geſellſchaften zuſammengetreten waren, weil ſie die Anordnung und Vorſorge der oberſten Gewalt bedarf, daher dann das Jus piſcandi als ein Acceſſorium zu den Regalien gehört.

Ueberhaupt hat unſre Lehrer die Waſſerregalien ſehr unvollkommen und kurz abgehandelt. Die Direction der Schiffart und die Goldwäſche berühret er nur mit zwei Worten, und das Recht der Anſchwemmungen, die Beſtimmung des Mühlenbaues, die zur Beförderung der Commercien zu veranſtaltende Schleuſſen und Canäle, die Errichtung der Brükken und Fähren, das Floßrecht, die Strandgerechtigkeit u. ſ. w. ſind ihm ganz entwiſcht.

Nunmehro folget eine Abhandlung von der Landesſteuerbarkeit, deren Urſprung zwar richtig bemerket, aber die darin nach und nach entſtandenen Veränderungen und Einſchränkung der Landſtände vergeſſen worden. Freilich wurden ehedem alle mittelbare und unmittelbare Unteranen des Reichs von Reichswegen beſteuert und mit dem gemeinen

Pfenning gelegt, welcher dann durch beſtellte Reichs-pfennigmeiſter erhoben, endlich aber durch die Landesherren ſelbſt in ihren Staaten veranſtaltet ward. Dieſes iſt der Urſprung und Endzwek der Beſteurung der Untertanen, da aber jedes Land, inſofern es für ſich ein Staatsſyſtem ausmacht, auch ſeine beſondre Bedürfniſſe hat, ſo wird zu derſelben Beſtreitung ebenfals ein Beitrag von der Landesunterthanſchaft, unter dem Nahmen der Landesnationalſteuer, begehrt und erhoben.

Dieſer Steuren einzige Beſtimmung ſoll die erheiſchende Landesnothdurft, und die Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte ſein. Um alſo dieſen Punkt zu beſtimmen, vflegten die Landesherren ihre ſämtliche Unterthanſchaft in der Perſon ihrer Repräſentanten auf den ſogenanten Landtägen zuſammen zu berufen, und ſich mit denſelben über das Quantum der nötigen Landesſteuer gütlich zu vergleichen, woraus denn in der Folge der Zeit das förmliche Landſchaftsſyſtem gebildet wurde, und der Unterthanſchaft unbenommen blieb, gegen unrechtmäßige Steigerung der Landesſteuer, und deren gewaltſamen Erhebung, kraft ihrer Reichsbürgerſchaft, den Weg zur Oberſtrichterlichen Reichshülfe zu nehmen, auch von daher über oder Rechtmäßigkeit der zugemuteten Landesſteuer, die oberſtrichterliche Entſcheidung zu erwarten.

Nun

Nun haben zwar, um dieſer Unannehmlichkeiten überhoben zu ſein, ſämtliche Stände, bei Gelegenheit eines in neueren Zeiten erlaſſenes, die Landesherrliche Reichsbeſteurung betreffendes Reichsgeſetz, verlanget, daß ſelbiges auch auf die Landesbeſteurung möchte ausgedehnt, folglich das Maaß von beiderlei Rechten einander gleich geſtellt, und auſſer allen Rechtlichen Anſpruch geſetzt werden. Allein diſe Foderung ward abgeſchlagen, mithin beruhet noch heute die Rechtmäſſigkeit aller Landesherrlichen Beſteurung der Unterthanen, auf der jedesmaligen Nothdurft des Landes, und folglich ſtehet dem Lande noch immer rechtliche Hülfe gegen unrechtmäßige Steigerung beim Reiche offen, ſo wie gegenteils bei unrechtmäßiger Verweigerung, der Landesherr ſich ſelbſt, oder durch die benachbarte Stände, Hülfe zu verſchaffen, befugt iſt.

Die Befreiung der Kirchen und Schulen von der Landesſteuer, iſt zwar ein gemeiner, aber doch immer ein Fehler. Es heißt hier res tranſicum onere. Wenn alſo ein ſteuerbares Gut verſchenkt wird, ſo muß es auch unter dieſer bleiben, inſofern nicht die geſamte Landſchaft dergleichen Güter frei gemacht hat.

Der Herr Verfaſſer vermenget die Landſteuren mit den Fiſcalrevenüen des Landesherrn, weswegen

an vielen Orten die Landſchaftliche Caſſe gewiſſen Steuer- und Landräthen anvertrauet wird. In andern Staaten, z. E. dem Marggrafthum Baden, läßt zwar der Landesherr die Landſchaftliche Caſſe verwalten, ohne jedoch dieſe Caſſe mit dem Fürſtlichen Aerario zu vermiſchen.

Die Schatzungen und Anſchläge ſind eben ſo, wie die Zeiten, Veränderungen unterworfen, und die Reichsmatricul iſt hievon nicht ausgenommen, ſowenig als die Ritterrolle und das Steuercataſtrum. Die lange und häufige Klagen, ſo darüber geführt werden, verdienten allerdings eine Abänderung.

In dem folgenden Abſchnitt paßirt die Fiſcalgerechtigkeit die Muſterung, ohne daß der Begrif davon gehörig auseinander geſetzt iſt. Man irrt zuverläßig, wenn man die Sache nach den Römiſchen Satzungen entſcheiden will, da aus der Geſchichte bekannt genug iſt, durch was für tyranniſche Mittel, und ungerechte Erpreſſungen, die Römiſche Kaiſer ihren Fiſcum oder ihre Privatcaſſen zu bereichern, die Unverſchämtheit hatten. Dergleichen Sclaverei hat ſich die deutſche Freiheit niemals unterworfen, noch iſt ihnen ſolches von den deutſchen Kaiſern zugemutet worden. Erſt von Fridrichs II Zeiten an haben die Römiſchen Rechtsgelehrte die Jura Fiſci aus dem Corpore Juris gelernt, und ſolche den Ständen

auf-

aufzudringen verſuchet. Dermalen exerciret der Kaiſer über die unmittelbaren Reichsſtände einige mäßige Jura Fiſci, bei den mittelbaren Stände aber fallen ſie dem Landsherrn allein heim.

Was hiernächſt van Angariis, oder Frohndienſten erzält wird, und aus dem Römiſchen und Longobardiſchen Rechte entlehnt iſt, kan auf Deutſchland nicht angewendet werden; auch iſt der Unterſcheid von ökonomiſchen Frohnen und Landesfrohnen von keiner Bedeutung. Der Gerichtsherr begehrt Frohnen nach dem alten Herkommen, oder nach dem mit ſeinen Untertanen dieſerwegen getrofnen Vergleich. Der Landesherr kan bloß in gewiſſen Nothfällen, z. E. in Kriegszeiten mit Grund Frohnen von den Unthanen verlangen.

Endlich ſpricht unſer Herr Verfaſſer ganz kurz, und unvollſtändig, vom Poſtregal. Er hält es für eine ſonderbare kaiſerliche Präeminenz, da es doch ein der Landeshoheit anklebendes, die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwek habendes Recht iſt, und ſowohl der Kaiſer, als das Fürſtliche Hauß Taxis bloß das Herkommen für ſich anfüren können. Es laſſen ſich auch aus beſagtem Herkommen, und der ſtillſchweigenden Einwilligung der Reichsſtände, alle Streitigkeiten, ſo aus der Anlegung neuer Poſten zu entſtehen pflegen, um ſo-

ſomehr entſcheiden, weil viel andre wichtige Rechte der Reichsſtände ebenfalls keinen andern Grund, als das Herkommen, vor ſich haben, nicht weniger die Poſten in Deutſchland entſtanden ſind, ehe den Reichsſtänden der Landeshoheit im Weſtphäliſchen Frieden vollkommen verſichert war, ſo wie auch die mehreſten nicht allein die Beleihung des Taxiſchen Hauſes, und die Anlegung der Poſten in ihren Landen ohne Widerrede geſchehen laſſen, ſondern auch das Poſtweſen für ein Kaiſerliches Reſervatum verſchiedentlich anerkannt haben.

Das vierte Capittel handelt von Beſtellung der Fürſtlichen Cammer u. ſ. w.

Der im erſten §. gegebene Begrif von Cammern, und deren Beſetzung iſt nicht ganz richtig. Man findet hierin in den verſchiednen Staaten auch verſchiedne Einrichtungen. Wenn von Rentkammern die Rede iſt, ſo verſtehet man darunter die bloße Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben. Hofkammern pflegen ſolche zu ſein, welche, neben der Renthei, ihr Augenmerk auf alle Gegenſtände im Lande richten, wodurch des Regenten Einkünfte und Cammergefälle erhalten, dauerhaft gemacht, und vermehrt werden können. In den Preußiſchen Staaten ſind die Krieges- und Domainenkammern eingefürt, wie dann nicht allein das Revenuenweſen,

ſon-

ſondern auch Policei-Commercien- Marſch- und Verpflegungsſachen des Kriegesheers zu beſorgen haben, und um deswegen Krieges- und Domainenkammern genannt werden.

Die Eigenſchaften, ſo Herr von Seckendorf §. 2. von einem Cameraliſten fodert, mögen freilich zu ſeiner Zeit hinlänglich geweſen ſein, ja man findet noch heute Cammern und Cameraliſten genug, die nicht einmal die bedungene Geſchiklichkeiten beſitzen. Meines Ermeſſens, muß man einen Unterſchied zwiſchen Univerſal- und Particularcameraliſten machen, und von erſteren verlangen, daß ſie von dem ganzen Zuſammenhang der inneren Staatshaußhaltung einen vollſtändigen Begrif, nicht weniger von allen beſondern Gegenſtänden, Geſchäften und Gewerben eine zwar nur allgemeine, doch richtige Kentniß haben. Von einem Particularcameraliſten hingegen wird mit Grund gefodert, daß er den Gegenſtand, welchem er ſich gewidmet, in möglichſter Vollkommenheit kenne. Z. B. der Eine das Finanzweſen, ein Andrer die Landwirtſchaft, ein Dritter das Bergwerksweſen, ein Vierter das Manufactur- und Fabrikenweſen u. ſ. f.

Der Ueberreſt dieſes weitläuftigen Capitels beſchäftiget ſich mit mancherlei Einrichtungen, Bereiſungen, Verbeſſerungen, und Veranſtaltung des

Rechnungsweſen, worin allerdings viel Gutes, jedoch wenig nach jetzigen Einrichtungen Anwendbares befindlich iſt.

Wenn ich nicht ſehr irre, beſteht das ganze Cameralweſen, theils in denen Anſtalten, ſo zum Aufbringen, Vermehren und Erheben der Landeseinkünfte erforderlich iſt, theils in der vorteilhaftſten Anwendung dieſer Einkünfte, theils in genauer Erkentniß des Zuſammenhangs, welche die Cammerangelegenheiten unter ſich, und mit allen andern Gegenſtänden haben, um ſie in einer genau übereinſtimmenden Ordnung und Zuſammenhang führen und erhalten zu können.

Das fünfte und lezte Capittel richtet ſein Augenmerk auf die Beſtellung und Verfaſſung eines Fürſtlichen Hofſtaates.

Ohne uns zu ſagen, aus welchen Quellen die Verſorgung des Fürſtlichen Hofſtaates fließen kan, macht der Herr Verfaſſer von den Ausgaben ſieben Abteilungen, ſetzet die Fürſtliche Wohnungen oben an, und ſpricht haupetſächlich von den Obliegenheiten des Hausvoigts, die man in unſern Tagen Hofcaſtellane zu nennen pflegt.

Ich

Ich zweifle ob nach der heutigen Lebensart, da man verſchiedentliche Fürſtliche Wohnungen, auch Luſt- und Jagdſchlöſſer unterhält, ein Hofcaſtellan dieſes Fach ausfüllen könne, zumalen des Bauens, Beſſerns, und Meublirens ſelten ein Ende iſt. Beſſer ſcheinet es, das Bauweſen durch beſondre Perſonen dirigiren, auch eine Hofbaucaſſe dazu beſtellen, das Innere der Gebäude, die Reinigung, die Meublirung der Zimmer aber denen Caſtellanen, oder Burggrafen zu überlaſſen.

Die zweite Nummer macht, nach unſerm Verfaſſer, Eſſen und Trinken aus, welches ich noch den Wohnungen vorgezogen, allein niemals des Herrn Verfaſſers Methode vorgeſchlagen haben würde. Es iſt zwar die alte, und noch an manchem Hofe ſubſiſtirende Einrichtung, vermöge welcher alle Naturalien aus den Aemtern, Vorwerken, Gärten, Weihern, Waldungen u. ſ. w. zur Hofküche geliefert, von dem Küchenſchreiber, Kellermeiſter u. ſ. f. verteilet und vermehret werden, allein ſie verdienet ſchwerlich Nachahmung, weil die Verwaltungen niemals mit der Genauigkeit veranſtaltet, noch die Unterſchleiſe, welche bei dieſen Gegenſtänden am häufigſten zu ſein pflegen, vermieden werden können. Ungleich beſſer alſo ſcheinet es zu ſein, den

Un-

Unterhalt der Hofbedienten möglichſt auf gewiſſes Koſtgeld zu ſetzen, die Herrſchaftliche Güter zu verpachten, oder an Neuanbauende zu überlaſſen, die erforderliche Victualien auf öffentlichem Markt einkaufen, und genau verrechnen, oder die Tafeln durch Unternehmer, gegen Feſtſetzung des Preiſes, bedienen zu laſſen. Beim Getränke, oder der Kellerei laſſen ſich die Sachen ſchon beſſer überſehen, und die Unterſchleiſe vermeiden. Auch können in Weinländern, die eignen, bald auf den Domainen bald an Zehend erhaltnen Weine mit angewendet werden.

Die dritte Nummer macht, nach unſerm Verfaſſer, Kleidung, Schmuck, Hausrat u. ſ. f. aus, wo viele, ſehr abzukürzende Weitläuftigkeiten vorkommen. Die große Herren ſuchen heute ſelten etwas Vorzügliches in koſtbaren Kleidern. Mit dem ſchönen Geſchlechte, den Meubles und dergleichen, hat es zwar ſchon mehr zu bedeuten, doch läßt ſich durch eine weißliche Einrichtung vieles an Menſchen und Geld erſparen. Zwei auch drei Livreen, wovon eine immer prächtiger, als die andre iſt, verdienen Beifall, wenn dieſe Stükke aus den Landesmanufacturen kommen, und ſowol der Kaufmann, als der Schneider in gehörigen Schranken gehalten wird. Große, wohlgebildete, prächtig gekleidete Livrees

bediente, leuchten mehr, als wenn die Herrſchaften ſelbſt durch das Gewicht des Goldes ſich um die Bequemlichkeit, ſo doch der Hauptzwek der Beklei-dung iſt, bringen.

Die vierte Nummer gehet alle Claſſen der eigentlichen Hausbedienten, und ihren Obliegenheiten durch; wobei ich mich gar nicht aufhalten mag, weil die Gewonheiten der Höfe hierunter ſehr verſchieden ſind.

Die fünfte Nummer iſt dem Marſtall gewidmet, wo viel Bekantes geſagt wird. Soviel iſt gewiß, daß der Marſtall ein unentberliches Stück iſt, bei welchem allenfals eine genaue Rechnung ſtatt findet, weil das Futter auf jede Art Pferde beſtimmt, folglich auch vermehret werden kan. Die Stutereien gehören auch hieher, und pflegen unter den Befehlen des Stallmeiſters oder Oberſtallmeiſters zu ſtehen, ſie ſind auch, wenn anders die Gelegenheit günſtig iſt, ungemein nützlich, um nicht beträchtliche Summen vor Pferde außer Landes zu ſchikken. So nöthig aber der Marſtall, und ſo nützlich unter gewiſſen Umſtänden Herrſchaftliche Stutereien ſind, ſo tadelnswürdig iſt es, wenn das Pferdehalten (wie man Beiſpiele hat) zur Paſſion, folglich ein Ueberfluß theurer ausländſcher Pferde nachteilig wird.

Die

Die ſechſte Nummer betrift ein ganzes Regiſter Fürſtlicher Diener, welche, wie Herr von Secken⸗dorf will, zur Verwarung und Sicherheit der Fürſt⸗lichen Perſonen dienen ſollen. Unter dieſen weiſet er den Schloßwachen, Leibgarden u ſ. w. den erſten Plaz an, die aber zum Kriegesdepartement, und nicht zu den Ausgaben des Hofſtaats, folglich auch nicht hieher, gehören.

Er läßt die ſogenante Regalien, ſo zur Fürſt⸗lichen Luſt und Ergözlichkeit gereichen ſollen, folgen, worunter dann Jäger, Pirſchmeiſter, Falkner, Fiſcher, Ballenmeiſter, Armbruſtirer, Tanzmeiſter, Bibliothekarien, Capellmeiſter und viel andre Per⸗ſonen und Anſtalten mehr gehören ſollen.

Alle Vergnügungen der Augen, der Ohren, und des Gemüts, ſind, nebſt einem verhältnißmäßi⸗gen Pracht, jedem Fürſten zu gönnen, inſofern da⸗durch nicht die Sitten verderbet werden. Allein wenn der Staat ſich in groſſer Schuldenlaſt befindet, wenn viele notwendige und nüzliche Anſtalten aus Geldmangel unterbleiben müſſen, und man doch, zur Befriedigung der Hochfürſtlichen Leidenſchaften, den Unterthanen das Mark aus den Knochen ſauget

ſ

ſo ſind dergleichen Vergnügungen, oder vielmehr die darauf verwendete Summen verderblich, und die Vorboten trauriger Revolutionen.

Denen Vernügungen der Sinne, läßt unſer Autor die Narung der Seelen folgen, und erkläret die Beſtellung des Hofpredigeramtes, für das erſte und vornehmſte Mittel zu dergleichen heilſamen Verfaſſung. Ich will ihm nicht widerſprechen, weniger will ich mich erdreiſten, die Gerechtſame der Beichtväter, Gewiſſensräthe und Hofprediger zu unterſuchen, jedoch ſcheinen fürchterliche Beiſpiele, und wichtige Erfarungen denen Fürſten anzurathen, in der Wahl dergleichen Perſonen ſowohl, als in der Wahl ihrer Maitreſſen, ungemein vorſichtig zu ſeyn, ja ſelbſt denen Beſten unter ihnen nicht zu geſtatten, einen Fuß über die Grenzen ihrer Befugniß zu ſetzen, zumalen die Meiſter in der Kunſt Herrſchſucht, Stolz, Eigenſinn, Habſuche für den herſchenden Caracter, dieſer ehr- und liebenswürdigen Geſchöpfe angeben.

Es folget ein Vorſchlag zu einer gemeinen Hofordnung, worin viel Gutes enthalten iſt, ob es aber rathſam, nach dem Sinn verſchiedner Landtagsreceſſe, die Bedienten auf die formulam concordiæ

ſchwö-

ſchwören zu laſſen, ob ferner nothwendig, daß ſowohl die Bediente, als die Bediente der Bedienten, der herrſchenden Religion zugethan ſein, und alle Ceremonielle aufs genauſte beobachten müſſen, daran glaube ich zweifeln zu dürfen. Zum Glück iſt man auch an den mehreſten Höfen ſo ſtrenge nicht mehr.

Die lezte Nummer macht das Hofmarſchallamt aus; deſſen Grenzen der Herr Verfaſſer ziemlich weit ausdehnt, es auch an guten Lehren nicht ermangeln läßt, die jedoch nicht allenthalben, ſondern nur nach Beſchaffenheit der Umſtände, anwendbar ſind. Denn ſo hat man z. B. an großen Höfen verſchiedene ſogenante Stäbe eingeführt, als der Obriſthofmeiſterſtab, der Obriſtkämmererſtab, der Obriſtmarſchallſtab, der Obriſtſtallmeiſterſtab. Einer dieſer oberſten Hofbedienten führet gemeiniglich den Oberſt über alle. Am Kaiſerlichen und Kuhrpfälziſchen Hof iſt das Oberhofmeiſteramt das Höchſte; am Sächſiſchen Hofe iſt der Obriſthofmarſchall Chef von dem ganzen Hofe; bei Churbrandenburg iſt der oberſte Cämmerer der vornehmſte.

In Anſehung der Ceremonien pflegt bei einigen groſſen Höfen ein beſonderer Ceremonienmeiſter angeſtellt zu werden, der bei allen Feſtins und Luſtbarkeiten die vorgeſchriebene Ordnung zu beobachten, und deren Uebertretung zu verhindern verbunden iſt. Das erſte Ceremoniel komt, nebſt andern überflüßigen Dingen, aus Rom. In der vielleicht gegründeten Vermuthung, daß die Andacht und Demuth, ſo das Chriſtenvolk dem Päbſtlichen Stuhle in ſeiner Einfalt widmete, in zu befürchtenden aufgeklärteren Zeiten nach und nach erkalten möchte, war man beſorget, dieſe ſchwankende Vorzüge bleibend, und zum wirklichen Vorrechte der Römiſchen Päbſte zu machen, desfalls einen eignen Ceremonienmeiſter zu beſtellen, ja, alles, wie Kaiſer Könige und Fürſten zu empfangen, und in Rom zu unterhalten, feſtſetzen und verzeichnen laſſen. Viele deutſche Höfe ſind mit ihren Ceremonieneinrichtungen geheim, und ſonſtigs Vorſchriften ſind mangelhaft.

Mit den auſſerordentlichen Ausgaben in Ehren-Freuden- und Trauerfällen, hat es ähnliche Bewandniß. Es komt folglich alles auf das eingeführte Ceremoniel an. Gemeiniglich wird ein Beſuch von

 frem-

fremden Herrſchaften in allem frei gehalten, und bei mittelmäßigen und kleinen Höfen fallen dergleichen Beſuche weit öfter, als bei groſſen, vor, weil der Lezteren Reiſen weniger ſind, zuweilen auch das Ceremoniel und mancherlei Staatsgründe Hinderniß verurſachen. Auch die Geſandten, ſo ſich gewiſſer Aufträge wegen, eine Zeit an kleinen Höfen aufhalten, pflegen freigehalten, an groſſen Höfen aber ihnen Geſchenke gegeben zu werden.

Die Freudenfälle, ſo in glüklichen Geburten, Vermählungen, Siegesfeſten u. ſ. w. beſtehen, nichtweniger die Ehrenfälle, als Krönungen, Huldigungen u. ſ. w. nehmen zuweilen groſſe Summen weg, ohne daß ſich dabei eine beträchtliche Sparſamkeit anwenden, ſondern bloß eine vernünftige Einrichtung einführen läßt. Weiſe Fürſten ſetzen daher bei guter Zeit in ihrem Wirtſchaftsetat etwas Verhältnißmäßiges zu dieſem und anderm auſſerordentlichen Aufwand mehr aus, andre aber ſchreiten zum Schuldenmachen, oder ſind genötigt, zu den Landſchaftcharitativen Zuflucht zu nehmen.

Hier ſind wir alſo am Ende von Seckendorfs deutſchem Fürſtenſtaat, wenn man, wie ich gethan habe,

habe, die beſonders gedrukte Zuſäze übergehet. Ich geſtehe gern, in dieſem Werke manches Ueberflüßige, viel Mangelhaftes und Unvollſtändiges bemerket zu haben; allein man würde gleichwol ſehr unbillig ſein, wenn man den Herrn von Seckendorf nicht für einen der gröſten Geiſter ſeiner Zeit, und zwar in ſeinem weitläuftigen Fache, gelten laſſen wolte. Vor Seckendorfs Zeiten waren die politſche Wiſſenſchaften in Deutſchland faſt gar nicht angebauet; man begnügte ſich mit italiäniſchen und franzöſiſchen Bruchſtükken. Er lieferte ein deutſches Originalwerk, und machte es ſeinen Nachfolgern, und folglich auch mir, leicht, auf ſeine Schultern zu treten, und an der Staatsmaſchine ein wenig zu feilen, welche Arbeit noch ferner ſehr nöthig iſt. Gott gebe nur, daß ſie auch dem Menſchengeſchlechte nüzlich ſein möge, indem es keine wichtigere Angelegenheiten giebt, als die Menſchen zu regiren, und gleichwol keine dem Zufall mehr überlaſſen zu ſein ſcheint.

Die Weltgeſchichte iſt ein fortgehender Beweiß, daß zu den Zeiten, als die weiſeſten Geſetzgeber, den Flor der Länder durch ſchätzung der Verdienſte, und Belohnung der Tugend beförderten, die beſten Men-

 ſchen

ſchen in dem Staat waren, und die glüklichſten Perioden der Regirungsverfaſſung dauerten; allein in Staaten, wo alles blind, wo alles in Wollüſten gebadet, in Luſtprojekten eingewieget wird, iſt es eine groſe Thorheit, in dergleichen Geſellſchaft von Blinden, der einzige Sehende ſein zu wollen.

V.

Freimütige Gedanken über Staatsſachen

vom Herrn von Heß.

Der Herr Regirungsrath von Heß, klaget in der zweiten verbesserten und vermehrten Auflage seiner freimütigen Gedanken über Staatssachen, die 1778 in gr. 8vo ans Licht getreten, über das Urteil verschiedner Kunstrichter, und bemerket seine Zufriedenheit mit den übrigen. Ich gehöre weder zur ersten, noch zur andern Classe. Ergänzen, verbessern, vor Irthum bewaren, ist mein Endzweck; erreiche ich ihn nicht, so wird doch meine Absicht unschuldig sein.

In diesen lautern Gesinnungen bin ich denn auch so frei, des Hrn. von Heß schönes Werk vor meinen Richterstul zu ziehen, und mit bescheidner Freimütigkeit meine Gedanken davon zu sagen.

Das erste Mittel zur Bevölkerung setzt der Herr Verfasser in die Vermeidung des Krieges, und tadelt in einer Note den Hrn. Basedow, daß er in seinem Elementarwerke diese Materie etwas

cavalierement behandelt habe. Wer wolte ihm nicht Beifall zuwinken? Nur ſchade, daß dieſes natürliche Mittel ſo ſparſam angewendet wird, und daß der Ehrgeitz der Fürſten das würkſamſte Inſtrument iſt, welche das Menſchengeſchlecht, in der Hand des Schikſals, mit dem Untergang bedrohet.

Als ein zweites Mittel, empfielt unſer Autor mit gutem Grunde der Obrigkeit, die Vorſorge für die Geſundheit der Menſchen, ſo wie auch die dahin fürende Vorſchläge Beifall verdienen. Ob die in belobtem Artickel benannten Magiſtrate die gemachten Vorwürfe verdienen, will ich weder unterſuchen, noch entſcheiden; wohl aber kan ich dem Hrn. von Heß verſichern, daß Wermut, in gehörigem Verhältniße genommen, der Geſundheit keinen Schaden zufüge, wie wir auch in Deutſchland die Verdünnung der Wälder, in Rükſicht auf die Geſundheit, gewiß nicht, für deren Erhaltung aber zu ſorgen deſtomehr nöthig haben.

Das dritte Mittel ſollen die Findelhäuſer ſein, wobei gleichfals nichts zu erinnern ſein würde, wenn der Herr Verfaſſer nicht geſagt hätte, daß, nach erbauten Accouchir- und Findelhäuſern, folglich nach weggeräumten Entſchuldigungen,

die

die Obrigkeit den Kindermord ohne Nachſicht am Leben beſtrafen, ſelbſt ohne Unterſchied, ob das Kind durch Verwarloſung, oder durch gewaltſame Hand ums Leben gekommen.

Freilich ſind die vorgeſchlagne Mittel zur Verminderung des Kindermords, gut und nöthig, jedoch nicht hinlänglich. Man muß zur Quelle des Uebels bringen. Die geſezgebende und das Geſetz erklärende Perſonen müſſen ſelbigem durch leuchtende Beiſpiele Annehmlichkeiten geben; eine verbeſſerte Kinderzucht muß die Tugend auf den Thron ſetzen; unſre Heyratseinrichtungen müſſen dem gemeinſchaftlichen Beſten angemeßner ſein; man muß jederman Gelegenheit verſchaffen, dem unauslöſchlichen Triebe der Natur geſezmäßig zu gehorſamen, alsdenn kan man ſich rühmen, alle Entſchuldigungen weggeräumt zu haben, ohne jedoch dadurch berechtiget zu ſein, den Kindermord ohne Nachſicht am Leben zu beſtrafen, weil dieſe Strafe dem Endzwek nicht entſpricht, und weil man, bei Beſtimmung der Strafe, die Veranlaſſung zum Verbrechen mit Behutſamkeit, unterſuchen, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Fall entſcheiden muß. Möchte ſich z. B. ergeben, daß die Kindermörderin krank am Verſtande ſei, ſo würde ich geneigt ſein, ſie dem Narrenhauſe zur Verpflegung zu übergeben. Wäre ſie durch Be-

drohungen zu dem unnatürlichen Schritt verleitet worden, ſo ſolte ihr ein Platz im Arbeitshauſe zu Dienſte ſtehen; könte dahingegen die Verbrecherin keine dergleichen Entſchuldigungen für ſich anfüren, ſo würde die Todesſtrafe für ſie zu geringe, ſelbige auch dem Endzwek, der entweder die Beſſerung des Schuldigen, oder ein Warnungsmittel für Andre ſein ſoll, nicht angemeſſen ſein.

Es laſſen ſich hierin keine allgemein brauchbare Vorſchriften geben. Der Geſetzgeber muß das Temperament der Nation zu Rathe ziehen, und dergleichen Schandflek der Natur, auf eine den ſtärkſten Eindruk machende Art ſtrafen, welches allenfals lebenslängliche Beſchäftigung im Arbeitshauſe, und oft wiederholtes Peitſchen an einem öffentlichen Orte, unter Ableſung des begangenen Verbrechens, ſein könte.

Zum vierten Mittel werden Krankenhäuſer und das Einimpfen der Blattern vorgeſchlagen.

Das fünfte Mittel will den Eheſtand befördert und erleichtert wiſſen, welches dann freilich eines der wirkſamſten Mittel zu einer groſſen Bevölkerung iſt. Solte aber dieſer Endzwek nicht auf mehrere, als die vorgeſchlagene Arten, zu erreichen ſein? Meines Bedünkens, würden der gewiſſen Ordnungen unterworfene Concubinat, wohleingerichtete Brautcaſſen, das

durch

durch Geſetze beſtimmte Heiratsgut, verhinderter Menſchenhandel, freies Meiſter, und Bürgerrecht, billige Abgaben, Beförderung des Geldumlaufs, Toleranz, Verminderung der mit groſſen Titeln und magern Beſoldungen verſehenen, aber auch beſſere Bezalung der nötigen Civilbediente, und viel andre Gegenſtände mehr, unter dieſe Rubrik gehören.

Der ſechſte Vorſchlag verlangt die Strafloſig, keit des unehelichen Beiſchlafs.

Der ſiebente Vorſchlag betrift die mögliche Vor, beugung der Hurerei, als ein der Bevölterung nach, theiliges Laſter, welches ſie ohne Zweifel iſt, und, auſſer denen vom Herrn Verfaſſer vorgeſchlagenen Mitteln, am beſten durch den Concubinat (Mariage de conſcience) und der Strafloſigkeit geſchwängerter Mägdchen vermindert wird.

Das achte Mittel ſoll in Wohlfeilheit der Lebensmittel beſtehen, welches denn ſehr wahr, auch über dieſen Gegenſtand viel Gutes geſagt iſt, nur bin ich ſo frei, die vorgeſchlagnen Magazinanſtalten, und allen Zwang zu verbiten. Der Staatsmann, ſo in der Note ſagt, la Liberté & la concurrence ſont les deux ſeuls reſſorts à employer, pour obtenir des prix juſtes & raiſonables, hat ſich ſehr richtig ausge, drükt. Freier und aufgemunterter Kornhandel, leid,

liche

liche Abgaben, ein Enthuſiaſmus für die Erweiterung und thätige Verbeſſerung der Landwirthſchaft, ſind das ſtärkſte Bollwerk gegen theure Zeiten.

Vermöge des neunten Vorſchlages, ſoll die Obrigkeit für Sicherheit, auch unpartheiiſche, und ſchleunige Gerechtigkeitsverwaltung ſorgen.

Der zehnte Vorſchlag verlangt Pupillencollegia.

Der eilfte und zwölfte Vorſchlag predigen Toleranz, und verlangen, Fremde, durch Verſprechung perſönlicher Vortheile, ins Land zu ziehen. Wer kan hier widerſprechen?

Der dreizehnte Vorſchlag betrift das Vergnügen der Untertanen. Warum aber hat der Herr Verfaſſer keineſchitliche und anſtändige Vergnügungsarten vorgeſchlagen? Billig ſolten die allgemeine Vergnügungen, auſſer dem an ſich nützlichen Vergnügen der Sinne, einen ernſthaften, der Geſellſchaft vortheilhaften Endzweck haben. Z. E. Ernteſeſte, Soldatenfeſte, Fabriken, und Manufacturfeſte.

Unter Ernteſeſte verſtehe ich, daß Ausgangs des Maymonats, die Policei mit der Geiſtlichkeit und den Landleuten die beſamte Felder in Augenſchein nimmt, Gott in einer öffentlich gehaltenen Predigt um ferneres

res Gebeien anruft, denjenigen aber, welcher die beſamten Aekker, oder ſonſt den mehreſten nutzbaren Fleiß angewendet hat, zum Dorfkönig macht, ihn beſchenkt, und mit einer anſtändigen Feierlichkeit zurük begleitet, auch den Tag mit Eſſen, Trinken, Tanzen, Singen beendiget. Im September geſchiehet das nemliche, und nachdem Gott im öffentlichen Felde gedanket, der neue König erwälet, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſchenket iſt, gehet die Geſellſchaft in Proceßion nach Hauſe und macht ſich auf Koſten der Obrigkeit luſtig.

Soldatenfeſte nenne ich die Muſterung der Landmilitz, die mir ganz nützlich ſcheint. Wenn jeder Baurenjunge von geſunden Gliedmaſſen, vom 16ten biß 30ten Jahre, zur Landmilitz gehören, den Sommer hindurch alle Sontage Nachmittags auf einem gewiſſen Ort zum exerciren kommen, und ſowol im Früling, als Herbſt die Muſterung paßiren müßte, ſo hätte der Staat ein beſtändig bereites Erholungsmittel in critiſchen Zeiten, welches niemand beſchwerlich ſein, und wenig Koſten verurſachen würde. geſetzt daß dieſe Landmilitz, jede in ihrem Amte, oder Denn in ihrem Kirchſprengel im Früling und und Herbſt zuſammen kommen und ihre Geſchiklichkeit denen anweſenden Oberen zeigen müſte, ſo würde ſich jeder dieſer Leute bewerben,

Ge-

Geſchiklichkeiten zu erlangen, wenn er verſichert wäre, daß es nach der Muſterung zu trinken und zu tanzen gäbe; daß ferner derjenige, ſo die mehreſte Geſchiklichkeit gezeiget, ſein Gewehr im beſten Stand gehabt, u. ſ. w. ein klein Geſchenk, ſamt dem Vorrechte erhielte, bis zur künftigen Muſterung ſich die beſte Tänzerin aus ſeiner Dorfgeſellſchaft zuzueignen.

Manufactur- und Handwerksfeſte könten in den Städten ebenfals zwei, drei, ja nach Beſchaffenheit der Umſtände, mehrmals angeſtellt, und mit gewiſſen ſolennen Feierlichkeiten begleitet, demjenigen eine unterſcheidende Ehre erwieſen werden, der ſich am emſigſten bezeiget, oder einen Gegenſtand zu einer gröſſern Vollkommenheit gebracht, oder was neues und nützliches erfunden hätte.

Den Raum dieſer Blätter verſtattet nicht, über alle die Arten von Ergötzlichkeiten in Zergliederungen zu gehen; man wird aber ohne Mühe einſehen, wie leicht es ſei, das Vergnügen einzelner Perſonen, mit dem Nutzen der ganzen Geſellſchaft zu verbinden.

Der vierzehnte Vorſchlag will dem Luxus mit der mindeſten Einſchränkung der moraliſchen Freiheit vorgebeuget wiſſen. Allein was hilfts Uebel anzuklagen, ohne dienliche Gegenmittel vorzuſchlagen?

Ich

Ich mag nicht unterſuchen, ob es, nach unſerem Autor, ein widernatürlicher Geſchmak ſei, lieber einer Ehefrau, als einer Jungfer beizuwonen; ſoviel aber weiß ich doch, daß es ſchöne Weiber und häßliche Mädchen giebt, auch daß des Autors Vorſchlag den Ehebruch nicht ſonderlich vermindern werde, weil dabei viel auf den Geſchmak ankomt. Wie ſoll man aber den Luxus, von welchem uns der Herr Verfaſſer nicht einmal eine erträgliche Erklärung giebt, ohne Einſchränkung der moraliſchen Freiheit abſchaffen? Ja wie ſoll man ihn in Feſſeln legen, ohne der Geſellſchaft auf andre Art zu ſchaden? In meiner Sprache iſt die auszeichnende Eigenſchaft des Luxus, das Verlangen der Menſchen, es ihres Gleichen in mancherlei Arten von Aufwand zuvor, oder es einer vornehmren Klaſſe von Menſchen darin gleich zu thun.

Es gehört alſo das Brantweinſaufen, worüber der Herr Verfaſſer klagt, nicht zum Luxus, ſondern zur Schwelgerei, zur Lüderlichkeit, die mit dem Luxus an ſich nichts gemein hat. Nun wird ferner der Luxus entweder mit ausländiſchen Natur- und Kunſtprodukten, getrieben, oder durch inländiſche Dinge unterhalten. Im erſten Fall iſt er, überhaupt genommen, die Peſt der Staaten; im andern Fall ernährt und belebet er die arbeitende Klaſſen, bringt

das

Geld in Umlauf, ermuntert den Geiſt der Nation, die Künſte zu verbeſſern, und auf neue Erfindungen zu denken. Wie will man alſo die unendliche Abwechslung in den Moden, welche die Bevölkerung verſtärkt, und dem Umlauf der Güter ſo günſtig iſt, abſchaffen, oder durch Geſetze aufhalten, die entweder nicht angenommen, oder ohne Unterlaß übertreten werden? Wie will man, ohne die moraliſche Freiheit des Menſchengeſchlechts zu beleidigen, den Bürgern die Vorteile der Künſte, die Wohltaten der Natur, welche das Leben angenehmer machen, genieſſen laſſen, ohne daß ſie zugleich die Uebel erfaren, welche den Mißbrauch derſelben zur Begleiterin haben?

Der Luxus mit inländiſchen Waaren hat, unter einer weiſen Regirung, keine Gränzen, ob er ſchon mit moraliſchen und phyſikaliſchen Uebeln verſetzt (amalgamirt) iſt. Sogar beim Luxus mit ausländiſchen Waaren, komt der Geiſt der Nation, die mehr oder geringere Entbehrlichkeit die Verbindung, in welcher wir mit den Fremden ſtehen, ſtark in Anſchlag, und der Geſetzgeber hat kein wirkſamer Mittel, dem unordentlichen Lauf notwendiger Leidenſchaften, eine vortheilhaftere Richtung zu geben, als durch ſein und ſeines Hofes Beiſpiel, die Thorheiten der Thoren lächerlich zu machen, Nation[...]

in[...]

uniformen einzuführen, und mit den Kleidungsſtukken, ſo man geſchmaklos zu machen wünſcht, das Geſinde, die niedrigen Gerichtsbedienten u. ſ. w. zu kleiden.

Der fünfzehnte Vorſchlag zur Bevölkerung, beſchäftiget ſich mit dem groſſen Gegenſtande der Erziehung. Nur ſchade, daß er ſo kurz geraten iſt. Vielleicht hat ſich der Herr Verfaſſer mit mir in gleicher Lage befunden; denn ich bin nicht ſo dreuſt, Verbeſſerungsvorſchläge in einer Sache zu wagen, welche heute die erſte Köpfe Deutſchlandes theoretiſch und praktiſch bearbeiten, und über dieſes Sujet Bücher über Bücher ſchreiben.

Die Vermutung des Herrn Verfaſſers in der lezten Note, iſt nicht ganz richtig. Es iſt wahr, daß die Unterpfalz ein geſegnetes, von einem ſehr gütigen Herrn beherrſchtes Land iſt; allein es iſt auch wahr, daß die Laſten dieſer Untertanen drükkend ſind, ſo wie übrigens das berufene Auswandern der Pfälzer bei weitem nicht ſo häufig iſt, als man auswärts um deswegen glaubt, weil alle von der Gegend des Rheins und des Nekkers auswandernde Menſchen, in der Fremde, unter dem Nahmen von Pfälzern, zu erſcheinen gewohnt ſind.

Des zweiten Theils erſter Vorſchlag zur Bevölkerung, verlanget, daß der Regent ſeine Schwäche verberge. Der Herr Verfaſſer hat hier bloß die Schwachheiten des Geiſtes zur Abſicht. Er urteilt hierüber ganz richtig, denn ob er ſich zwar nicht deutlich erklärt hat, ſo iſt doch abzunämen, wohin er zielt, ſo wie auch bekant genug iſt, daß eine Staatsverfaſſung nicht allein in der Bevölkerung, ſondern in allen ihren Theilen leidet, wenn der blödſinnige Fürſt gezwungen iſt, mit andrer Leute Augen zu ſehen. Wie will er die blöde Tugend, das beſcheidne Verdienſt kennen lernen? Wie wollen die Talente durch den Schwarm der Hofleute durchdringen, welche die Wohlthaten des Regenten, als ein ausſchlieſſendes Vorrecht, betrachten? Wer will ſich bemühen Verdienſte und Geſchiklichkeiten zu erwerben, die an einem Hofe unnüz ſind, an welchen Würden, Ehrenſtellen, Belonungen der Preis der Frechheit, der Liſt, der Niederträchtigkeit ſind?

Der zweite Vorſchlag: Die Obrigkeit ſoll den Narungsſtand der Nation, und den Betrieb der Fremden wohl erwägen, ehe ſie ihnen Conceſsionen giebt.

Dieſe

Dieſe Erinnerung iſt, im Ganzen genommen, allerdings richtig, allein ihre Anwendung erfodert Ueberlegung und Behutſamkeit. Bißher iſt uns die Balanz mit England freilig entgegen, allein wir dürfen eine günſtige Veränderung hoffen, wenn anders die Häupter der Nation ſich die Gelegenheit wohl zu nütze machen.

Der dritte Vorſchlag empfielt Behutſamkeit in dem Etabliſſement entfernter Colonien.

Ganz fürtreflich erklärt und unterſtüzt der Herr Verfaſſer ſeine Meinung durch das vor Augen habende Beiſpiel von England und Nordamerica. Eben ſo treffend iſt das angefürte Memorial der Provinz Ober-Yſſel; ſo wie auch die Vorſchläge des Herrn Verfaſſers, zur Bevölkerung und Erhaltung der Colonien, unverbeſſerlich zu ſein ſcheinen.

Der vierte Vorſchlag: die Uneinigkeit der Stände eines Landes iſt der Bevölkerung ſchädlich.

An der Richtigkeit dieſer Bemerkung wird wohl niemand zweifeln, mich aber hindert der Mangel hinlänglicher Kenntniſſe, von dem Werth der angefürten Beiſpiele zu urteilen.

Der fünfte Vorſchlag: Die Obrigkeit muß für ihre eigne Geſundheit ſorgen.

Ich zweifle gar nicht, daß geſund an Leib und Seele ſein, das wünſchenswürdigſte Guth iſt, ſo man ſich und ſeinen Kindern verſchaffen kan; eben ſo richtig iſt es, daß ein Gelehrter, der die erſte Hälfte der Nacht mit tiefſinnigen Ausarbeitungen zugebracht, und ſodann die andere Hälfte dem Bevölkerungsge‑geſchäfte widmet, ſeinem Endzel ſchlechtes Genüge thun werde. Ob aber viel obrigkeitliche Perſonen ſich in dem Fall befinden, und aus dieſem Grunde einer Warnung gegen das übermäßige Studiren bedürfen, mag ihrem eigenen Gewiſſen überlaſſen ſein.

Der ſechſte Vorſchlag: die Obrigkeit muß dahin ſehen, daß die Unterthanen das Vergnügen nicht den Geſchäften vorziehen.

Auch dieſer Vorſchlag verdient allen Beifall, und dergleichen Erinnerung iſt in manchen Staaten gewiß nicht überflüßig. Noch kürzlich antwortete mir ein hofnungsvoller, eine ſehr gute Erziehung genoſſener Mann, dem ich die Vergnügungen der Sinne mäſ‑ſiger zu genieſſen empfal, daß ſich die Luſt, in ſeinem Hauptgeſchäfte vollkommener zu werden, täglich ver‑mindre, weil man ihn aus ſeiner Laufbahn geriſſen, und

und weil er in dem Umgang der Welt überzeuget worden, daß, um beliebt zu werden, und ſein Glück zu machen, wenig gründliche Wiſſenſchaften, aber viel Beugſamkeit, Verſtellung, Dreiſtigkeit, ein Anzug nach der Mode, eine viel bedeutende Figur, und pünktliche Aufwartung, ſowohl beim Nacht⸗ als Spieltiſche, erforderlich wären.

Zum Uebermaß des Unglüks breitet ſich der Durſt nach ſinnlichen Vergnügungen über alle Stände aus, doch iſt dieſe Krankheit denen Manufactur⸗ und Fabrikenſtädten am aller gefärlichſten. Wenig Gewerbe haben ſoviel Urſach, bei ihren Geſchäften zu bleiben, alle kleine Vorteile zu benutzen, und auch den geringſten Schaden möglichſt zu verhüten, als ein Fabrikant, weil der Manufacturen täglich mehr werden, mithin derjenige, der nicht mit der gröſten Genauigkeit zu Werke gehet, und ſeine Kunden durch gute, ſchöne, geſchmakvolle Waaren, und billige Preiſe befriediget, wenig Abſatz findet. Wenn alſo dergleichen Männer die Bälle, die Schauſpiele, die Concerte, die Landluſtbarkeiten, die Spielhäuſer, eben ſo eifrig, als eine alte Coquette die Kirche, beſuchen, ihre Arbeiter und Geſellen; denn auch nicht ermangeln guten Beiſpielen zu folgen, und wenigſtens den Sonntag und blauen Montag den Ausſchweifungen zu widmen, ſo verliert ſich nach

und nach die Aufmerkſamkeit, die Geſchiklichkeit, die Arbeit wird zur Laſt, man erwartet mit Ungedult den lieben Sonntag, macht Schulden, ſolange man kan, um Staat zu machen, und unendliche Bedürfniſſe zu befriedigen, biß endlich sieche Körper, und förmliche Banquerotte das Luſtſpiel in ein Trauerſpiel verwandeln, und der Eine ein Soldat, der Andre ein Mönch, der Dritte ein Bettler wird.

Der ſiebente Vorſchlag: Es dienet zur Bevölkerung, wenn Gelehrte und Kaufleute neue Erwerbungsmittel erſinnen.

Auch hierin verdient der Herr Verfaſſer völligen Beifall, und der Vorwurf, welchen er den Gelehrten macht, iſt nicht ganz ohne Grund, allein die Schuld liegt mehr an den Regirungen, als an den Gelehrten. Man ſei nur bemühet, gute Köpfe durch Prämien, durch Unterſtüzungen, durch Beförderungen zu Verſuchen aufzumuntern, man weiſe ſie an, das Reſultat ihrer Unterſuchungen bekant zu machen, man unterwerfe ſelbige neuen Unterſuchungen, und wenn ſie denn die Probe gehalten, ſo ſei man für deren Ausbreitung, auf die ſchiklichſte, dem Zwek gemäßeſte Art beſorgt.

Die

Die achte Erinnerung: die theologiſchen und politiſchen Irrthümer können der Bevölkerung ſehr ſchädlich werden.

Leider! ſind ſie es nur gar zu oft geworden, ſo wie ſie auch noch nicht ausgeſtorben ſind. Ich mag die kaum zugeheilte Wunden nicht wieder aufreiſſen, welche der Ehrgeitz geiſtlicher und weltlicher Regenten dem Vaterlande geſchlagen haben. Ich behaupte nur, daß eine übermäßige Strenge, und eine überſpannte Güte gleich groſſe Fehler bei einem Regenten ſind.

Die Wohlfart des Staats verlanget kein Verbrechen ungeſtraft zu laſſen. Sie fodert aber auch, daß man den Vorſatz vom ausgeübten Verbrechen unterſcheiden, nicht weniger auf die Gelegenheit, auf Unwiſſenheit, Schwachheit, Sinnloſigkeit, ja auf alles, was entſchuldigen, oder das Verbrechen mindern kan, Rükſicht nehmen ſolle.

Ehe man wiſſen will, wie eine Sache ſein könte, muß man ſich um eine anſchauende Erkänntniß bewerben, wie ſie iſt. Es findet ſich bei den menſchlichen Handlungen ſoviel Ungefähres und Ungewiſſes, daß, wenn wir den Umfang der uns bekanten Wiſſenſchaften mit der Dauer unſers Lebens vergleichen, man beinahe die Hofnung aufgeben muß, ſie in eine

und nach die Aufmerkſamkeit, die Geſchiklichkeit, die Arbeit wird zur Laſt, man erwartet mit Ungedult den lieben Sonntag, macht Schulden, ſolange man kan, um Staat zu machen, und unendliche Bedürfniſſe zu befriedigen, biß endlich ſieche Körper, und förmliche Banquerotte das Luſtſpiel in ein Trauerſpiel verwandeln, und der Eine ein Soldat, der Andre ein Mönch, der Dritte ein Bettler wird.

Der ſiebente Vorſchlag: Es dienet zur Bevölkerung, wenn Gelehrte und Kaufleute neue Erwerbungsmittel erſinnen.

Auch hierin verdient der Herr Verfaſſer völligen Beifall, und der Vorwurf, welchen er den Gelehrten macht, iſt nicht ganz ohne Grund, allein die Schuld liegt mehr an den Regirungen, als an den Gelehrten. Man ſei nur bemühet, gute Köpfe durch Prämien, durch Unterſtützungen, durch Beförderungen zu Verſuchen aufzumuntern, man weiſe ſie an, das Reſultat ihrer Unterſuchungen bekant zu machen, man unterwerfe ſelbige neuen Unterſuchungen, und wenn ſie denn die Probe gehalten, ſo ſei man für deren Ausbreitung, auf die ſchiklichſte, dem Zwek gemäßeſte Art beſorgt.

Die achte Erinnerung: die theologiſchen und politiſchen Irrthümer können der Bevölkerung ſehr ſchädlich werden.

Leider! ſind ſie es nur gar zu oft geworden, ſo wie ſie auch noch nicht ausgeſtorben ſind. Ich mag die kaum zugeheilte Wunden nicht wieder aufreiſſen, welche der Ehrgeitz geiſtlicher und weltlicher Regenten dem Vaterlande geſchlagen haben. Ich behaupte nur, daß eine übermäßige Strenge, und eine überſpannte Güte gleich große Fehler bei einem Regenten ſind.

Die Wohlfart des Staats verlanget kein Verbrechen ungeſtraft zu laſſen. Sie fodert aber auch, daß man den Vorſatz vom ausgeübten Verbrechen unterſcheiden, nicht weniger auf die Gelegenheit, auf Unwiſſenheit, Schwachheit, Sinnloſigkeit, ja auf alles, was entſchuldigen, oder das Verbrechen mindern kan, Rükſicht nehmen ſolle.

Ehe man wiſſen will, wie eine Sache ſein könte, muß man ſich um eine anſchauende Erkäntniß bewerben, wie ſie iſt. Es findet ſich bei den menſchlichen Handlungen ſoviel Ungefähres und Ungewiſſes, daß, wenn wir den Umfang der uns bekanten Wiſſenſchaften mit der Dauer unſers Lebens vergleichen, man beinahe die Hofnung aufgeben muß, ſie in eine

vollſtändige und einleuchtende Kürze zu ziehen. Je ſchleuniger indeß das Gute befördert, das Böſe weggeräumt, und die Unſchuld gerettet werden kan; je vollkomner ſind die Geſetze, je glüklicher die Verfaſſung.

Der neunte Vorſchlag verwirft den Aberglauben, und die verſchiedne Achtung gegen die verſchiedne Religionsverwandten.

Beides ſind ohne Zweifel wichtige Hinderniſſe in dem Bevölkerungsgeſchäfte. Man muß aber auch geſtehen, daß wir zu deren allmäligen Hebung auf gutem Wege ſind. Der Verſtand kan zwar noch nicht allenthalben durch die dikken Wolken der Vorurteile und Unwiſſenheit durchdringen, doch erblikt man ſchon in finſtern Winkeln eine den Tag ankündigende Dämmerung.

Vermöge des zehnten Vorſchlags ſoll der Landesherr den Geiſtlichen auf die Finger ſehen.

Auch hier werden ſehr verwerfliche Mißbräuche gerüget, die jedoch in verſchiednen Staaten ſchon abgeſtellt, in andern vermindert, wenigſtens verfeinert ſind. Derjenige welcher von einem geſchwängerten ledigen Mädgen doppeltes Taufgeld, doppelten Wehmutterlohn, und noch überdem Hurenſtrafe fodert, iſt noch der häufigſte, aber auch der widerſinnig-

ſinnigſte Mißbrauch, zumalen in einem Lande wo man mit Menſchen handelt, und dergleichen Geſchöpfe, nach der heutigen Lage der Sachen, niemals genug bekommmen wird.

Der eilfte Vorſchlag verlangt, die Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit genau zu bezeichnen, weil Herrſchſucht und Eigennutz dem Chorrok anklebten, beide aber der Bevölkerung sehr ſchädlich wären.

Allerdings ſind Gewiſſensfreiheiten und Toleranz kräftige Mittel, die Unterthanen im Lande zu erhalten, und Fremde anzulokken, auch ſind die rühmlichen Beiſpiele, die der Herr Verfaſſer über dieſen Gegenſtand von der Höchſtſeeligen Kaiſerin Königin, von den Königen von Frankreich und von Preuſſen ibeibringt, nachahmenswürdig. In wie fern aber die den verſchiedenen Religionsparteien gemachten wichtigen Vorwürfe gegründet ſein mögen, iſt mir nicht ſo genau bekant, daß ich Theil dran nehmen kan.

Der zwölfte Vorſchlag will die Bevölkerung durch Verminderung der Abgaben dem gemeinen Mann erleichtern.

Die Beiſpiele der jetzigen Könige von Frankreich und von Schweden, ſo der Herr Verfaſſer anführt,

 ſind

ſind des Ruhms und der Nachahmung höchſtwürdig, und wenn es richtig iſt, was vom Kopfgelde in Dännemark, und von der erhöheten Accise in Hamburg geſagt wird, ſo kan man des Verfaſſers patriotiſchen Eifer ſchwerlich tadeln.

Der dreizehnte Vorſchlag iſt wider die gewaltſame und argliſtige Werbung gerichtet.

Alles, was der Herr Verfaſſer hier ſagt, iſt wahr, und die Abſtellung der erzälten Mißbräuche eben ſo wünſchenswürdig, als die Erfüllung dieſes patriotiſchen Wunſches unwarſcheinlich iſt. Wer kan ſichs z. E. verbergen, daß gewaltſame Werbungen die Peſt der Staaten, und Menſchenraub weit ſtrafbarer, als Kirchenraub ſei? Wenn der Vater einer zahlreichen Familie, ein der Geſchäfte kundiger Handlungsdiener, der Meiſter aus einer Manufactur geſtolen, oder auch durch Liſt verführt werden, ſo ſind dies allerdings Verbrechen die in die Subſtanz des Staats hineindringen, Fremde von ſeinen Gränzen abhalten, die Commercien in Unordnung bringen, die Manufacturen ſtille ſtehen machen, und die animaliſche Fortpflanzung verhindern. Der Staat, welcher fremde Werbungen und Seelenverkäufer duldet, handelt pflichtvergeſſen; und der andre welcher, ohne die höchſte Noth, ſeinen Untertanen die Freiheit raubt, und ſie zu einem Stande zwingt,

den

den ſie verabſcheuen, begehet eine unvergebliche Tyrannei.

Der vierzehnte Vorſchlag empfielt die Errichtung freiwilliger Arbeitshäuſer.

Dieſer Vorſchlag verdient allen Beifall, und ich wünſche, daß das angefürte Beiſpiel des warhaftig groſſen Königes von Schweden viel Nachahmer finden möge.

Der funfzehnte Vorſchlag iſt wider die Todesſtrafen gerichtet, die der Herr Verfaſſer nur im allerhöchſten Nothfall gut heißt.

In meinen Augen ſind alle Todesſtrafen das unwirkſamſte Mittel zur Verhütung der Verbrechen. Ein Leben voll Elend, Verachtung und Mangel, iſt einem entſchloſſenen Menſchen weit unausſtehlicher, als ein zu befürchtender Augenblik, der aller Qual ein Ende macht. Die Vorbereitung zum Tode, das Gepränge mit welchem unverſtändige Geſetze den Verurteilten aus der Welt ſchaffen, ſcheint Vielen nicht ſchreklich, und Einigen begehrungswürdig. Mitten unter dem Blutgerichte pflegen die entſetzlichſte Verbrechen zu geſchehen. Ja wenn liſtige und mutige Köpfe, durch die Erfarung geleitet ſehen, daß einer der zehen Thaler, werth geſtohlen, zum Tode ver-

verdammt, ein anderer aber, der Millionen geraubet, in Sänften getragen, ja faſt angebetet wird; ſo kan er ſchwerlich anders urteilen, als daß der Staat nicht das Verbrechen an und für ſich, ſondern nur die Ungeſchiklichkeit des Diebes ſtrafen wolle, folglich es nur auf die Erwerbung von Geſchiklichkeit ankomme, wenn man, ſtatt dem Galgen, in Bildſäulen unſterblich gemacht zu werden wünſche. Solte es alſo nicht zwekmäſiger ſein, fürs erſte, bei Beſtimmung der Strafen, wohl zu erwägen, ob Hunger, Dürftigkeit, Verzweiflung dem Verbrecher ſo hart zugeſezt, daß er dem Triebe der Selbſterhaltung gehorſamer, als den Geſezen geweſen? Ob Mangel an Unterricht, an Einſicht ihn zu unbedachtſamen Schritten verleitet? Ob das Beyſpiel laſterhafter Eltern, böſer Geſellen erwünſchter Gelegenheiten u. ſ. w. ihn verblendet? Solte nicht, nach reiflicher Erwägung aller den Verbrecher beſchuldigenden und entſchuldigenden Umſtänden, eine verhältnißmäſige Strafe verordnet, und, ohne Anſehen der Perſon, an allen denen vollzogen werden, die ſich ihrer würdig gemacht hätten? Solte es nicht bei Capitalverbrechen ſchiklicher ſein, die Lebensſtrafe, die den Verbrecher der Beſſerung eben ſo ſehr, als des Nuzens, den er noch dem Staat verſchaffen könnte, unfähig macht, in eine lebenslange Strafe zu verwandeln, die den Miſſethäter zur Reue und Beſſerung bringen könte, und ihm ſeine

Unwürdigkeit, bei mühſeliger Arbeit, weit härter, als den Tod empfinden lieſſe? Solte dies nicht das beſte Mittel ſein, ſowohl den moraliſchen, als politiſchen Zwek der Strafe zu erreichen, die Verwegenen abzuſchrekken, und unnütze Mitglieder in brauchbare zu verwandeln? Worzu können die fürchterlichſten Todesſtrafen dienen, die an dem Verbrecher fruchtloß, an dem boßhaften Theil der Zuſchauer vergebens, und bei gutgeſinnten Menſchen unnötig ſind?

Der ſechzehende Vorſchlag: Der Regent muß das Verdienſt belonen.

Der Staat, welcher mit Verſtand Verdienſte belont, bezalt die dringendſten Staatsſchulden, der aber, welcher die etwanige Verdienſte der Väter in den Kindern bis ins hunderiſte und tauſendſte Glied belohnt, und dem Embrion einen Platz anweiſet, welcher der Preiß der Erfarung, der Tapferkeit, der Treue, der Geſchiklichkeit ſein ſolte, befindet ſich in einer bedauernswürdigen Blindheit. Läßt es ſich mit der geſunden Vernunft zuſammen reimen, die Verdienſte künftiger Geſchlechter biß an den jüngſten Tag belohnen zu wollen? Warum läßt man ſich denn durch erbliche Würden die anſtändigſten und wohlfeilſten Belonungsmittel, dieſe Schöpfer groſſer Thaten, auf ſehr unſichere Hofnungen aus den Händen winden? Wenn Wohlwollen, Menſchenliebe, Groſmut, Red-

lich-

lichkeit, Geſchiklichkeit, Uneigennützigkeit, den Weg zu Ehren, zu Würden, zur allgemeinen Hochachtung bahnen, ſo werden dieſe Tugenden täglich gemeiner, und die entgegengeſezte Eigenſchaften ſeltener werden.

So notwendig, ſo billig es iſt, daß der Staat wahre Verdienſte allenthalben, wo er ſie findet, vergelte, ſo nützlich kan es zugleich ſein, den Begrif feſtzuſezen, den ich mit dieſem Ausdruk verbinde, zuzumalen ich einsmals die Verdienſte eines Mannes rühmen hören, und belohnen ſehen die bloß darin beſtanden, dem Fürſten ſeine Schweſter verköppelt zu haben. Dieſe Art von Verdienſten, und viel andere mehr z. E. das Verdienſt eines ſogenanten Plusmachers, eines Verräters, einer Beiſchläferin, Ja alle mögliche Arten von Verdienſten, wovon nichts an das Publicum komt, und die Belonungen, deren Beweggrund dem Regenten allein bekant iſt, ſind unter meinem Geſichtskreiß. Verdienſte, die der Staat belonen ſoll, werden allezeit nach den Vortheilen, ſo der Staat daraus erhalten, oder noch erhalten wird, abgemeſſen. Man muß weder Freigebigkeit, noch Gnadenbezeugungen erwarten. Denn der Staat, der über Verdienſt belohnt, iſt ein ungerechter Haushalter mit fremden Vermögen, und Gnade dürfen nur diejenige begehren, ſo etwas verbrochen

oder

oder verſehen haben; alſo müſſen die Belonungen dem Verdienſt genau angemeſſen ſein, und ſich nicht über das Leben eines Menſchen erſtrekken. Das Verdienſt muß ferner von den Pflichten, die ein jeder in ſeinem Stande zu erfüllen hat, abgeſondert, und ordentliche von ausserordentlichen Verdienſten unterſchieden werden.

Der ſiebzehnte Vorſchlag: Die Monopolien haben einen ſchädlichen Einfluß auf die Bevölkerung.

Die Regenten haben zwei mächtige Hülfsmittel in Händen, den Zuſamenhang des Narungſtandes zu befördern. Das erſte ſind die Abgaben, das andere die Freiheit vermöge welcher ſich jedermann mit einem Gegenſtande beſchäftigen kan, zu welchem er die ſtärkſte Neigung ſpürt. Nichts kan alſo ungeſchikter ſein, als wenn die Regierung gewiſſe Narungsarten ausſchlieſſend an ſich ziehet, folglich Monopolien treibet, oder auch, wenn ſie ſolche gewiſſen Privatperſonen in der guten Abſicht, um gewiſſe Gewerbe und Manufacturen empor zu bringen, erteilet. Dieſes Gift des Narungſtandes, dieſe Peſtilenz der Induſtrie, dieſe unüberwindliche Hinderniß blühender Commercien, iſt unter allen möglichen Larven, eben ſo ſo nachteilig, als mitleidenswürdig die Gründe der Verteidiger des Alleinhandels ſind.

Der achtzehnte Vorſchlag: Der Landesherr muß für die unpartheiiſche und ſchleunige Gerechtigkeitsverwaltung beſorgt ſein.

Der Herr Verfaſſer hat dieſe Regentenpflicht durch das rühmliche Beiſpiel des groſſen Guſtav II. Königs in Schweden, annehmlich zu machen verſucht. Ich füge nur noch hinzu, daß die Gerichtsbarkeit des Regenten, in der Kentniß und Unterſuchung, in der Verurteilung, und in der Vollziehung des Urteils ſelbſt beſtehe; ob er gleich die Verwaltung dieſer Angelegenheiten entweder ſelbſt beſorgen, oder dazu beſonders verordneten Perſonen auftragen kan. Die Kentniß der Rechte, die Liebe zur Warheit, der Eifer zur Rechtſchaffenheit machen die vornehmſte Eigenſchaften würdiger Gerichtsperſonen aus. Die Ordnung in Gerichten wird durch den Geſetzgeber allein beſtimmt, auch in Fällen wo der Unterrichter nicht die genauſte Auslegung der Geſetze getroffen zu haben ſcheint, an den Geſetzgeber appellirt, welcher allein befugt iſt, wenn das gemeine Beſte dabei intereßirt iſt, Ausnamen vom Geſetze zu machen, welche man einen Machtſpruch zu nennen gewohnt iſt. Die ausübende Gewalt, oder die Strafmacht hat die Geſellſchaft dem Regenten ungeteilt vorbehalten, damit ſie deſto wirkſamer ſein möge, die Laſterhaften von der natürlichen Geſetzloſigkeit zurückzuhalten,

auch ſichtbare und erwieſene Verbrechen verhältniß-mäßig zu beſtrafen. Er kan alſo die Verwaltung der Rechte verbeſſern, ohne jedoch die Fundamental-geſetze aufheben zu dürfen.

Der neunzehnte Vorſchlag: der Landesherr muß die Feiertage abſchaffen, welche die heilige Einfalt geſtiftet hat.

Der Herr Verfaſſer eifert mit Grund wider die zum Theil abgeſchaften Feier- oder Faulenztage. Ich will nur, ohne an den Ausfällen, ſo Herr von Heß thut, Antheil zu nehmen, zur Aufklärung der Sache, erinnern, daß der Gottesdienſt niemals in Anſehung der Glaubenslehren, der Aufſicht des Staats unterworfen ſein könne, von Rechtswegen aber allemal, in Anſehung der Ritualien und Cere-monien, vom Staate ſchlechterdings abhangen müſſe. Denn obgleich die Geſetze des innerlichen Gottesdien-ſtes ſich der Macht des Regenten entziehen, ſo ſind doch die Gebräuche des äuſerlichen Gottesdienſtes ge-meiniglich ſo nahe mit dem politſchen Syſtem des Staats verwant, daß dem Regenten die Macht zu-ſtehen muß, gewiſſe Handlungen zu unterſagen, andre einzuſchränken, die Anzahl der Feyertage, und die Zeit, wenn ſie zu halten, zu beſtimmen, Kirchen-ordnungen zu veranſtalten, die Lehrart, in Anſehung der politſchen Vorträge, anzuordnen, die Miß-

bräuche abzuſchaffen, den äuſerlichen Gottesdienſt, denen Landesgeſetzen gemäß, zu beſtimmen, die Geiſtlichen zu berufen, und in ihren Aemtern zu beſtätigen, die Verwaltung der Geſetze über geiſtliche Perſonen und Güter auszuüben u. ſ. f.

Der zwanzigſte Vorſchlag verbietet das geſchwinde Reiten, Fahren und Ochſentreiben in den Straßen groſer Städte, nicht weniger das zügelloſe Herumlaufen groſer Hunde.

Die Empfelung dieſer ſehr natürlichen Vorſichten dürfte freilich bei manchen Policeimeiſtern nicht überflüßig ſein; allein da, wo die Policei vernünftig ausgeübet wird, gehört ſie zu den bekanten Sachen.

Der ein und zwanzigſte Vorſchlag betrift das zur Schulehalten der Kinder.

Allerdings iſt, wie der Herr Verfaſſer ſagt, eine gute Erziehung das ſicherſte Mittel, den Laſtern vorzubeugen. Wo aber ſoll die gute Erziehung herkommen, ſolange wir noch keine gute Sitten einfüren? Wer wird nicht lieber Böſes als Gutes thun, ſolange er weiß, daß Ehre, Belohnung und Vorzüge das ausſchlieſende Eigenthum der Verläumdung, der Verrätherei, der Lügen, der Niederträchtigkeit, der Reichthümer, der Schmeichelei ſind? Wie kön-

können aus ſo fehlerhaften Anlagen gute Anführer, gute Väter, gute Bürger erwartet werden? Wie können übelgezogene, ſchlecht beſoldete Lehrer, denen das wichtigſte aller menſchlichen Angelegenheiten, ich meine, die Erziehung, gemeiniglich, überlaſſen iſt, aus ſolchen Anlagen glükliche Staatsglieder, glükliche Nachkommen bilden? Solange eine zu ſtark abſtechende Ungleichheit allen Vorteil auf die Seite der Stärkeren legt, die durch Geburt und Zufall, nach dem Beiſpiele des Dornſtrauchs, zur Regirung kommen, ſolange werden die von edlem Stolz begleitete wahre Verdienſte erſtikt. Das Gold behält zwar auch im Verborgnen ſeinen Werth, allein der es nicht kennt, oder zu ſchäzen verſtehet, iſt bedaurenswürdig.

Der zwei und zwanzigſte Vorſchlag: die Hindernisſe des Meiſterwerdens müſſen, zum Vorteil der Handwerksgeſellen, gehoben werden.

Der Herr Verfaſſer hat ganz recht, wenn er die gewönliche Hinderniſſe beim Meiſterwerden tadelt. Er hat aber vergeſſen, zur Abſtellung der Mißbräuche brauchbare Mittel an Handen zu geben. Wahr iſt es, daß die Zünfte, Gilden, Innungen, ſamt ihren Mißbräuchen, die Erfindung barbariſcher Zeiten ſind, ſie laſſen ſich aber heute, ohne gröſſere Unordnungen zu verurſachen, nicht ſo ſchlech-

terdings ausrotten; es wird genug ſein, ihnen eine vernünftigere Einrichtung zu geben. Die beträchtlichſte Mißbräuche ſind die auf Monopolien hinauslaufende Verfaſſungen; der felerhafte Unterricht bei den Meiſtern; die vermeintlich künſtlichen, aber koſtbaren, zum theil unnützen Meiſterſtükke; die beträchtliche Koſten des Meiſterrechts. Alle dieſe Mißbräuche, welche zum Theil durch die ſo nachläßig befolgte Reichsgeſetze verboten worden, laſſen ſich durch eine weiſe Policei, welcher die Direction der Handwerke gebüret, heben, ich aber muß dermalen meine Bemerkungen bloß auf das vom Verfaſſer angeklagte erſchwerte Meiſterwerden, einſchränken. Bekanntlich iſt es in manchen Staaten, und vorzüglich in den Reichsſtädten, mit Koſten und andern Beſchwerlichkeiten verknüpft, ohngeachtet die Policei bloß auf die Fähigkeiten des Candidaten ihre Blikke wenden, und die Geldſchneidereien der Innungen durchaus nicht geſtatten ſolte. Dieſes könte am füglichſten geſchehen, wenn ein zum Meiſterwerden ſich präſentirter Geſelle, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon, und einiger Handwerksmeiſter, in den Hauptgeſchäften ſeiner Profeßion, an ein und anderm Hand anlegen, ſich auch über die Natur und Beſchaffenheit der zu ſeinem Handwerk gehörigen Gegenſtände befragen laſſen

müßte.

müßte. Nach welcher Unterſuchung ihm dann, befundnen Umſtänden nach, das Meiſterrecht ohnentgeldlich zu erteilen wäre, ohne die Ueberſetzung der Meiſter zu fürchten, indem das Publikum bei ihrer Menge gewinnt, und jeder unter ihnen befliſſen ſein muß, tüchtige Arbeit um einen billigen Lohn zu liefern, wenn er nicht in Abnahme der Nahrung kommen, oder gar verderben will.

Der drei und zwanzigſte Vorſchlag: Man ſoll denen nach den Städten ziehenden Perſonen den Aufenthalt angenehm machen.

Auch dieſe Erinnerung hat Grund; ich wünſche daß die Vorwürfe ſo der Herr Verfaſſer den Magiſtraten macht, deſtoweniger Grund haben mögen.

Der vier und zwanzigſte Vorſchlag: Die Obrigkeit ſoll mit Lebensgefahr verbundne Künſte nicht dulden, noch zugeben, daß die Unterthanen ſich Geſchäften unterziehen, die ihre Kräfte überſteigen.

An der Billigkeit dieſer Forderung wird ſo leicht niemand zweifeln, ob ſie gleich wenig beobachtet wird.

Der fünf und zwanzigſte Vorſchlag will, daß die Obrigkeit die Quakſalber nicht dulden, und ein Sanitäts, Normativ machen ſoll.

Die Vorſchläge ſind ſehr gut, und die angeführten Beiſpiele der Nachahmung ungemein würdig. Mir bleibt alſo nur hinzuzufügen übrig, daß der Geſundheitsrath (Collegium Sanitatis) billig zur Hälfte aus Staats- und Policeibedienten, und zur andern Hälfte aus den geſchikteſten Aerzten beſtehen, und ſelbigem die Oberaufſicht über das ganze Medicinalweſen, die Lazarete, die Hoſpitäler, die Apotheken, und die Entſcheidung aller dabei entſtehenden Streitigkeiten, desgleichen über die Prüfung der Wundärzte und Hebammen gegeben, auch die Policeibeamte und Aerzte im Lande angewieſen werden ſolten, dem Geſundheitsrath von allen, in Abſicht auf die Krankheiten, ſich ereignenden auſſerordentlichen Vorfällen ſogleich Nachricht zu geben, nicht weniger alle Todtenliſten nach denen Krankheiten, woran die Menſchen geſtorben, am Ende jedes Jahres einzuſenden, damit das Collegium denen Urſachen häufiger Krankheiten deſto zuverläſſiger nachforſchen, und die dagegen dienlichſten Mittel ausfindig machen könte.

Der ſechs und zwanzigſte Vorſchlag: Kleine Verbrechen ſollen nicht mit Strafen belegt werden, welche dem Uebertreter des Geſetzes die Hochachtung ſeiner Mitbürger entziehen.

So richtig dieſe Regel iſt, ſo wahr ſind auch die unangenehme Folgen, ſo aus deren Nichtbeobach-

rung ganz natürlich entſpringen. Entehrende Straſen werden niemals aus einem ſchlechten Kerl einen braven Mann machen, (doch ſoll die Strafe die Beſſerung zur Abſicht haben) allein ſehr oft kan dergleichen Strafe einen Menſchen von gutem, nur etwas leichtſinnigem Caracter zum Böſewicht machen. Ich weiß die Zeit, da man in einer gewiſſen groſſen Armee, um das Ausreiſſen zu vermindern, denen Deſerteurs Naſen und Ohren abgeſchnitten, ſie ſo verſtümmelt und unverbunden durch das Lager führte, endlich fortjagte. Der Erfolg entſprach der Abſicht nicht, und hatte keine andre Wirkung, als daß man dieſe Unglüklichen zwang, vom Diebſtal und Straſſenraub Profeßion zu machen, weil für ſie unter andern Claſſen von Menſchen kein Platz mehr war. Nur um einige Grade weniger ſind Brandmale, Staupenſchlag und Landesverweiſung verwerflich. Was ſoll der entehrte, gezeichnete, verwieſene Miſſethäter anfangen? In der Welt muß er bleiben, er flüchtet folglich in die benachbarte Staaten, und die Herren Nachbaren beſchenken uns zur Vergeltung mit ihren Verbrechern. Was für Nutzen kan dergleichen Tauſch haben? Wäre es denn nicht vernünftiger, zwekmäſſiger, daß jeder ſeine Miſſethäter einſperrte, und ſie, im Schweiß des Angeſichts, den nothdürftigen Unterhalt verdienen machte?

Der ſieben und zwanzigſte Vorſchlag empfielt die Lombards.

Ich begehre dieſe Anſtalten, die eigentlich kleine Leihebanken ſind, nicht zu tadeln, wenn ſie die vom Herrn Verfaſſer bedungene Eigenſchaften haben, woran es leider! vieler Orten fehlt. Ich zweifle aber, daß ſie zur Aufname der Fabriken und Manufacturen, auch bei der beſten Einrichtung, viel beitragen können, weil dem Manufacturiſten mit dem Verſaz der verfertigten Waare wenig geholfen, noch er dadurch in Stand geſezt wird, zu leben, und Materialien zu ſeinem Verlag anzuſchaffen.

Die acht und zwanzigſte Erinnerung betrift die jedermann bekannte Warheit, daß der Müßiggang der Bevölkerung nachtheilig ſei. Nur ſchade, daß die Mittel, dieſe Laſter zu dämpfen, ziemlich zweideutig ſind, ſo lange die Unterdrükkung des Müßiggangs nicht im zarteſten Alter als ein Hauptgegenſtand betrachtet wird. Indeß fehlt es auch nicht an Völkerſchaften die vermöge ihres Temperaments, und der vor Augen habenden Beiſpiele, zum Fleiß geneigt ſind.

Der neun und zwanzigſte Vorſchlag: Der Regent ſoll die Theurung des Getraides verhüten.

Eine

Eine ungemein wichtige, allenthalben für richtig angenommene, aber gemeiniglich ganz verkehrt in Ausübung gebrachte Regel. Die Beiſpiele, ſo der Herr Verfaſſer anführt, verdienen den ihnen beigelegten Ruhm in voller Maaße. Um aber nicht mit David die Schaubrode vom Altar nehmen zu müſſen, kenne ich kein wichtiger und ergiebiger Mittel, als den Akkerbau und die Viehzucht zu verbeſſern und zu vermehren, die damit beſchäftigten Perſonen zu belehren, aufzumuntern, zu unterſtützen, auch aufzuhören, den Kern der arbeitenden Jugend auszuheben, endlich dem Getraidehandel ſeinen Lauf zu laſſen, und dadurch zu deſſen ſtärkerem Anbau anzureizen.

Der dreißigſte Vorſchlag verlanget eine Mäßigung der Geſetze, über die Ehen von ungleichem Stande, oder ſogenanten Mißheiraten.

Ganz gewiß verminderte der Zwang in Ehe- ſachen ſowohl die Ehen ſelbſt, als die Bevölkerung. Nicht allein in den Klöſtern (wie der Herr Verfaſſer bemerkt) ſondern in Städten und Dörfern, verwelken viel tauſend adliche Frauenzimmer, ohne den Zwek ihres Daſeins zu erfüllen, nicht etwa wegen Ungeſtaltheit, oder kalten Temperaments, ſondern weil kein Edelmann ein armes Mädchen haben will, die wenigſten ſie auch ernären können, und weil es einer adlichen Jungfer nachteilig iſt, einen

guten Bürger zu heirathen. Dies iſt eine von den unangenehmen Folgen des erblichen Adels, (ich kenne viel Fräuleins, die Bürgerstöchter zu ſein wünſchten) die ſich, nach der jetzigen Lage der Sachen überhaupt betrachtet, nicht wohl anders vermindern läßt, als wenn der Staat das Heiratsgut für jede Claſſe ſeiner Unterthanen beſtimmt, ſo daß man weder arme, noch reiche Mädchen findet, folglich jeder für ſein Herz wählen kan; daß man ferner die Väter vieler Kinder mit Ehren und weſentlichen Vorteilen diſtinguirt, den ſogenannten Hageſtolzen aber mit Verachtung begegnet, ja ſie, nach dem Beiſpiele der alten Deutſchen, ſtraft, und daß man möglichſt dahin ſorget, daß jederman, bei gehörigem Fleiß und ordentlicher Haußhaltung, ſeinem Stande gemäß leben, und ein Haußweſen unterhalten könne.

Die ein und dreiſſigſte Regel: Die Obrigkeit muß für guten Unterhalt der Kinder ſorgen.

Eine allerdings nöthige, und ſehr oft, am meiſten bei den auſer der Ehe erzeugten Kindern vernachläßigte Regel. Viel tauſend arme Kinder, beſonders der ſogenanten Huren, ſterben für Elend, für Hunger, für Verwarloſung. Man iſt leider! noch raſend genung, ein unglükliches Mädchen an Geld zu ſtrafen, die uns mit einem Unterthanen beſchenkt, und ihren magern Geldvorrat, zur Erhaltung des

Kin-

Kindes, ſo unumgänglich nöthig hat. Läßt ſich was Widerſprechenderes gedenken? Die Götter dieſer Erden dringen auf ſtarke Bevölkerung, ſie wollen entweder Kriegesheere unterhalten, und Krieg führen, oder, wenn es nicht anders ſein kan, mit Söldaten Handelſchaft treiben, und doch die Quellen, ſo die Erfüllung ihrer Wünſche möglich machen, verſtopfen! Was würde man von einem Schäfer ſagen, der ſeine ganze Glükſeligkeit in eine zahlreiche Schäferei ſezte, und dennoch die Lämmer dem Hunger preiß gäbe?

Der zwei und dreiſſigſte Vorſchlag: die Obrigkeit muß auf den Gaſſen ein gutes Pflaſter unterhalten.

Freilich eine nüzliche, oft ſelbſt in ſolchen Städten nöthige Erinnerung, wo man das Pflaſtergeld von Fremden und Einheimiſchen einzufodern, nicht verſäumet.

Der drei und dreiſſigſte Vorſchlag hat die Vorſichtigkeit mit dem Feuer zum Gegenſtand.

Ich billige, mit dem Herrn Verfaſſer, die ſtrenge Beſtrafung mit dem Feuer ruchloß umgehender Leute, allein ich wünſche nicht, daß man diejenigen beſtrafen möge, bei welchen das Feuer ausgebrochen iſt, weil ſie eines theils durch den Verluſt des Ihrigen

gen geſtraft ſind, und andern theils die Furcht vor Strafe dergleichen Unglükliche abhält, in Zeiten Lerm zu machen, in der täuſchenden Hofnung, durch ihre ohnmächtige Anſtalten die Flammen zu dämpfen. Ich habe geſehen, daß ein ſonſt gar ordentlicher und unbeſcholtner Bürger, der durch Unvorſichtigkeit mit einer brennenden Tabakspfeiffe ſeine Scheuer in Brand geſezt, wodurch er um ſeine Gebäude, um ſein Vieh und Hausgeräthe kam, auf zehn Jahr zur Feſtungsarbeit verurteilt, alſo ganz auſer Stand geſezt wurde ſein Weib mit ſechs unerzognen Kindern zu ernähren, und die abgebranten Gebäude jemals wieder herzuſtellen. Das war hart!

Der vier und dreiſſigſte Vorſchlag: Die Obrigkeit muß keine ſtinkende, die Luft verunreinigende Gewerbe in der Stadt dulden.

Es kan nicht ſchaden, auch die das Waſſer verunreinigende Gewerbe hinzuzufügen. Man ſolte ſich, in Anſehung der Reinlichkeit, Amſterdam und Paris zum Muſter wählen.

Der fünf und dreiſſigſte Vorſchlag betrift die Anlegung von Krankenhäuſer.

Auch hier verdient der Herr Verfaſſer, noch mehr das angeführte rühmliche Beiſpiel des Königs von Schweden, Beifall.

Der

Der ſechs und dreißigſte Vorſchlag betrift die Reinigung der Gaſſen, und in Standſetzung der Landſtraßen.

Ebenfalls keine überflüßige, und in manchen Staaten zu den frommen Wünſchen gehörige Regel. Die angeführte Schwediſche Manier gefällt mir nur halb. Straßen machen iſt des Bauern Handwerk nicht. Beſſer iſt es, ſie unter guter Aufſicht im Tagelohn machen, allenfals die Koſten von den Unterthanen, nach dem Verhältniß ihrer Beſitzungen, beitreiben zu laſſen.

Die ſieben und dreißigſte Regel verbietet den Zweikampf.

Man hat ſich über dieſes unnatürliche Verbrechen ſchon lange ohne Nutzen aus dem Athem geſchrien, und das wird ſolange dauren, biß unſere Geſetze mit unſern Sitten übereinſtimmend gemacht ſein werden.

Der acht und dreißigſte Vorſchlag: Man ſoll verbieten, ſtinkendes Fleiſch, oder andre verdorbene Eßwaren, in den Waiſen- und Zuchthäuſern, auch Gefängnißen anzunehmen.

Auch dieſe Erinnerung iſt nicht überflüßig, weil der Genuß angegangner, oder gar verdorbner Speiſen der Geſundheit nachteilig iſt, auch wohl zu epi-

demiſchen Krankheiten Gelegenheit geben kan, zumalen an Orten, wo viele Menſchen beiſammen ſind.

Der neun und dreiſſigſte Vorſchlag: die Obrigkeit muß für die Armen Holz- und Torfmagazine anlegen, und unterhalten.

Gewiß eine ſehr weiſe angebrachte, auf die Bevölkerung Einfluß habende Mildthätigkeit, die auch, zum Ruhm der Obrigkeiten, an einigen Orten eingefürt iſt.

Die vierzigſte Erinnerung, welche diejenigen beſtraft wiſſen will, ſo, bei Einfoderung der Contributionen, ſich für die Befriſtung oder verwilligten Ausſtand bezalen laſſen, iſt allerdings anzuraten, jedoch ein Umſtand der nur an wenig Orten vorkommen mag; wohingegen der mit Grund getadelte Verkauf der Bedienungen, entweder öffentlich, oder durch Beſtechungen, zur Schande unſers Jahrhunderts, noch ziemlich Mode iſt.

Der ein und vierzigſte Vorſchlag will die Verbrecher nicht mit der Geſundheit und Fortpflanzung nachteiligen Strafen beleget wiſſen. Wer wird ihm widerſprechen?

Der zwei und vierzigſte Vorſchlag: dem Soldaten muß das Heiraten erlaubt ſein.

Ich ſage von ganzem Herzen Amen, insofern der Soldat, ſolange er brauchbar iſt, dienen muß, zumalen die ſchon lange abgenuzten Einwendungen von keinem Gewichte ſind, und man, ſtatt das Heiraten zu erſchweren, es begünſtigen, und dem Soldaten die Mittel erleichtern ſolte, Weib und Kinder zu ernähren, folglich auch von dieſer Seite dem Staate nüzlich zu werden. In ſolchen Staaten hingegen, wo die junge Burſche nur drei oder vier Jahr dienen, und ſich formiren müſſen, kan das Heiraten allenfals biß nach geendigtem Dienſte unterbleiben.

Der drei und vierzigſte Vorſchlag empfielt genaue Aufſicht auf Müller, Bekker und Mehlhändler.

Allerdings iſt es ſehr nöthig, daß in jeder Mühle eine groſe Waage, und es feſtgeſezt ſei, was der Müller vom Scheffel oder Malter an Stein- und Staubmehl paßiren ſolle. Eben ſo notwendig ſind die Brod- und Mehltaxen, die Feſtſezung einerlei Maßes und Gewichtes, oder um mit zwei Worten alles zu ſagen, die Einführung einer weiſen Policei.

Der vier und vierzigſte Vorſchlag will die Auswandrung der Menſchen verhütet wiſſen.

Sehr richtig ſchildert der Herr Verfaſſer alle Zwangsgeſetze, als unnüze, und dem Endzwek ent-

gegen, ſo wie auch der Rath, denen Menſchen das Vaterland angenehm zu machen ohne Zweifel der natürlichſte und beſte iſt, nur ſchade, daß er ſich leichter geben, als ausfüren läßt. Die Krankheiten der Staaten ſind von eben ſo verſchiednen Arten, als die Krankheiten der Körper: oft ſind alle Säfte verdorben, und dann hält es ſchwer, ſie zu verbeſſern.

Der fünf und vierzigſte Vorſchlag behauptet, daß der Ehebruch der Bevölkerug ſchädlich ſei.

Wer wird daran zweifeln? Auch hat der Autor recht, daß, wenn der Regent und ſein Hof ſelbſt im Ehebruch leben, dieſes ein ſtarkes Anreizungsmittel für den gemeinen Mann, zugleich eine Ungerechtigkeit ſei, Unordnungen zu ſtrafen, die man ſelbſt ohngeſcheut begehe. Indeß ſind alle Vorſchläge, und alle Hofnung vergebens, dieſe Unordnung zu verhüten, ſo lange der Geſezgeber, ſeine Geſetze der menſchlichen Natur anzupaſſen, verſäumet. Wir ſind zur Veränderung gebohren, und finden in der ganzen Natur nichts, was uns auf immer, oder nur auf lange Zeit befriedigen kan. Die ausgeſuchteſten Leckerbißchen, die ſchönſten Sommertage, ja alles was Augen, Ohren, Mund und Sinne ergötzen kan, verliert, bei ohnunterbrochenem, ruhigem Genuß, ungemein viel von ſeinem Werthe. Dies iſt ein Erfarungsſaz. Solte es ſich denn mit dem Beſiz

eines

eines Weibes beſonders verhalten? Sobald ſie keine neue Schönheiten, kein neues Vergnügen anzubieten hat, wird die Liebe nur durch die Bedürfniſſe der Natur zuweilen aufgewärmt, und Freundſchaft, Erkentlichkeit treten bei einem vernünftigen Ehepaar in den Platz der Wolluſt; bei andern aber ſucht der Eigennutz, der Betracht für die Familie, die Erhaltung ſeines guten Namens u. ſ. w. das Aeuſerliche zu beobachten, und ſich, im Fall der Noth, in fremden Armen ſchadloß zu halten. Solte alſo nicht der ſicherſte Weg zu Verhütung des Ehebruchs ſein, der Stimme der Natur zu folgen, die Ehe in einen bürgerlichen Contract zu verwandeln, und ſtatt des lebenslänglichen Bündniſſes ein Zeitbündniß anzunehmen, welches nach Gefallen der Contrahenten eingerichtet, auch verlängert werden könte? Eben auf Tugend und Uebereinſtimmung der Gemüther gegründet, würden durch die Auflößlichkeit, nur feſter verknüpft, und durch die freie Wahl unauflößlich gemacht werden; unbedachtſame, oder aus eigennützigen Abſichten zuſammen gekoppelte Ehepaare hingegen hätten die angeneme Hofnung aus Banden die täglich ſchwerer, und oft unerträglich werden, erlöſet, und in Freiheit geſetzt zu ſein, ſich einem andern aus Geſchmak oder Eigenſinn erwälten Gegenſtand in die Arme zu werfen. Dies wäre folglich das ungekünſteltſte Mittel den Ehebruch zu verhindern, weil das Vergnügen

auf fremden Akker zu ernten, gegen die darauf zu ſe-
zende Strafe das Verhältniß verloren. Es wäre nicht weniger das wahre Mittel, die Bevölkerung, welche durch die Uneinigkeit der Eheleute ſo oft geſtöhret wird, zu befördern, im Fall, bei Abfaſſung der Ehecontracte, von Obrigkeitswegen für die zu erwartende Kinder gehörige Vorſehung geſchehen. Ob dieſer Vorſchlag ſich mit der Religion vereinigen laſſe, kan ich nicht beſtimmen, ich glaube aber, daß er der Natur des Menſchen angemeſſen ſei, und daß der Schöpfer der Natur den Geſchöpfen keine Geſetze geben werde, die mit ihrer Natur im Widerſpruch ſind.

Der ſechs und vierzigſte Vorſchlag verwirft das zur Schau Ausſtellen der Leichen, und die Begräbniſſe in Städten und Kirchen.

Ich unterſchreibe mit Vergnügen alles, was der Herr Verfaſſer gegen die angeklagte ſchädliche Mißbräuche ſagt, jedoch nehme ich das Begraben am Tage des Abſterbens aus, weil dieſe Eilfertigkeit manchen Menſchen lebendig zur Erde befördern möchte. Es muß vielmehr, ſo wie es auch in einigen Staaten bereits eingefürt iſt, kein Menſch begraben werden, ehe er von dem dazu beſtellten Arzt oder Wundarzt

beſich-

beſichtiget, und von ſelbigem ein beglaubter Schein zur Beerdigung ausgeſtellt iſt.

Der ſieben und vierzigſte Vorſchlag: dem Familiengeiſt muß Einhalt geſchehen, verdient allen Beifall, und die Anekdoten ſind auffallend. Der König von Preuſſen, der die Menſchen ſo gut kennt, verſteht den Familiengeiſt in Reſpekt zu erhalten. Er wird nur ſelten jemand in ſeiner Geburtsſtadt einen wichtigen Poſten einräumen, auch ſind ihm alle Fremde, mit oder ohne Geld, willkommen, weil er weiß, daß der Menſch ſelbſt einen Werth hat, auch daß derjenige nicht arm iſt, der arbeiten kan.

Die acht und vierzigſte Erinnerung behauptet die Schädlichkeit der Banquerotte, welche gewiß nicht zu läugnen iſt, ſo wie auch des Herrn Verfaſſers Strenge gegen vorſetzliche Banquerotte, und verlangte Unterſtützung unverſchuldeter Unglüklichen Beifall verdient.

Vermöge der neun und vierzigſten Erinnerung kan die Vielweiberei, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſchädlich und nützlich ſein.

Will man den Gegenſtand bloß von Seiten der Bevölkerung betrachten, ſo ſcheinet die Vielweiberei derſelben in allen Abſichten nützlich zu ſein, weil es

fürs erſte eine ausgemachte Warheit iſt, daß die fortdaurende Kriege, Auswanderungen, Schiffart, Schwelgereien, gezwungner und freiwilliger ehelose Stand, das Verhältniß zwiſchen mannbaren Mädchen, und zur Fortpflanzung geſchikten Buben, wenigſtens wie 6 zu 1 ſetzen; weil ferner ſehr begreiflich iſt, daß die Bevölkerung gewinne, wenn, wärender Schwangerſchaft der einen, eine andere Frau befruchtet wird. Und weil endlich das Hausweſen, beſonders des gemeinen Landmannes, dabei gewinnen würde, wenn er, ſtatt einer Frau und drei ihm nötige Mägde, vier tüchtige Weiber hätte, die den Bauerhof als ihr Eigentum betrachteten, und jede in ihrem Fache das Hausweſen zu verbeſſern, und alle Vorteile in Acht zu nehmen bedacht wären. Ich übergehe die Nachteile, ſo mit dergleichen Veränderung verbunden ſein möchten, weil alle Dinge dieſer Welt zwei Seiten haben, und der Herr Verfaſſer die Sache bloß aus dem Standort der Bevölkerung beleuchtet hat.

Der funfzigſte Vorſchlag: Die Regenten müſſen ſelbſt für die Verehligung ihrer Untertanen ſorgen.

Der Vorſchlag iſt gut, man kan auch die bekanten Brautkaſſen hinzufügen. Allein dem Tadel des

So-

Solon, der das Heuratsgut festſetzte, kan ich nicht beiſtimmen. Warum ſolte dieſes Geſetz der moraliſchen Freiheit der Bürger widerſprechen? Es würde im Gegentheil die Freiheit der Heuratenden begünſtigen. Man würde nicht mehr das Feuer der Liebe nach dem Gewichte des Goldes abmeſſen, die Wahl würde frei ſein, man würde für ſein Herz und für ſeine Augen, aber nicht für den Beutel wählen. Schon jetzo haben verſchiedene Claſſen denkender Mitbürger, unter andern der Fränkiſche Adel, die Mitgabe ſeiner Töchter auf 2000 fränkiſche Gulden feſtgeſetzt, man findet alſo daſelbſt weder arme noch reiche Fräuleins, und ich ſehe nicht ab, wie man dies die Freiheit beleidigen nennen mag.

Der ein und funfzigſte Vorſchlag iſt gegen das Recht, von Fremden und unächten Kindern zu erben, gerichtet.

Dieſes vermeintliche Recht iſt in mancherlei Betracht ungerecht, auch der Bevölkerung allerdings nachteilig, ſo wie es denn auch in dem Verhältniſſe, in welchem die geſunde Vernunft in den verſchiedenen Staaten an das Ruder komt, abgeſchaft wird.

Der zwei und funfzigſte Vorſchlag preiſet unter billigen Einſchränkungen die Preßfreiheit an.

Ich bin vollkommen des Verfaſſers Meinung; ich weiß, daß 99 mahl mehr Böſes durch die unterdrükte, als durch die zügelloſe Preßfreiheit geſchehen. Man muß ſchlechte Bücher durch beſſere in die Vergeſſenheit bringen, und keine andere Bücher verbieten, als die gotteslåſterlich, und guten Sitten gerade zu entgegen ſind, vor allen Dingen aber für eine zwekmäßigere Kinderzucht ſorgen, wo alsdenn die ſchlechten Bücher bald in das Eigentum der Gewürz- und Käſekrämer übergehen werden.

Der drei und funfzigſte Vorſchlag will, daß wenn die Eltern gewaltſamen Todes ſterben müſſen, man die Kinder in entlegene Oerter erziehen laſſen ſolle.

Ich hingegen wünſchte, alle Todesſtrafen verbitten und die Policei erſuchen zu dürfen, die Miſſethaten mehr durch verbeſſerte Einrichtungen, als durch Strafen zu vermindern. Wenn aber gleichwol Eltern, wegen grober Verbrechen, auf eine lange, oder gar auf Lebenszeit eingeſperret zu werden verdienen, ſo ſcheinet es rathſam, ihnen die Kinder ganz abzunemen, ſie in entfernte Oerter erziehen zu laſſen, ſie für Kinder des Staats zu erklären, und ihnen nicht einmal den Nahmen ihrer unwürdigen Eltern beibehalten zu laſſen, damit ſie nicht von der warhen Erbſünde angeſtekt, und

in unnütze Glieder der Geſellſchaft verwandelt werden.

Nach der vier und funfzigſten Erinnerung, hat die Oekonomie einen ſtarken Einfluß auf die Bevölkerung, und der Herr Autor ſagt ganz recht, daß ſie ſich nicht durch Geſetze, ſondern durch das Beiſpiel der Regenten, und der vornehmſten Staatsbedienten einführen lieſſe.

Die fünf und funfzigſte Erinnerung erachtet mit Grund die Verpachtung der Zölle und Steuren ſchädlich: Ich finde überflüßig, dieſe groſſe Warheit zu beweiſen, und getraue mir nicht diejenige Staaten zu entſchuldigen, geſchweigen zu rechtfertigen, die ihre Unterthanen noch unter der Peitſche der Finanzpachter laſſen.

Nach der ſechs und funfzigſten Regel ſollen die Wiſſenſchaften und Künſte zur Bevölkerung beitragen. Eine Warheit, die ſo leicht niemand in Zweifel ziehen wird.

Nach der ſieben und funfzigſten Regel, iſt das Viehſterben der Bevölkerung nachtheilig, und auch hier wird niemand wiederſprechen. Allein der Herr Verfaſſer würde dem Publikum einen ſehr groſſen Dienſt geleiſtet haben, wenn er uns mit einem

bewährten Mittel gegen dieſe Landplage bekant gemacht hätte. Ich zweifle zwar, daß es Univerſalmenſchen und Univerſalvieharzeneyen in der Natur giebt; jedoch iſt es ſo rühmlich als nüzlich, daß man in unſern Tagen den Bau der thieriſchen Körper ſtudirt.

Der acht und funfzigſte Vorſchlag eifert wider zu frühe Verheirathungen.

Sowohl zu frühe, als zu ſpäte Ehen ſind verwerflich. In Deutſchland iſt, nach dem Zeugniß der Naturforſcher das weibliche Geſchlecht vom 14ten biß 24. Jahr am fruchtbarſten, das männliche aber vom 20ten biß 45ten Jahre zur Bevölkerung am tüchtigſten. Einem Weibe, dem es, mit der Frau Sara, nicht mehr nach der Weiber Weiſe gehet, oder die das 50te Jahr erreicht hat, ſolte das Heiraten ſchlechterdings, oder doch ſo lange unterſagt ſein, biß ſie, durch ein Wunderwerk wieder fruchtbar geworden zu ſein, überzeugend bewieſen. Einem alten Mann hingegen iſt keine Zeit vorzuſchreiben, weil man Beiſpeile von der fruchtbarmachenden Kraft zitternder Greiſe hat, und weil man allenfals der Geſchiklichkeit einer jungen Frau zutrauen kan, daß ſie ihren guten alten Mann, mit einem Erben zu erfreuen verſtehen wird.

Die

Die Anekdote von Dännemark beweiſet, daß der Tag daſelbſt noch nicht recht angebrochen ſei.

Die neun und funfzigſte Erinnerung eifert wider das Caſtriren oder Verſchneiden der Menſchen. Da ich nicht fürchte, daß dieſe der Natur ſpottende Grauſamkeit ſich über die Gränzen Italiens ausbreiten werde, ſo mag ich dieſer ekelhaften Operation nicht die Ehre anthun, ihrer weiter zu erwänen.

Nach der ſechzigſten Erinnerung, iſt der Selbſtmord der Bevölkerung gefärlich, und wer kan daran zweifeln! ſo wie auch die vom Herrn Verfaſſer vorgeſchlagene Mittel, beifallswürdig ſind; jedoch denke ich nicht daß ihn die bekannte Leiden des jungen Werthers ſonderlich befördern werden, wenigſtens iſt ſolches tauſendmal mehr von der traurigen und mitleidenswürdigen Verfaſſung, worin ſich viele unſrer Brüder in Chriſto an Leib und Seele befinden, zu fürchten.

Die ein und ſechzigſte Erinnerung verwirft die gewinnſüchtigen Spiele, und ich ſage von ganzem Herzen Amen.

Die zwei und ſechzigſte Erinnerung hält eine ſchlechte Oekonomie der Soldaten nachteilig.

Auch dieſes iſt, zumalen in Feldlägern und auf Märſchen, richtig. Die Preuſſiſche Einrichtung, vermöge welcher der Soldat Menage machen, und mit ſeinen Cameraden eſſen muß, iſt ſehr gut, und noch nicht gar lange eingefürt, jedoch ſcheint mir die bei dem Kaiſerlichen Kriegesheer eingefürte Metode noch beſſer. Man hat da Marketender, die ſich auf einen vorteilhaften Einkauf befleißigen, und dem Soldaten täglich für einen geringen Preiß eine Portion Fleiſch und Gemüſe abreichen müſſen. Der Vorteil iſt unſtreitig auf Seiten der Soldaten. Der Koch, ſo im Ganzen kauft, kan wohlfeiler und beſſer Eſſen geben, als der Soldat, der einzeln kaufen muß, auch das Handwerk nicht verſtehet, machen kan, der Verſäumniß nicht zu gedenken, ſo das Kochen verurſacht, und den Soldaten abhält, durch andere Mittel etwas zu verdienen. Endlich iſt es auch eine große Beſchwerlichkeit für den Burger, wenn die bei ihm einquartierte Soldaten kochen, Geſchirr, Holz, Saltz u. ſ. f. dazu begehren wollen.

In Anſehung der Kleidung table ich zwar mit dem Herrn Verfaſſer die gar enge Mondirungsſtükke, und wünſche jedem Soldaten drei paar tüchtige Schu, und eben ſo viel Strümpfe, allein wer ſoll ihm in Kriegeszeiten dieſe Bagage nachtragen, da er ſchon jetzo unter der Laſt ſeines Gewehrs, Patronen, Bro-

des u. ſ. f. faſt erliegen muß? In Garniſonen aber ſcheinen ſoviel Schue und Strümpfe auf einmal nicht nöthig zu ſein, denn auſſer Dienſt ziehet der Soldat alte Mondierungsſtükke an, da denn das Dienſtzeug Zeit genug zum Austroknen hat.

Die drey und ſechzigſte Erinnerung, empfielt das Studium der Naturkunde als ein die Bevölkerung beförderndes Mittel.

Die Naturkunde iſt ohne Zweifel ein allen Menſchen nützliches Studium. Wer wolte nicht gern den Erdball den er bewohnt, und ſeine eigne Natur kennen lernen? Ob aber die Gelegenheit nicht mit Vorſatz ergriffen iſt, um einem oder dem andern aus dem Geſchlechte der Aerzte und Wundärzte ein wenig die Warheit zu ſagen, mag ich nicht entſcheiden, ſondern will vielmehr geſtehen, daß des Herrn Verfaſſers Bemerkungen manche nützliche Warheiten enthalten, ſo wie er auch mit Grund gegen die Policei eifert, welche das Eis bis im Früling in den Straſſen duldet. Was würde er aber ſagen, wenn ich ihm eine Policei nennte, welche die Bürger zwingt, dies verderbliche Eis, in ihre Höfe hinter die Häuſer zu tragen, allwo es bei ermanglender Sonne, kaum bis Pfingſten geſchmolzen iſt.

Die

Die vier und ſechzigſte Erinnerung dringt auf mehrere Reinlichkeit in den Schlachthäuſern groſſer Städte, und will das Publikum gegen den Anblik ekelhafter kranker und verſtümmelter Menſchen verwahrt wiſſen, wogegen dann nicht das geringſte zu erinnern iſt.

Der fünf und ſechzigſte Vorſchlag verwirft mit allem Rechte die Ehen der Caſtraten, als unnüz und widernatürlich.

Die ſechs und ſechzigſte Erinnerung will, daß der Gottesdienſt zu geſetzter Stunde pünktlich angehen ſoll, um denen Pfarrkindern nicht Gelegenheit zu Schwelgereien in den Wirtshäuſern zu geben.

Ich bin überzeuget, daß Nachteil entſtehen könne, und würklich entſtehet, wenn der Gottesdienſt nicht zu einer feſtgeſezten Zeit angehet, allein ich zweifle, ob ſich dieſes auf dem Lande, wenn der Pfarrer Filiale hat, ſo genau befolgen laſſe, indem üble Witterung und andre Zufälle mehr Auffenthalt verurſachen.

Die

Die ſieben und ſechzigſte Erinnerung empfielt den Gebrauch der kalten Bäder.

Die kalten Bäder dienen allerdings zur Reinigung und Stärkung des Körpers, folglich auch zur Bevölkerung. Die verſtändigſten Aerzte dringen daher auf deren Anlegung.

Die acht und ſechzigſte Erinnerung hält eine unzeitige Bezalung der Landesſchulden der Bevölkerung nachteilig.

Der Herr Verfaſſer hat recht, wenn die Abtragung einer ſchuldigen Summe nicht von äuſerſter Notwendigkeit iſt, und eine Erhöhung der Abgaben verurſacht, welche den Umlauf des Geldes und der Güter ins Stocken bringt, folglich dem Narungszuſtande verderblich iſt. Ich wäre ſogar geneigt, das Schuldenmachen anzuraten, wenn ich die erforderliche Capitalien mit Bequemlichkeit zu 4 vom Hundert zu erhalten, und ſelbige mit Gewißheit zu 20 Procent zu benutzen wüßte.

Des dritten Theils erſter Vorſchlag dringet auf eine gleiche Verteilung der Volksmenge. Der Gedanke iſt gut, aber die Ausfürung ſchwer. Wir

wollen doch die vom Herrn Verfaſſer zu dieſem Endzwek angetragene Mittel ein wenig beleuchten.

Das erſte Mittel verlangt die Verteilung des Kriegesheeres durch das ganze Land, inſofern es mit der Sicherheit beſtehen kan. Dies iſt ein allerdings würkſames Mittel, deſſen glükliche Anwendung man nirgends beſſer, als in Ungarn, ſehn kan. Seitdem des jezigen Kaiſers Majeſtät die Reiterei nach Ungarn verlegt haben, hat ſich der Werth der Dinge beinahe verdoppelt, das Geld iſt, ſo wie die Güter, in Umlauf gekommen, welches dann unfehlbar die Bevölkerung begünſtiget.

Vermöge des zweiten Mittels ſoll man die Manifacturen nach den Landſtädten verweiſen. Auch dieſes dient zur Beförderung des Endzweks, ob man gleich gemeiniglich das Gegenteil thut, doch ſchikken ſich auch nicht alle Arten von Manufacturen für kleine und entlegene Oerter.

Es ſoll drittens keine Stadt vor der andern mit einträglichen Privilegien begünſtiget werden. In der Anwendung auf London hat der Herr Verfaſſer recht, jedoch kan dieſe Regel nicht überall gelten, vielmehr iſt dies unter gewiſſen Umſtänden ein ſehr würk-

ſam

ſam Mittel, in Verfall gekommenen, oder eine ungünſtige Lage habenden Städten aufzuhelfen, und ein gewiſſes Gleichgewicht herzuſtellen.

Es ſoll viertens der Landesherr die Bedürfniſſe zur Cultivirung wüſter Felder aus ſeiner Schatzkammer hergeben. Vermuthlich doch nur in dem Fall, wenn er einen Schatz beſitzt, und auch dann iſt dieſes nicht allemal nöthig, wenn man gute Unterta-nen hat, und ſelbigen billige Vorteile zugeſtehet. Ich habe z. E. einige 50 neue Dörfer angelegt, die dem Landesherrn bloß einen ſehr mäßigen Zuſchuß an Bauholz gekoſtet haben.

Es ſollen fünftens in allen Städten einerlei Geſetze gelten, auch die Abgaben an einem Orte nicht gröſſer ſein, als am andern. Das erſte iſt billig und wünſchenswürdig; das andre kan des Herrn Verfaſſers Ernſt nicht ſein. Soll der Handwerksmann, der in der Reſidenz zehn und mehr Geſellen unterhält, und tauſend Thaler verdient, nicht mehr geben, als ein andrer von der nemlichen Profeſſion, der in einer kleinen Stadt wohnt, kaum einen Lehrjungen unterhalten, und 50 Thaler verdienen kan?

Es

Es ſollen ſechſtens die Lebensmittel in einer Provinz nicht viel theurer ſein, als in einer andern. Dieſes zu bewirken, ſtehet nur ſelten in der Obrigkeiten Macht. Die Lage, die natürliche Fruchtbarkeit, und mehr andre Umſtände haben hiebei eine entſcheidende Stimme.

Es ſollen ſiebentens keine Bettler geduldet werden. Wowider nichts zu erinnern iſt, inſofern der Staat dazu zwekmäßige Veranſtaltungen macht.

Hier ſind unſre Hülfsmittel, die in ihrer Art gut ſind, am Ende, ob aber durch ihre Anwendung, die Bedingungen überal zu erfüllen, daran ſei es mir zu zweifeln erlaubt.

Der zweite Vorſchlag verwirft die Veränderung des Münzfußes, wenn Schrot und Korn verringert werden. Wer kan ihm widerſprechen, da wir, die traurige Wirkungen dieſer böſen Finanzoperation ſo lebhaft fülen!

Vermöge der dritten Erinnerung ſoll die ermangelnde Achtung der Männer gegen ihre Ehegenoſſinnen der Bevölkerung ſchädlich ſein.

Ich unterſchreibe alles, was der Herr Verfaſſer in dieſem langen Arrikkel ſagt, und habe mich ſchon an einem andern Orte, über das lebenslängliche

Bünd-

Bündniß, ſo wie über die eigennützige Abſichten, erklärt. Solte aber (unter uns geſagt) nicht zum öftern das Betragen der lieben Weiber eben ſo verwerflich, als mancher ungehobelten Männer ſein? Und ſolte es wohl der Policei geziemen, ſich um das innere Hauß-weſen der Bürger zu bekümmern?

Die vierte Erinnerung verwirft die Ueberlaſſung der Soldaten in fremde Dienſte. Er behauptet, daß dieſes mit des Heil. Röm. Reichs Grundgeſetzen ſtreite, und daß dieſer geſetzwidrige Menſchenhandel der Bevölkerung allemal ſchädlich ſei.

Ich habe zu dieſer groſen Warheit bloß hinzuzufügen, daß nicht allein die Bevölkerung, ſondern alle mögliche Erwerbszweige bei dieſem Handel leiden, wenn man nicht etwa jenes oder dieſes kleine Ländchen für ſich, ſondern Deutſchland als einen vereinigten Staatskörper betrachtet. Auch iſt, nach des Herrn Verfaſſers Meinung, keinem Staat zu verdenken, wenn er ſich von der nach Amerika paſſirenden menſchlichen Waare eben ſo gut, als von einer andern, landüblichen Zoll bezalen lieſe. Denn wenn ich den Werth eines Menſchen ſehr geringe zu 200 fl. berechne, und von dieſer Waare 4 Procent im Tarif feſtſetze, ſo würden die Zolleinkünfte für einige tauſend Köpfe gewiß nicht unbeträchtlich ſein.

Der fünfte Vorſchlag befiehlt Vorſichtigkeit bei Schließung der Allianzen, die dann allerdings untadelhaft ſind.

Die ſechſte Erinnerung verſpricht die Beförderung der Ehen durch Witwencaſſen, der ich dann völlig, aber der Abſchaffung der Todenladen nur inſofern beiſtimme, als die angeklagte Mißbräuche nicht anders, als durch die Vernichtung des ganzen Inſtituts zu heben ſind.

Die ſiebente Erinnerung verſichert, daß ſchlechte Geländer und Brükken manchem Menſchen das Leben koſten. Bekante Warheiten, die nicht zu oft geſagt werden können.

Der achte Vorſchlag verweiſet die Schriftſteller, ſo einem Regenten ſchmeichteln, der die Freiheit und Gerechtſame des Volks unterdrükt, zur Verachtung und zum Abſcheu. Mich beißt, dieſes Laſters wegen, mein Gewiſſen nicht, ich behaupte vielmehr mit dem gekrönten Verfaſſer des Antimachiavells, daß alle Schmeichler den Haß, und die Verdammung der Welt verdienen.

Die neunte Erinnerung iſt gegen die unmäßige Geſchenke, ſo den Kirchen gemacht werden, gerichtet, und ſelbige aus ſo richtigen Gründen verworfen,

daß

daß ich mit völliger Uebereinſtimmung meines Herzens Amen ſagen kan.

Der zehnte Vorſchlag verwirft die Miniatur-armeen kleiner Reichsſtände. Auch hiegegen läßt ſich nichts Standhaltendes erinnern, wenn ſchon dergleichen Vorſchläge nicht das rechte Mittel ſind, ſich bei den Fürſten dieſer Welt beliebt zu machen.

Die eilfte Erinnerung: Neueroberte Länder dienen nur in dem Fall zur Bevölkerung der alten Staaten, wenn der Regent den Einwohnern der lezteren die Abgaben erleichtert.

Mit Erlaubniß, Herr Verfaſſer, in welchem Welttheile treffe ich dergleichen Anſtalten an? Solte das Lob der allerdings groſſen Catharine nicht etwa mit einem zu ſtarken Pinſel und zu lebhaften Farben geſchildert ſein?

Die zwölfte Erinnerung will die Staatsbedienten gut belohnt, alle Nebeneinkünfte aber abgeſchnitten wiſſen.

Eine eben ſo gute, als nöthige Erinnerung.

Die dreizehnte Erinnerung verdammt den übertriebnen Luxus mit Grund, und ſtellt des Sächſiſchen Premierminiſters Grafen von Brühls bekante

Verſchwendungen, und des Lord North hitzige Bemühungen, als warnende Beiſpiele auf.

Die vierzehnte Erinnerung wagt es, die engliſchen Tänze der Geſundheit und Bevölkerung nachteilig zu finden. Ich übergehe dieſen Artikkel, weil ich weder engliſch tanze, noch mit den Grundſätzen der Arzneikunſt bekant bin, noch es in meinen alten Tagen mit dem ſchönen Geſchlechte verderben will.

Die funfzehnte Erinnerung verlanget, daß ein Land ſo feuerfreſſende Fabriken hat, die Holzungen ſchonen müſſe; ich aber bin überzeuget, daß heute alle Staaten Europens die Beobachtung dieſer Regel ſehr nöthig haben. Es wäre nur zu wünſchen, daß ſie nicht die Pferde ſo oft hinter den Wagen ſpannten.

Die ſechzehnte Erinnerung verbietet denen Regenten bürgerliche Narung zu treiben, und wer kan an der Richtigkeit dieſer Erinnerungen zweifeln?

Die ſiebzehnte Erinnerung wirft die Frage auf, ob die Juden zur Bevölkerung dienen? Der Herr Verfaſſer führt Gründe pro & contra an, und ſagt endlich mit ſehr wahren Worten, wenn die Juden zur Ehre des Chriſtenthums, nicht mehr von allen bürgerlichen Prärogativen ausgeſchloſſen ſein, dann kann ihre Aufname für den Staat nützlich werden.

Die